

# Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Julius Magnus, Berlin Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig

unter Mitwirkung von

Geh. Justizrat Dr. Eugen Fuchs, Berlin und Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Leipzig, Dresdner Straße 11/13.

Inhaber: Oscar Brandstetter.

Sernsprecher Nr. 14401-3 / Telegramm-Adresse: Imprimator / Postcheckkonto Leipzig Nr. 63673.

Preis für März Ausgabe A M. 2400.—, Ausgabe B M. 2000.—, bei Einzelheften jeder Bogen M. 200.—. Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

Anzeigen die 6 gepaltene Millimeterhöhe 200.— Mark, größere Anzeigen nach Abereinkunft. Der Anzeigenraum wird in der Höhe von Trennungsstrich zu Trennungsstrich gerechnet. Die Größe der Anzeige ist bei der Bestellung in Millimetern anzugeben. Zahlungen ausnahmslos auf Postcheckkonto W. Moeser Buchhandlung, Leipzig 63673 bei Bestellung erbeten, die zumeist portosparnis halber auf dem Anweisungsschnitt erfolgen kann. Bei Chiffreanzeigen sind der Bestellung außer dem Zellenpreise M. 400.— für Porto und Verwaltungskosten beizufügen.

## Die Auffassung der belgischen Behörden über die Pflichten der Beamten eines besetzten Staates.

Von Rechtsanwalt Dr. Georg Wunderlich, Berlin.

Das Verhalten der französischen und belgischen Behörden im neubesetzten Gebiet gibt Veranlassung zu einem Vergleich mit dem Verhalten der deutschen Behörden in Belgien während der Besetzung im Weltkriege und der Auffassung, die die belgischen Behörden damals ihrerseits gegenüber dem deutschen Generalgouvernement vertreten haben. Man muß bekanntlich verschiedene Arten der Besetzung unterscheiden. Die eine ist die durch die Haager Landkriegsordnung geregelte sogenannte occupatio bellica (occupation militaire en cas de guerre); die hauptsächlichste andere Art ist die Friedensokkupation (occupation militaire en dehors des occupations de guerre). Als eine dritte Art kann man die rechtswidrige, vom Völkerrecht mißbilligte Besetzung bezeichnen. Die deutsche Regierung steht bekanntlich auf dem Standpunkt, der auch von den deutschen Juristen geteilt wird, daß die Besetzung des neubesetzten Gebietes durch Frankreich und Belgien unter die dritte Art zählt, da sie durch keinen Satz des Völkerrechts und durch keinen Vertrag gedeckt wird. Selbst wenn man aber die Auffassung der Franzosen teilt, daß diese Besetzung berechtigt ist, so könnte es sich höchstens um die zweite Art, nämlich um die militärische Besetzung außerhalb eines Krieges handeln; und zwar bestenfalls um eine Kombination der Pfandbesetzung (occupation de bail) mit der Zwangsbesetzung (occupation de coercition oder de police). Über diese Art der Besetzung möchte ich verweisen auf das im Jahre 1913 erschienene Werk des Franzosen Raymond Robin: „Des occupations militaires en dehors des occupations de guerre“ (Rec. Sirey). Hierin findet sich eine genaue Darstellung desjenigen, was die okkupierende Macht in derartigen Fällen tun darf und vor allem dessen, was sie nicht tun darf. Keinesfalls aber kann es sich bei der Besetzung des neubesetzten Gebietes um eine occupatio bellica handeln, weil wir de jure mit Frankreich nach wie vor im Friedenszustande leben, mögen auch Dinge geschehen sein, die sich de facto nicht mit einem Frieden vertragen.

Aber selbst wenn man die naturgemäß in Anbetracht des Zweckes der Kriegsführung weit strengeren Regeln der occupatio bellica, wie sie seiner Zeit im besetzten Belgien Anwendung finden mußten, zugrunde legt, so läßt sich auch dann dem Verhalten der französischen und belgischen Besatzungsbehörden im neubesetzten Gebiet das entgegenhalten, was belgische Behörden während des Weltkrieges geschrieben haben.

Der Polizeikommissar Angerhausen in Brüssel hatte den ihm wegen einer Übertretung der belgischen Gesetze vorgeführten belgischen Staatsangehörigen Jaminet, der gleichzeitig von den deutschen Militärgerichten wegen Kriegsverrats gegen das Deutsche Reich gesucht war, in Kenntnis des leg-

teren Umstandes aus der Haft entlassen. Zur Rede gestellt, erwiderte er, daß er keinen Belgier verraten werde, der gegen die deutschen Behörden verstoße oder von diesen gesucht werde, und daß er diesen Standpunkt als guter Patriot aufrecht erhalte. Bis zur Klärung des Sachverhaltes hatte der Gouverneur von Brüssel Angerhausen vom Dienst suspendiert, indem er folgenden Brief an den Bürgermeister von Brüssel richtete:

„Brüssel, den 19. Februar 1916.

An den Herrn Bürgermeister der Stadt Brüssel.

Aus Anlaß einer Untersuchung, die gegen den belgischen Staatsangehörigen Jaminet geführt wird, hat der Commissaire adjoint I der Division centrale der Polizei der Stadt Brüssel, Georges Angerhausen, wiederholt die Erklärung abgegeben — und diese Erklärung bei amtlicher Vernehmung durch Unterschrift bestätigt — er würde keinen Belgier verraten und an die deutschen Behörden ausliefern, der gegen die deutschen Behörden verstoße, resp. von diesen gesucht werde.

Mit dieser Dienstauffassung hat Angerhausen sich in einem ausdrücklichen Gegensatz gestellt zu den Forderungen, welche die deutsche Regierung an die im Dienste befindlichen belgischen Beamten in bezug auf ihre Dienstführung stellen muß.

Ich ordne an, daß der Kommissar Angerhausen vom Dienste suspendiert und daß ihm jede Amtshandlung untersagt wird, bis über den vorliegenden Fall weitere Entscheidung getroffen ist.

gez. von Saubertzweig  
Generalmajor und Gouverneur.“

Diese Verfügung gab dem Generalstaatsanwalt am Berufungsgerichtshof in Brüssel Veranlassung, an den Chef der Zivilverwaltung von Flandern folgendes Schreiben zu richten:

„Parquet de la Cour  
d'Appel de Bruxelles  
Nr. 8590.

Bruxelles, le 26. février 1916.

Excellence,

A la date du 19 février courant, M. le Général von Saubertzweig, Gouverneur militaire allemand à Bruxelles, a adressé à M. le Bourgmestre de la ville de Bruxelles, la lettre suivante: j. oben angeführten Brief.

J'apprends à l'instant que M. Angerhausen a été arrêté, vraisemblablement en exécution du paragraphe final de la susdite lettre.

M. le Commissaire de police adjoint Angerhausen est officier et mon subordonné. C'est à raison d'un acte de police judiciaire qu'il est recherché. Je ne puis, dans ces conditions, laisser passer sans protestation les mesures dont M. Angerhausen est l'objet.

La lettre de M. le Gouverneur militaire met d'ailleurs en question des principes que j'ai le devoir de défendre et elle formule des exigences auxquelles ni les magistrats du Ministère public, ni les officiers de police judiciaire ne peuvent se plier.

Les fonctionnaires de l'Etat dont le territoire est occupé ne sont point laissés en fonctions dans l'intérêt du pouvoir

occupant mais bien dans l'intérêt de la population du territoire occupé. Le serment qu'ils ont prêté à leur Roi, leur interdit de rien faire contre les intérêts politiques ou militaires de leur patrie. Il en résulte qu'il ne peut leur être imposé par le pouvoir occupant de livrer à ce pouvoir leurs concitoyens recherchés par lui pour des motifs politiques ou militaires.

S'abstenir de livrer ou de trahir ses compatriotes n'est point, pour le fonctionnaire belge, un manquement à l'engagement qu'il aurait souscrit vis-à-vis des autorités allemandes et qui laisse intacts ses droits et ses prérogatives; cette abstention n'est point une entreprise contre le pouvoir occupant.

Si l'autorité militaire allemande pose aujourd'hui comme règle que les officiers de police judiciaire belge ont l'obligation de lui livrer tout individu qu'elle recherche, cette décision met en péril toute l'existence et tout le fonctionnement de la police judiciaire qui s'exerce sous l'autorité des Cours d'appel (Article 9 du Code d'instruction criminelle). Elle met en question l'existence du pouvoir judiciaire tout entier.

Le conflit qui surgit au sujet de M. l'officier de police Angerhausen, peut, en effet, se reproduire avec moi même, chef de la police judiciaire dans mon ressort, ou avec l'un des magistrats sous mes ordres.

Or, ni eux ni moi ne pourrions consentir à aliéner notre indépendance, à manquer à nos devoirs envers notre Patrie et nos compatriotes, et, pour employer les expressions de Loening „à nous faire l'instrument de l'ennemi“ (L'Administration du Gouvernement général de l'Alsace durant la guerre de 1870/71, Revue de droit international, Tome V page 94)

J'ai l'assurance que la gravité de la question attirera toute l'attention de Votre Excellence et qu'elle reconnaîtra que les termes absolus de l'exigence formulée par M. le Général von Sauberzweig sont inadmissibles pour nous, contraires aux principes du droit des gens et à l'esprit des lois de la guerre.

Je prie Votre Excellence, de vouloir bien intervenir auprès de Son Excellence M. le Gouverneur Général pour que l'exigence soit retirée, M. Angerhausen remis en liberté, et maintenu dans ses fonctions.

Veillez agréer, Excellence, l'assurance de ma haute considération.

Le Premier Advocat Général  
ff. de Procureur Général  
(signature)

A Monsieur le Chef d'Administration près les Gouverneur Général en Belgique.“

Zu deutsch:

„Erzellenz!

Am 19. Februar 1916 hat der Militärgouverneur von Brüssel, Herr Generalmajor von Sauberzweig, an den Bürgermeister von Brüssel folgenden Brief gerichtet:

(Siehe den obigen Brief.)

Ich erfahre soeben, daß Herr Angerhausen verhaftet<sup>1)</sup> worden ist, wahrscheinlich in Ausführung des Schlusses des oben erwähnten Briefes.

Der Hülfspolizeikommissar Angerhausen ist ein mir untergebener Beamter. Er ist auf Grund eines Aktes der Gerichtspolizei verhaftet worden. Unter solchen Umständen kann ich die gegen ihn getroffenen Maßnahmen nicht ohne Protest mit ansehen.

Der Brief des Herrn Militärgouverneurs bestreitet im übrigen auch Grundsätze, deren Verteidigung meine Pflicht ist, und er formuliert Anforderungen, denen sich weder die Beamten der Staatsanwaltschaft noch diejenigen der gerichtlichen Polizei beugen können.

Die Beamten des Staates, dessen Gebiet besetzt ist, sind keineswegs in Tätigkeit gelassen im Interesse der besetzenden Macht, sondern durchaus in demjenigen der Bevölkerung des besetzten Gebietes. Der Eid, den sie ihrem König geleistet haben, verbietet ihnen, irgend etwas gegen die politischen oder militärischen Interessen ihres Vaterlandes zu unternehmen. Es ergibt sich hieraus, daß ihnen durch die besetzende Macht nicht auferlegt werden kann, dieser Macht ihre Mitbürger auszuliefern, die durch diese aus militärischen oder politischen Gründen gesucht werden.

Sich von der Auslieferung oder dem Verrat seiner Landsleute fernzuhalten, bedeutet für den belgischen Beamten keineswegs einen Verstoß gegen die Verpflichtungen, die er gegenüber den deutschen Behörden unterschrieben hat und die seine Rechte und Prärogativen unberührt lassen. Dieses Fern-

halten ist keineswegs eine Unternehmung gegen die besetzende Macht.

Wenn die deutsche Militärbehörde es heute als Regel hinstellt, daß die belgischen Beamten der gerichtlichen Polizei die Verpflichtung haben, ihr jede von ihr gesuchte Person auszuliefern, so bringt diese Entscheidung die gesamte Existenz und das ganze Funktionieren der gerichtlichen Polizei, das sich unter der Autorität der Berufungsgerichtshöfe (Art. 9 der Strafprozessordnung) abspielt, in Gefahr. Sie stellt die Existenz der gesamten Jurisdiktionsgewalt in Frage.

Der Konflikt, der sich anlässlich des Polizeikommissars Angerhausen ergab, kann sich in der Tat mit mir selbst, dem Chef der gerichtlichen Polizei meines Ressorts, wiederholen oder mit irgendeinem der mir unterstellten Referenten.

Es können daher weder jene Beamten noch ich damit einverstanden sein, uns unserer Unabhängigkeit zu begeben, gegen unsere Pflicht gegen unser Vaterland und unsere Landsleute zu verstoßen und — um die Ausdrücke Loening zu gebrauchen — uns zum Werkzeug des Feindes zu machen (L'Administration du gouvernement général de l'Alsace pendant la guerre de 1870—1871, Revue de droit international, Tome V page 94.)

Ich bin der festen Zuversicht, daß die Bedeutung der Frage die ganze Aufmerksamkeit Ew. Erzellenz auf sich ziehen wird und daß Ew. Erzellenz erkennen werden, daß der absolute Inhalt der von Herrn Generalmajor von Sauberzweig formulierten Forderungen von uns nicht zugelassen werden kann, da er den Grundsätzen des Völkerrechts und dem Geiste des Kriegsrechts widerspricht.

Ich bitte Ew. Erzellenz, bei Sr. Erzellenz dem Herrn Generalgouverneur intercedieren zu wollen, damit diese Forderung zurückgenommen wird, Angerhausen in Freiheit gesetzt und in seiner Funktion belassen wird.

Genehmigen Sie usw.“

Diese Auffassung, daß kein belgischer Beamter gezwungen werden kann, gegen seine Pflichten als belgischer Staatsbeamter und Patriot im politischen und militärischen Interesse der feindlichen deutschen Macht tätig zu sein, wurde von den deutschen Behörden akzeptiert und insbesondere vom Generalgouverneur auf Vortrag genehmigt.

Gilt dieser Grundsatz schon während einer occupatio bellica, so muß er erst recht während einer Friedensbesetzung Anwendung finden, die ein weit geringeres Ziel erstrebt (selbst bei Unterstellung der Richtigkeit der französischen Auffassung: eine Straffanktion für mangelnde Kohlenlieferungen und Erzwingung der letzteren, sowie Pfandbesetzung bis zu deren Durchführung). Um wieviel mehr muß dies gelten, wenn gemäß der deutschen Auffassung die gesamte Besetzung rechtswidrig ist und damit jeder Akt der besetzenden Macht außerhalb des Völkerrechts steht. Es ist zu wünschen, daß sich die französischen und belgischen Behörden nach dieser Auffassung des Generalstaatsanwaltes am Brüsseler Berufungshof richten mögen.

## Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Behörden und der Bevölkerung gegenüber dem französisch-belgischen Einbruch.

Von Staatsanwaltschaftsrat Schulte, Essen.

Das französische Vorgehen mit seinen weittragenden Folgen und Eingriffen in die deutsche „Staats- und Justizhoheit“ führt sich auf den § 2. Hierauf fußen alle Anordnungen der Befehlungsorgane.

Ist somit das französische Vorgehen nach dem Verträge von Versailles oder sonst berechtigt, und welche Folgerungen ergeben sich aus diesem Vorgehen?

Im Art. 428—430 ist klar zum Ausdruck gebracht, in welchem Umfange deutsches Staatsgebiet wegen der Nichterfüllung der Wiederherstellung Besetzung zu dulden hat.

Der Unterschied springt in die Augen. Es werden in diesem Teile zwei Gefahren ins Auge gefaßt. Einmal ein Zustand, der einen nicht herausgeforderten Angriff Deutschlands als drohend oder immerhin möglich erscheinen läßt. In diesem Falle braucht das noch besetzt gehaltene Gebiet vorläufig nicht weiter geräumt zu werden. Sodann die Weigerung Deutschlands, die Wiederherstellungen ganz oder teilweise zu leisten. Unter richtiger Einschätzung der ganzen

<sup>1)</sup> Dies ist nicht der Fall gewesen. A. ist lediglich vom Dienst suspendiert worden. Die Suspendierung ist nach einiger Zeit nach Klärung der Sachlage aufgehoben worden.

Lage wird diese Gefahr als die größere und näher liegende angesehen. Daher wird hier die Befugnis gegeben, bereits geräumtes Gebiet wieder zu besetzen. Die Weigerung bildet den erklärten Willen, die Wiederherstellung abzulehnen, also den schwersten Fall der Nichterfüllung. Eine solche Erklärung kann naturgemäß auch aus (konkubenten) Handlungen gefolgert werden, die den Willen der Weigerung erkennen lassen.

Es ist vollkommen widersinnig, anzunehmen, der Vertrag habe darüber hinaus selbst für weniger schwere Verfehlungen etwa die Besetzung des ganzen deutschen Staatsgebietes oder einzelner Teile durch einen der Vertragsschließenden oder auch ihre Gesamtheit gestatten wollen, ohne dies mit Klarheit zum Ausdruck zu bringen und für diesen Fall eine Regelung zu schaffen.

Nun besagt der Art. 432, daß die Fragen der Besetzung deutschen Gebietes, welche durch den Vertrag aufgeworfen werden, Gegenstand besonderer Abmachungen bilden sollen. Dementsprechend ist unter Bezugnahme auf den Art. 432 das Abkommen betr. die militärische Besetzung der Rheinlande getroffen worden und die Bildung eines interalliierten Ausschusses für die Rheinlande vorgesehen worden. Das Abkommen ist am selben Tage wie der F.V. unterzeichnet und bezieht sich auf die als Bürgschaft für den F.V. besetzten Gebiete.

Dieses Abkommen bildet somit eine authentische Interpretation des F.V. dahingehend, daß eine über diesen Rahmen hinausgehende Besetzung mit ihren ungeheuren Komplikationen den Vertragsschließenden als nicht im Bereich ihres Willens liegend anzusehen sei und daher diese sonst ungemein wichtige Frage keiner Regelung bedürfe.

Die weitere Untersuchung bestätigt im vollen Umfange diese Auffassung. Die jetzt oft zitierten §§ 17 und 18 der Anlage 2 zu Teil VIII lauten:

#### § 17.

„Kommt Deutschland irgendeiner seiner Verpflichtungen aus diesem Teile des gegenwärtigen Vertrages nicht nach, so zeigt der Ausschuß diese Nichterfüllung unverzüglich jeder der beteiligten Mächte an und teilt ihr gleichzeitig seine Vorschläge über die im Hinblick auf diese Nichterfüllung angebracht scheinenden Maßnahmen mit.“

#### § 18.

„Die Maßnahmen, zu denen die alliierten und assoziierten Regierungen, falls Deutschland vorsätzlich seiner Verpflichtungen nicht nachkommt, berechtigt sind und die Deutschland sich verpflichtet, nicht als feindselige Handlungen zu betrachten, können in wirtschaftlichen und finanziellen Sperr- und Vergeltungsmaßnahmen, überhaupt in solchen Maßnahmen bestehen, welche die genannten Regierungen als durch die Umstände geboten erachten.“

Es ist von besonderer Bedeutung, diese §§ 17 und 18 und den Art. 430 in ihrer juristisch-technischen Fassung und Stellung zueinander zu vergleichen. Hier ist die Steigerung unverkennbar. § 17 spricht allgemein von Verfehlungen, betrifft also insbesondere auch die unverschuldete und die fahrlässige Nichterfüllung (schuldhaftes aber unbewusstes Unterlassen der Erfüllung); § 18 betrifft die vorsätzliche Verfehlung, also die schuldhafteste und bewußte Unterlassung der Erfüllung und Art. 430 die ausdrückliche Weigerung. Es ist hier absteigend etwa dasselbe Verhältnis wie im Strafrecht zwischen Absicht (Erfolgswille), Vorsatz (Tatwille) und Fahrlässigkeit zu erkennen. Das würde auch mit der Abstufung der angeordneten Maßnahmen im Einklang stehen.

Will man diese Unterscheidung nicht gelten lassen, so würde zum mindesten die Weigerung immer die schwerste Art des Vorfalles darstellen. Es würde also völlig unverständlich bleiben, wenn der Vertrag für die geringere vorsätzliche Verfehlung, ohne dies auch nur mit einem Worte auszusprechen, eine viel weitergehende Besetzung hätte gestatten wollen, als er für die schwerste vorsätzliche Verfehlung ausdrücklich angedroht hat.

Der Wortlaut des § 18 an sich läßt auch keinen Zweifel darüber, was die Vertragsschließenden gemeint haben. Der § 18 spricht in erster Linie von wirtschaftlichen und finanziellen Sperr- und Vergeltungsmaß-

nahmen. Solche Sperr- und Vergeltungsmaßnahmen stellen sich im System des Völkerrechts begrifflich dar als Repressalien; um aber Zweifeln vorzubeugen und allen Möglichkeiten zu genügen, will der Vertrag die Maßnahmen nicht auf den Begriff der Repressalien (und Retorsionen) einschränken, sondern daneben noch andere Maßnahmen gestatten und spricht daher in zweiter Linie von solchen Maßnahmen, welche „durch die Umstände geboten“ werden. Man muß berücksichtigen, daß es sich hier um die Sprache der Diplomaten handelt, denen die völkerrechtlichen Begriffe der Zwangsmaßnahmen am nächsten lagen. Im System der Repressalien selbst stellt völkerrechtlich die bei weitem schwerste Maßnahme die Besetzung von Teilen des fremden Gebietes dar. Daß diese Repressalie hier in keiner Weise erwähnt ist, erklärt sich ganz von selbst dadurch, daß eben die Frage der Besetzung, wie dies der Bedeutung des Gegenstandes entsprach, in einem besonderen Teile, nämlich dem Teil XIV, erschöpfend geregelt sein sollte:

Das französische Vorgehen findet also in den angezogenen Bestimmungen nicht nur keinerlei Stütze, sondern ist hierdurch in der klarsten Weise ausgeschlossen worden.

Die gewählte Fassung des Vertrages dürfte auch der damals herrschenden Auffassung des Verbandes entsprechen. England hatte kein Interesse an der weiteren Besetzung deutschen Gebietes, vielmehr kam es ihm vornehmlich auf materielle Leistungen an. Es hatte die Furchtbarkeit der Blockade erprobt und hielt sie neben den Sicherungen des 14. Teiles für ausreichend, die Wiederherstellung zu erzwingen. Die französische Mentalität aber ist besonders klar zum Ausdruck gekommen durch die nachträglich enthüllten Verhandlungen, welche innerhalb der französischen Regierung über den Vertrag gepflogen worden sind. Es sei hier auf die Veröffentlichungen verwiesen, die seiner Zeit in der englischen Zeitschrift „Manchester Guardian“ und auch wohl an anderer Stelle erfolgt sind. Bei allen diesen Erörterungen spielt die entscheidende Rolle das linke Rheinufer.

Es handelt sich hier aber nicht um politische Betrachtungen, sondern lediglich um eine Erörterung nach den Grundsätzen der Rechtsauslegung, für welche die Beweggründe nicht unbedingt von ausschlaggebender Bedeutung sind. Schließlich ist mit Recht wiederholt darauf hingewiesen worden, daß das Vorgehen der französischen und belgischen Regierung auf eigene Faust schon an sich gänzlich unzulässig war, zugleich auch deshalb, weil die beteiligten Mächte über die Auslegung des § 18 verschiedener Meinung waren und daher gemäß § 13 Anl. II zu Teil VIII die Einstimmigkeit herzustellen war, bevor überhaupt irgendwelche Maßnahmen getroffen werden konnten.

II. Im Namen der Rheinlandkommission sind Verordnungen erlassen worden, welche sich auch auf das Einbruchsbereich beziehen. Eine der wichtigsten Verordnungen betrifft z. B. die Schaffung einer Organisation zur Erfassung und Verteilung der Kohle an Stelle des Kohlenyndikats. Andererseits ist von den Besetzungsorganen auch die Zuständigkeit der französischen und belgischen Militärgerichte nach Analogie der Bestimmungen des Art. 3 Abs. d und e des Rheinlandabkommens abgegrenzt worden. Es fragt sich zunächst — und das gilt auch für das altbesetzte Gebiet —, ob die im Namen der Rheinlandkommission erlassenen Verordnungen und Befehle, soweit sie nur von den zwei den beiden Einbruchsmächten angehörenden Mitgliedern des Ausschusses ausgehen, nicht schon dieserhalb keine Geltung haben. Jedenfalls stellt die Rheinlandkommission in dieser Besetzung nur einen Vorfall dar, dessen Verordnungen durchweg ungültig sind.

Hiervon abgesehen ist das Rheinlandabkommen nur für das Rheiland und nur das damals besetzte Rheinland getroffen worden. Es könnte somit nur eine analoge Anwendung des Abkommens in Frage kommen. Einen Vertrag im Wege der Analogie anzuwenden, bedeutet, im Wege der Auslegung feststellen, welches der Wille der Parteien gewesen wäre, wenn sie einen Fall vorhergesehen hätten, den sie tatsächlich nicht vorhergesehen haben. Eine solche analoge Anwendung ist ausgeschlossen, wenn die Parteien ausreichend haben erkennen lassen, daß sie den Eintritt dieses Falles als nicht im Bereiche ihres Willens liegend ansehen. Die Parteien des Vertrages von Versailles haben aber, wie zu 1 dargelegt, die

Möglichkeit einer Besetzung weiteren deutschen Gebietes nicht etwa nicht vorhergesehen, sondern vielmehr ausschließen wollen.

III. Es fragt sich somit noch, ob es sich um eine Okkupation im Sinne des Haager Abkommens v. 29. Juli 1899 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges handelt, wobei gemäß Art. 43 die gesetzmäßige Gewalt in dem dort vorhergesehenen Umfange tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist. Demgegenüber ist zu sagen, daß weder Krieg noch militärische Besetzung feindlichen Gebietes in Frage kommen, welche der dritte Abschnitt des Abkommens behandelt. Frankreich hat vielmehr ausdrücklich erklärt, sein Vorgehen sei weder als ein kriegerisches noch als ein militärisches Unternehmen überhaupt anzusehen.

So, wie die Dinge liegen, handelt es sich um ein gegen den Vertrag von Versailles verstößendes Unternehmen, durch welches angesichts der besonderen Art seiner Durchführung nach den Regeln des Völkerrechts auch formell die deutsche Staatsautorität und die gesetzmäßige Gewalt nicht aufgehoben sind. Daraus folgt, daß die deutschen Behörden nach wie vor der deutschen Regierung Gehorsam schuldig sind und deren Befehlen nachkommen müssen, auch wenn sie mit den Anordnungen der Besatzungsorgane nicht im Einklang stehen, ebenso wie die Bevölkerung nur den deutschen Befehlen Gehorsam schuldet. Dieser Zustand könnte sich erst ändern, wenn Frankreich die Kriegserklärung ausspricht oder die offene militärische Okkupation feindlichen Bodens und zwar im eigenen Namen, nicht in dem der Alliierten von Versailles, womit der Vertrag von Versailles von selbst erledigt wäre!

Trotzdem haben belgische und französische Militärgerichte ihre Sprüche durch Bezugnahme auf die Bestimmungen der Haager Abkommen begründet, welche von der militärischen Besetzung feindlichen Gebietes handeln; es sind die französischen Strafgesetze zur Anwendung gebracht; ja, darüber hinausgehend haben Militärgerichte auch von diesen Bestimmungen abstrahiert und behauptet, daß der kommandierende General zum Erlaß der bemängelten Verordnung schon deshalb befugt sei, weil er die Gewalt habe, ihr Urteil also auf die nackte Tatsache der Gewalt-Innehabung gegründet. Es sind gegen Beamte und Privatpersonen Maßnahmen getroffen worden, welche weder im F.V., im Rheinlandabkommen, noch in den Haager Abkommen irgendeine Stütze finden. Hierhin gehören die Ausweisung aus dem eigenen Heimatland, ein in der Geschichte der Völker unerhörter Akt, die Anbefehl von Handlungen, welche gegen die elementarsten Gebote der Ehre verstößen, wie die Gruppplünderung für die Polizeibeamten; oder von solchen Handlungen, welche auf eine direkte oder indirekte Unterstützung von feindlichen Maßnahmen gegen das eigene Vaterland hinauslaufen, wie das Abfahren der Kohlen nach Frankreich und Belgien. Es sind Eingriffe in das Privateigentum erfolgt, welche die seit Jahrhunderten anerkannten Regeln des Völkerrechts mißachten, wie die Wegnahme von Geld aus den Brieftaschen von Privatpersonen auf offener Straße.

Alle diese Maßnahmen, sofern Frankreich sie auf die Dauer billigt und nicht wieder gut macht, sanktionieren den Bruch des F.V. Schon die bloße Berufung auf die Tatsache der militärischen Besetzung i. S. der Haager Abkommen und um so viel mehr auf die nackte Gewaltinnehabung hat zur Voraussetzung, daß Frankreich den F.V. mit allen daraus erworbenen Rechten preisgibt, was für Deutschland ebenfalls von höchster Bedeutung ist.

Die französische Regierung hat aber immer wieder erklärt, daß sie an dem Vertrage festhalten will. Solange sie aber diesen Standpunkt vertritt, und Deutschland den Vertrag ebenfalls nicht als aufgehoben ansieht, stellt sich die Besetzung im ganzen als vertragswidrig und die Berufung auf Vorschriften des Völkerrechts als unzulässig dar, welche auf einem Zustande fußen, dessen Herstellung durch einen der Vertragsschließenden sich als Vertragsverletzung charakterisiert.

Damit sind alle Verordnungen der Besatzungsorgane, welche in das deutsche Rechtsleben und die deutsche Staatsautorität eingreifen, ungültig; alle Maßnahmen gegen Beamte und Privatpersonen stellen sich als unrecht, als vertragswidrige Handlungen dar, für welche Frankreich und Belgien zum vollen Schadenersatz verpflichtet sind.

Während somit einerseits der Einbruch ebenso wie der Krieg als ein von der ganzen Volksgemeinschaft zu tragendes und zu vertretendes Ereignis anzusehen und damit die Verpflichtung des Staates gegenüber den eigenen Staats-

angehörigen zur Entschädigung nach denselben Grundsätzen zu beurteilen ist — wobei sich diese Verpflichtung noch erhöht und verstärkt, soweit für das geforderte Verhalten ausdrücklich Schadloshaltung zugesagt ist —, kann der Staat seinerseits diese gesamten Aufwendungen nebst allen anderen ihm erwachsenden Nachteilen gegenüber den Gegnern geltend machen und auch zur Aufrechnung stellen.

Alle Urteile, welche gegen deutsche Beamte und Privatpersonen ergehen, greifen in die deutsche Justizhoheit ein und sind ungültig. Strittig kann nur sein, ob die deutsche Gerichtsbarkeit sich auch auf die französischen und belgischen Truppenangehörigen erstreckt. In einem Einzelfall hat ein deutsches Gericht hier die Extraterritorialität der Truppenangehörigen anerkannt. Diese Auffassung kann sich nur darauf stützen, daß, sowie der Gesandte den auswärtigen Staat repräsentiert, die bewaffnete Truppenmacht einen integrierenden Bestandteil der auswärtigen Macht darstellt, über welche ohne Gewaltanwendung und Entwaffnung eine Gerichtsbarkeit nicht in Anspruch genommen werden kann. Jedenfalls kann darüber hinaus keinerlei Jurisdiktion seitens der Besatzungsmächte begründet werden, ebensowenig wie irgendeine Befehlsgewalt über die deutschen Behörden.

Die Rechtslage nach dem F.V. ist endlich die, daß der Interalliierte oberste Ausschuss für die Rheinlande die durchmarschierenden Truppen selbst aufhalten mußte, gemäß Art. 3 und 13 des RheinlAbk., und daß der Völkerbund gemäß Art. 11 des F.V. eingreifen mußte.

## Die Verordnung gegen die Valutaspekulation<sup>1)</sup>.

Von Dr. Weisbart, Syndikus der Handelskammer zu Berlin.

Mit den ausländischen Zahlungsmitteln beschäftigt sich die Gesetzgebung erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit. Während sie zunächst am 23. Dez. 1920 im Interesse der Erleichterung des Devisenverkehrs eine Änderung des Börsengesetzes vornahm, beginnen vom November 1921 ab durch die Besteuerung des Devisenverkehrs dessen Erschwerungen. Der nächste Schritt, der den Verkehr einzuschränken versuchte, war das Gesetz v. 2. Febr. 1922 über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln (RGBl. 195), das zwar keinerlei Verbot hinsichtlich des Handels in ausländischen Zahlungsmitteln enthielt, aber den Bankzwang einführte. Der Bankzwang war zugunsten der Besitzer von Bescheinigungen, die die Handelskammer erteilte, durchbrochen. Bei dem tatsächlichen Übergewicht des Bankgewerbes, auf das auch die Besitzer der Bescheinigung nach wie vor angewiesen blieben, bestand jedoch die Bedeutung dieser Bescheinigungen lediglich darin, daß die Besitzer für Ankäufe von Devisen bei den Banken vom Affidavit befreit waren. Der Bankzwang war allerdings nicht auf die eigentlichen Devisengeschäfte, d. h. auf An- und Verkauf von Devisen beschränkt, sondern wurde auch auf sogenannte „Inlandsgeschäfte“ erstreckt, d. h. Geschäfte unter Inländern, bei denen die Vergütung in ausländischer Währung vereinbart wird, es sei denn, daß es sich um die Beschaffung von Waren handelt, die zum Versand nach dem Ausland bestimmt sind. Man kann den Gegensatz der eigentlichen Devisengeschäfte zu den letztgenannten Inlandsgeschäften derart kennzeichnen, daß man die ersteren als Geschäfte über ausländische Währung, die letzteren als Geschäfte in ausländischer Währung bezeichnet. Die neue Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln v. 12. Okt. 1922 (RGBl. I 795) hat die beiden Gruppen von Geschäften getrennt. Für den An- und Verkauf der ausländischen Zahlungsmittel hat sie den Bankzwang beibehalten. Dagegen hat sie für Inlandsgeschäfte in ausländischer Währung an die Stelle des Bankzwangs ein Verbot gesetzt. Das Gebiet des Bankzwangs ist durch das Verbot des inländischen Handels in ausländischer Währung, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, auf die Devisenbeschaffung bei den eigentlichen Auslandsgeschäften eingeschränkt. Demgemäß erhielten die Bescheinigungen der Handelskammer eine andere Fassung und Bedeutung. Sie wurden ihrem Wortlaut nach dahin geändert, daß sie nicht mehr schlechtthin den Verkehr mit

<sup>1)</sup> Aus der Literatur vgl. besonders „Devisennotverordnung“ von Dr. Wilhelm Koepfel und Dr. Hans Paschte (Verlag Spaeth & Linde, Berlin) und Jaffa, „Die neue Devisenordnung“ 1922 (Konrad Habers Verlag).

ausländischen Zahlungsmitteln, also auch im inländischen Verkehr, sondern nur noch Zahlungen nach dem Ausland zum Inhalt haben. Während weiter die Bescheinigung bis dahin grundsätzlich eine Durchbrechung des Bankzwangs bedeutete, ist jetzt der Bankzwang streng durchgeführt und die Bescheinigung lediglich eine Ermächtigung an den Bankier, ohne vorgängige Genehmigung des Finanzamtes dem Inhaber ausländische Zahlungsmittel zu beschaffen.

## I. Das Verbot des Handels in ausländischer Währung.

1. Die Spekulationsverordnung bestimmt die Geschäfte in ausländischer Währung, die verboten sind, nicht unmittelbar, sondern nimmt Bezug auf den Bankzwang des Devisenhandelsgesetzes v. 2. Febr. 1922. Dort sind als dem Bankzwang unterworfen Inlandsgeschäfte die Geschäfte unter Parteien bezeichnet, die beide ihren Wohnsitz oder Sitz im Inland haben und bei denen, soweit es sich um Warenlieferungen handelt, die Waren nicht zum Versand nach dem Ausland bestimmt sind. Aufenthalt im Inland genügt danach nicht, um ein Geschäft zum Inlandsgeschäft zu machen. Der Handel in ausländischer Währung mit nicht dauernd im Inland ansässigen Personen, auch wenn sie deutsche Reichsangehörige sind, wird daher durch die Verordnung nicht behindert<sup>2)</sup>. Für den Begriff des Wohnsitzes oder Sitzes gilt das bürgerliche Recht, nicht etwa der Begriff des Steuerrechts, da es sich um ein währungspolitisches und nicht um ein Steuerrecht handelt<sup>3)</sup>.

Daneben kommen die aus den Grundsätzen des internationalen Rechts folgenden Beschränkungen in Betracht. Der Inländer im Ausland kann selbstverständlich in ausländischer Währung zahlen, zur Zahlung auffordern oder Zahlung anbieten, selbst wenn sein Vertragsgegner ebenfalls im Inland ansässig ist. Ist der Vertragschluß unter Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Inland derart zustande gekommen, daß sich der eine Teil im Inland, der andere im Ausland befindet, so greift das Verbot nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen (§ 3 StGB.) Platz. Ebenso bei Forderungen oder Angeboten ausländischer Zahlungsmittel vom Auslande her oder ins Ausland, sofern nur im Inland ansässige Personen beteiligt sind.

In zeitlicher Beziehung ist zu beachten, daß die Verordnung mit dem Tag der Verkündung in Kraft treten sollte. In der Tagespresse war sie bereits am 12. Okt. wörtlich bekannt gegeben worden. Das Reichsgesetzblatt, in dem sie abgedruckt war, erschien erst am 13. Oktober. Da die Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt nach Art. 70 RB. nur für Gesetze vorgeschrieben ist und nicht für Verordnungen<sup>4)</sup>, so dürfte sie bereits mit dem 13. Oktober in Kraft getreten sein<sup>5)</sup>. Auf Grund des § 14 hat der Reichswirtschaftsminister Ausführungsbestimmungen erlassen. In der zweiten Ausführungsbestimmung v. 27. Okt. 1922 (RGBl. I 809) wurde vorgesehen, daß auch nach Inkrafttreten der Verordnung ausländische Zahlungsmittel gegeben und genommen werden dürften, sofern vor dem Inkrafttreten ausländische Zahlungsmittel ausdrücklich bedungen waren und nach der Vereinbarung die Zahlung bis 15. Dezember erfolgen sollte. Nach der dritten und vierten Ausführungsverordnung tritt an die Stelle des 15. Dez. 1922 der 1. Mai 1923. Wird die Zahlung bis zum 1. Mai 1923 fällig, so kann auch nachher noch Zahlung in ausländischer Währung erfolgen. Für den Fall späterer Fälligkeit hat der Reichswirtschaftsminister im § 2 Abs. 2 der zweiten Ausführungsbestimmung vorgesehen, daß sie in Reichswährung, ungerechnet zum amtlichen Geld-

kurs der Berliner Börse am Tag der Fälligkeit, geleistet werden müsse. Die letzte Bestimmung ist ungewisselhaft unwirksam. Sie entfällt einen Eingriff ins bürgerliche Recht, wozu der Reichswirtschaftsminister weder durch Gesetz, noch durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 12. Oktober ermächtigt war. In sinngemäßer Anwendung des § 245 BGB., Art. 37 der Wechselordnung ist zwar die Währungsschuld umzurechnen und nicht etwa das Geschäft wegen der Unmöglichkeit vertragsmäßiger Erfüllung unwirksam. Es muß indes angenommen werden, daß, abgesehen von Wechselschulden, der Schuldner den Kurs am Tage der Zahlung und zwar den höheren Briefkurs zu bezahlen hat. Entsprechend dem § 270 BGB. muß der Schuldner alle Kosten tragen, die erforderlich sind, um den Gläubiger in den Besitz des Geldes zu setzen. Dazu gehören die Kosten der Beschaffung der ausländischen Währung. Dem entspricht der Briefkurs. Der Wegfall der Pflicht, in ausländischer Währung zu bezahlen, soll dem öffentlichen Interesse der Erhaltung der Währung dienen, den Schuldner nicht von einem Teil seiner Pflichten befreien.

Im Devisenhandelsgesetz, auf das die Spekulationsverordnung Bezug nimmt, sind nicht alle Inlandsgeschäfte in ausländischer Währung dem Bankzwang unterworfen gewesen. Vielmehr war als Voraussetzung bestimmt, daß bei den Inlandsgeschäften die Leistung oder Gegenleistung durch Übergabe oder Annahme ausländischer Zahlungsmittel erfolgt. Aus diesem Wortlaut ist zu entnehmen, daß sich der Bankzwang auf Geschäfte mit Leistung und Gegenleistung, also auf die sog. gegenseitigen Geschäfte, beschränkt hatte. Da bei der Spekulationsverordnung der Bankzwang durch das Handelsverbot ersetzt wurde, wird man das Handelsverbot nicht weiter erstrecken dürfen als den Bankzwang. Darlehen, Schenkungen, Vermächtnisse, auch Zahlungen auf Grund Auftrags, fallen nicht darunter. Auch die zweite Ausnahme vom Bankzwang, die das Gesetz vom 2. Februar machte, muß dem Handelsverbot gegenüber Platz greifen, wenn nämlich ausländische Zahlungsmittel Zug um Zug gegeneinander umgetauscht werden<sup>6)</sup>. Das Handelsverbot hindert zwar Abschlüsse in ausländischer Währung, aber nicht auf Grund ausländischer Währung, z. B. in Goldmark, nach dem jeweiligen Dollarstand usw., sofern nur in Papiermark gezahlt werden kann.

Das Verbot des Handels in ausländischer Währung greift nicht Platz, wenn die Ware zum Versand nach dem Ausland bestimmt ist. Daß der Versand nach dem Ausland eine Bedingung des Abschlusses sei, wird vom Gesetz gefordert. Vielmehr muß sich entweder nach der Sachlage oder aus der Erklärung des Käufers die Bestimmung fürs Ausland ergeben.

Nach der ersten Ausführungsbestimmung des Reichswirtschaftsministers v. 12. Okt. 1922 (RGBl. I 797) gilt das Verbot nicht für den Geschäftsverkehr der Reichs- und Staatsbehörden, für den Postanweisungs-, Postscheck-, Postnachnahmes-, Postauftrags- und Reichsbahnverkehr. Nach der zweiten Ausführungsbestimmung v. 27. Okt. 1922 gilt es nicht für Geschäfte über Lieferung von Waren irgendwelcher Art, die sich im Ausland oder Saargebiet befinden, weiter nicht für Waren im Inland, die aus dem Ausland oder dem Saargebiet eingeführt sind, hinsichtlich derjenigen Warengruppen, die in der Freiliste Ia und b der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz aufgeführt sind, soweit es sich um den ersten Umsatz nach der Einfuhr handelt. Eine Reihe weiterer Geschäfte, die mit Ein- und Ausfuhr zusammenhängen, wie Provisionsvereinbarungen für die Vermittlung von Ausfuhrgeschäften, Beförderungen von und nach dem Ausland, Versicherung der von dem Verbot ausgenommenen Waren u. a. können ebenfalls in ausländischer Währung abgeschlossen werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die genannte Ausführungsbestimmung verwiesen.

Das Verbot beschränkt sich nicht auf die Zahlungen in barem Gelde, sondern erstreckt sich auch auf die sogenannten Auszahlungen<sup>7)</sup>, Anweisungen, Schecks und Wechsel in ausländischer Währung. Auch die Leistung, die zahlungshalber oder an Zahlungsstatt geschieht, fällt darunter. Hinsichtlich der Auszahlungen ist zu beachten, daß es Auszahlungen auf inländische Währung gibt. Geschäfte, die mit Markaus-

<sup>2)</sup> Die vielfach verbreitete Meinung, daß mit Ausländern nur bis zu 50 000 M in ausländischer Währung abgeschlossen werden dürfte, ist unrichtig. Der Irrtum ist durch die Ausführungsbestimmung vom 12. Oktober hervorgerufen, die sich nur auf solche ausländische Staatsangehörige bezieht, die im Inland dauernd wohnen. Ebenso Aufbaum, JW. 1922, 166.

<sup>3)</sup> Anderer Ansicht Koeppl und Pasche „Devisennotverordnung“ S. 59.

<sup>4)</sup> Die Bestimmungen sind im Verordnungsweg auf Grund des Art. 48 der Verfassung ergangen.

<sup>5)</sup> Anderer Meinung ist die herrschende Ansicht. Vgl. jedoch den Hinweis bei der Veröffentlichung der dritten Ausführungsverordnung vom 9. Dezember 1922 im Reichsgesetzblatt I S. 922 auf die vorangegangene Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und preuß. Staatsanzeiger.

<sup>6)</sup> Vierte Ausführungsverordnung v. 12. Febr. 1923 (RGBl. I, 119).

<sup>7)</sup> Vgl. hierüber den Aufsatz des Verfassers im BankArch. Jahrg. 1920/21 Nr. 12 S. 165.

zahlungen auf New York bezahlt werden, sind daher nicht verboten.

2. Die Übertretung des Verbots der Geschäfte in ausländischer Währung hat zivil- und strafrechtliche Nachteile. Zivilrechtlich wird das Geschäft für nichtig erklärt. Die Nichtigkeit tritt jedoch nach § 7 der Spekulationsverordnung zum Nachteil desjenigen nicht ein, der den die Nichtigkeit begründenden Sachverhalt bei Geschäftsabschluß nicht kannte. Auch wenn die Unkenntnis verschuldet ist, tritt keine Nichtigkeit ein. Wer den inländischen Wohnsitz des Käufers einer Ware nicht kannte, hat ein gültiges Geschäft abgeschlossen, wenn er ausländische Währung verlangt. Auch wer annimmt, daß eine Ware zum Versand ins Ausland bestimmt ist, bleibt vor der Nichtigkeit geschützt. Gleichwohl kann die Erfüllung eines danach gültigen Geschäfts in ausländischer Währung nicht erzwungen werden, weil nach § 1 der Spekulationsverordnung nicht nur der Abschluß, sondern auch das Fordern und Annehmen ausländischer Währung verboten erscheint. Man darf aber nicht annehmen, daß wegen Unmöglichkeit der Erfüllung entsprechend dem § 306 BGB. der Vertrag nichtig sei. Dies würde auf einem Umweg doch wieder zur Ungültigkeit führen. Es muß daher in deutscher Währung erfüllt werden. Der Fall des § 245 BGB., wenn eine Geldschuld in einer bestimmten Geldsorte zu zahlen ist, die sich zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlauf befindet, ist entsprechend anzuwenden. Die Zahlung muß demnach in Reichswährung geschehen, und zwar nach dem Kurswert der ausländischen Währung zur Zeit der Zahlung<sup>9)</sup>. Wer sich in Unkenntnis der Dinge befand, hat zwar das Recht, aber nicht die Pflicht, sich auf die Nichtigkeit zu berufen. Man wird indes dem andern Teil das Recht einräumen müssen, entsprechend dem § 355 BGB. der Gegenpartei eine Frist für die Geltendmachung der Nichtigkeit zu bestimmen. Ist bereits bezahlt, so kann der Gutgläubige in oben erwähntem Sinne die Herausgabe der Bereicherung fordern. Haben beide Teile den Sachverhalt gekannt, so greift der § 817 BGB. Platz; danach behält jeder, was er besitzt. Rechtsunkenntnis, selbst wenn sie entschuldbar ist, hindert die Ungültigkeit des Geschäfts nicht. Indes hat hier der Gutgläubige einen Bereicherungsanspruch.

In strafrechtlicher Beziehung wird vorsätzliches und fahrlässiges Handeln bestraft, wobei im Falle des Vorsatzes leichtere Fälle besonders erwähnt werden. Kenntnis der Rechtswidrigkeit ist zur Bestrafung nicht erforderlich. Entschuldbare Rechtsunkenntnis befreit nicht von Strafe, da weder die Verordnung v. 18. Jan. 1917 (RGBl. 58), noch die v. 12. Febr. 1920 (RGBl. 230), noch der § 358 RAbgD. zur Anwendung kommen. Hervorzuheben ist, daß die ausländischen Zahlungsmittel einzugehen werden, wenn sie einem Täter oder Teilnehmer gehören, und daß das Gericht, wenn sich die Einziehung als unausführbar erweist, die Einziehung des Wertes anordnen kann. Dabei ist der Kurswert der Berliner Börse im Zeitpunkt der verbotenen Handlung zugrunde zu legen. Wenn hinsichtlich ein und desselben Geschäfts mehrere Zeitpunkte in Frage kommen, ist der Zeitpunkt der Zahlung maßgebend, wenn es nicht zur Zahlung gekommen ist, der Zeitpunkt des Abschlusses.

## II. Die Preisstellung in ausländischer Währung.

Nach Abs. 2 des § 1 der Spekulationsverordnung ist im Kleinhandelsverkauf die Preisstellung in inländischen Zahlungsmitteln auf der Grundlage einer ausländischen Währung verboten. Hierbei handelt es sich weniger um eine währungspolitische Vorschrift, als um eine im Dienst der Preistreibeiverordnung zum Schutz der Verbraucher bestehende Maßnahme. Sie beschränkt sich auf den Verkauf an nicht gewerbmäßige Verbraucher, gilt also zum Beispiel nicht für den Verkauf von Kohlen oder Schmieröl an Fabrikanten. Sie gilt auch nicht für den Verkauf von Privaten an Händler. Verkauf auf Grund von Goldmark ist nicht Verkauf auf Grund ausländischer Währung. Die Preisstellung auf Grund ausländischer Währung muß im Vertrag zum Ausdruck gekommen sein. Rechnet sich der Verkäufer erst selbst auf Grund der ausländischen Währung den Preis aus, so ist er nicht strafbar, selbst wenn er davon dem Abnehmer Kenntnis gibt. Die Bestimmung dürfte ohne jede Bedeutung sein.

<sup>9)</sup> § 244 Abs. 2 BGB. Dieser Fall wird im Gegensatz zu den Geschäften der Übergangszeit durch die Ausführungsbestimmungen nicht geregelt.

## III. Der Devisenhandel.

1. Grundsätzlich wird an dem Bankzwang, auf dem das Devisengesetz v. 2. Febr. 1922 beruhte, von dem jedoch im allgemeinen nur für den Zahlungsverkehr nach dem Ausland Gebrauch gemacht werden kann, festgehalten. Daraus ergibt sich, daß die Banken selbst für ihre eigenen Bedürfnisse keinerlei Beschränkungen unterworfen sind. Sie können Devisen kaufen und verkaufen, sofern sie nur zu dem im § 1 des Devisenhandelsgesetzes bezeichneten Kreis gehören. Insbesondere ist ihnen auch der Erwerb von Devisen zu Spekulations- und Anlagezwecken gestattet, da sie sonst ihre Aufgabe, den Ausgleich von Angebot und Nachfrage in Devisen zu vermitteln, nicht erfüllen könnten.

2. Der Bankzwang nach § 1 des Devisenhandelsgesetzes v. 2. Febr. 1922 berechtigt außer die depotberechtigten Banken im Sinne des Kapitalfluchtgesetzes auch noch die Banken, denen die Handelskammer die im § 3 des genannten Gesetzes vorgesehene Bescheinigung erteilt hat. Während der § 3 des Gesetzes durch die Verordnung vom 12. Oktober aufgehoben wurde, ist die Bezugnahme darauf im § 1 stehengeblieben. Die neue Bescheinigung, die die Handelskammer auf Grund der Verordnung vom 12. Oktober erteilt, wonach der betreffende Gewerbebetrieb Zahlungen nach dem Ausland erfordert, deckt den Devisenhandelsbetrieb inländischer Banken nicht, da dieser Betrieb den Abschluß von Devisengeschäften an der Börse, also im Inland erfordert. Da man nicht annehmen kann, daß die Verordnung den Bankfirmen, die kein Depotrecht haben, die Möglichkeit, Devisengeschäfte zu machen, entziehen will, so wird man annehmen müssen, daß Bankiers nach wie vor die Bescheinigung nach dem im übrigen aufgehobenen § 3 des Gesetzes v. 2. Febr. 1922 beanspruchen können<sup>9)</sup>.

Aufträge Dritter zur Anschaffung von Devisen darf der Bankier nur vornehmen, wenn ihm entweder die Genehmigung des Finanzamtes oder eine Bescheinigung der Handelskammer vorgelegt wird. Nach § 2 der Spekulationsverordnung muß der Besitzer einer Bescheinigung, der Devisen kaufen will, im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sein. Diese letztere Voraussetzung zu prüfen, dürfte jedoch den Banken nicht obliegen; es wird dies vielmehr Aufgabe der Handelskammer sein, der beim Wegfall der Voraussetzungen die Verpflichtung zur Einziehung der Bescheinigung obliegt. Die Ausführungsbestimmungen des Reichswirtschaftsministers vom 12. Oktober begnügen sich denn auch damit, daß die Einsichtnahme der Bescheinigung altenkundig gemacht wird<sup>10)</sup>. Zuständig für die Bescheinigung ist wohl auch die Handelskammer einer Zweigniederlassung, da die Zweigniederlassung in ihrem Gewerbebetrieb selbständig ist und Feststellungen über ihren Geschäftsbetrieb am Ort ihrer Zweigniederlassung am besten getroffen werden. In der preussischen Praxis wird allerdings die Bescheinigung von der Handelskammer der Hauptniederlassung erteilt.

Es gibt zwei verschiedene Bescheinigungen für Nichtbankiers, eine zum Verkehr nach dem Ausland, die zweite für den erlaubten Inlandsverkehr in Devisen. Eine jede der beiden erlaubt dem Bankier jedes beliebige Devisengeschäft mit dem Besitzer der Bescheinigung zu machen. Er hat nicht zu prüfen, ob mit der Bescheinigung mißbräuchlicherweise Spekulationsgeschäfte betrieben werden, oder gar zu welchem Zweck eine gekaufte Devise verwandt wird. Aber auch der Besitzer der Bescheinigung selbst ist berechtigt, auf Grund der Bescheinigung Devisen zu beschaffen, selbst wenn sie nicht für die in der Bescheinigung erwähnten Zahlungen verwendet werden sollen<sup>11)</sup>, z. B. für die Abdeckung alter Verbindlichkeiten, deren Zahlung in ausländischer Währung erfolgen kann, überhaupt für alle im Interesse der deutschen Wirtschaft notwendigen Zwecke, nur nicht für Spekulationszwecke oder Zwecke der Vermögensanlage. Unter Zwecke der Spekulation sind dabei reine Geldspekulationszwecke zu verstehen. Wer in einem gegebenen Augenblick Devisen anschafft, die er später zur Beschaffung von Waren braucht und insofern ein Spekulationsrisiko läuft, handelt nicht der Verordnung zuwider. Der Verhütung etwaiger Mißbräuche dient die nach-

<sup>9)</sup> In der Praxis werden Bankiers keine Bescheinigungen mehr erteilt. Neue Bankbetriebe sind tatsächlich auf die Bewilligung einer Ausnahme durch den Reichswirtschaftsminister angewiesen.

<sup>10)</sup> Vgl. § 5 der ersten Ausführungsbestimmung.

<sup>11)</sup> Anders bei der Bescheinigung nach dem Kapitalfluchtgesetz nach der Bef. vom 26. Jan. 1923 (RGBl. I, 91).

träglich Prüfung der Geschäfte, die auf Grund der Bescheinigung abgeschlossen sind. Es läge nahe, daß im Falle des Mißbrauchs die Bescheinigung eingezogen und der Besitzer auf die vorherige Genehmigung durch das Finanzamt angewiesen würde. Merkwürdigerweise hat man jedoch dafür ein anderes Verfahren eingerichtet, nämlich, die Anordnung des Beauftragten des Reichswirtschaftsministers für Devisenprüfung, daß dem Erwerber künftig ausländische Zahlungsmittel nur nach vorheriger Genehmigung des Finanzamtes abgegeben werden dürfen. Gegen die Anordnung hat der Betroffene die Beschwerde an das Reichswirtschaftsministerium binnen einer Woche zu richten. Die endgültigen Anordnungen werden im Reichsanzeiger bekannt gemacht. Die Zwecklosigkeit der verschiedenen Arten der Bescheinigungen und der verschiedenen Verfahren für ihre Aufhebung ist ein besonders auffälliges Merkmal des mangelnden Systems der Verordnung.

Wo die Bescheinigung fehlt, ist zum Erwerb der Zahlungsmittel die Genehmigung erforderlich<sup>12)</sup>. Die Genehmigung ist nicht schon für den Abschluß selbst, sondern erst für die Lieferung der Zahlungsmittel notwendig. Auch die Strafbestimmung betrifft nur den Erwerb und die Abgabe der ausländischen Zahlungsmittel. Eine Auszahlung ist erst dann erworben, wenn die ausländische Zahlstelle die Geldbeträge dem Käufer zur Verfügung stellt. Ihrem Wortlaut nach würde die Vorschrift auch Geschäfte treffen, bei denen die ausländischen Zahlungsmittel nicht die Ware, sondern den Preis darstellen, namentlich also diejenigen Geschäfte, bei denen der Handel in ausländischer Währung erlaubt ist. Zum Beispiel die Empfangnahme des Preises in ausländischer Währung von Personen, die im Ausland wohnen, oder bei Waren, die zum Versand nach dem Ausland bestimmt sind, oder die sich im Ausland befinden, oder die Empfangnahme ausländischer Währung bei Darlehensgeschäften. Indes müssen alle Geschäfte, die erlaubt und vom Bankzwang befreit sind, auch als von der Genehmigung frei betrachtet werden. Die Genehmigung wird dagegen in den Fällen erforderlich, in denen vor dem 13. Oktober in gültiger Weise Geschäfte in ausländischer Währung gemacht worden sind, sofern keine Handelskammerbescheinigung vorliegt. Die Genehmigung des Finanzamtes kann auch allgemein für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden. Dem Bankier muß dann die Bescheinigung des Finanzamtes vorgelegt werden. Unter den zahlreichen technischen Fehlern, die die Verordnung aufweist, ist der merkwürdigste wohl der in der Strafbestimmung des § 8, wonach nur derjenige bestraft wird, der ausländische Zahlungsmittel ohne Genehmigung der zuständigen Reichsbankanstalt erwirbt, und derjenige Bankier der Strafe verfällt, der diese Zahlungsmittel ohne Genehmigung der Reichsbankanstalt abgibt. Da es keine zuständige Reichsbankanstalt gibt, gibt es keine Strafe für Zuwiderhandlungen. Es liegt eine sogenannte *lex imperfecta* vor. Selbst der im § 10 der Spekulationsverordnung für entsprechend anwendbar erklärte § 7 des Devisenhandelsgesetzes, wonach Bankiers der Abschluß und die Vermittlung von Devisengeschäften untersagt werden kann, ist ohne Bedeutung, da auch der § 10 eine Abgabe der Devisen ohne Genehmigung der zuständigen Reichsbankanstalt voraussetzt.

Beim Verkauf von Devisen muß sich der Bankier, abgesehen davon, daß ihm die Genehmigung des Finanzamtes oder die Bescheinigung der Handelskammer vorzulegen ist, über die Person des Antragstellers vergewissern, und wenn der Verkäufer nicht bekannt ist, sich einen mit Lichtbild versehenen behördlichen Personalausweis vorlegen lassen. Außerdem muß der Verkäufer spätestens beim Abschluß einen Beleg in 3 Stücken einreichen, der besonders den Verwendungszweck erkennen läßt. Ein Beleg geht ans Finanzamt des Verkäufers, einer an die Prüfungsstelle, das ist für Altona, Berlin, Bremen, Frankfurt a. M., Hamburg die Devisenbeschaffungsstelle in Berlin, im übrigen die Reichsbank. Der Ankauf ausländischer Zahlungsmittel vom Kunden unterliegt zur Zeit keinerlei Beschränkungen, auch eine Ablieferungspflicht für Devisen besteht nicht.

Da sowohl der Bankzwang wie die Genehmigungspflicht für den Erwerb ausländischer Zahlungsmittel letzten Endes den Zweck hat, die Prüfung der Devisengeschäfte zu ermöglichen, so muß sowohl Bank- als Genehmigungszwang da

entfallen, wo nach der Verordnung keine Prüfung erfolgt. Dies ist der Fall, wo der Auftraggeber weder seine gewerbliche Niederlassung, noch seinen Wohnsitz, noch seinen Aufenthalt im Inland hat<sup>13)</sup>. Weitere Ausnahmen gelten für die Darlehnskassen des Reichs, die Devisenbeschaffungsstelle, die Reichskreditgesellschaft m. b. H., aber auch für Reichs- und Staatsbehörden.

Bekannt dürfte sein, daß die Verordnung, die in überstürzter Weise erlassen ist, und nicht nur wirtschaftlich, sondern auch gesetzestechnisch die Merkmale einer schlechtvorbereiteten Gesetzgebung aufweist, in ihrer rechtlichen Gültigkeit bestritten wird. Sie ist auf den Art. 48 der Reichsverfassung gestützt, der, wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen und zu diesem Zweck eine Reihe von Artikeln der Reichsverfassung ganz oder teilweise außer Kraft setzen kann. Dazu gehört jedoch nicht der Artikel 151 Abs. 3, wonach die Freiheit des Handels und Gewerbes nach Maßgabe der Reichsgesetze gewährleistet wird. Hierzu gehört weiter nicht der Artikel 152, wonach im Wirtschaftsverkehr Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze gilt. Wegen der weitreichenden Bedeutung, die die Möglichkeit solcher Verordnungen auf Grund des Artikel 48 haben würde, wird man in der Tat der Auffassung, daß die Verordnung ungültig sei, zustimmen müssen.

## Die Beschlagnahme amerikanischer im deutschen Eigentum stehender Shares in Amerika und England.

Von Rechtsanwält Dr. W. Rieselbach, Hamburg.

Der Umstand, daß der Handel bezüglich des weitaus größten Teiles des recht erheblichen Besitzes an amerikanischen Shares aus hier nicht weiter interessierenden Gründen vor dem Kriege so organisiert war, daß erstens die auf den Namen des deutschen Erwerbers lautenden Zertifikate in England (oder Amerika) aufbewahrt wurden, oder daß zweitens die von dem deutschen Käufer erworbenen Shares auf den Namen eines englischen (oder amerikanischen) Bankiers oder Maklers verblieben, hat insbesondere im Verhältnis zu den Maßnahmen des englischen Public Trustee zu Komplikationen geführt, die im rechtlichen und wirtschaftlichen Interesse des deutschen Eigentümers einer Klarstellung bedürfen.

1. Es sei vorausgeschickt, daß der Begriff der „Shares“ (share of stock in a corporation) bekanntlich den englisch-amerikanischen Begriff des gesellschaftlichen Anteiles des Shareholders am Vermögen der „Corporation“ (eingetragene Gesellschaft) wiedergibt.

Über diese Anteile werden Zertifikate (Certificates) von der Gesellschaft ausgegeben, und der Eigentümer der Anteile wird in den Büchern der Gesellschaft „registriert“.

Bei einem Verkauf der Shares werden die Certificates mit einem „transfer“ übertragen, und der Erwerber hat das Recht, seine Eintragung in den Büchern der Gesellschaft zu bewirken. (Westminster Bank v. Electric Works, Rep. 71, Page 474.)

Aber diese Certificates sind keine Wertpapiere im Sinne des deutschen Rechtes; sie entsprechen nicht den deutschen Aktien, sondern sie sind lediglich „evidence of the stock“, — Beweisurkunden. Will man einen deutsch-rechtlichen Vergleich heranziehen, so wird vielleicht der Anteil eines Gesellschafters an einer GmbH. und die notarielle Urkunde, durch die der Gesellschafter diesen Anteil übertragen kann, am besten dem Begriff der „Shares“ und der dazugehörigen „Certificates“ entsprechen.

Daraus folgt, daß der Shares nichts weiter ist, als die Bezeichnung für eine Forderung (auf deren gesellschaftsrechtlichen Charakter es in diesem Zusammenhange nicht ankommt), eine „chose in action“, und zwar eine Forderung, deren Sitz der Ort ist, wo die amerikanische Gesellschaft inkorporiert ist.

Diese an sich einfache Rechtslage wird in ihren Auswirkungen dadurch erschwert, daß die „Vereinigten“ — 48 —

<sup>12)</sup> Die Genehmigung kann für den Fall des Bedürfnisses für einen Vorrat an Devisen erteilt werden.

<sup>13)</sup> Vgl. § 3 der Verordnung.

Staaten kein einheitliches Zivil- oder Handelsrecht und daher keine einheitliche Ausgestaltung des Rechtes der Corporations haben, und daß außerdem der Begriff und die Bedeutung der Certificates in einzelnen durch die Satzungen der Gesellschaften beeinflusst wird.

Diese Schwierigkeiten berühren aber nicht die hier zur Erörterung stehende Grundfrage nach der Rechtsnatur der Shares und der dadurch bedingten Gestaltung ihrer Beschlagnahmemöglichkeit.

Sind die Shares nur — abstrakte — Forderungen (Anteile) gegen die amerikanischen Gesellschaften, so können sie auch nur nach den für diese Forderungen maßgebenden, d. h. nach amerikanischem Recht, und nur von den nach amerikanischem Recht zuständigen Stellen beschlagnahmt werden.

Die amerikanischen Gerichte haben nicht gezögert, diese Konsequenz zu ziehen; und zwar haben sie sich darin der Rechtsprechung der amerikanischen Gerichte anlässlich der viel zu wenig beachteten früheren amerikanischen „Enemy“-Gesetzgebung, insbesondere derjenigen des Sezessionskrieges, angeschlossen.

Schon damals hatte der höchste amerikanische Gerichtshof in Sachen Miller v. United States die Beschlagnahme von Shares, welche Anteile eines „Rebellen“ an einer in den Nordstaaten belegenen Gesellschaft darstellten, und deren Certificates nicht greifbar waren, für rechtsgültig erklärt, und diesen Standpunkt haben auch jetzt die amerikanischen Gerichte, soweit sich übersehen läßt, aufrechterhalten.

Insbesondere ist das Geschehen in einem sehr eingehend begründeten, im Dezember 1922 veröffentlichten Urteile des Circuit Court of Appeals in New York, welcher Fall noch dadurch besondere Bedeutung erhält, daß die Certificates (es handelt sich in dem fraglichen Falle um „voting trust certificates“, die aber insoweit den eigentlichen Certificates gleichstehen) von dem englischen Public Trustee beschlagnahmt waren; und ebenso in einem im Journal of Constitutional Law vom Juli 1922 S. 24 veröffentlichten Falle, in welchem das Gericht von den gleichen Grundsätzen ausgegangen ist: (it is immaterial that the original certificates may not be within the jurisdiction of the court or the government).

Danach ist also davon auszugehen, daß nach amerikanischem Recht nur die Beschlagnahme der Shares am Ort des Sitzes der Corporation, nicht aber die Beschlagnahme der Certificates rechtswirksam ist, und zwar dürfte das auch dann der Fall sein, wenn ein etwa auf den in England beschlagnahmten Certificates befindlicher Blanco-, transfer dem englischen Trustee die Möglichkeit geben sollte, sich durch Ausnutzung dieses „transfers“ eine scheinbare Legitimation zu verschaffen.

Diesem für den deutschen Shareholder bedeutungsvollen Ergebnis kann auch nicht entgegengehalten werden, daß es schließlich gleichgültig ist, ob der amerikanische Custodian oder der englische Trustee die deutschen Werte beschlagnahmt hat.

Dem abgesehen davon, daß noch keineswegs feststeht, ob nicht die amerikanische Regierung den Grundsatz von der Unverletzlichkeit des Privateigentums noch einmal wieder zu Ehren bringen und das deutsche Eigentum freigeben wird, bleibt jedenfalls immer der Unterschied zwischen beiden Beschlagnahmen, daß die amerikanische Regierung auf alle Fälle einen etwaigen Überschuß, der nach Abdeckung der amerikanischen Forderung verbleibt, herausgeben und nicht, wie die englische Regierung, auf Grund der Art. 2971 und 243 des Vertrages von Versailles, dem Reparationskonto gutschreiben wird.

Eine ganz besondere Bedeutung aber gewinnt die Frage gegenüber der sogenannten Winslow-Bill, d. h. dem jetzt in die Form eines Amendement zur Alien Enemy Act gekleideten Gesetzentwurf, nach dem Beträge bis zu je 10 000 \$ freigegeben werden sollen.

Sollte dieser Entwurf Gesetz werden — und dazu sind gute Aussichten vorhanden —, so wird die Frage, ob Shares nur in Amerika oder auch in England rechtswirksam beschlagnahmt sind, überaus aktuell.

Da die Beschlagnahme der deutschen Werte in den Vereinigten Staaten nicht ohne weiteres, ex lege, sondern nur durch einen — allerdings auf den Befugnissen der Alien Enemy Act begründeten — Akt des Custodian, einen den Vertretern der Corporation zugestellten „Demand by Alien Property Custodian“, erfolgt, so liegt es durchaus im Bereiche der Möglichkeit, daß in Einzelfällen wohl in England die

Certificates, nicht aber in den Vereinigten Staaten die Shares beschlagnahmt sind, weil z. B. die amerikanische Corporation infolge fehlender Adressen der betreffenden Shareholder nicht wußte, daß es sich um einen in Deutschland wohnenden Enemy handelte.

Aber die in den Staaten beschlagnahmten Shares liegt im übrigen eine gedruckte Liste vor, so daß es durchaus möglich ist — auch ohne Befragung der vielleicht nicht immer sehr auskunftsbereiten Corporationen —, für den Fall, daß die Nummern der Shares bekannt sind, festzustellen, ob ihre Beschlagnahme in Amerika erfolgte.

Trotz dieser für die deutschen Eigentümer günstigen Rechtslage ist allerdings der Umstand, daß die Certificates selbst in England beschlagnahmt sind, nicht ganz ohne Bedeutung. Denn die Begebarkeit und damit die Realisierbarkeit der Shares bleibt an die Certificates, die eben den Beweis des Eigentums bzw. die Legitimation, ergeben, geknüpft.

Wie weit die einzelnen Corporationen zur Ausstellung neuer Certificates verpflichtet sind, hängt in letzter Linie von ihren Satzungen und den Gesetzen der einzelnen Staaten ab. Man wird aber davon ausgehen können, daß durchweg eine solche Pflicht zur Neuausstellung vorgesehen ist, wenn die Certificates verloren oder vernichtet sind (vgl. die für nach 1909 ausgegebenen Shares im State New York maßgebende Uniform Stock Transfer Act, § 174).

Wie die Gesellschaften diese Pflicht erfüllen, ob sie insbesondere der Neuausstellung Schwierigkeiten in den Weg legen, oder dieselbe an eine Sicherheitsleistung knüpfen werden, läßt sich ohne weiteres nicht sagen. Dem amerikanischen Alien Property Custodian gegenüber ist die hierin liegende Schwierigkeit dadurch beseitigt, daß die Corporationen durch die Alien Enemy Act und ihre Amendments verpflichtet wurden, auf Verlangen neue Certificates für die beschlagnahmten Shares auszustellen.

Diese Pflicht besteht aber nicht ohne weiteres dem deutschen Shareholder gegenüber. Rechtlich bleibt aber immer für die deutschen Interessen bedeutungsvoll, daß der Umstand, daß die Certificates in England beschlagnahmt sind, einmal die Ausstellung neuer Certificates nach Freigabe der Shares auf Seiten der amerikanischen Regierung nicht hindert (es ist z. B. schon von einer Corporation die Bereitwilligkeit zur bedingungslosen Neuausstellung von Certificates an Stelle der in England beschlagnahmten ausgesprochen), und sodann daß — wie ebenfalls schon praktisch durchgeführt — ein Einspruch des deutschen Eigentümers jedenfalls negativ die Wirkungen der in England erfolgten Beschlagnahme der Certificates unschädlich machen kann. Und rechtlich ist weiter bedeutungsvoll, daß die Frage, welche Beschlagnahmen wirksam sind und wie weit bei Kollisionen zwischen dem amerikanischen Custodian und dem englischen Trustee dem einen oder anderen der beiden Rechte zustehen sollen, nicht durch Vereinbarung zwischen den beiden Instanzen, sondern nur durch die amerikanischen Gerichte auf Grund des amerikanischen Rechtes beantwortet werden kann.

2. Die aus dieser Sach- und Rechtslage sich ergebenden, an sich schon weit reichenden Konsequenzen gewinnen nun noch eine weitere besondere Bedeutung durch den eigentümlichen englisch-amerikanischen Begriff der Trusteeship.

Wie schon eingangs bemerkt, hat sich der Handel in amerikanischen Shares vielfach so abgewickelt, daß die Shares selbst auf den Namen der englischen Vermittler (Banker oder Broker) eingetragen blieben oder eingetragen wurden.

Waren diese Shares aber voll von dem deutschen Erwerber bezahlt, so ging nach englisch-amerikanischen Rechtsbegriffen die „real ownership“, das volle materielle Eigentum, auf ihn über.

Materiell sind also auch diese Shares deutsches Eigentum, mit dem „Situs“ in Amerika, für das nur in den meisten Fällen der überaus erhebliche Unterschied besteht, daß diese deutschen Shares in den Vereinigten Staaten überhaupt nicht beschlagnahmt sind.

Wer also in dieser Beziehung sein Eigentum materiell nachweisen kann, wird — auch unabhängig von der Winslow-Bill, und über dieselbe hinaus — eventuell seine ganzen amerikanischen Shares als sein Eigentum retten können.

## Das deutsche Eigentum in den Vereinigten Staaten.

von attorney and counselor at law Rudolph Marks, Newyork.

In den vielen Artikeln, die ich in den deutschen Zeitungen bezüglich des in den Händen des amerikanischen Treuhänders befindlichen deutschen Eigentums gelesen habe, habe ich die nach meiner Ansicht hervorragendsten Punkte vermisst, nämlich einen Auszug aus dem Gesetz selbst, unter welchem der Treuhänder in den Besitz deutschen Eigentums gelangte, sowie die Machtbefugnisse, Begrenzungen und Einschränkungen, welche das Gesetz für die Handhabung dieses sehr wichtigen Vertrauenspostens vorschreibt.

In Unterhaltungen, die ich mit einigen deutschen Kollegen hatte, entdeckte ich zu meiner Überraschung, daß unter denselben der Glaube herrscht, der Friedensvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland (laut Artikel 1), wonach Amerika sich alle aus dem Versailler Vertrag ergebenden Rechte und Vorteile vorbehält, sei so auszulegen, daß die amerikanische Regierung das von dem Treuhänder beschlagnahmte Eigentum deutscher Privatleute als eine Ausgleichsquelle privater Forderungen amerikanischer Bürger der deutschen Regierung gegenüber behandeln wird.

Diese Auslegung ist eine irrige. Ich halte es für meine Pflicht, diese irrige Auffassung zu berichtigen. Jeder Deutsche, dessen Eigentum oder Eigentumsrechte von dem amerikanischen Treuhänder beschlagnahmt wurden, hat ein Separatkonto in den Büchern dieses Beamten unter seinem eigenen Namen und in eigenem Recht. Er ist berechtigt, eine Abrechnung zu verlangen, sobald der amerikanische Kongreß über diesen Gegenstand Beschluß gefaßt hat.

Die amerikanische Regierung wird Privateigentum nicht konfiszieren, im Gegenteil. In der nächsten, am 4. Dez. 1922 stattfindenden ordentlichen Sitzung des Kongresses soll ein vom Abgeordneten Winslow eingebrachter Gesetzesentwurf — deutsche Forderungen auf beschlagnahmtes Eigentum bis zur Höhe von 10 000 \$ freizugeben — in Kraft treten. Ich persönlich glaube, daß auch sämtliches deutsches Eigentum seinen Privatbesitzern zurückerstattet werden wird.

Meine Ansicht wird unterstützt durch die Kongreßurkunden, und durch die innerhalb der letzten zwei Jahre von den Gerichten in den Vereinigten Staaten gefällten Entscheidungen. Sie gehen davon aus, daß das Gesetz, unter dem deutsches Eigentum durch den amerikanischen Treuhänder beschlagnahmt wurde, nur eine Kriegsmaßnahme war. Sie sollte die mögliche Unterstützung der feindlichen Regierung während der Dauer der Feindseligkeiten verhindern. Eine Sequestration privaten Eigentums war jedoch in keiner Weise beabsichtigt.

### Der Ursprung des Gesetzes.

In den Kongreßurkunden vom Juli 1917 findet man von Zeit zu Zeit Erörterungen unter den Gesetzgebern, welche sich auf Zweck und Wirkung der damals schwebenden Gesetzesvorlage beziehen, die später unter dem als „The Trading with the Enemy Act“ bekannten Beschluß in Kraft trat. Einige Kongreßmitglieder fürchteten in der Tat ein mögliches Mißverstehen der doppel sinnigen Stellen der Vorlage und bestanden darauf, daß es klar und deutlich verstanden werden müßte, daß das Gesetz keine Sequestration zulassen darf. Die Urheber des Gesetzes versicherten wiederholt, daß das Gesetz viel mehr zum Nutzen des feindlichen Besitzers gedacht sei, als zu seinem Nachteil. Am 9. Juli 1917 fand im Kongreß eine lange Debatte statt. Mr. Steel wies auf das Haager Abkommen von 1907 hin, danach durfte im Falle eines zwischen den unterzeichneten Mächten stattfindenden Krieges Privateigentumsrecht nicht verlegt werden. Er fragte an, ob in der schwebenden Gesetzesvorlage irgendeine Verfügung enthalten sei, welche besagtes Abkommen verlege. Mr. Dewalt verneinte diese Anfrage auf das Entschiedenste. Die Vorlage bestätigte den Grundsatz, daß kein Privateigentum konfisziert werden solle. Am selben Tage versicherte Mr. Snook seinen Kollegen wiederholt, daß diesem Gesetz nicht die Absicht zugrunde läge, Privateigentum zu konfiszieren. Er führte aus:

„Die Theorie der Gesetzesvorlage besteht darin, daß es nicht erlaubt sein soll, feindliches Eigentum in den Händen des Schuldners oder Verwalters zu belassen, sondern daß dasselbe dem Treuhänder auszuliefern ist, der es während des

Krieges in Verwahrung nehmen und in Staatspapieren anlegen soll, wodurch unserer Regierung eine finanzielle Hilfe zuteil wird und deren Kredit stärkt. Folglich sieht dieser Punkt der Gesetzesvorlage ein Mittel vor, der Regierung beizustehen, ist jedoch gleichzeitig gerecht und fair dem Feinde gegenüber.

Dem, wenn der Krieg sehr lange dauert und eine derartige Maßnahme nicht erfolgt, wird der Feind ganz sicher das Risiko in bezug auf die Zahlungsfähigkeit seines Schuldners in Amerika tragen. In Friedenszeiten, im gewöhnlichen Geschäftsgang, ist das Risiko der Zahlungsunfähigkeit sehr groß. Dieses Risiko kann sich in Kriegszeiten erhöhen. Die in Frage stehende Gesetzesvorlage hebt dieses Risiko auf. Sie bietet unter allen Umständen ein Rechtsmittel, wodurch all dieses Eigentum und Geld verwaltet und dasselbe in den besten Wertpapieren angelegt wird, so daß, nach Beendigung des Krieges, der Eigentümer Anspruch auf Rückerstattung seines Eigentums erheben und denselben gerichtlich verfolgen kann.“

Alle anderen in beiden Parlamentshäusern stattgehabten Erörterungen, wie auch die Berichte aus deren Komitees über dieses schwebende Gesetz weisen auf dieselbe Schlussfolgerung hin, daß kein Privateigentum konfisziert werden wird. Es ist allerdings wahr, daß das Gesetz selbst keine eigentliche Verfügung über die Rückgabe des Eigentums an Privatbesitzer nach dem Kriege enthält, doch scheint das Nichtvorhandensein einer solchen Verfügung unter den Umständen ganz logisch. Das Gesetz wurde während des tatsächlichen Bestehens der Feindseligkeiten erlassen. Es war zu erwarten, daß Deutschland ein ähnliches Gesetz bezüglich amerikanischen Eigentums in Deutschland erlassen würde. Es war unmöglich, vorauszu sehen, welche Verfügungen Deutschland über das Amerikanern gehörende Eigentum nach dem Kriege treffen würde. Es wäre Torheit gewesen, die Rückgabe solchen Eigentums bedingungslos anzuordnen, ohne zu wissen, ob Deutschland den amerikanischen Besitzern eine ähnliche Behandlung widerfahren lassen würde. Es muß angenommen werden, daß die Urheber dieses Gesetzes, indem sie die endgültige Verfügung über dieses Eigentum der Entscheidung des Kongresses nach dem Kriege überließen, eine gerechte und faire Disposition darüber wünschten, die durch das Benehmen des früheren Feindes und seine Absicht, sich an die bestehenden Abkommen und internationalen Gesetze zu halten, gerechtfertigt ist.

### Der Kern des Gesetzes.

§§ 6—12, welche die Verordnung „The Trading with the Enemy Act“ umfassen, enthalten alle Bestimmungen in bezug auf feindliches Eigentum. Zu diesen Paragraphen sind von Zeit zu Zeit Zusätze gemacht worden, die sich den Verhältnissen und Entwicklungen während und nach dem Kriege anpassen. In § 6 wird die Ernennung eines Treuhänders durch den Präsidenten vorgesehen, an den feindliches Eigentum ausgeliefert werden, und der dasselbe, unter der allgemeinen Direktion des Präsidenten, „verwahren, verwalten und darüber Rechnung ablegen soll“. § 7 bestimmt die Auslieferung deutschen Eigentums, sowie die Bezahlung von Schulden gegenüber Deutschen seitens in Amerika Wohnender an den Treuhänder, der darüber Quittung auszustellen hat. Eine solche Quittung soll als eine Befreiung von der Verpflichtung des Eigentumverwalters oder des Schuldners angesehen werden, und zwar genau so, als ob der Treuhänder ordnungsmäßig von dem deutschen Inhaber oder Gläubiger ernannt worden wäre. Einer der wichtigsten, im November 1918 erfolgten Zusätze zu Unterabteilung C dieses Paragraphen lautet, daß irgendetwas Recht oder ein Eigentumsrecht an dem auf diese Weise dem Treuhänder überlieferten Eigentum nur durch das in diesem Antrage vorgesehene Rechtsmittel geschützt werden kann.

§ 8 gibt jeder nicht feindlichen Person das Recht, Bezahlung aus von einem Feinde gegebener Sicherheit zu erzwingen, und amerikanischen Bürgern, Kontrakte mit feindlichen Kaufleuten aufzuheben, welche während oder nach dem Krieg die Lieferung von amerikanischem Material zum Gegenstand hatten, und zwar 30 Tage nach an den Treuhänder zu erfolglicher Kündigung.

§ 9 bestimmt die Art und Weise, in welcher Eigentum, das als feindliches Eigentum beschlagnahmt wurde, von dem wirklichen nicht feindlichen Besitzer zurückverlangt werden kann; ferner, wie Forderungen amerikanischer Bürger oder Neutraler

gegen Feinde, deren Eigentum beschlagnahmt worden ist, vom Treuhänder aus solchem Eigentum bezahlt werden können. Dieser Paragraph ist seit dem Waffenstillstand dahingehend erweitert worden, daß alle Personen — ausgenommen deutsche oder österreichische Staatsangehörige —, welche Forderungen an Feinde, deren Eigentum beschlagnahmt worden ist, oder gegen das Eigentum selbst haben, jetzt ihren Antrag auf Rückgabe des Eigentums oder Bezahlung desselben stellen können. Falls dieses Ersuchen abgelehnt oder demselben nicht innerhalb 60 Tagen stattgegeben wird, sind sie berechtigt, bei den Gerichten der Vereinigten Staaten einen Prozeß gegen den feindlichen Schuldner oder die Person, auf deren Namen das Eigentum steht, anzustrengen. In einem solchen Prozeß muß der Treuhänder als beklagte Partei angesprochen werden.

Durch die letzten Zusätze zu diesem Paragraphen hat der Kongreß bereits den festen Griff auf das Eigentum gelockert, indem er amerikanischen Frauen und Frauen der alliierten und neutralen Länder, welche vor dem 6. April 1917 Deutsche oder Österreicher geheiratet haben und somit ihr Eigentum zu dem ihres Mannes machten, gestattet, dieses Eigentum als ihr eigenes zurückzufordern, ungeachtet der Tatsache, daß sie durch ihre Ehe deutsche oder österreichische Staatsangehörige wurden und noch sind.

Wenn die vorstehenden Paragraphen noch irgendwelche Zweifel lassen in bezug auf die Bedeutung des Gesetzes und die Absicht derjenigen, die dasselbe erlassen haben, so wird durch § 10 alles klargestellt. Dieser Paragraph befaßt sich mit den Namen der feindlichen Besitzer eingetragenen Patenten und Patentrechten, also mit feindlichem Eigentum. Es gibt in den Vereinigten Staaten kein wertvolleres ausländisches Eigentum als Patente, die Erfindungen vertreten — das wirkliche Leben der modernen Industrie. Nichts hätte den Kongreß daran hindern können, durch dieses Gesetz zu erklären, daß alle früher deutschen und österreichischen Erfindern erteilten Patente, Copyrights, Etikettes, Schutzmarken usw. verwirkt seien. Dies geschah jedoch nicht. Im Gegenteil, das Gesetz war so abgefaßt, daß es nur die Rechte der feindlichen Patentinhaber weiterbestehen ließ und sie schützte. Es gestattete dem Feinde, während des Bestehens der Feindseligkeiten Patente in den Vereinigten Staaten anzumelden und ihre Rechte in solchen Erfindungen zu schützen, für welche die Vereinigten Staaten aus Gründen der Weltklugheit nicht geneigt sein würden, während des Krieges ein Patent zu erteilen. § 10 sieht folgende Bestimmungen vor:

a) Daß der Feind während des Krieges Patente anmelden darf und die Gebühren für solchen Schutz bezahlen kann. Wenn er, infolge der Kriegszustände verhindert ist, solche Anmeldung innerhalb des in dem zu jener Zeit bestehenden Gesetz vorgeschriebenen Zeitraumes vorzunehmen, kann ihm eine Verlängerungsfrist hierfür bewilligt werden. Selbstverständlich kann dem Feind nicht gestattet werden, in den Vereinigten Staaten während des Krieges mit solchen Patenten Geschäfte zu machen, doch waren ihre Rechte dessenungeachtet geschützt (s. Unterabteilung f).

b) Dem amerikanischen Bürger ist es erlaubt, ähnliche Anmeldungen in feindlichen Ländern zu machen.

c) Ein amerikanischer Bürger, der ein, einem Feinde gehörendes Patent oder Patentrecht auszunutzen wünscht, konnte dies nur dann tun, wenn er an den Präsidenten ein Gesuch um eine Lizenz einreicht. Diese sollte er nur bei dem Nachweise erhalten, daß er ein solches Patent in reeller Weise zu verwerten beabsichtigt, und daß solche Ausnutzung zum Besten der Allgemeinheit dient. Eine solche Lizenz, wenn sie erteilt wird, hatte nach den vom Präsidenten vorgeschriebenen Bedingungen zu erfolgen.

d) Der Lizenzinhaber muß von Zeit zu Zeit (wenigstens alle Jahre einmal) dem Präsidenten eine Aufstellung einreichen, aus welcher der Umfang der Ausnutzung des Patentes und die erhaltenen Preise für die nach demselben fabrizierten Waren hervorgeht. Er muß an den Treuhänder eine Abgabe zahlen. Diese soll 5% seiner Bruttoeinnahmen nicht übersteigen, „und soll die so gezahlte Summe von besagtem Treuhänder sofort bei dem Schatzamt der Vereinigten Staaten hinterlegt werden, als ein Vertrauensfonds für besagten Lizenzinhaber und für den Inhaber besagten Patentes, . . . zahlbar vom Schatzamt auf Anordnung des Gerichts, wie in Unterabteilung f dieses Paragraphen bestimmt, oder auf Anordnung des Treuhänders“.

e) Die Lizenz lautet auf eine darin angegebene Zeitdauer, oder, wenn keine solche festgesetzt ist, dann auf die Dauer des Patentes usw. Für jede Verletzung der Bedingungen der Lizenz oder des Gesetzes unter dem dieselbe erteilt worden, kann die Lizenz von dem Präsidenten wieder aufgehoben werden.

f) Der Inhaber eines solchen Patentes (für das eine Lizenz erteilt worden ist) darf sofort und innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Krieges bei den Gerichten der Vereinigten Staaten gegen den Lizenzinhaber wegen Ausnutzung des Patentes usw. eine Klage anstrengen. Das Gericht kann dann entscheiden, auf welchen Lantienbetrag der Besitzer Anspruch hat und kann dementsprechend eine Entscheidung zu seinen Gunsten fällen. Hier scheint es, daß die Entscheidung des Gerichtes nicht durch die hinterlegten 5% begrenzt zu werden braucht, denn das Gesetz bestimmt weiter, daß der in der Entscheidung festgesetzte Betrag an den Patentinhaber aus dem hinterlegten Fonds bezahlt werden soll, soweit besagtes Depot betreffenden Betrag deckt, und daß die Bezahlung in ganzer Höhe oder teilweise erfolgen soll, wie sich dies gerade aus den Tatsachen ergibt. Wird eine Klage innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erhoben, so kann das Gericht im geeigneten Falle die von dem Präsidenten erteilte Lizenz aufheben und einen Einhaltsbefehl erlassen, durch welchen die weitere Ausnutzung des Patentes untersagt wird, oder neue Bedingungen festsetzen für die weitere Ausnutzung des Patentes durch den Lizenzinhaber.

g) Jeder Inhaber eines Patentes, über welches der Präsident unter diesem Gesetz keine Lizenz erteilt hat, kann gegen jeden, der sein Patent verletzt, Klage anstrengen, sogar während des Bestehens der Feindseligkeiten. Seine Klage wird in derselben Weise Berücksichtigung finden, als wenn der Krieg nicht existierte.

Alles Geld, das der Treuhänder erhalten hat, soll sofort gemäß § 12 durch ihn bei dem Schatzamt der Vereinigten Staaten hinterlegt werden. Alles andere Eigentum soll von dem Treuhänder mit der Machtbefugnis eines Treuhänders nach dem gemeinen Recht verwaltet werden. Er muß dieses Eigentum so vor Verfall schützen, daß die Interessen der Vereinigten Staaten und die Rechte eines jeden, der schließlich Anspruch auf Rückgabe des Eigentums hat, gewahrt und gesichert sind. Nach Beendigung des Krieges sollen die Forderungen der Feinde, deren Eigentum beschlagnahmt wurde, so geregelt werden, wie der Kongreß es bestimmen wird.

Ich habe den Inhalt des Gesetzes eingehend wiedergegeben. Er zeigt unzweifelhaft, daß keine Konfiskation von Privateigentum beabsichtigt war. Es ist ganz natürlich, daß die Ausübung eines solchen Gesetzes, das infolge des herrschenden Krieges erlassen wurde, Mißverständnisse und Verwicklungen mit sich bringen mußte. So hat der Präsident der Vereinigten Staaten im Laufe der Ereignisse, seine Machtbefugnis — Lizenzen zu erteilen und über andere ihm vom Kongreß auferlegten Einzelheiten Verfügung zu treffen — durch einen vollstreckenden Erlaß dem Treuhänder resp. dem Attorney General (Justizminister) übertragen. Was sich nachher ereignete, führte zu einem ersten Meinungskonflikt, womit die Gerichte der Vereinigten Staaten zweifellos längere Zeit beschäftigt sein werden. So hatte über ein in Amerika bestehendes, Deutschen gehörendes Geschäft, das von dem Treuhänder beschlagnahmt wurde, letzterer zu entscheiden, ob das Geschäft unter seiner Aufsicht weiter fortgeführt oder durch ihn verkauft werden sollte. Im Falle eines Verkaufs als weiterbestehendes Geschäft waren selbstverständlich irgendwelche Patente, Copyrights, Etikettes, Schutzmarken usw., die einen Teil des Geschäftes bildeten, in dem Verkauf mit einbegriffen. Hatte der Treuhänder das Recht, solche Patente usw. zu verkaufen? oder war er verpflichtet, solche Patentrechte abzusondern und jenen Teil des Geschäftes unter den in § 10 vorgesehene Bestimmungen zu behandeln? Wenn er keine Befugnis hatte, solche Patente zu verkaufen, welche Rechte — wenn überhaupt welche — erlangte der gutgläubige Käufer eines solchen Geschäftes an den Patentrechten? Eine kürzliche Entscheidung seitens eines hochgeachteten Richters am Ver. St. Bezirksgericht zu New York, die in einem analogen Falle — Koppel Industrial Corporation gegen Drenstein & Koppel, Aktiengesellschaft — am 26. Juli 1922 gefällt wurde, veranlaßt mich zu glauben, daß die Rechte des Käufers an solchen Patenten sehr fraglich sind. Das Gericht entschied, daß der

durch den Treuhänder stattgehabte Verkauf eines, einer deutschen Körperschaft gehörenden weiterbestehenden Geschäftes, einschließlich der Kundschaft, dem Käufer nicht das Recht gab, die deutsche Aktiengesellschaft (die frühere Besitzerin des Geschäftes) zu verhindern, in den Vereinigten Staaten Geschäfte zu machen und ihre alten Kunden um Aufträge zu bitten. Ich analysiere diese Entscheidung durch folgende Probe:

Unter dem amerikanischen, heute feststehenden Gesetz, werden durch einen freiwilligen Verkauf eines bestehenden Geschäftes nebst Kundschaft auf den Käufer die Kunden des Verkäufers übertragen. Letzterer darf dem Käufer gegenüber nicht als Konkurrent auftreten. In dem Fall Koppel kaufte Kläger von dem Treuhänder das bestehende Geschäft der Firma Drenstein & Koppel — Arthur Koppel UG. nebst Kundschaft. Nach dem Krieg eröffnete die deutsche Aktiengesellschaft in Newyork ein Bureau und fing wieder ein Geschäft an, in Konkurrenz mit dem Kläger. Letzterer erhob Verbotsklage, da er der Besitzer der Kundschaft der früheren deutschen Firma ist. Das Gericht verneinte dieses. Es machte einen klaren Unterschied zwischen dem Käufer, der das Geschäft mit der Kundschaft von dem Besitzer selbst kauft, und dem Käufer, der eine solche Kundschaft von dem Treuhänder gelegentlich bei einem Zwangsverkauf erwirbt. Es sprach aus, daß der Beamte im letzteren Falle nur das verkaufen kann, wozu ihm das Gesetz die Machtbefugnis gibt, nämlich den vorhandenen greifbaren Aktivbestand des Geschäftes. Der Richter führt aus: „Nach meiner Meinung konnte der Treuhänder kein Recht übertragen, welches die bestehende deutsche Körperschaft verhindern würde, hier Geschäfte zu machen oder Geschäfte bei ihren früheren Kunden nachzuzufuchen.“ Ich bin daher geneigt zu glauben, daß, da § 10 des „The Trading with the Enemy Act“ ausdrückliche Bestimmung über die Disposition von Feinden gehörenden Patenten und Patentrechten enthält, ein Verkauf solcher Patentrechte durch den Treuhänder bei den Gerichten der Vereinigten Staaten erfolgreich angegriffen werden kann.

Als noch näherliegende Beispiele mögen die von der amerikanischen Regierung angestrebten Prozesse zwecks Rückgängigmachung gewisser von dem Treuhänder getätigten Verkäufe deutschen Eigentums oder Patente, wobei der Verkauf nicht nach dem Wortlaute des Gesetzes ausgeführt wurde, angesehen werden. Eines dieser Beispiele ist der Verkauf des Eigentums der Bosh Magneto Co. Das Gesetz bestimmt, daß alle derartigen Verkäufe an amerikanische Bürger nach gewissen Ankündigungen und anderen vom Gesetz vorgeschriebenen vorhergehenden Maßnahmen zu geschehen haben. Das Eigentum der Bosh Magneto Co. wurde von dem Treuhänder an einen Martin E. Kern verkauft, der amerikanischer Bürger sein sollte. Nach erfolgtem Verkauf wurde eine Körperschaft unter dem Namen American Bosh Magneto Co. organisiert, und Mr. Kern übertrug das Eigentum auf diese Körperschaft. Die amerikanische Regierung prozessiert nun dahin, den Verkauf rückgängig zu machen und die Rückgabe des betreffenden Eigentums an den jetzigen Treuhänder zu erzwingen, der das selbe für die alte Bosh Magneto Co. in Verwahrung halten soll. Der Hauptgrund, auf den sich die Klage stützt, ist die Behauptung, daß Mr. Kern zur Zeit des Kaufes nicht amerikanischer Bürger war. Kann diese Behauptung bewiesen werden, so ist der Verkauf an Kern gescheitert erfolgt. Das Anrecht auf das Eigentum ging weder auf ihn, noch auf seine Nachfolgerin, der amerikanischen Körperschaft, über.

Der interessanteste, gegenwärtig bei dem Gerichte in den Vereinigten Staaten schwebende Fall ist der, den vor kurzem die Regierung, nämlich der jetzige Treuhänder, gegen Mr. Garben, den früheren Treuhänder und die Chemical Foundation, eine amerikanische Aktiengesellschaft, angefangen hat, um den Verkauf von ca. 4800 Patenten, Copyrights usw., der durch den früheren Treuhänder an die Chemical Foundation erfolgte, zu annullieren. Mr. Garben behauptet, daß er die Chemical Foundation organisierte, um die amerikanische Industrie zu schützen, und daß die Patente an diese Gesellschaft zum Nutzen der Allgemeinheit verkauft wurden, nämlich unter dem Vorbehalt, daß diese Gesellschaft an amerikanische Bürger nicht-ausschließliche Lizenzen zur Wertung dieser Patente vergeben soll. Mit anderen Worten, er behauptet, daß diese Körperschaft in jeder Beziehung eine uneigennütige Institution ist zum Wohle der Amerikaner und der amerikanischen Industrie. Auf Grund dieser Theorie wurde der Verkauf tatsächlich durch einen Erlaß des damaligen Staatssekretärs,

Mr. Bolk, der im Auftrage des Präsidenten handelte, gutgeheißen. Die Regierung behauptet jedoch jetzt, daß der Verkauf gescheitert war. Einer der Hauptangriffe der Regierung ist, daß Patente und Copyrights, zufolge § 10 des „The Trading with the Enemy Act“ nicht direkt verkauft werden können. Infolgedessen könnte nicht einmal der Präsident einen solchen Verkauf genehmigen. Ein anderer interessanter Punkt in diesem Falle ist der, daß innerhalb eines Jahres nach Friedensschluß zwischen Amerika und Deutschland die Chemical Foundation, als die angebliche Patentinhaberin, gegen die Regierung der Vereinigten Staaten unter Zugrundelegung von Unterabteilung 1 des § 10, Klage erhob zur Wiedererlangung der beim amerikanischen Schatzamt von den Lizenzinhabern einiger dieser Patente hinterlegten 5%. Die Antwort auf diese Klage war der jetzt schwebende, von der Regierung angestrebte Prozeß.

Anscheinend haben sehr wenige — wenn überhaupt welche — deutsche Inhaber solcher Patente versucht, die von den Lizenzinhabern hinterlegten Tantiemen wiederzuerlangen. Das hätten sie durch Erhebung einer Klage innerhalb eines Jahres nach Friedensschluß tun sollen. Wahrscheinlich hielten sie den Verkauf ihrer Patente an die Chemical Foundation für rechtsgültig. Ist die gegenwärtige Klage der Regierung begründet, so haben alle Inhaber der in Frage stehenden Patente nicht nur ein Anrecht auf die angesammelten Tantiemen für die Patente, die für eine gültige Lizenz erteilt wurden. Sie können auch auf Schadensersatz für den widerrechtlichen Verkauf und den ungesetzlichen Gebrauch solcher Patente klagen. Ob, in anbetracht der Entscheidung durch den Attorney General — daß der Verkauf ungültig sei — die einzelnen Inhaber der verschiedenen Patente nunmehr um die Erlaubnis einkommen können, ihre Klage um Erstattung der zu ihren Gunsten hinterlegten Tantiemen anzustrengen, und ob die amerikanischen Gerichte auf solche Klagen eingehen werden, obgleich die vom Gesetz vorgeschriebene Frist (ein Jahr nach Friedensschluß) verstrichen ist, mit der Begründung, daß sie an der rechtzeitigen Einreichung ihrer Ansprüche durch den versuchten ungesetzlichen Verkauf der Patente verhindert waren, ist eine Frage, die es sich wohl lohnt, in unmittelbarer Zukunft näher zu prüfen.

## Zum Recht des Friedensvertrages.

Von Rechtsanwalt Dr. Grimm, Essen, Privatdozent in Münster.

a) Die Bedeutung der La Failliot für die Auslegung des Art. 299.

Die Materialien des F.V. sind uns unbekannt. Der Zusammenhang der wirtschaftlichen Bestimmungen des F.V. mit der Kriegsgesetzgebung unserer Feinde liegt aber so sehr auf der Hand, daß es trotzdem berechtigt ist, gewisse Rückschlüsse aus dieser Kriegsgesetzgebung auf die Auslegung mancher Bestimmungen des F.V. zu ziehen. Dies gilt besonders für Art. 299 F.V., der ja allerdings nur ein Kompromiß zwischen angelsächsischer und kontinentaler Rechtsauffassung ist, aber doch in besonderem Maße Einwirkungen der französischen Gesetzgebung aus der Kriegszeit erkennen läßt.

Dies zeigt schon eine rein äußere Vergleichung des Artikels 299 F.V. mit der Loi Failliot. Die erste Loi Failliot führte eine erleichterte Möglichkeit der Aufhebung von Vorkriegsverträgen ein. Von dieser Möglichkeit ausgeschlossen waren gewisse Vertragsgruppen, die in Kraft blieben; darunter:

1. die Börsengeschäfte,
2. Dienst- und Werkverträge,
3. Miet- und Pachtverträge,
4. die sogenannten Konzeptionsverträge und die contrats de fourniture mit dem Staat,
- b. alle bereits erfüllten Verträge, bei denen Eigentum schon übertragen war.

Auch Art. 299 F.V. führt grundsätzlich die Aufhebung der Verträge ein. Die Ausnahmen hiervon, bei denen Verträge aufrecht erhalten bleiben, zeigen eine überraschende Ähnlichkeit mit den Ausnahmefällen der Loi Failliot. Es sind u. a.:

1. die Börsengeschäfte, die in § 4 der Anlage zu Artikel 303 F.V. eine besondere Regelung erfahren haben;
2. Mietverträge, Mieten und Mietversprechen (§ 2b Anl. zu Art. 303);

3. Konzessionen, betr. Bergwerke und Gruben, Steinbrüchen oder Lagerplätzen (§ 2d Anl. zu Art. 303);
4. Verträge zwischen Privaten einerseits und Staaten, Provinzen, Gemeinden oder anderen ähnlichen Verwaltungskörperschaften andererseits sowie Konzessionen, die von derartigen Staaten, Provinzen, Gemeinden oder anderen ähnlichen Verwaltungskörperschaften verliehen worden sind (§ 2e Anl. zu Art. 303 F.W.).
5. Verträge zum Zwecke der Übertragung von Eigentum, Gütern oder beweglichen oder unbeweglichen Werten, wenn das Eigentum übertragen oder der Gegenstand ausgehändigt ist, bevor die Parteien Feinde wurden (§ 2a Anl. zu Art. 303 F.W.).

Die zweite Loi Failliot führte die Aufhebung der Vorkriegsverträge ipso iure zum 31. Juli 1920 ein. Alle Verträge sollten zu diesem Datum pure erlöschen. Der Richter konnte nach der ersten Loi Failliot auf Antrag Verträge aufheben. Es stand ihm frei, die Auflösung mit oder ohne Schadenersatz auszusprechen. Die Auflösung auf Grund der zweiten Loi Failliot erfolgte ipso iure und ohne Schadenersatz. Die erste Loi Failliot hatte die Auflösung an gewisse Voraussetzungen, die wesentliche Erschwerung der Vertragserfüllung, geknüpft. Die zweite Loi Failliot sah von solcher Voraussetzung ab. Sie nahm offensichtlich an, daß diese Voraussetzung in aller Regel erfüllt sei. So enthält die zweite Loi Failliot eine *présomtio iuris et de iure* dieser Voraussetzung wesentlicher Erschwerung.

Wer die Auflösung ist an eine negative Bedingung geknüpft, nämlich die, daß der Gläubiger nicht eine Aufrechterhaltungsklage einreicht.

Nach dem 31. Juli 1920 gibt es also zwei Gruppen von Vorkriegsverträgen, solche, die ipso iure und pure aufgehoben sind und solche, bei denen Aufrechterhaltungsklagen schweben. Die letzteren brauchen noch nicht ohne weiteres erfüllt zu werden. Das wäre eine Begünstigung der Gläubiger, eine Verschlechterung des Rechtszustandes, der schon vorher auf Grund der ersten Loi Failliot zugunsten der Schuldner galt. Das kann der Wille des Gesetzgebers nicht sein. Denn die erste Loi Failliot wollte die Lage der Schuldner erleichtern, indem sie bei wesentlicher Erschwerung der Erfüllung einen neuen Aufhebungsgrund schuf; die zweite Loi Failliot wollte die Schuldner noch günstiger stellen. Der Effekt der Aufrechterhaltungsklage ist also lediglich die Wiederherstellung des früheren, unter der ersten Loi Failliot geltenden Rechtszustandes, die Anwendung der *Ipso iure*-Aufhebung. Dem Schuldner bleibt unter den Voraussetzungen der ersten Loi Failliot (wesentliche Erschwerung) die erleichterte Aufhebungsmöglichkeit gegeben; und zwar möchte ich annehmen, daß er nicht eine besondere Aufhebungsfrage als Widerklage oder besondere Klage gegen die Aufrechterhaltungsklage einzureichen hat, sondern auch die einredeweise Geltendmachung gegen die Aufrechterhaltungsklage genügt. M. a. W. der Schuldner kann der Aufrechterhaltungsklage auch die *Indisignite clause rebus sic stantibus* des Art. 2 der ersten Loi Failliot entgegensetzen. Aber nicht nur dieses; sondern auch sämtliche anderen Einreden des gemeinen Rechts, die gegen den Erfüllungsanspruch bestehen. Denn die zweite Loi Failliot schafft kein neues Recht des Gläubigers, sondern verhindert nur einen neuen Rechtsuntergang.

Vergleicht man hiermit den Rechtszustand, den Art. 299 F.W. für Vorkriegsverträge zwischen ehemaligen Feinden schuf, so ergeben sich die interessantesten Parallelen. Auch hier gibt es in der Hauptsache zwei Gruppen von Verträgen: Solche, bei denen innerhalb der Sechsmonatsfrist eine Aufrechterhaltungserklärung der betreffenden Ententregierung eingereicht wurde, und solche, bei denen diese Erklärung fehlt. An die Stelle des Stichtages des 31. Juli 1920 tritt der Stichtag des 10. Juli 1920 (6 Monate nach Inkrafttreten des F.W., Art. 299b F.W.). Dieser Stichtag bringt Klarheit. Alle Verträge, bei denen bis zu diesem Tage keine Aufrechterhaltungserklärung vorliegt, sind gemäß Art. 299a F.W. erloschen. Das Erlöschen der Verträge tritt wie bei der zweiten Loi Failliot „*ipso iure*“ ein. Aber es folgt noch eins mit voller Deutlichkeit aus dieser Vergleichung der beiden Gesetze, nämlich, daß das Erlöschen auch „*pure*“ eintritt.

Damit wird die Behauptung gewisser französischer Gläubiger widerlegt, daß die Auflösung oder Aufrechterhaltung der Verträge immer zum Vorteil der französischen Partei erfolge,

und daß daher im Falle der Auflösung die französische Partei Schadenersatz fordern könne. Die erste Loi Failliot sah die Möglichkeit einer Auflösung mit Schadenersatz vor; nicht dagegen die zweite Loi Failliot, die eine *Ipso iure*- und *Pure*-Auflösung der Verträge mit dem Fristablauf brachte.

Daraus ergibt sich auch die Rechtslage im Falle der Aufrechterhaltungserklärung der französischen Regierung. Ebensovienig wie durch die Aufrechterhaltungsklage des Gläubigers bei der zweiten Loi Failliot die Rechtslage des Schuldners verschlechtert wird, vielmehr nur die *Ipso iure*-Aufhebung beseitigt und der frühere Rechtszustand wieder hergestellt wird, wird durch die Regierungserklärung die materielle Rechtslage irgendwie berührt. Nur die besondere *Ipso iure*-Aufhebung des Art. 299a F.W. wird rückwirkend beseitigt und der vorherige Rechtszustand wieder hergestellt. Nichts hindert also den deutschen Schuldner, sich auf die erste Loi Failliot z. B. zu berufen, wenn er dies vorher gekonnt hätte oder alle übrigen sich aus dem Vertrage oder dem gemeinen Recht ergebenden Einreden vorzubringen. Dies ist auch mehr und mehr in den Gemischten Schiedsgerichtshöfen anerkannt worden. Denn die Aufrechterhaltungserklärung der französischen Regierung hat keine nobrierende Kraft. Sie kann auch nicht Verträge, die schon erloschen sind, zum Wiederaufleben bringen. Denn Entstehungsgrund für Verträge ist immer nur der übereinstimmende Wille der Parteien (*le consentement art. 1108 code civil*).

Noch eins folgt aus dieser vergleichenden Betrachtung des Art. 299 F.W. mit der Loi Failliot. Die Gemischten Schiedsgerichtshöfe haben zahlreiche Gepäckprozesse zu entscheiden gehabt. Franzosen hatten kurz vor Kriegsausbruch Gepäck in Elsfah-Bohringen auf der Reichseisenbahn aufgegeben, das nicht mehr das Ziel, Frankreich, erreicht hat. Darauf folgen Schadenersatzklagen gestützt auf Art. 297e F.W. Das Gericht verneint das Vorliegen einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme i. S. des Art. 297e, bejaht aber eine Haftung des Reichs aus dem Gepäckvertrag. Diesen sieht es gemäß § 2e der Anlage nach Art. 302 F.W. als aufrechterhalten an (Urteil Dame Franz v. Deutsches Reich). Dies ist m. E. nicht zutreffend. Der Vergleich mit der Loi Failliot lehrt, daß unter § 2e nur die dem französischen Recht eigenartigen Verwaltungsverträge (*contrats de concession et de fourniture*) zu verstehen sind, z. B. die Verträge von Kommunen usw. mit Gas- und Elektrizitätsgesellschaften, des Staates mit Eisenbahngesellschaften usw. Das Typische an diesen Verträgen ist, daß die private Gesellschaft der Unternehmer ist. Auf den vorliegenden Fall paßt dies aber nicht. Hier ist das Reich im Gegenteil der Eisenbahnunternehmer, der Private ist Kunde. Der Zusammenhang mit den Konzessionen, die auch in § 2e erwähnt sind, und die Vergleichung mit der Loi Failliot zeigen, daß solche Gepäckverträge hierunter nicht gemeint sind.

Im übrigen bestätigt das Urteil indirekt die oben vertretene Meinung, daß bei aufgelassenen Verträgen Schadenersatzansprüche überhaupt nicht gegeben sind. Sonst hätte das Gericht nicht erst auf § 2e zurückzugreifen brauchen.

b) Schadenersatz wegen Nichterfüllung aus nicht aufrecht erhaltenen Vorkriegsverträgen zwischen ehemaligen Feinden.

Außer den Klagen auf Erfüllung von Vorkriegsverträgen haben zahlreiche belgische und französische Firmen gegen Deutsche Prozesse auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bei den Gemischten Schiedsgerichtshöfen und teilweise auch den Landesgerichten eingereicht.

Ich halte diese Klagen für unbegründet, gleichgültig ob es sich um aufgehobene Verträge im Sinne des Art. 299a F.W. oder um aufrecht erhaltene im Sinne des Art. 299b F.W. handelt. Im letzteren Falle kann das Allgemeininteresse nur die Erfüllung, nie einen Geldersatz rechtfertigen.

Der erstere Fall, der ungleich häufiger vorkommt, sei hier näher behandelt. Viele Firmen, besonders in Belgien, haben es nämlich verabsäumt, rechtzeitig ihre Ansprüche auf Aufrechterhaltung von Vorkriegsverträgen bei ihrer Regierung anzumelden. Die Aufrechterhaltung ist daher heute wegen Ablauf der in Art. 299b F.W. vorgesehenen Frist nicht mehr möglich. Sie versuchen es nun einmal, auf dem Wege des Schadenersatzes wegen Nichterfüllung noch Vorteile aus ihren Vorkriegsverträgen mit Deutschen herauszuholen. Andere

Firmen hatten von vornherein nicht ernstlich vor, wirklich Erfüllung zu verlangen, an der sie bei den veränderten Umständen kein Interesse mehr hatten; sie waren aber vorsichtig genug, der Form halber, den Vertrag zur Aufrechterhaltung anzumelden, nur damit sie jetzt Schadenersatz verlangen können.

Nach Art. 299 a F.B. gelten Verträge zwischen Feinden als mit dem Zeitpunkte aufgehoben, an dem zwei der Beteiligten Feinde geworden sind, das ist gemäß § 1 der Anlage zu Art. 303 F.B. der Tag, an dem der Handel verboten oder sonstwie gesetzwidrig geworden ist. Für Verträge mit Franzosen ist dies nach dem französischen Dekret v. 27. Sept. 1914 Art. 2 (mein Buch über Lieferungsverträge, Hermann Sad, Berlin, 1922 S. 164, 165) der 4. Aug. 1914, für Verträge mit Belgiern des unbefetzten Gebietes der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes v. 10. Dez. 1916 und für Verträge mit Belgiern des von deutschen Truppen besetzten Gebietes der jeweilige Tag der Räumung des Gebietes durch die deutsche Armee, also meistens der November 1918 (Lieferungsverträge S. 100, 102, 126, 158, 166, 167; Vorkriegsverträge, W. Girardet, Essen 1921, S. 5, 12, 53; belgisches Gesetz v. 8. April 1917 Art. 2).

Es ist vielfach erörtert worden, wie der Ausdruck „annulé“ des Art. 299 a F.B. zu verstehen ist, ob ihm rückwirkende Kraft beizumessen ist oder nicht (vgl. Wolff, Vorkriegsverträge, Niemehers Zeitschr. Bd. XXX; Partsch, Auflösung der Vorkriegsverträge, daselbst Bd. XXIX). M. W. ist der Ausdruck „annulé“ im Französischen ebensowenig ein technischer juristischer Ausdruck wie im Deutschen „annulieren“. Er wird meist in der Kaufmannsprache gebraucht, ohne daß man sich darüber klar ist, ob Auflösung „ex nunc“ oder „ex tunc“ gemeint ist.

Die technischen Ausdrücke sind im Französischen: „résolution“ (rückwirkende Kraft „ex tunc“ Art. 1383 code civil) und „résiliation“ (Wirkung ex nunc).

Um den F.B. zu verstehen, muß man immer auf die feindliche Sondergesetzgebung über Verträge während des Krieges zurückgehen. Denn der hierdurch geschaffene Rechtszustand sollte ja liquidiert und zu einem Abschluß gebracht werden.

Der Entwurf zur ersten „Loi Failliot“ sprach von „résiliation“, das Gesetz selbst wendet in Art. 2 (kodifizierte clause rebus sic stantibus) den Ausdruck „résolution“, in Art. 4 „résiliation“ an. Die zweite „Loi Failliot“ und das belgische Gesetz v. 11. Okt. 1919 sprechen nur noch von „résiliation“. Die französische Doktrin nimmt wohl mit Recht allgemein an, daß der vorübergehende Gebrauch des Wortes „résolution“ in Art. 2 der ersten „Loi Failliot“ nur ein Redaktionsfehler sei (Lieferungsverträge S. 69).

Also die französische Kriegsgesetzgebung über Verträge sah nur eine Auflösung „ex nunc“ vor.

Das gleiche ist auch für den Friedensvertrag anzunehmen; hier ist der Stichtag, von dem ab die Aufhebung eintritt, in § 1 der Anlage zu Art. 303 F.B. sogar ganz genau für alle Verträge festgelegt. Daraus folgt, daß alle Ansprüche, die vor diesem Stichtage entstanden sind, gültig sind, alle anderen sind hinfällig (ebenso Wolff a. a. O. S. 10; Partsch S. 30, 1; Mendelssohn-Bartholdy F.B. 1922, 143; Gidel-Barault S. 194).

Es kommt also einzig und allein auf die Feststellung an, ob die Schadenersatzansprüche vor dem Aufhebungstage entstanden sind. Das ist in erster Linie nach dem Landesrecht zu beurteilen, welches nach den Regeln des internationalen Privatrechts auf den Vertrag Anwendung findet.

Findet französisches Recht Anwendung, so ist zu beachten, daß im Falle schuldhafter Nichterfüllung von Verträgen der Gläubiger das Recht hat, „résolution avec dommages et intérêts“ zu fordern (Art. 1184, 1146 sequ. code civil). Die „résolution“ wird durch Urteil ausgesprochen (Art. 1184 Abs. III code civil). Das Urteil hat konstitutive Wirkung. Vor diesem Urteil besteht der Anspruch auf Schadenersatz nicht. Wenn also bei Verträgen zwischen Deutschen und Franzosen vor dem 4. Aug. 1914 und zwischen Deutschen und Belgiern vor den oben angegebenen Zeitpunkten ein Urteil auf „résolution avec dommages et intérêts“ ergangen ist, so besteht der Schadenersatzanspruch zu Recht. Um solche Fälle handelt es sich aber bei den hier zu erörternden Fällen meistens nicht, sondern um Fälle, die am Stichtage noch nicht zu Prozessen geführt hatten. Hier kann Schadenersatz gefordert werden, denn es fehlt ja an

einer Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs, nämlich an dem Urteil. Die „actio“ war noch nicht „nata“, sie entstand erst durch das Urteil. Inzwischen ist aber durch Gesetz schon vorher der Anspruch „ipso iure“ erloschen. Der Gläubiger kann heute nicht mehr „résolution avec dommages et intérêts“ fordern, nachdem inzwischen bereits der Vertrag „pure“ aufgehoben ist. Denn daß die Aufhebung im Sinne des Art. 299 a F.B. eine „pure“ Aufhebung ohne Schadenersatz ist, ebenso wie die „ipso iure“ eintretende Aufhebung der zweiten „Loi Failliot“, kann keinem Zweifel unterliegen. Bei einem aufgehobenen Vertrage kann man aber nicht noch einmal Aufhebung fordern.

Noch klarer ist die Rechtslage, wenn deutsches Recht Anwendung findet. Nach deutschem Recht ist zwischen einfachem Schadenersatz (§ 276, 286 Abs. I 249 BGB.) wegen nicht ordentlicher Vertragserfüllung, bei der grundsätzlich Naturalrestitution geschuldet wird und „Schadenersatz wegen Nichterfüllung“ (Interesse), wo von vornherein Geld geschuldet wird, zu unterscheiden. Ersterer wird neben der Erfüllung verlangt, letzterer an Stelle der Erfüllung. Er ist Erfüllungsurrogat. Nach § 326 BGB. kann der Gläubiger nur immer Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Rücktritt vom Vertrage geltend machen. Eins schließt das andere aus. Der Ausdruck „résolution avec dommages et intérêts“ ist bei uns begrifflich unmöglich, weil er zwei Gegensätze in sich vereint.

Schon hieraus folgt, daß nach deutschem Recht bei den Verträgen, die unter die Aufhebung nach Art. 299 a F.B. fallen, jeder Schadenersatzanspruch begrifflich ausgeschlossen ist, es sei denn, daß der Schadenersatzanspruch schon vor dem Stichtage entstanden war. Denn die Aufhebung schließt ja den Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung aus.

Hier sind zwei Möglichkeiten zu unterscheiden:

a) In der Regel werden die sämtlichen Voraussetzungen des § 326 BGB. (Verzug, Nachfristsetzung, besonders die letztere) am Stichtag noch nicht vorliegen. Dann ist der Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung ja zweifelsohne vor der Aufhebung noch gar nicht entstanden gewesen.

b) Nehmen wir aber auch einmal an, alle Voraussetzungen des § 326 BGB. hätten am Stichtage bereits bestanden, z. B. am 4. Aug. 1914, wäre die einem deutschen Schuldner von einem französischen Gläubiger ordnungsmäßig gesetzte Nachfrist abgelaufen, so wäre immer noch nur ein Wahlrecht entstanden zwischen Rücktritt und Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Die mit dem Stichtage eingetretene Aufhebung schließt auch hier das Recht aus, heute noch Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Nur in dem seltenen Falle, daß der französische oder belgische Gläubiger auch schon das Wahlrecht zugunsten des Schadenersatzanspruchs vor dem Stichtage ausgeübt hätte, wäre es denkbar, daß der Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung „actio nata“ am Stichtage war.

Hieraus folgt, daß in aller Regel sowohl nach deutschem wie nach französischem Recht diese Klagen unbegründet sind. Das entspricht aber auch dem Sinne und Zweck des Friedensvertrages. Die Grundregel für die Behandlung der Verträge ist Art. 299 a F.B., nämlich die Aufhebung der Verträge. Die wenigen Ausnahmen sind strikte zu interpretieren. Die Ausnahme des Art. 299 b F.B. kann nur da gerechtfertigt werden, wo sie durch das „Allgemeininteresse“ getragen wird. Denn das „Allgemeininteresse“ ist die Grundlage für die Aufrechterhaltung der Verträge. Das Allgemeininteresse aber kann wohl die Ausföhrung von Verträgen im Interesse des Wiederaufbaues rechtfertigen, niemals aber rechtfertigen, daß ein einzelner französischer Gläubiger eine Geldsumme als entgangenen Gewinn einkassiert. Die Bestimmung des Art. 299 b Abs. II, daß im Falle der Erfüllung der deutsche Schuldner sogar eine „angemessene Entschädigung“ zu beanspruchen hat, beweist, daß der französische Gläubiger nach dem Willen des F.B. gar keinen Gewinn fordern kann. Schadenersatz wegen Nichterfüllung des französischen Gläubigers und angemessene Entschädigung des deutschen Schuldners heben sich auf. Wäre das nicht so, so würde der französische Gläubiger, der Schadenersatz wegen Nichterfüllung forderte, ja besser stehen als der, welcher Erfüllung verlangt. Die Frist von 6 Monaten für die Aufrechterhaltung von Verträgen ist gestellt, damit klare Verhältnisse geschaffen werden. Auf dem Umwege über den Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung könnte aber entgegen

dem offensichtlichlichen Willen des F.B. noch über diese Frist hinaus eine weitere Belastung der deutschen Wirtschaft geschaffen werden.

## Die Anwaltsvergütung in Auslandsfällen<sup>1)</sup>.

Von Rechtsanwalt Dr. Max Friedlaender, München.

Der Begriff „Auslandsfälle“, wie er hier gebraucht wird, ist kein Rechtsbegriff. Es soll damit einerseits die Tätigkeit der deutschen Rechtsanwälte im Ausland, insbesondere bei nicht deutschen Gerichten und Behörden, andererseits ihre inländische Tätigkeit in Sachen bezeichnet werden, welche ausländische Interessen oder doch — kurz gesagt — „Valutaintereessen“ betreffen. Darüber, wie sich in solchen Angelegenheiten die Vergütung der Anwälte berechnet und wie sie liquidieren sollen, herrscht vielfach Unklarheit, und es besteht das Bedürfnis nach Aufklärung und Aussprache.

### I. Die Tätigkeit im Auslande, insbesondere bei den Gemischten Schiedsgerichtshöfen.

1. Vorauszuschicken ist der noch keineswegs allgemein bekannte Leitsatz, daß für jeden Rechtsanwalt hinsichtlich der Vergütung für seine Berufstätigkeit das Recht am Orte seiner Niederlassung gilt, auch wenn er außerhalb des Sitzes seiner Niederlassung oder im Auslande tätig wird. Dieser Grundsatz des internationalen Rechts ist von dem besten Kenner dieses Rechtsgebietes, Professor Karl Neumeyer, zuerst in der Zeitschrift für Völkerrecht (GoldArch. 64, 1), dann in seinem 1922 erschienenen 2. Bande des „Internationalen Verwaltungsrechts“ (im Abschnitt über die Rechtsanwaltschaft), nachgewiesen worden. Der in Altona niedergelassene preußische Anwalt liquidiert also nach der preußischen VGebD., wenn er in Hamburg eine nicht unter die RAGebD. fallende Konsultation abhält; der bayerische Anwalt wird nach der bayerischen VerwGebD. honoriert, wenn er bei einer badischen Verwaltungsbehörde auftritt usw.

2. Gilt hiernach für den deutschen Anwalt immer deutsches Gebührenrecht, so kann es doch im einzelnen Falle fraglich sein, welche deutsche Gebührennorm Anwendung findet. Das Anwendungsgebiet der geltenden RAGebD. ist ein genau umgrenztes. Nach § 1 gilt sie nur für das Verfahren vor den ordentlichen (deutschen) Gerichten, auf welches die ZPD., die StPD. oder die RD. Anwendung finden, sowie für die beratende Tätigkeit, welche den Beginn oder die Fortsetzung eines solchen Verfahrens betrifft. In § 91 GebD. und verschiedenen späteren Reichsgesetzen ist dann die RAGebD. auch hinsichtlich der Berufstätigkeit für entsprechend anwendbar erklärt, die sich auf einige andere Verfahrensarten bezieht. Insofern hiernach die GebD. gilt, macht es keinen Unterschied, ob die Tätigkeit örtlich im In- oder Auslande ausgeübt wird. Der deutsche RA., der nach Österreich reist, um dort über einen in Deutschland zu führenden Prozeß zu beraten, liquidiert nach der deutschen RAGebD.

Dagegen gilt die RAGebD. nicht, wenn die Tätigkeit sich auf ein bei ausländischen Gerichten anhängiges oder anhängig zu machendes Verfahren bezieht. Auch für die Gemischten Schiedsgerichtshöfe ist sie durch keine reichsrechtliche Sondernorm für anwendbar erklärt. Man hat nun hieraus den Schluß ziehen wollen, daß die Tätigkeit in derartigen Auslandsfällen überhaupt keiner Gebührenordnung unterstehe, so daß die „übliche Vergütung“ nach den Regeln vom Dienst- oder Werkvertrag (§§ 612, 632 BGB.) zur Anwendung käme. Dies ist jedoch für die meisten deutschen Länder nicht zutreffend. Wo Landesgebührenordnungen bestehen, enthalten diese regelmäßig die Bestimmung, daß jede Berufstätigkeit, deren Vergütung nicht reichsrechtlich geregelt ist, ausschließlich nach den Vorschriften der VGebD. honoriert werde (Art. 1 PreußVGebD.; Art. 4 BayRPfV.; Art. 1 WürtVGebD.; § 8 SächV.; usw.). Nur die sogenannte uneigentliche Berufstätigkeit (Konkursverwaltung, Vormundschaft, Pflegschaft usw.) soll hiervon ausgenommen sein. Die Tätigkeit bei ausländischen Gerichten gehört aber ihrem Wesen nach zweifellos zu der eigentlichen anwaltschaftlichen Berufstätigkeit. Mithin gilt an sich für den preußischen RA. im Verfahren vor den Ge-

mischten Schiedsgerichtshöfen und sonstigen Auslandsgerichten die preußische, für den bayerischen Rechtsanwalt die bayerische VGebD. usw.

Allerdings enthalten nun die VGebD.en vielfach wieder die Bestimmung, daß eine Tätigkeit, für welche in der VGebD. Gebühren nicht bestimmt sind, unter entsprechender Anwendung der RAGebD. und der VGebD. selbst zu vergüten sei (Art. 14 PreußVGebD.; Art. 26 BayRPfV.; Art. 15 WürtVGebD. usw.). Bei wörtlicher Auslegung dieser Vorschriften könnten sie auf unseren Fall keine Anwendung finden; denn an sich enthalten die VGebD.en Bestimmungen, nach denen auch die Tätigkeit in einem Prozeßverfahren abgegolten werden kann (Informationsgebühren, Termins-, Vergleichsgebühren usw.). Allein die erwähnten Vorschriften der VGebD.en sind im weiteren Sinne auszulegen, und die Praxis hat auch nie Anstand genommen, dies zu tun. Wenn es sich um einen Komplex von Tätigkeiten handelt, die sich auf ein einheitlich geregeltes, dem ordentlichen Prozeß ähnliches Verfahren beziehen, so entspricht es dem Willen des Gesetzgebers, daß diese Tätigkeiten nicht als Einzelhandlungen, sondern möglichst nach Analogie der Prozeßtätigkeit honoriert werden. Dieser Wille ergibt sich z. B. daraus, daß regelmäßig für alle dem ordentlichen Prozeß ähnliche Verfahren, soweit sie dem Gesetzgeber gegenwärtig waren, die RAGebD. in den VGebD.en für entsprechend anwendbar erklärt wurde (so: Preußen Art. 2; BayRPfV. Art. 1 usw.). Soweit der Landesgesetzgeber solche Verfahrensarten nicht eigens aufzählte, wollte er sie keineswegs in ein für sie nicht geschaffenes Schema zwingen, vielmehr gerade durch die erwähnten Vorschriften der Analogie Raum lassen. Ich erinnere daran, daß z. B. auch die entsprechende Anwendung der konkursrechtlichen Vorschriften der RAGebD. auf außergerichtliche Arrangements auf dem Umweg über die VGebD.en in Theorie und Praxis anerkannt wurde (vgl. z. B. LZ. 1911, 316).

Da nun das Verfahren vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen zweifellos ein zivilprozessuales ist, so wird nach den wichtigsten VGebD.en, insbesondere der preußischen und bayerischen, die entsprechende Anwendung der RAGebD. keinem Bedenken unterliegen. Im Zivil- oder Strafprozeßverfahren vor anderen ausländischen Gerichten gilt daselbe.

Natürlich gibt es auch Auslandsstätigkeiten, in denen eine Anwendung der RAGebD. nicht in Frage kommt, wohl aber eine unmittelbare oder entsprechende Anwendung der einzelnen Vorschriften der VGebD. selbst. So bei außergerichtlichen Angelegenheiten, bei Nachlassfällen usw.

Wenn der vom Deutschen Anwaltverein vorgelegte Entwurf einer neuen GebD., der alle Gebiete der bisherigen VGebD.en mit umfaßt, Gesetz wird, so wird auch die Regelung der Vergütungen bei Auslandsstätigkeit durch das neue Gesetz — und zwar auch hier entsprechend der Inlandsstätigkeit — erfolgen.

3. Daß unsere deutschen GebD.en vielfach den Verhältnissen des Auslandes nicht gerecht werden, und daß, namentlich bei Reisen, die gesetzliche Vergütung auch nicht annähernd hinreichen wird, ist eine selbstverständliche Folge unserer zerstückelten Währung. Wird der Entwurf des DAB. Gesetz, so hilft auch hier die „angemessene Vergütung“. Solange dies nicht der Fall ist, müssen mindestens über die Reiseauslagen Vereinbarungen getroffen werden.

4. Wo heute VGebD.en fehlen (wie in Hamburg), liquidiert der RA. in den hier besprochenen Auslandsfällen zur Zeit nach Angemessenheit. Er ist nicht an die RAGebD. gebunden, die ihm höchstens in gewissen Grenzen einen Maßstab für seine Liquidation bieten kann.

5. Das Angebot eines Erfolgshonorars oder einer Quota litis tritt in Auslandsfällen nicht selten an den Anwalt heran. Wie ich im allgemeinen darüber denke, ist aus meinen Ausführungen in WVNachr. 1920, 143 zu ersehen. Die dort erwähnten Ausnahmefälle, in denen ich solche Vereinbarungen für zulässig erachte, werden gerade auf dem Gebiet der Auslandsfälle häufiger sein als sonst; vor allem die Fälle, in denen erst der Erfolg die Partei in die Lage versetzt, ihren Anwalt angemessen zu honorieren. Im übrigen verweise ich auf das dort Gesagte.

### II. Die Tätigkeit im Inlande. Valutahonorare.

1. Zahlreiche Inlandsprozesse und im Inlande sich abwickelnde Angelegenheiten betreffen Auslandsinteressen oder doch Ansprüche auf Zahlung in ausländischer Währung. Ab-

<sup>1)</sup> Nach dem Referat des Verfassers in der Sitzung der „Auslandsgruppe des DAB.“ zu Weimar vom 10. Febr. d. J. Der Bericht wird auf der nächsten Sitzung der Auslandsgruppe, Leipzig, den 16. März d. J. zur weiteren Beratung gelangen. D. S.

gesehen von den bekannten Fragen des Streit- und Gegenstandswerts, von denen hier nicht die Rede sein soll, bieten sie gebührenrechtlich keine Besonderheit. Daß der deutsche K.A. hier in Prozessen nach der KAGebD., sonst eventuell nach der GebD. liquidiert, ist selbstverständlich. Da der gesetzliche Gebühreanspruch nur in Mark entstehen kann, so muß die Valutaforderung natürlich in Mark, und zwar in Papiermark, umgerechnet werden.

Interesse bieten auf diesem Gebiete hauptsächlich Fragen der Honorarvereinbarung, die größtenteils nicht Rechtsfragen, sondern Zweckmäßigkeits- und Taktfragen sind.

2. Zunächst sei daran erinnert, daß nach den geltenden Devisenverordnungen Valutahonorare nicht zulässig sind, wenn der Klient im Inland seinen Wohnsitz hat, mag er auch Ausländer sein. Im letzteren Falle ist jedoch das Valutahonorar statthaft, wenn es zum Tageskurse umgerechnet 50 000 M nicht übersteigt (§ 3 Abs. 2 Ausf. v. 12. Okt. 1922 [RWB. 797] mit § 4 V. v. 27. Okt. 1922 [RWB. 810]).

3. Soweit die Devisenverordnungen nicht entgegenstehen, ist die Vereinbarung eines Valutahonorars nur an die Schranken gebunden, denen auch sonst die anwaltschaftlichen Honorarvereinbarungen unterliegen. Das ist einmal der leider immer noch geltende Art. IV des Ges. v. 8. Juli 1921 und dann der § 93 Abs. 4 KAGebD. Das Honorar darf also nach der zuletzt erwähnten Bestimmung die Grenze der Mäßigung nicht überschreiten. Was angemessen ist, muß nach inländischen Verhältnissen, also auch unter Berücksichtigung des Kurses der fremden Währung und des inländischen Geldwertes, beurteilt werden. Es ist verfehlt zu fragen: „Was hätte die englische Partei einem englischen Anwalt für die gleiche Tätigkeit bezahlt?“ So haben wir im Frieden nicht gefragt, so dürfen wir auch heute nicht fragen. Was in Deutschland angemessen ist, kann nur nach deutschen, nicht nach ausländischen Begriffen oder gar heute nach amerikanischer, morgen nach japanischer oder italienischer Auffassung entschieden werden.

4. Die Pauschalgebührenordnung soll sich möglichst dem wirklichen Interesse der Partei an der betreffenden Angelegenheit anpassen. Ist dieses Interesse ein Valutainteresse und soll im Rahmen einer Pauschalgebührenordnung liquidiert werden, so wird diese Anpassung am besten erfolgen, wenn auch das Honorar in der ausländischen Währung vereinbart wird. Wie aber soll dies geschehen? Sicherlich nicht so, wie es auch schon vorgeschlagen wurde, daß der Klient ebensoviel in der betreffenden Auslandswährung bezahlt, wie er bei gleich hohem Streitwert in deutscher Währung nach der heute geltenden GebD. in Mark zu zahlen hätte. Das würde z. B. bei einem Streitwerte von 10 000 Schweizer Franken zu folgenden Absurditäten führen. Bei 10 000 M beträgt die Gebühr nach der V. v. 21. Dez. 1922: 640 M, der Pauschsatz nach der V. v. 18. Jan. 1923: 1152 M; 3 Gebühren und Pauschsätze also 5376 M. Nach der V. v. 23. Febr. 1923 betragen die 3 Gebühren und Pauschsätze zusammen 9600 M. Legt man einen Frankenkurs von 5000 M für den Zeitpunkt der Klagestellung zugrunde, so würden bei einem Objekt von 50 Mill. Mark die Kosten eines Anwalts in der ersten Instanz 26 880 000 M, nach der neuen V. gar 48 000 000 M betragen. Wer solche Vorschläge macht, vergißt, daß unsere derzeitigen Gebührensätze nur aus der Geldentwertung erklärlich sind, und daß sie auf eine wertbeständige und gute Valuta jedenfalls in denjenigen Wertklassen nicht angewendet werden

können, bei welchen in Deutschland gegenwärtig der Gebührensatz ein hoher Prozentsatz zugrunde liegt.

Auf der anderen Seite führt die Umrechnung der Streitwerte in Goldmark nebst Berechnung der Vergütung nach Vorkriegsrecht und Rückrechnung in die fremde Währung meist zu ungünstigeren Ergebnissen als die einfache Anwendung der jetzt geltenden Gebührenvorschriften. Diese ergeben z. B. in dem oben erwähnten Falle (10 000 Franken = 50 Millionen Papiermark) bei 3 Gebühren etwas über 2,1 Millionen Mark (= 420 Franken), nach der neuen V. etwas über 3 Millionen Mark (= 600 Franken). Dagegen betragen die 3 Gebühren mit 20 % Pauschsatz aus 8000 Goldmark (= 10 000 Franken) 216 M = 270 Franken.

Die Wahrheit wird also wohl in der Mitte liegen. Unsere Vergütung war bekanntlich auch im Frieden längst viel zu niedrig. Daraus erklärt sich das obige Ergebnis. Man wird, um das Richtige zu finden, fragen müssen: welche Vergütung wäre für die Durchschnittsfälle nach unseren Anschauungen und unserem Gebührensystem angemessen, wenn wir Streitwert und Vergütung in Goldmark berechnen? Da scheint mir etwa folgender Schlüssel gerechtfertigt zu sein, wobei ein besonderer Pauschsatz neben den Gebühren nicht zum Ansatz gelangen soll:

Die einfache Gebühr betrage bis zu 1000 Goldmark einschließlich 5 %,  
von dem Mehrbetrage bis 5000 Goldmark einschl. 3 %,  
von dem Mehrbetrage 1 % des Streitwerts.

Beispiele:

a) Bei 10 000 Franken = 8000 Goldmark beträgt die einfache Gebühr  $50 + 120 + 30 = 200$  Goldmark = 250 Fr.; 3 Gebühren also 750 Franken. Vergleicht man damit obige Berechnung nach geltendem Recht (V. v. 23. Febr. 1923), so findet man, daß hierin eine im Zivilprozeß nicht erstattungspflichtige Extravergütung von etwas weniger als 150 Fr. steckt, was durchaus sachgemäß und für die Partei erträglich erscheint.

b) Bei 5000 Franken = 4000 Goldmark beträgt die einfache Gebühr 140 Goldmark = 175 Franken; 3 Gebühren also 525 Franken, gegenüber etwa 302 Franken nach geltendem Recht.

c) Bei 1000 Franken = 800 Goldmark beträgt die einfache Gebühr 40 M = 50 Franken; 3 Gebühren also 150 Fr. gegenüber etwa 63 Franken nach geltendem Recht.

5. Die Vereinbarung eines Valutahonorars auf Grundlage des vorstehenden Schlüssels wird dem valutastarken Auslande gegenüber in der Regel das Richtige treffen. Daß einerseits mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles höhere Honorare angemessen sein, andererseits aber auch Ermäßigungen notwendig werden können, ist selbstverständlich.

6. Das Valutahonorar schützt den Anwalt vor den Folgen der nach Unabhängigmachung der Sache eintretenden Entwertung des deutschen Geldes (vgl. z. B. v. Doderberg, JW. 1923, 57). Es ist also auch da von Bedeutung, wo es an sich im Zeitpunkte der Vereinbarung der Höhe nach die gesetzliche Vergütung nicht übersteigt.

7. Bei außergerichtlichen Sachen wird man sich die entsprechende Frage wie im Prozeß vorzulegen haben: welcher Betrag wäre in Goldmark angemessen gewesen? Rechnet man diesen Betrag in die ausländische Währung um, so wird man meist das Richtige treffen.

## Schrifttum.

Gustav Walker: Internationales Privatrecht. (Im Auftrage der österr. Völkerbundliga gedruckt). 2. Auflage. XLI u. 911 Seiten. Wien 1922. Österr. Staatsdruckerei. M. 600.—

Riemeyer hat im XXIV. Bd. seiner Zeitschrift bei der Besprechung von E. Zitelmanns Internationalem Privatrecht die berühmten Worte geschrieben: „Die Dogmengeschichte des Internationalen Privatrechts in Deutschland im letzten Jahrhundert wird durch die drei Namen Friedrich v. Savigny, Ludwig v. Bar und Ernst Zitelmann gekennzeichnet.“

„Der achte Band von Savignys System, Das Internationale Privatrecht und Strafrecht und das vorliegende Werk von Zitelmann sind die drei literarischen Ereignisse, angesichts deren die übrigen Publikationen dieser Zeit zurücktreten müssen.“ Der 70. Geburtstag

Zitelmanns (7. Aug. 1922) gab mir Anlaß, anknüpfend an Riemeyers Ausführungen „Zitelmanns Bedeutung für die Entwicklung des internationalen Rechts“ zu würdigen (vgl. Festnummer der Bonner Zeitung für Ernst Zitelmann v. 7. Aug. 1922). —

Auch das hier zu besprechende Walker'sche Werk, dessen hohe Verdienste und große Bedeutung für die Praxis hervorgehoben werden sollen, bleibt hinter den drei genannten Werken zurück. Walker hat den Plan seines Werkes, das wir dankbar begrüßen, im Vorworte zur ersten Auflage entwickelt. Ich habe Bedenken gegen Walkers Methode, weil ich im Gegensatz zu ihm annehme, daß es bei allen „Recht-über-Recht-Sachen“ in erster Linie auf automatische Sicherheit ankommt (vgl. auch Walker, a. a. O. 14), bei allen „Recht-über-Recht-Sachen“ die automatische Sicherheit die höchste Zweckmäßigkeit darstellt. Man vgl. daraufhin auch den ausgezeichneten Schlußtitel des Schweiz. ZGB.

(Anwendungs- und Einführungsbestimmungen). Darum muß ich auch Walkers Ausführungen S. 37/38, 336 Note 22, 690 widersprechen. Am ehesten ist Walkers Werk mit Meilis Intern. Civil- und Handelsrecht zu vergleichen, das es aber in sorgfältiger Durcharbeitung und Fassung weit übertrifft.

Walker stellt grundsätzlich das internationale Privatrecht dar, das den friedlichen Verkehr der Angehörigen verschiedener Staaten auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts sichern soll, verzichtet also grundsätzlich auf eine Würdigung des Kriegs- und Nachkriegs-Zwischenprivatrechts, was ich um so mehr bedauere, als zu befürchten ist, daß diese Materien keine geschlossene Bearbeitung finden werden.

Walker stellt positives Internationalprivatrecht dar. Er verzichtet also — abgesehen von einzelnen gründlichen Gesetzgebungsvorschlägen — auf den kühnen Versuch, den Plan eines „richtigen“ Internationalprivatrechts zu entwerfen, wie dies am vollkommensten im Zitelmannschen Werke geschehen ist.

Das Walkersche Werk befaßt sich in sechs Kapiteln mit: „Begriff und Aufgabe des Internationalen Privatrechts“, „Be-griffsbezeichnungen“, dem „Überblick über die Geschichte des internationalen Privatrechts“, der „Regelung des internationalen Privatrechts in den Gesetzgebungen einzelner Staaten und in Staatsverträgen“, den „Haager Übereinkommen über internationales Privatrecht“, der „Entstehungsgeschichte der Art. 7 bis 31 EWGV“, der „Möglichkeit eines Weltrechts“ ... und bringt sodann in fünf Teilen: die „Allgemeinen Lehren“, das „Sachenrecht“, „Recht der Schuldverhältnisse“, „Familienrecht“, „Erbrecht“

Es kann nicht die Aufgabe der vorliegenden Besprechung sein, das ganze Werk einer genauen Kritik zu unterziehen. Nur eine Reihe von Einzelheiten seien hervorgehoben. S. 2f. entnehme ich eine Berücksichtigung des tiefsehenden Aussages Zitelmanns: „Geltungsbereich und Anwendungsbereich der Gesetze, zur Grundlegung der völkerrechtlichen Theorie des Zwischenprivatrechts“ in der Festgabe für Karl Bergbohn, 1919 (mit weiteren Literaturangaben). Auch bzgl. der Bestimmung der Natur des internationalen Privatrechts sind wir m. E. weiter vorgeschritten. Den Unterschied zwischen Internationalem und Interlokalem Privatrecht behme ich erheblich weiter aus als Walker S. 10 Note 23 annimmt. Die Ausführungen über die Wirkungen der Constitutio Antonina des Kaisers Caracalla (S. 25) erscheinen bedenklich. Ist das Problem der Kollision der verschiedenen Volksrechte in der östlichen Reichshälfte aktuell geworden, und wie wurde es gelöst? S. 26 wäre die professio iuris in Art. 22 II des „Ges. über die zivilrechtlichen Verhältnisse der schweizerischen Niederlassenen und Aufenthalt in der Schweiz“ zu erwähnen. Die freundliche Beurteilung der Art. 7—31 EWGV wird vom deutschen Schrifttum nicht geteilt. Über das Fortbestehen landesrechtlicher Internationalprivatrechts hat sich Zitelmann in seiner Schrift: „Zum Grenzstreit zwischen Reichs- und Landesrecht“ (1902) eingehend geäußert. Daß die Entstehungsgeschichte des EWGV Art. 7—31 für dessen Auslegung nicht benutzt werden kann, hat namentlich Niemeyer nachgewiesen. Die Möglichkeit eines Weltprivatrechts wird von Walker kurzerhand abgelehnt. Zitelmann<sup>2</sup> Die Möglichkeit eines Weltrechts (1916), meine Beiträge „Möglichkeit eines Weltprivatrechts“ in der Zitelmann-Festschrift und in Niemeyers Z. XXIV Abt. I S. 112f. sind nicht berücksichtigt, ebensowenig Zitta, „Die Neugestaltung des Internationalen Rechts auf der Grundlage einer Rechtsgemeinschaft des menschlichen Geschlechts“ (1919) und meine Besprechung dieses Werkes im ArchPhilos XIV, 211—215, ferner nicht Pappenhaims Abhandlung: „Vereinheitlichung und Reform des norddeutschen Erbrechts“ ArchPhilos XIII, 175f., schließlich nicht die Zölln. X, 148/9 angeführte Literatur. Daß gerade die Balkanisierung Mitteleuropas das Bedürfnis nach einer weitgehenden (durch einheitliche Rechtsprechung gesicherten) Rechtseinheit gesteigert hat, sollte nicht verkannt werden (vgl. Klein, OstZBl. XXXVIII, 495f. und Walker, S. 188). Die ausführlichen Erörterungen über die „Rückverweisung“ nehmen leider zu dem bedeutenden Aufsatze von Beer in der Zitelmann-Festschrift nicht Stellung. Die S. 228 Note 24 zitierten Ausführungen von Levis bauen auf meiner Abhandlung im ArchBürgR. XXVII, 258 auf, sind von Levis und Beer gebilligt und von Walker nicht widerlegt worden. Die Unbrauchbarkeit der Retorsionsklauseln („Schraube ohne Ende“) hat der Weltkrieg bewiesen. Die Vorbehaltsklausel wird m. E. von Walker viel zu weit ausgelegt. Über die neuere Literatur und Judikatur vgl. u. a. meine „International-privatrechtliche Rundschau“, Zölln. X, 156f., ferner Gieseler-Zeller, „Der ordre public international in der Schweiz“, Separatdruck aus der Schweizerischen Juristen-Ztg., XIV. Jg. Heft 9—11; Kohler, ArchPhilos. XI, 19; Kahl, ZBl. 1918, 375/6, und über „Das Verhältnis der Vorbehaltsklausel zur Retorsionsbestimmung (EWGV Art. 30, 31)“ meinen Beitrag in der Zölln. XI, 321—336 (Festschrift von Josef Kohler). Die Gleichstellung des Art. 30 EWGV mit § 138 BGB, die sich neuestens bei Goez, ZBl. LI, 1193 findet, ist unhaltbar. Vgl. des internationalen Obligationenrechts (S. 321f.) vertritt ich namentlich im Hinblick auf die von Walker ebenso eingehend wie fördernd behandelten Fragen der internationalen Geldschulden (Valutafrage) den Standpunkt, daß — abgesehen von ersten Delikts-

obligationen — grundsätzlich das Heimatsrecht des Schuldners entscheidet<sup>1)</sup> und hiervon nur Abweichungen stattfinden, wenn das Schuldner-Personalstatut sie gestattet. Walker steht stark unter dem Einflusse von Zitta, La substance des obligations dans le droit international privé und der Beschlüsse des Instituts für internationales Recht vom Jahre 1908. Dabei scheinen mir die von Zitelmann übernommenen Bedenken (S. 329 Text zu Note 15 und S. 343 Note 47) mit Walkers Theorie unvereinbar. Auf alle diese Fragen, über die ich mich in der ZBl. mehrfach geäußert habe, hoffe ich demnächst in größerem Zusammenhange zurückzukommen. Zutreffend ist die bereits von Beer und mir vertretene Ablehnung der Auslegung des § 4 ABGB. durch Dur-dhard (S. 533f.).

Die Fülle der Ausstellungen will nicht den Wert des für Theorie und Praxis bedeutsamen Buches herabsetzen. Zweck der Ausführungen ist vielmehr, zur 3. Auflage des sehr beachtenswerten Werkes einen kleinen Beitrag zu liefern.

Prof. Dr. Peter Klein, Königsberg i. Pr.

**Die Rechtsfälle der Gemischten Schiedsgerichte.** Zusammenge-stellt von Dr. Rudolf Blühorn, österreichischer Staats-vertreter bei Gemischten Schiedsgerichten. Wien 1923. Im Verlage des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers.

Das vorliegende Heft ist eine sehr dankenswerte Zusammenstellung der bisher ergangenen Entsch. der auf Grund des ZB. eingeleiteten gemischten Schiedsgerichtshöfe und der darin enthaltenen Rechtsfälle; es will allen den Kreisen, für welche die Rechtsprechung der Schiedsgerichtshöfe von Bedeutung ist, wie Anwälten, Amtern, Bankreisen usw. als Wegweiser durch diese Rechtsprechung dienen und kommt damit einem praktischen Bedürfnis entgegen, das bisher eigentlich ohne Befriedigung geblieben ist. Die Schrift enthält in sehr handlicher Form — nach in alphabetischer Reihenfolge angeordneten Schlagwörtern — eine Übersicht über die Rechtsfälle, die in den Entsch. der gemischten Schiedsgerichtshöfe zum Ausdruck kommen. Die Kenntnis des genauen Wortlautes dieser Entsch. selbst, auf den es gerade bei Urteilen von Schiedsgerichten ankommt, die nicht an die strengen Formen der ordentlichen Gerichte und nicht an die Handhabung eingeleiteter Gesetze gebunden sind, kann und will das Werk nicht ersetzen; sein Zweck ist eben in erster Linie der eines übersichtlichen Nachschlagebuchs, ein Zweck, den es in durchaus sachgemäßer Weise erfüllt. Von einer Kritik der Entsch. oder irgendwelchen Auslegungsversuchen hält sich der Verfasser von vornherein zurück und beschränkt sich auf die objektive Wiedergabe der in den Entsch. enthaltenen, oft einander widersprechenden Rechtsgedanken. Der Wortlaut der Rechtsfälle wurde in der Regel der amtlichen Sammlung der Entsch. im „Recueil des décisions des Tribunaux arbitraux mixtes“ entnommen, und zwar sind alle Entsch. verwendet, die im Recueil I, Heft 1—12; II, Heft 13—19, ferner im Friedensrecht I, Heft 1—12; II, Heft 1—4 einschließlich erschienen sind, ferner eine Reihe Entsch., die in der ZBl. veröffentlicht wurden sowie eine größere Anzahl noch unveröffentlichte. Um nur einige der wichtigsten Schlagwörter herauszugreifen, seien genannt: Abrechnungsverfahren (welche Forderungen fallen unter das Abrechnungsverfahren?), Barguthaben, feindliches Eigentum, Höhe der Entschädigung nach Artikel 297, a. o. Kriegsmassnahmen, Prozessordnung (mit mehrfachen Unterabteilungen), Zuständigkeit der Schiedsgerichtshöfe, Vollstreckungsmaßnahmen, Vorkriegsverträge usw. Die praktische Brauchbarkeit wird noch durch ein alphabetisches Verzeichnis der Entsch. nach dem Namen des Klägers (oder Erstklägers) erhöht.

Sektionsrat Dr. Anton Hoffmann, Wien.

**Wald: Ein Weltgerichtshof nach Art des obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten.** Meinberechtigter deutsche Ausgabe. Würzburg 1922. Memminger.

Das vorliegende Werk des angesehenen amerikanischen Juristen ist 1918 erschienen. Das verdient Hervorhebung. Denn wenn der gelehrte Verf. einen Weltgerichtshof nach Art des Obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten verlangt, so ist dieser Wunsch in der zu Beginn dieses Jahres im Haag ins Leben getretenen Cour de justice internationale insoweit jedenfalls verwirklicht, als nunmehr (neben dem „Haager Schiedsgericht“) in Haag ein echtes, ständiges, internationales Gericht mit festem Richterkollegium besteht, dessen Verfassung unter Mitwirkung einer Reihe der hervorragendsten Völkerrechtsjuristen der Welt vom Völkerbunde beschlossen worden ist und dessen Richterkollegium aus allerersten Theoretikern und Praktikern des Völkerrechts besteht (vgl. dazu Strupp, Grundzüge des positiven Völkerrechts, 2. Aufl., 1922). Mehr als historischer Wert kommt Walds Schrift gleichwohl zu. Wie Scotts wundervolle Sammlung judicial settlement of controversies between States of the American Union (gleichfalls 1918 in zwei voluminösen Bänden vom Carnegie endowment for International Peace eiert), ist das Buch von Bedeutung für

<sup>1)</sup> Vgl. neuestens ZBl. 1922, 1324

jeden, der sich mit dem neuen Weltgerichtshof zu beschäftigen hat und zugleich ein Argument gegen alle die, welche dem Weltgerichtshof skeptisch gegenüberstehen.

Dr. Karl Strupp, Frankfurt a. M.

**Le séquestre et la liquidation des biens allemands en Belgique.** (loi du 17. nov. 1921.) Von Maurice de Wae und Albert Goutart. Verlag: Ede. Ferdinand Larquier. Brüssel 1922

Die Verf. des vorliegenden Kommentars sind auf diesem Gebiete schon durch ähnliche Arbeiten hervorgetreten (z. B. La loi belge sur les séquestres, commentaire de l'arrêté — loi du 10 novembre 1918, Brüssel 1919 und L'office de vérification et de compensation et le tribunal mixte, Brüssel 1920). Die Abhandlung über das neue belgische Liquidationsgesetz zeichnet sich in der Anlage durch den systematischen Aufbau und im Inhalt durch Würdigung des organischen Wertes des Gesetzes besonders aus. Die persönliche Stellungnahme der Verf. zum Gesetz tritt leider in den Hintergrund. Auch fehlen angesichts der Neuheit des Gesetzes im allgemeinen die Entscheidungen der belgischen Gerichte und Behörden. — Im Aufbau der Arbeit, die die Liquidation unter den vier Gesichtspunkten der Person, der Sache, der Zeit und des Ortes behandelt, ist besonders der erste bemerkenswert, soweit er die Behandlung der Staatenlosen (Art. 2 Abs. 1) betrifft. Abgesehen von einigen unbedeutenden Ausnahmen, die auf das Konto der belgischen Nachkriegsmentalität gebracht werden können, entwickeln die Verf. anschaulich die Schwierigkeiten, die sich bisher im Hinblick auf das deutsche Recht und die belgische Rechtsprechung bei Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit ergaben. Dem belgischen Gesetzgeber kam es bei seiner Tendenz einer ausdehnenden Durchführung des Liquidationsverfahrens darauf an, den Begriff der deutschen Staatsangehörigkeit möglichst weit zu umschreiben. Die deutschen Staatsangehörigkeitsgesetze mit der leichten Verlustmöglichkeit der Staatsangehörigkeit (Art. 2 des Gesetzes v. 1. Juni 1870 und § 17 des Gesetzes v. 22. Juli 1913) stehen diesem Bestreben hinderlich im Wege. So hielt sich der belgische Gesetzgeber für befugt, im Art. 2 des Liquidationsgesetzes den aus dem Friedensvertrag entnommenen Begriff des „ressortissant allemand“ für seine Zwecke umzuformen. Hiernach wird jede Person als Deutsche angesehen, die die deutsche Staatsangehörigkeit zu irgendeinem Zeitpunkte besessen hat. Den schwierigen Beweis des Gegenteils hat der Betroffene zu führen. Die Verf. enthalten sich leider einer Würdigung über die Rechtmäßigkeit einer solchen einseitigen Legalinterpretation durch den belgischen Gesetzgeber. Beachtenswert in dem Bestreben, die Bestimmungen des Friedensvertrages einseitig zu eigenen Gunsten auszulegen, ist ferner die Kritik der Verf. zu dem bekannten Urteil des Französisch-Deutsch Gemischten Schiedsgerichtshofes v. 31. Aug. 1921 (Recueil 1921, 401, abgedruckt in JW. 1922, 1157) über die Staatsangehörigkeit der Gesellschaften. Die Verf., die sich dem im obigen Urteil aufgestellten Unterscheidungsmerkmal für die Beurteilung der Nationalität der Gesellschaften, nämlich dem sogenannten Kontrollsystem vorbehaltlos anschließen, schreiben (S. 30) wie folgt: „Sans doute, ce jugement va faire jurisprudence devant les tribunaux arbitraux mixtes en toutes matières relatives au contrôle des sociétés.“ Wie unbegründet ihre Forderung auf die Rechtsprechung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe zum Schaden der deutschen Interessen gewesen ist, hat inzwischen das bekannte Urteil in Sachen Chamberlain gegen Zolar (abgedruckt in JW. 1922, 1159), das auf das Territorialprinzip abgestellt ist, bewiesen. Bemerkenswert erscheinen schließlich noch die Ausführungen der Verf. zu Art. 5 (S. 51 ff.). Es ist ihnen darin vollkommen beizupflichten, daß eine ausstehend bedingte Liquidation, bei der der Eintritt der Bedingung erst nach Menschenalter erfolgen kann, seinem Wesen nach ein Unding ist.

Al. Dr. Petrich, Berlin.

**Reinhold Brest:** Ist ein Weltfrieden möglich? Eine rechtsphilosophische Kritik des Pazifismus. Wolfenbüttel 1922. Jul. Zwißler's Verlag. 94 Seiten. 18 M.

Eine zeitgemäße Schrift, die in außerordentlich klarer und fesselnder Weise ein Problem erörtert, das heute mehr als je zuvor die Gemüter bewegt. Allem wichtigen Tagesstreit entrückt werden zwei Fragen von höchster Werte aus behandelt: Ist ein ewiger Friede für die gesamte Menschheit möglich? Oder ist wenigstens das beschränkte — heute im Vordergrund des Interesses stehende — Ziel des relativ gesicherten Weltfriedens erreichbar, eines Friedens nach Art des innerstaatlichen durch Schaffung einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation?

Ihren Ausgangspunkt nehmen die Darlegungen von dem sittlichen Gebot, Kriege sollen nicht mehr sein, das wie jedes andere sittliche Gebot ohne Rücksicht darauf gilt, ob sich die Menschen nach ihm richten oder nicht. Zu diesem Gebot bekennt sich der Verf. rückhaltlos. Infolge dieser Stellungnahme gewinnen seine Ausführungen besonderen Reiz und größte Überzeugungskraft. Auch nur den Gedankenangang des Büchleins hier wiedergeben, geht nicht an. Es hieße den reichhaltigen, in knappster Fassung gedräugten Inhalt wiedergeben. Kaum ein Satz ist in dem streng logischen Aufbau zu entbehren. Ein jeder aber, ob Anhänger

oder Gegner des Pazifismus, sollte diese Schrift lesen, die durch ihre Gedankentiefe und zwingende Logik der Darstellung reichste Belehrung und Förderung in einer Frage gewährt, die für die Richtung aller auswärtigen Politik von entscheidender Bedeutung ist.

G. H. Prof. Dr. L. Traeger, Marburg.

**Feine:** Die völkerrechtliche Stellung der Staatschiffe. Berlin 1921. G. Stille.

Das Problem der Staatschiffe, vor dem Kriege in der Völkerrechtsliteratur des Auslandes viel behandelt, hat die Aufmerksamkeit der deutschen Öffentlichkeit eigentlich erst erregt, seitdem die Vereinigten Staaten im Weltkrieg dazu übergegangen sind, sich eine große Handelsflotte anzuschaffen, mit der sie in umfassender Weise Handel zu treiben beginnen. Das „handeltreibende Staatschiff“ ist es, das seitdem wiederholt deutsche Gerichte beschäftigt hat. Einschlägige Urteile sind hier abgedruckt und besprochen worden. Es ist auch schon die Bemerkung gemacht, daß die Tendenz der Staaten dahin gehen müsse, das handeltreibende Staatschiff seiner Exterritorialität als entkleidet anzusehen. In der Wissenschaft hat man, um den Begriff des Staatschiffes festzustellen, den Ton je auf das Eigentum am Schiff oder die Zweckbestimmung gelegt. Die letztere Lehre nimmt daher Schiffe aus, die nicht der Ausübung der Staatshoheit dienen (so z. B. Heilborn-Perels und der — neue — Hauptschriftsteller des Exterritorialrechtes, van Praag). Die entgegengesetzte Auffassung hat dagegen in der — landesrechtlichen, nicht völkerrechtlichen — Staatenpraxis, namentlich Englands und neuesten Deutschlands, Anerkennung gefunden. Sicher ist jedenfalls nur, daß Kriegschiffe, samt zu militärischen Zwecken verwendeten Hilfschiffen, sowie für den öffentlichen Dienst bestimmte Schiffe Staatschiffe sind. Für die amerikanischen handeltreibenden Staatschiffe hat man aus sec. 9 der Ship Act von 1916, die jene allen für „merchant vessels“ geltenden Normen unterwirft, einen Exterritorialitätsbericht herauslesen wollen. Gegen W. Bremen (vgl. Feine 48) und mit DW. Hamburg (auch Feine a. a. O.) interpretiere ich diese Norm nach Stellung im System jedoch völkerrechtlich. Diese Sonderfragen werden von Feine eingehend erörtert. Mag man ihm auch nicht durchgehend beipflichten, wer immer sich mit dem Staatschiffproblem beschäftigen wird, kann an dem tüchtigen Buche nicht vorbeigehen.

Dr. Karl Strupp, Frankfurt a. M.

**Justizrat Martin Goldschmidt:** Die Steuerpflicht der Deutschen in Polen sowie der aus den östlichen Abtretungsgebieten abgewanderten Deutschen. (Nr. IV der von Dr. Bruno Weil herausgegebenen Sammlung „Das Recht der deutschen Grenzgebiete“). Berlin. Verlag für Politik und Wirtschaft GmbH. 196 S.

In dem Vorwort weist der Verf. auf die wiederholt beklagte Tatsache hin, daß die deutsche Steuergesetzgebung es unterlassen hat, bei den bedeutungsvollsten Steuergebieten die Steuerpflicht der Bewohner der abgetretenen Gebiete zu regeln, obwohl zur Zeit des Erlasses der Gesetze die Abtretung teils unmittelbar bevorstand, teils bereits verwirklicht war. Der Steuerwissenschaft und Rechtsprechung ist mit der Ausfüllung dieser Lücke eine Aufgabe erwachsen, die um so schwerer zu lösen ist, als es sich bei dem Friedensvertragsrecht um vollkommenes Neuland handelt, und im übrigen sich die Erörterung auf dem wissenschaftlich erst in der Entwicklung befindlichen Grenzgebiete zwischen Völkerrecht, Staatsrecht und Steuerrecht bewegen muß. Das Bedürfnis einer Aufhellung war überaus dringlich, da die in der Gesetzgebung offen gelassenen Fragen auf das Tiefste in die wirtschaftlichen Interessen der Bewohner der abgetretenen Gebiete eingreifen, mögen sie dort verblieben oder ausgewandert sein, und je nach der Auslegung der lächerhaften Gesetze die Not dieser besonders hart betroffenen Opfer des unglücklichen Kriegsausganges verschärft oder vermindert wird. Die Schwierigkeit der Behandlung vergrößerte sich noch dadurch, daß parallel mit der deutschen Steuergesetzgebung eine die gleichen Personkreise berührende polnische Steuergesetzgebung einherging, die, zum Teil auf anderer Grundlage aufgebaut, verwinkelte Probleme der Doppelbesteuerung erzeugte, die wiederum nicht — wie dies natürlich gewesen wäre — durch einen Staatsvertrag geregelt sind.

Dem Bedürfnis der Aufklärung diente bereits eine Reihe von Schriften und Abhandlungen. Goldschmidt hat den ersten Versuch einer umfassenden Darstellung unternommen. Dieser Versuch ist vortrefflich gelungen. In muster-gültiger Verbindung theoretischer und praktischer Betrachtungsweise sind die Probleme angefaßt, scharf durchdacht und mit wissenschaftlicher Gründlichkeit ausgeschöpft. Das Bestreben, zu befriedigenden Ergebnissen zu gelangen, läßt den erfahrenen Praktiker erkennen, der die in Frage kommenden Lebensverhältnisse aus eigener Anschauung genau kennt und ihnen gerecht zu werden sucht. Das vielfach verstreute Schrifttum ist ebenso berücksichtigt wie die eine wissenschaftliche Kritik erfordernde Rechtsprechung des RG. zu der selbständige Stellung genommen wird. Als besonders wertvoll möge die länderlose Dar-

stellung der in den abgetretenen Gebieten geltenden polnischen Steuergesetzgebung hervorgehoben werden und die erstmalig angewendete Methode, den Rechtscharakter der mit der deutschen Steuerhjematik nicht immer übereinstimmenden polnischen Steuern zu ergründen und rechtsvergleichend ihre Beziehung zu den deutschen Steuern aufzudecken. Durch diese Methode werden die Gesichtspunkte für die Beantwortung der — bei den einzelnen Steuergesetzen eingehend behandelten — wichtigen Fragen der Doppelbesteuerung gewonnen.

Der unruhige Wechsel der deutschen Steuergesetzgebung, der durch die fieberhafte Ertrankung des deutschen Wirtschaftskörpers und das Währungsseelen bedingt ist, bringt für jede steuerrechtliche Abhandlung die Gefahr, durch die Ereignisse überholt zu werden. Diese Gefahr ist in der Goldschmidt'schen Schrift glücklich vermieden. Während der Drucklegung des Buches sind die deutschen Steuergesetze grundlegend umgestaltet worden, zunächst durch das 14 Steuern umfassende Reichsgesetz über die Änderung des Finanzwesens v. 8. April 1922, das u. a. die neue Vermögenssteuer, die Vermögenszuwachssteuer, den Abbau des Notopfers enthält, und durch die Reichsgesetze v. 20. Juli 1922 mit der Zwangsanleihe, der Änderung des EinkommenStG. und dem wesentlich geänderten ErbschaftsStG. Zwiischendurch hat auch die polnische Steuergesetzgebung mancherlei Änderung, insbesondere hinsichtlich der Erbschaftsbesteuerung, erfahren. Diese Änderungen, sowie die Verordnungen des RM., die die Steuerpflicht der Bewohner der abgetretenen Gebiete zum Gegenstande haben, hat Goldschmidt mit der ihm eigenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit in zwei Nachträgen berücksichtigt und so die Schrift auf den neuesten Stand der Rechtsentwicklung gebracht.

In Übereinstimmung mit der grundsätzlichen Auffassung des Unterzeichneten (Haase, Die Geltung der großen Kriegsabgabegesetze für die abgetretenen Gebiete) hat Goldschmidt zum Ausgangspunkt der steuerrechtlichen Erörterungen die staatsrechtlichen Wirkungen gemacht, die die Abtrennung der verlorenen Landestteile für ihre Bewohner gehabt haben. Diesen Fragen ist das einleitende Kapitel gewidmet, in dem u. a. auch der Wucherheitschutzvertrag, das Optionsrecht, die Rechtsstellung der Beamten behandelt sind. Das eigentliche Steuerrecht ist in der Weise gegliedert, daß in vier Hauptabschnitten die Vermögenssteuern, die Steuern vom Einkommen, die Erbschaftssteuern und das Steuerfluchtrecht einer eingehenden Erörterung unterzogen werden. Innerhalb eines jeden Abschnittes werden die polnischen Steuern neben den deutschen behandelt, eine systematische Anordnung, die die Erkenntnis der Zusammenhänge erleichtert und die Fragen der Doppelbesteuerung, die für jede Steuerart besonders erörtert werden, klar in die Erscheinung treten läßt. Auf Einzelheiten einzugehen, wozu die anregende und inhaltsreiche Schrift vielfach anreizt, verbietet der Raum. Erwähnt sei jedoch die gründliche Abhandlung, mit der in überzeugender Weise und in treffenden Auseinandersetzungen mit den Gegenmeinungen die Reichsnotopferpflicht der Bewohner der abgetretenen Gebiete verneint wird, und die hoffentlich dem RM. Veranlassung geben wird, diese Frage einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Der Abschnitt über die Steuerflucht gibt dem Verf. die Gelegenheit sich mit der polnischen Abwanderungssteuer nach der W. v. 12. Nov. 1920 zu befassen, auf Grund deren der Polnische Staat den abwandernden Dinardeutschen die Hälfte ihres Vermögens einbehalten hat. Mit guten Gründen legt Goldschmidt die Rechtungültigkeit dieser Verordnung dar, die er zutreffend als einen eklatanten Bruch des Friedensvertrages bezeichnet. In der jüngsten Zeit ist — wohl im Zusammenhang mit dem seit Monaten in Dresden schwebenden deutsch-polnischen Verhandlungen, die hoffentlich eine vollkommene Beseitigung dieser rechtswidrigen Maßregel mit rückwirkender Kraft bringen werden — eine mildere Praxis der polnischen Steuerbehörden zu verzeichnen.

Der Wert der Schrift wird durch den vollständigen Abdruck der sonst schwer zugänglichen polnischen Steuergesetze in deutscher Übersetzung wesentlich erhöht, wie dies der Weilschen Sammlung

„Das Recht der deutschen Grenzgebiete“, als deren vierter Band das Goldschmidt'sche Buch erschienen ist, eigentümlich ist.

Die dankenswerte Schrift, bei der auch die Klarheit der Darstellung rühmend hervorgehoben sei, möge jedem, der genötigt ist, sich mit den schwierigen Übergangsfragen zu beschäftigen, warm empfohlen werden. Sie wird ihm eine zuverlässige Beraterin sein. Sie wird auch ohne Zweifel auf die Praxis der Steuerbehörde und der Finanzgerichte einen nachhaltigen Einfluß ausüben.

RM. Dr. Berthold Haase, Berlin.

**Damm-Gerschel: Niemecki Kodeks Cywilny wraz z ustawą wprowadzącą. Bydgoszcz: 1922. Nakładem własnym. (BGB. nebst Einf.-Gesetz. Bromberg. Selbstverlag).**

Wenn das BGB. wieder einmal im Gewande der polnischen Sprache vor uns auftritt, so seien auch vor deutschen Juristen dieser Erscheinung einige Bemerkungen gewidmet. — Als das mittelalterliche deutsche Kaiserium auf dem Gipfel seiner Macht stand, wurden polnische Städte mit deutschem Recht „bestiftet“; die Gedankenarbeit der deutschen Rechtswissenschaft drang weit über die Weichsel hinaus nach Podolien und Wolhynien, bis nach Tschernigow und Poltawa. Autoren wie Halban (Zeitschrift der Sabingny-Stiftung XIX. German. Abt. 1898) und der Grazer Prof. RaabI haben diese Entwicklung beschrieben. Ein trauriges Gegenstück zu ihr sehen wir in unserer Zeit: als das neue deutsche Kaiserium zusammengebrochen war, bildete deutsches Recht nicht mehr wie einst einen vorgehenden Pfeiler deutscher Kultur, sondern liegt wie ein Trümmer im polnischen Lande. Es entspricht jedoch der Wichtigkeit und inneren Stärke dieser ganzen zusammengebrochenen Gesetzgebung, wenn der polnische Staatsbau ohne dieses Bruchstück auch heute nicht auskommen kann. Solche Überzeugung liegt natürlich im Hintergrunde der Arbeit von Damm-Gerschel, die „dem bestehenden Mangel einer maßgebenden polnischen Übersetzung abhelfen“ wollten (zapobiec istniejącemu brakowi należytego polskiego tłumaczenia). Henryk Damm zeichnet als Kreisrichter in Bromberg, Karol Gerschel als solcher in Thorn, ersterer ist aber jetzt in Königshütte, — Verzeihung: in Krolewska Huta. Beiden Übersetzern muß man es lassen, daß sie ihre unendlich schwierige Aufgabe vortrefflich erledigt haben. Man braucht nur ihr Werk mit der 1900 erschienenen Übersetzung des BGB. von Zieliński (Deuthen = Bytom, Verlag des Katolik) zu vergleichen, um zu sehen, daß in der Zwischenzeit nicht nur das polnische Staatswesen Leben, sondern auch die polnische Sprache Blut und Farbe bekommen hat. Es war wirklich keine Kleinigkeit, Ausdrücke wie Auerbenrecht, Wandlung, Vormerkung, Auflassung, Ehehülfserklärung und viele andere ins Polnische zu übertragen, dem diese Rechtsbegriffe fremd sind. Ohne weiter hier auf die sprachliche Seite der Schrift eingehen zu wollen, sei bemerkt, daß in ihr die neueste polnische Rechtschreibung besonders auffällt. Ob das Buch ohne Hilfe offizieller polnischer Stellen hat erscheinen können, mag dahingestellt bleiben.

Mit einer Übersetzung der P.D. (Ustawa postep. cywilnego dla cesarstwa niem.), mit einer solchen des BGB. (Niemecki kodeks handlowy), meisterhaft übertragen von dem verstorbenen UORat Bzborowski (Poznań = Poznan 1912 bei Niemierkiewicz) und einer weiteren des StGB. (Kodeks Karny) von Michalek (Doppeln 1886) liegen nunmehr die wichtigsten deutschen Gesetze in polnischer Sprache vor. Man hat mit Recht behauptet, daß das geistige Leben des benachbarten Polen in Deutschland so gut wie völlig unbekannt ist. Ich glaube, daselbe gilt auch umgekehrt in Anbetracht der Verständnislosigkeit, mit der man in Polen deutschem Kulturleben gegenübersteht. Die Arbeit von Damm-Gerschel möge mit den anderen hier zitierten Übertragungen einen Anfang zur besseren Kenntnis auf einem nicht unwichtigen Gebiete bedeuten. Besonders unter diesem Gesichtspunkte gebührt den Übersetzern unser Dank, der sie vielleicht dann am meisten erfreut, wenn ihre mühevollen Tätigkeit auch außerhalb des Gebiets der weiß-roten Grenzpfähle Zustimmung und Interesse findet.

UORat Dr. Aufrecht, Gindenburg.

## Vereine.

### Juristische Gesellschaft im rhein.-westf. Industriegebiet.

(Eröffnungssitzung vom 26. Oktober 1922.)

Zahlreiche Juristen aus Rechtspflege, Verwaltung, Industrie und Handel nahmen daran teil. Das Auswärtige Amt und das Preuß. Justizministerium hatten Vertreter entsandt; der Präsident des OLG. Hamm war persönlich erschienen, die Universität Münster durch Prof. Dr. Rosenfeld, die Universität Bonn durch GehR. Prof. Dr. Fitelmann vertreten. Die Universität Köln hatte durch den Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät schriftlich zum Ausdruck gebracht, daß sie die Begründung der Gesellschaft wärmstens begrüße und das junge Unternehmen nach Kräften unterstützen werde.

Bereits in ihrem Einladungsschreiben hatte die neue Gesell-

schaft darauf hingewiesen, daß sie es als ihre besondere Aufgabe betrachte, die reiche Geschäfts- und Wirtschaftserfahrung, die den Juristen des Industriegebietes zur Verfügung steht, rechtswissenschaftlich auszuwerten, und daß sie sich deswegen vorzugsweise der Pflege solcher Rechtsgebiete widmen wird, die für das Wirtschaftsleben von besonderer Bedeutung sind. Der Vorsitzende der Gesellschaft, RM. Hillebrand aus Essen, Mitglied des Vorstandes der Th. Goldschmidt A.-G., begründete in seiner einleitenden Rede diese Zielsetzung ausführlicher. Ausgehend von der Forderung nach einem gerechten und volkstümlichen Recht betonte er, daß ein solches gerechtes und volkstümliches Recht nicht gewonnen wird aus allgemeinen Ideen, Begriffen und Spekulationen, sondern nur aus genauer Kenntnis der Lebensverhältnisse, die geregelt werden sollten. Das Recht müsse gleichsam aus den zu-

gehörigen Tatbeständen natürlich hervorwachsen. Enge Vertrautheit mit den Tatbeständen sei deswegen vom Juristen wie vom Gesetzgeber zu verlangen; die Juristen des Industriebezirks hätten nun aber besonders Gelegenheit, zur Kenntnis und zur rechtlichen Erkenntnis der Tatbestände beizutragen, da wichtige wirtschaftliche Vorgänge sich fast täglich vor ihren Augen abspielten, und ihrem Rat und ihrer Entscheidung unterbreitet würden. Durch Verwertung dieser Erfahrungen glaubt die Gesellschaft, der Rechtswissenschaft, der Gesetzgebung und der Rechtspflege etwas bieten zu können, was von anderer Seite in diesem Maße vielleicht noch nicht geleistet wird.

Im Anschluß daran sprach Prof. Dr. Zitelmann über: „Wirtschaftskrieg nach Friedensschluß.“ Ursprünglich sei der Krieg ein Vernichtungskampf aller gegen alle gewesen. Die fortschreitende Versittung habe ihn dann immer mehr zu einem durch Verkommen und Recht geregelten Waffengang zwischen staatlich gebildeten Heeren gemacht. Vor dem Weltkrieg hätten nur die angelsächsischen Länder noch an dem alten Grundsatz festgehalten, daß sich der Krieg auch gegen die Bevölkerung des feindlichen Landes richte. Trotz dem entgegenstehenden Haager Abkommen habe England sofort nach Kriegsausbruch mit wirtschaftlichen Maßnahmen gegen die Feinde begonnen. Frankreich sei seiner bisherigen Überzeugung entgegen dem gefolgt. Schließlich sei dann die ganze Welt zu einer Kriegsführung zurückgekehrt, die man als lange überwinden betrachtet hatte.

Als Hauptkampfmittel des Wirtschaftskrieges unterschied er das Handelsverbot gegenüber dem Feind und den Angriff auf sein Vermögen.

Das Handelsverbot habe mit Kriegsende fallen müssen. Für die Vergangenheit habe man den eingetretenen Zustand, der Länge der Zeit halber, nicht allgemein rückgängig machen können. Nur aus besonderem Interesse (natürlich der Feinde!) könnten einzelne Verträge wieder aufleben, alle anderen blieben, von gewissen Ausnahmen abgesehen, aufgelöst. Unterbliebene Gelddahlungen würden nachgeholt.

Der Angriff auf das feindliche Vermögen habe begonnen mit der Beschlagnahme und sich gesteigert bis zur Fortnahme und zum Verkauf, der oft eine Verschleuderung gewesen sei. Was den Deutschen an Privatvermögen vom Auslande fortgenommen sei, bleibe ihnen für immer verloren, sogar die erlösten Summen würden nur zur Wiedergutmachung verrechnet, nicht aber ausgezahlt. Hingegen das was Deutschland genommen habe, müsse es zurück-

geben. Für die durch außerordentliche Kriegsmaßregeln angerichteten Schäden müsse Deutschland Ersatz leisten. Die Praxis der internationalen Schiedsgerichtshöfe sei so ungünstig, daß hieraus sehr hohe Beträge neben der Wiedergutmachung geschuldet würden. Einzig in der Welt siehe die Bestimmung, daß alles deutsche Auslandsvermögen, das sich bei Friedensschluß noch im feindlichen Auslande befinde, auch heute noch jederzeit weggenommen werden könne.

Der Redner schloß mit dem Hinweis, daß es unkörperliche deutsche Güter gebe, die uns kein Feind je werde nehmen können; deutsche Tüchtigkeit und Tatkraft wären uns geblieben, um trotz aller Zerstörung wiederaufzubauen.

Die anschließende Besprechung brachte interessante Ausführungen des Vertreters des Auswärtigen Amtes, DRK Frolich. Im Rahmen der Gesellschaft hat sich unter Leitung des RM. und PrivDoz. Dr. Grimm eine Fachgruppe gebildet, die sich mit dem Studium des Friedensvertrages, insbesondere der Rechtsprechung der gemischten Schiedsgerichtshöfe beschäftigt.

### Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht.

Jahresversammlung in Leipzig 14.—17. März 1923.

14. März 4 Uhr nachm.: Mitgliederversammlung (1. Berichterstattung und Rechnungslegung. 2. Satzungsänderung: Beitragserhöhung, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft. 3. Verschiedenes.)
15. März 10 Uhr vorm. und 3 Uhr nachm.: Optionsrecht und Kinderheitenschutz. Referenten: Prof. Schoenborn, Prof. E. Kaufmann, Prof. Baun, RegRat Szagunn.
16. März 9 Uhr vorm.: 1. Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsbegriff im internationalen Verwaltungsrecht. Referent: Prof. Namerer. 2. Staatsangehörigkeit juristischer Personen. Referent: WRat Dr. Fjan, Bonn. Nachmittags Kommissionsitzungen.
17. März 10 Uhr vorm.: 1. Domizil und Staatsangehörigkeit im internationalen Privatrecht. 2. Territorialstaatshoheit und Versailler Vertrag. 5 Uhr nachm.: Schlußsitzung. Kommissionsberichte und Arbeitsplan. Aussprache.

## Kleinere Aufsätze.

### Aus dem Amtsblatt des Reichskommissars für die besetzten rheinischen Gebiete (III. und IV. Vierteljahr 1922, Nr. 26—51).

Die Bef. v. 27. Mai 1922 über die Regelung des Verbrauchs elektrischer Arbeit ist anwendbar unter der Voraussetzung, daß dadurch die direkten und indirekten Bedürfnisse der Rheinlandkommission (diese Bezeichnung ist gebräuchlicher geworden als die bisher in diesen Verichten angewandte Bezeichnung „Oberkommission“ und soll daher fortan allein gebraucht werden; abgekürzt RhlKomm.) und der Besatzungsarmee nicht berührt werden. Wird ein Beamter außerhalb seines eigentlichen Dienstbereichs länger als drei Monate auf Probe beschäftigt, so steht dies einer Veretzung gleich und ist dem Kreisdelegierten anzuzeigen. Auch die vorübergehende Ernennung von Beamten ist anzumelden, demgemäß auch die Entsendung von Beamten in das besetzte Gebiet für gewisse Zeit zur Erledigung eines vorübergehenden Auftrages (vorläufige Ernennung, nomination temporaire), nicht aber einfache Dienstreisen u. dgl., ebenso der Dienstantritt von Studienassessoren und Studienreferendaren. Vermessungsarbeiten durch Beamte aus dem unbesetzten Gebiet (z. B. solche der Geologischen Landesanstalt in Berlin) dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der RhlKomm. vorgenommen werden. — Amtsanwälte, die nicht Inhaber eines akademischen Zeugnisses sind, fallen nicht unter die WD. 29 über die Anmeldung der Ernennung usw. von Beamten. Zu einem — vorläufigen oder endgültigen — Veto gegen die Ernennung eines Beamten ist stets ein Beschluß der RhlKomm. erforderlich, der der zuständigen deutschen Behörde durch Vermittlung desjenigen Delegierten mitzuteilen ist, dem die Ernennung des Beamten angezeigt war; das Schreiben, durch das die RhlKomm. dem Reichskommissar den Beschluß mitteilt, bedeutet in diesem Falle nur eine Bestätigung. Ein Veto gegen die Ernennung eines Beamten schließt den Vorschlag seiner Ernennung auf eine andere Stelle nicht aus, doch bedarf es einer besonderen Entscheidung der RhlKomm., um seine Zulassung zu irgendeiner Diensttätigkeit im besetzten Gebiet zu gestatten, und ein solches Veto muß in den Angaben der deutschen Verwaltung für den Delegierten der RhlKomm. zwecks Prüfung einer Ernennung erwähnt sein. — Für Beobachtung der Vorschriften der RhlKomm. über den Personenerwerb durch die in Jugendherbergen Unterkunft findenden Personen sind diejenigen verantwortlich, denen die Herbergen unterstehen. Das Gesetz über Erweiterung der Geldstrafe v. 21. Dez. 1921 ist rückwirkend anwendbar, soweit es über Um-

wandlung einer Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe bestimmt, nicht aber, soweit es den Betrag der Geldstrafen erhöht. Das Lied „Deutschland, Deutschland über alles“ ist an sich nicht verboten, es darf aber nicht gesungen oder gespielt werden, wenn dies unter Umständen geschieht, die die Besatzungsgruppen als herausfordernd ansehen könnten. Das Mitführen von Flaggen und Wimpeln durch Gesellschaften oder bei Auszügen bedarf ebenso der 48 Stunden vorher dem Kreisdelegierten zu machenden Anzeige, wie das Beflaggen von Gebäuden; es ist diese Vorschrift aber weitherzig anzuwenden.

WD. 117 ändert die WD. 72 über die Vollbefreiungen für alliierte Personen im wesentlichen nach den Anträgen des Reichskommissars ab. Geheze über Gebühren für behördliche (gerichtliche usw.) Verrichtungen, über Gebühren für Rechtsanwälte, Notare, Apotheker, Ärzte, Tierärzte u. dgl., über Tarife für gewisse Gewerbetreibende (Schornsteinfeger, Hebammen, Gerichtsvollzieher, Feldmesser, Auktionatoren, Bücherrevisoren, Dampfsektrevisoren usw.) und über Gebühren für Zeugen und Sachverständige brauchen nicht mehr vor dem Inkrafttreten der RhlKomm. zur Prüfung vorgelegt zu werden, sie sind ihr vielmehr binnen 15 Tagen nach Inkrafttreten zur Kenntnis zu überfenden; Verordnungen der Regierungspräsidenten zur Bekämpfung von Viehseuchen treten ebenfalls sofort in Kraft, sind aber binnen 24 Stunden der RhlKomm. vorzulegen und auch dem Kreisdelegierten und Ortskommandanten mitzuteilen. Ebenso treten die Bekanntmachungen des Reichsfinanzministers über Festsetzung des Goldzollaufgelbes sofort in Kraft und sind der RhlKomm. lediglich unverzüglich mitzuteilen. Die Abänderungen des Ausfuhrabgabtarifs durch Reichsministerialverordnung können mit der Bestimmung zugelassen werden, daß sie im besetzten Gebiet an demselben Tage wie im übrigen Deutschland in Kraft treten; dabei bleibt es den deutschen Dienststellen überlassen, die daraus sich ergebenden Nach- oder Rückzahlungen zu sichern. Der — soweit dem Berichterstatter bekannt, nicht veröffentlichte — Preussische Ministerialerlaß v. 21. Okt. 1921 betr. die Ausweisung lästiger Ausländer aus Preußen ist hinsichtlich der Staatsangehörigen der besetzenden Mächte in Nr. 33 des Amtsblatts v. 23. Aug. 1922 mit dem Vorbehalt zugelassen, daß der Kreisdelegierte rechtzeitig vor Vollziehung der beabsichtigten Maßnahme von den deutschen Behörden benachrichtigt werde und stets berechtigt sein soll, wegen der Sache an die RhlKomm. zu berichten. Das Reichsgesetz über den Ersatz der durch die Besatzung deutschen Reichsgebieten verursachten Personenschäden ist insoweit beanstandet, als diese Schäden in Art. 6 des Rheinland-

abkommens vorgesehen sind und deshalb zur ausschließlichen Zuständigkeit der Ortsausschüsse gehören. Eine Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau über Beschäftigung ausländischer Arbeiter und niederer Hausangestellter ist nicht anwendbar auf Arbeiter, die von den Besatzungsheeren oder von unter Leitung der Besatzungsheere tätigen Unternehmen beschäftigt werden; dasselbe gilt von dem Erlass des Preussischen Ministers des Innern v. 29. April 1922 über die Zulandslegitimierung ausländischer Arbeiter. Die neue Polizeiverordnung für die Rheinprovinz über die Beschränkung des Einzelhandelsverkaufs ist zunächst für zwei Monate zugelassen, unter der Bedingung, daß für das übrige besetzte Gebiet dieselben Vorschriften erlassen werden, nämlich dahin, daß besonders wichtige Waren, wie Lebensmittel, Bekleidungsgegenstände, Rügen- und Haushaltsgegenstände, Schreibwaren usw. an Ausländer, die nicht im besetzten Gebiet ihren dauernden Wohnsitz haben, nur insoweit und in solchen Mengen verkauft werden dürfen, als zur Deckung eines augenblicklichen bringenden persönlichen Bedarfs erforderlich ist, und an Deutsche und hier wohnhafte Ausländer einschließlich der alliierten Personen nur in dem im Einzelhandel üblichen Mengen. Das Reichsgesetz v. 19. Mai 1922 betr. ... Errichtung von Kleinschifferverbänden ist zugelassen mit dem Vorbehalt, daß ein solcher etwa zu errichtender einheitlicher Verband für den Rhein seinen Sitz im besetzten Gebiet haben muß. Auf die Vorschriften über die Prüfung der deutschen Gesetze und die Ausnahmen davon ist nochmals in einer Zusammenfassung (S. 93) hingewiesen. Die deutschen Vorschriften über Bildung von Gesamtstrafen sind auch bei Strafen anwendbar, die von deutschen Gerichten teils wegen Verletzung deutscher Gesetze, teils wegen Verstoß gegen Verordnungen der Rhl.Komm. verhängt sind.

WD. 118 faßt die Vorschriften über die Steuerbefreiung alliierter Personen einheitlich dahin zusammen, daß die Befreiung von der Wein-, Bier-, Umsatz- und Börsenumsatzsteuer an die Ausstellung einer einheitlich vorgeschriebenen Bescheinigung (aus einem Heft mit Durchschlägen) geknüpft ist. Die Benutzung älterer Vorbrude ist verboten. Die alliierten Personen führen stets einen Ausweis bei sich, der ihren Anspruch auf die steuerlichen und wirtschaftlichen Vorteile ausweist.

WD. 119 erhöht den Höchstbetrag der Geldstrafen für Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen der Rhl.Komm. von 10 000 M auf 100 000 M, soweit nicht einzelne Verordnungen etwas anderes bestimmen.

WD. 120 bestimmt, daß von den deutschen Behörden wegen Straftaten festgenommene ohne ihre Genehmigung nicht aus dem besetzten Gebiet weggeführt werden dürfen, wenn sie sich darauf berufen, auf Grund der WD. 27, 70 und 90 eine Sonderstellung einzunehmen zu können, und bestimmt ferner, daß die deutschen Justiz- und Polizeibehörden des unbesetzten Gebietes im besetzten Gebiet eine Verhaftung, Durchsuchung, Beschlagnahme oder Einziehung nur unter Mitwirkung der zuständigen Behörden des besetzten Gebietes vornehmen dürfen. WD. 121 ändert die WD. 53 betr. Streitigkeiten über das gewerbliche Arbeitsverhältnis ab, sie will das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß der Rhl.Komm. beschleunigen. WD. 122 setzt die in Art. 5 der WD. 71 in der Fassung der WD. 108 vorgesehene Höchststrafe für Fälschung von Ausweispapieren und Stempeln von 15 auf 5 Jahre Gefängnis und von 100 000 M auf 20 000 M herab und stellt klar, daß der zitierte Art. 5 sich nur auf Fälschung oder Mißbrauch von Ausweispapieren oder sonstigen amtlichen Urkunden dieser Art bezieht. WD. 123 ändert die WD. 74 über die Prüfung von Bildstreifen, die die deutschen Vorschriften gegenüber deutsch, französisch oder englisch abgesetzten Films aus einem der besetzenden Länder außer Kraft gesetzt hatte, wie folgt ab: Wenn die deutschen Behörden Bildstreifen der gedachten Art für geeignet halten, die Sittlichkeit zu gefährden, so haben sie den Kreisdelegierten zu benachrichtigen; dieser kann, wenn er derselben Ansicht ist, den deutschen Behörden gestatten, die Vorführung des Streifens ganz oder zum Teil, oder die Zulassung von Personen unter 18 Jahren zu den Vorführungen in dem betr. Kreise zu verbieten; er hat der Rhl.Komm. darüber zu berichten, die seine Entscheidung aufrechterhalten oder aufheben und die gleichen Maßnahmen für das ganze besetzte Gebiet anordnen kann; will der Kreisdelegierte den deutschen Vorschlägen nicht beitreten, so hat er der Rhl.Komm. zu berichten, die alsdann entscheidet. WD. 124 ersetzt die WD. 62 durch neue Vorschriften: Familienangehörige alliierter Personen erhalten bei der ersten Reise ins Rheinland, um dort mit dem Familienhaupt endgültig zusammen zu wohnen, sowie bei Reisen infolge Verletzung des Familienhauptes und bei Urlaubs- oder Erholungsreisen in dessen Begleitung einmal im Jahre freie Fahrt auf Grund eines vorzuzeigenden Befehls; alliierte Personen haben bei der Einreise ins Rheinland, bei allen Verletzungen innerhalb desselben und bei der endgültigen Ausreise Anspruch auf einen Befehl zur freien Beförderung des Hausgeräts nach ihren heimischen Vorschriften, in deren Ermangelung nach den französischen Vorschriften. Frei zu befördern sind auch die zur Teilnahme an militärischen reitenden Veranstaltungen im besetzten Gebiet aus Frankreich kommenden Militärpferde. WD. 125 regelt die Vorschriften über den Verkehr im besetzten Gebiet neu und hebt die bisherigen Vorschriften (WD. 3 Titel 1 und WD. 21, 23, 73, 96, 99 und 109) auf. Jeder Be-

wohner des besetzten Gebietes über 16 Jahre, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, muß einen von der zuständigen deutschen Behörde beglaubigten Ausweis mit Lichtbild besitzen, Deutsche über 16 Jahre mit Wohnsitz im unbesetzten Gebiet dürfen das besetzte Gebiet nur mit Ausweise oder Paß betreten, Angehörige der besetzenden Staaten nur mit nach Vorschrift der beteiligten Regierungen ausgestelltem und vijiertem Paß; letztere müssen sich beim Kreisdelegierten melden und die Meldung alle drei Monate wiederholen, in den Gasthöfen usw. die bei Reisenden übliche Auskunft geben und die deutschen Vorschriften für Reisende beachten, halten sie sich in zwölf aufeinanderfolgenden Monaten länger als sechs Monate hier auf, so müssen sie einen von den deutschen Behörden ausgestellten Personalausweis besitzen. Auslandsdeutsche und Ausländer aus anderen als den besetzenden Staaten sind den deutschen Vorschriften unterworfen, ihre Pässe sind binnen zwei Tagen der deutschen Behörde zum Visieren vorzulegen, die Listen darüber können die Besatzungsbehörden auf Verlangen einsehen. Gast- und Quartierwirte müssen die deutschen Vorschriften über Fremdenbücher beachten, soweit die Gäste nicht alliierte Personen sind. Wer im besetzten Gebiet sich niederlassen will, bedarf der schriftlich nachzufindenden Erlaubnis der deutschen Ortsbehörde, die die Erteilung der Erlaubnis dem Kreisdelegierten mitzuteilen hat.

Zum vorigen Bericht (ZB. 1922, 1109 f.) sei noch ergänzend bemerkt, daß die WD. 109 die Pflicht zur Mitführung eines Ausweises für die im besetzten Gebiet und im unbesetzten Gebiet dauernd sich aufhaltenden (statt, wie es früher in der Verkehrsverordnung — 3 — hieß, wohnhaften) Personen für den Verkehr im besetzten Gebiet festsetzt.

WD. 126 regelt die Vollstreckung der deutschen Zivilurteile gegen alliierte Militärpersonen (bisher Art. 21 der WD. 2) neu. Solche Urteile sind in beglaubigter Abschrift dem zuständigen Oberkommissar oder Armeebefehlshaber zu übersenden, der entscheidet, ob das Urteil von den deutschen Behörden oder von den Militärbehörden vollstreckt werden soll. Derselben Stelle ist Mitteilung zu machen von einer in einem Zivilprozeß gegen eine alliierte Militärperson erlassenen Sicherungsmaßnahme (Arrestbefehl u. dgl.).

Die Militärbehörden können Räumlichkeiten zur Ausübung der verschiedenen Gottesdienste und aller dazu nötigen Einrichtungsstücke mit Unterbrechung oder dauernd unentgeltlich fordern, zu erhebliche Kosten verursachende Heizrichtungen, wie Zentralheizung, sollen tunclichst nicht gefordert werden, und nur durch Befehl des Oberbefehlshabers der betr. Armee.

Die nach der Bef. v. 16. Juni 1922 (RAnz. Nr. 140) über die Regelung der Kohleneinfuhr auf dem Landwege dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung zustehenden Befugnisse werden im besetzten Gebiet vom Kohlenomitee ausgeübt. Die Preussischen Verordnungen über Jagdwaffenpässe und Fischereikarten finden in einzelnen Bestimmungen auf alliierte Personen keine Anwendung. Anträge von Jägern auf Erlaubnis zum Tragen eines Revolvers neben der Jagdbüchse sind wohlwollend zu prüfen.

Das Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder ist mit gewissen Vorbehalten zugelassen, die bayerische Ministerialbekanntmachung über die Kartoffelversorgung aus der Ernte 1922 vorbehaltlich der Rechte der Besatzungstruppen auf Grund des Rheinlandabkommens, die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz über Pferdeerennen und die Ausführungsbestimmungen dazu finden auf die von den alliierten Heeren veranstalteten Pferdeerennen keine Anwendung.

Die Genehmigung der Beförderung von Kriegsgerät hat der Empfänger durch Vermittlung der deutschen Behörde seines Wohnsitzes (Landrat, Oberbürgermeister usw.) bei dem Kreisdelegierten zu beantragen, falls aber der Empfänger außerhalb des besetzten Gebietes wohnt, der Absender durch Vermittlung der Behörde seiner das Gerät versendenden Niederlassung.

Bezüglich der im Dienste der Besatzungsheere oder der Rhl.Komm. stehenden Deutschen haben nach Anweisung 18 die Heere und die Kommission keinerlei Verpflichtung, wie sie dem Arbeitgeber nach der RVD. und dem Angestelltenversicherungsgesetz obliegen, die Arbeitsvergütung umfaßt stets auch die gesamten Versicherungsbeiträge, die durch die betr. Dienststelle der Stadtverwaltung von der ihr zu zahlenden Gesamtvergütung einbehalten und gehörig abgeführt werden; unfallversicherungspflichtige Personen sind vom Reich durch Einzelversicherung versichert und werden bei einem Unfall wie im deutschen Militärdienst angestellte Personen behandelt. Im Privatdienst alliierter Personen tätige Arbeiter, Angestellte oder Hausangestellte haben ihren Pflichten hinsichtlich der Versicherung unter Aufsicht des Arbeitgebers, der den deutschen Behörden niemals verantwortlich ist, nachzukommen, und zwar haben sie Dienstantritt und Lohnhöhe binnen drei Tagen der Krankenkasse gegen Quittung oder Empfangsbescheinigung anzumelden, diese Meldung kann auch der Arbeitgeber machen; die Kasse zieht die Beiträge (für alle Sozialversicherungen) in der Wohnung des Arbeitgebers ein und ist von ihm zu ermächtigen, sie vom Arbeitnehmer zu erheben, sie verteilt sie unter die verschiedenen Einrichtungen und meldet dem Arbeitgeber die säumigen Arbeitnehmer; vom Ausscheiden aus dem Dienst muß der Arbeitnehmer die Kasse benachrichtigen.

Das Amtsblatt enthält weiter Verbote von Zeitungen und anderen Druckschriften, sowie Sondervollmachten an einzelne Kreis- und Bezirksbelegierte zu Verböten von Versammlungen usw. und zum Verbot des nächtlichen Aufenthalts auf der Straße. Die Fischereianweisung ist dahin ergänzt, daß eine Militärperson, die außerhalb der Besatzungszone ihres Wohnortes fischen will, nur nach Genehmigung des für diese Zone bestellten alliierten Fischereioffiziers mit dem Fischereiberechtigten oder Fischereipächter wegen eines Erlaubnischeines in Verbindung treten darf, doch bleiben die schon erteilten Scheine bis zu ihrem Ablauf gültig. Apparate zur Vorführung der Funkentelegraphie in Schulen sind nur zulässig mit gedämpften Wellen von höchstens zehn Watt Stärke, nicht mit ungedämpften Wellen. Das Verbot der Ausfuhr usw. ausländischer Wertpapiere v. 22. Sept. 1922 (RWB. I, 754) ist, wie frühere Anordnungen dieser Art, auf alliierte Personen nicht anwendbar.

Die WD. über den Verkehr mit Zuder im Betriebsjahr 1922/23 (RWB. I, 762) ist mit der Bedingung zugelassen, daß das Emser Einfuhramt die in § 30 des der WD. beiliegenden Vertrages der Zudewirtschaftsstelle übertragenen Befugnisse (Genehmigung der Ein- und Ausfuhr von Rüben, Zuder und Melasse) ausübt, die Preßische WD. über den Verkehr mit Kartoffeln vorbehaltlich des Rechts der Besatzungsarmee, sich im ganzen Umfange des besetzten Gebiets mit Kartoffeln zu versorgen, die WD. über den interalliierten Kraftfahrzeugverkehr mit dem Vorbehalt, daß sie den Rechten der Besatzungsarmee keinen Abbruch tut, schließlich das Reichsstrafpolizeigesetz mit einigen Vorbehalten. Die WD. gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln und die Ausführungsanordnungen dazu sind nicht anwendbar auf alliierte Personen und Organisationen hinsichtlich der für eigene Rechnung und in den Grenzen ihres Bedarfs geschlossenen Geschäfte, und die von der Rhl. Komm. bestimmten fremdländischen Banken im besetzten Gebiet stehen i. S. der WD. den deutschen Banken gleich; die alliierten Personen haben bei jeder Sendung von ausländischen Wertpapieren und Zinsscheinen auf einem vorgeschriebenen Vordruck zu versichern, daß sie nicht für Rechnung Dritter handeln. Die Prüfungsmaßnahmen (§§ 2, 3, 4 der WD.) dürfen nicht zu einer den fremden Banken nachteiligen unterschiedlichen Behandlung führen und nicht die Durchführung der von der Rhl. Komm. bewilligten Geschäfte verhindern und erschweren; gesetzliche Maßnahmen (§§ 5, 7, 10, 11 a. a. D.) gegen die fremden Banken auf Grund der WD. sind 15 Tage vor ihrer Ausführung der Rhl. Komm. anzuzeigen, die binnen dieser Frist die Ausführung untersagen kann. Wegen des Höchstbetrages nach § 3 der ersten Ausf. WD. behält sich die Rhl. Komm. vor, in fremder Währung Zahlen festzulegen, die diesem Höchstbetrag für das einzelne Geschäft entsprechen, falls aus dieser Vorschrift im besetzten Gebiet Schwierigkeiten entstehen sollten.

Der Oberbefehlshaber der französischen Rheinarmee hat angeordnet, keine Haftbefehle mehr gegen das Nichtbesitzes des Personalausweises beschuldigte Personen zu erlassen, abgesehen von besonders schweren Fällen. — Die Polizeiverordnungen zur Beschränkung des Kleinhandelsverkaufs sind bis zum 15. Jan. 1923 zugelassen.

JR. Dr. Hugo Kaufmann, Krefeld.

### Gibt es überhaupt eine Gerichtsbarkeit der französisch-belgischen Militärgerichte über die Zivilbevölkerung des Ruhrgebiets<sup>1)</sup>?

Nach der Besetzung des Ruhrgebiets hat die französisch-belgische Militärbehörde überall Militärgerichte eingerichtet, und in zahlreichen Fällen sind Verurteilungen von Zivilpersonen erfolgt. Dazu kommt als häufigste Verwaltungsmaßregel die Ausweisung aller bezüglichen Personen, die wegen treuen Festhaltens an der deutschen Regierung und an den deutschen Gesetzen mit den Militärbehörden in Konflikt geraten sind. Hier ergibt sich als allererste Frage, ob denn eine derartige Militärgerichtsbarkeit über die deutsche Zivilbevölkerung überhaupt zulässig ist. Die Frage ist meines Erachtens zu verneinen, und es ist bei allen bedeutsamen Fällen seitens der Verteidigung grundsätzlich die Frage der Zuständigkeit gestellt worden. Selbst ein Recht der Militärbefehlshaber, Verordnungen zu erlassen und den Belagerungszustand zu verhängen, würde nur gegeben sein, wenn entweder der Kriegszustand erklärt wäre und somit die Haager Konvention eine rechtliche Basis für die Militärgerichtsbarkeit abgäbe, oder aber durch einen besonderen völkerrechtlichen Vertrag die Militärgerichtsbarkeit und das Verordnungsrecht der fremden Militärbefehlshaber begründet wäre. Weder das eine noch das andere ist der Fall. Poincaré hat in seinen Notizen feierlichst erklären lassen, daß er keine militärische Okkupation des Ruhrgebiets beabsichtigt, sondern lediglich wirtschaftliche Maßnahmen durchführen wolle. Es liegt ein scharfer Widerspruch zwischen diesen Erklärungen Poincarés und dem tatsächlichen Verhalten der Militärbefehlshaber, welche, um ihre Maßnahmen zu rechtfertigen, ständig eine militärische Besetzung im Sinne des Haager Abkommens behaupten müssen. Dieser Widerspruch tritt auch im Mainzer Prozeß besonders zutage, und bis heute ist von französischer Seite nichts Entscheidendes vorgebracht worden, diesen Widerspruch zu begründen und auszuräumen.

<sup>1)</sup> S. auch oben S. 146.

Was die vertragliche Grundlage der Militärgerichtsbarkeit anbelangt, so könnte man an das Rheinlandabkommen denken. Hier wird in der Tat in beschränkter Maße und unter ganz bestimmten Voraussetzungen eine militärische Gerichtsbarkeit gegenüber der Zivilbevölkerung begründet. Nach Art. 1 dieses Rheinlandabkommens kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß dieses Abkommen nur auf ganz bestimmte und genau festgelegte rheinische Gebiete Anwendung findet. Auf das Ruhrgebiet findet es keine Anwendung.

Da also weder Kriegszustand besteht, noch überhaupt eine militärische Besetzung vorliegt, noch ein völkerrechtlicher Vertrag die Militärgerichtsbarkeit rechtfertigt, so besteht diese Militärgerichtsbarkeit nicht. Wenn Frankreich gleichwohl die Militärgerichtsbarkeit ausübt, so bedeutet dies einen unzulässigen Eingriff in die Souveränität des Deutschen Reiches, welche doch bei Abschluß des Friedensvertrages ausdrücklich von Frankreich und Belgien garantiert worden ist. Was aber von der Gerichtsbarkeit gilt, gilt in gleicher Weise auch von der Verhängung des Belagerungszustandes und von dem Erlaß von Verordnungen durch die Militärbefehlshaber. Das Recht, den Belagerungszustand zu verhängen, ist in Art. 13 des Rheinlandabkommens nur der hohen Kommission verliehen, und dieses Recht besteht auch nur, soweit das Rheinlandabkommen gilt. Ein Verordnungsrecht würde auch nur wieder für das abbesetzte Gebiet gelten und gemäß Art. 3 nur der hohen Kommission zustehen, und auch nur in einem ganz bestimmten ena umgrenzten Gebiet.

So entbehren also alle Maßnahmen, die die Militärbefehlshaber im neubesetzten Gebiet getroffen haben, jeder Rechtsgrundlage. Das ist insbesondere von der in so großem Umfange im neubesetzten Gebiet ausgeübten Maßregel der Ausweisung zu sagen. Ich halte selbst im abbesetzten Gebiet eine Ausweisung von Beamten nicht für zulässig. Art. 5 des Rheinlandabkommens regelt diese Materie erschöpfend, und darin ist lediglich von Absetzung von Beamten die Rede, nicht aber von Ausweisung aus dem rheinischen Gebiet. Wenn Art. 5 der Gesetzgebungsverordnung der hohen Kommission auch von Ausweisung spricht, so ist diese Bestimmung insofern ungültig, weil sie damit über die Befugnisse, welche der hohen Kommission im Rheinlandabkommen gegeben sind, hinausgeht. Das ist aber nicht zulässig, auch die hohe Kommission muß sich streng an die im Rheinlandabkommen gegebenen Befugnisse halten. Überschreitet sie diese Befugnisse, so sind ihre Maßnahmen rechtsungültig.

Erst recht entbehrt die Ausweisung im neubesetzten Gebiet jeder Rechtsgrundlage. Was von der Gerichtsbarkeit und dem Verordnungsrecht gilt, gilt erst recht von der Verwaltungsmaßnahme der Ausweisung. Die widerrechtliche Besetzung des Ruhrgebiets, ohne Kriegszustand und ohne jede vertragliche Grundlage, gibt Frankreich-Belgien überhaupt kein Verwaltungsrecht auf deutschem Gebiet. Die Ausweisung ist eine außerordentlich einschneidende Maßnahme in die Bürgerrechte des einzelnen. Der eigene Staat hat diese Befugnis nicht. Frankreich-Belgien nimmt für sich ein Recht in Anspruch, das weit über die eigenen Befugnisse des souveränen Deutschen Reiches hinausgeht.

RA. u. Priv. Doz. Dr. Grimm, Essen-Münster.

### Hypothekenforderungen gegen Deutsche im Ausgleichsverfahren.

Im „Friedensvertrag“ 1922, 385 ff. hat Barandon über die Rechtsprechung des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichts Hofes in der Frage der Fälligkeit von Vorkriegsdarlehen berichtet. Nach den dort besprochenen Urteilen in den Sachen Klinger gegen Dann und Gunn gegen Gunz sind neuerdings zwei Entscheidungen der Gemischten Schiedsgerichte ergangen, die sich mit der Frage der Geltendmachung hypothekarisch gesicherter Darlehensforderungen im Ausgleichsverfahren befassen. (Public Trustee v. Endersche Erben v. 25. Juli 1922 [Case 465] und Sociés Anonyme Industrielle Foncières v. Moser & Schönmann vom 22. Nov. 1922.)

a) Das Deutsch-Englische Schiedsgericht hat mit sehr knapper Begründung ausgesprochen, daß die in dem Fall Gunn v. Gunz aufgestellten Grundätze auch für den Fall hypothekarisch gesicherter Darlehen Geltung hätten. Darlehensverträge seien als von dem Augenblick an aufgelöst zu betrachten, wo die Vertragsparteien im Sinne des Friedensvertrages Feinde geworden seien, ohne daß es einer Kündigung bedürft hätte. Falls der Vertrag besondere Bestimmungen über Fälligkeitstermine enthalte, blieben diese vertraglichen Fälligkeitstermine maßgebend; hiernach hätten aus dem Ausgleichsverfahren diejenigen Beträge auszuscheiden, die erst nach dem 10. Jan. 1920, dem Zeitpunkt des Friedensschlusses, fällig geworden seien.

Das Schiedsgericht wendet sich gegen die von deutscher Seite vertretene Auffassung, daß die Bestimmung des § 2 des Anhangs zu Art. 299–303 des F.V. der Annahme entgegenstehe, daß der Darlehensvertrag mit Kriegsbeginn aufgelöst sei. Die genannte Bestimmung ordnet an, daß in Abweichung von der Regel des Art. 299 a des F.V. Hypothekenverträge in Kraft geblieben sind. Hieraus folgt, daß der mit der Hypothek unlöslich verbundene Darlehensvertrag seinerseits nicht durch den Kriegsbeginn aufgelöst sein kann. Das Schiedsgericht steht auf dem Standpunkt, der

mit der deutschrechtlichen Akzessorität der Hypothek durchaus vereinbar ist, daß einerseits der schuldrechtliche Darlehensvertrag der Parteien aufgelöst und die Darlehensforderung fällig geworden sei, daß aber andererseits der dingliche Hypothekenvertrag in Wirksamkeit geblieben sei.

b) Das Deutsch-Französische Schiedsgericht hat abweichend von dem Deutsch-Englischen die deutsche Rechtsansicht grundsätzlich gebilligt, daß durch den erwähnten § 2 des Anhangs hinter Art. 299 bis 303 des FZ nicht nur die dinglichen Hypothekenverträge, sondern auch die schuldrechtlichen Darlehensverträge von der in Art. 299 a für die Regel angeordneten Auflösung ausgenommen seien. Der Gerichtshof führt aus, daß sowohl nach deutschem, als nach französischem Recht der Hypothekenvertrag eine rechtliche Einheit mit dem schuldrechtlichen Darlehensvertrag bilde und daß es daher der Wille der Vertragsstaaten des Versailler Vertrags gewesen sei, hypothekarisch gesicherte Darlehensverträge in vollem Umfange von der Regel der Auflösung durch den Kriegsbeginn auszunehmen.

Weiter ist der Sieg, den hier die deutsche Rechtsauffassung davongetragen hat, ein Pyrrhusieg. Die beiden Hypotheken, mit denen sich das Urteil des Deutsch-Französischen Schiedsgerichtshofes zu befassen hatte, enthielten die allgemein übliche Klausel, daß der Gläubiger die Rückzahlung der gesamten Hypothek verlangen könne, wenn der Schuldner mit der Zahlung eines Zinsbetrages oder einer Amortisationsquote im Rückstand bleibe. Infolge des Kriegsausbruches und des deutschen Zahlungsverbotes gegen Frankreich v. 20. Okt. 1914 hatte der deutsche Schuldner seit Kriegsbeginn weder Zinsen noch Amortisationsquoten gezahlt. Hieraus folgert der Schiedsgerichtshof, daß die Hypothek mit dem Zeitpunkt fällig geworden sei, von dem ab der Schuldner mit der ersten Zins- und Amortisationszahlung im Rückstand gekommen sei, und demgemäß der Gläubiger die Rückzahlung der gesamten Hypotheken verlangen könne. Er ist daher zu einem der deutschen Partei ungünstigen Ergebnis gelangt.

Von deutscher Seite war gegen die Berufung auf die erwähnte Klausel eingewendet worden, nach dem Zahlungsverbot v. 20. Okt. 1914 sei jede Zahlung des deutschen Schuldners an die französische Gläubigerin unzulässig gewesen, und es hätte deshalb die im Vertrag vorgesehene Folge der Nichtzahlung nicht eintreten können. Ferner sei die Zahlung des Schuldners unverschuldnet unterblieben; nach einer in der deutschen Rechtsprechung hervorgetretenen Tendenz trete eine Vertragsklausel der erwähnten Art nur bei schuldhafter Nichterfüllung in Wirksamkeit.

Der ersten Erwägung tritt der Schiedsgerichtshof entgegen durch einen Hinweis auf Art. 300 d sowie auf § 11 des Anhangs hinter den Art. 299—303 des FZ.

Art. 300 d bestimmt in Satz 1: „Ist ein Vertrag zwischen Feinden für aufgehoben erklärt, und zwar entweder weil eine der Parteien eine Vertragsbestimmung nicht ausgeführt hat, oder infolge Ausübung eines im Vertrag ausbedingten Rechts, so steht der benachteiligten Partei frei, sich an den Gemischten Schiedsgerichtshof zu wenden, um Abhilfe zu erlangen.“ Hieraus folgert das Gericht, daß die Wirksamkeit kassatorischer Klauseln durch den Krieg nicht beeinflusst worden sei; denn wenn solche Bestimmungen infolge des Kriegs ihre Kraft verloren gehabt hätten, so hätte es der in der angeführten Gesetzesbestimmung vorgesehenen Abhilfe nicht bedurft.

§ 11 des Anhangs hinter den Art. 299—303 trifft Sonderbestimmungen für das Rechtsgebiet der Lebensversicherung. Abs. 3 des Paragraphe betrifft den Fall, daß ein Lebensversicherungsvertrag während des Krieges mangels Prämienzahlung hinfällig oder infolge der Nichterfüllung von Vertragsbestimmungen unwirksam geworden ist. Auch diese Bestimmung hat nach Ansicht des Schiedsgerichts die Voraussetzung, daß kassatorische Klauseln trotz des Kriegs wirksam geblieben seien.

Mit besonderem Nachdruck führt das Urteil endlich den Abs. 3 des erwähnten § 11 an, der folgendes bestimmt: „Beruht das Hinfalligwerden des Vertrags während des Krieges mangels Prämienzahlung auf der Anwendung von Kriegsmassnahmen, so sind der Versicherte oder seine Vertreter oder Rechtsnachfolger berechtigt, ihn binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages dadurch wieder in Kraft zu setzen, daß sie die gegebenenfalls verfällenen Prämien zusätzlich 5% jährlicher Zinsen bezahlen.“ Aus dieser Rechtsnorm leitet der Schiedsgerichtshof als Willen des Gesetzes ab, daß eine kassatorische Klausel bei Nichtleistung der einen Partei auch gerade in dem Fall in Wirksamkeit geblieben sei, wenn diese Nichtleistung ihre Ursache in einer Kriegsmassnahme hatte, wie sie das deutsche Zahlungsverbot v. 20. Okt. 1914 darstellte.

Die zweite Erwägung lehnt der Schiedsgerichtshof mit der Begründung ab, daß der deutsche Staatsvertreter kein Urteil eines deutschen Gerichts habe ausführen können, aus dem die von ihm behauptete Tendenz der deutschen Rechtsprechung hervorgehe.

In eine eingehende Kritik dieses Urteils soll hier nicht eingetreten werden. Nur folgende Bedenken seien kurz geltend gemacht:

Bei den Hypothekenverträgen, die der Beurteilung des Deutsch-Französischen Schiedsgerichtshofes unterlagen, handelte es sich nicht um die Fälligkeitsklausel in der scharfen Form, wonach bei nicht

rechtzeitiger Zahlung des Schuldners ipso iure die ganze Hypothek fällig wird. Vielmehr ging die Vertragsbestimmung nur dahin, daß der Gläubiger in solchem Falle die Rückzahlung der ganzen Hypothek verlangen könne. Diese Vertragsbestimmung wird dahin auszulegen sein, daß für den Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung durch den Schuldner dem Gläubiger das Recht fristloser Kündigung eingeräumt war. Vgl. RG. DLR. 15, 376. Da nun nach der Rechtsansicht des Schiedsgerichts der Hypothekenvertrag in vollem Umfange trotz des Kriegsbeginns aufrechterhalten geblieben war, so war auch an der besprochenen Vertragsbestimmung durch den Kriegsbeginn nichts geändert worden. Um die Fälligkeit der gesamten Hypotheken herbeizuführen, hätte es also einer Kündigung der französischen Gläubigerin bedurft. An einer solchen fehlt es. Daher hätte der Gerichtshof zu dem Ergebnis gelangen müssen, daß mangels Kündigung die Hypothek der französischen Gläubigerin im Zeitpunkt des Friedensschlusses nicht fällig gewesen sei. Aus diesem Grunde hätte die Klage abgewiesen werden müssen.

Wenn ferner das Schiedsgericht feststellt, die von dem deutschen Staatsvertreter behauptete Tendenz der deutschen Rechtsprechung, das Wirksamwerden der Fälligkeitsabrede an ein Verschulden des Hypothekenschuldners zu knüpfen, sei nicht dargetan, so sei demgegenüber darauf hingewiesen, daß das OLG. Frankfurt a. M. (Recht 1908 Sp. 120 Nr. 709) den folgenden Rechtsgrundsatz aufgestellt hat: „Die vertragmäßige Befugnis des Hypothekengläubigers, die sofortige Abtragung der Hypothek vor Ablauf der Zeit zu verlangen, wenn der Schuldner die Zinsen nicht längstens innerhalb acht Tagen nach Fälligkeit bezahlt, ist als eine Verzugsfolge anzusehen; die Kündigung ist daher wirkungslos, falls ein Verzug im Hinblick auf § 285 BGB. nicht vorliegt.“

Ger. Ass. Richard Neulirch, Frankfurt a. M.

### Die Behandlung der überfremdeten Gesellschaft nach dem Reichsausgleichsgesetz.

Im Ausgleichsverfahren hat die Behandlung der überfremdeten Gesellschaften sowohl im zwischenstaatlichen als auch im innerstaatlichen Verfahren erhebliche Schwierigkeiten verursacht. Im internationalen Ausgleichsverfahren haben die bekannten sich zum Schaden der deutschen Interessen widersprechenden Urteile der Gemischten Schiedsgerichte bzgl. der Beurteilung der Staatsangehörigkeit von Gesellschaften, z. B. in Sachen Damas-Hamach-Bahn gegen die Bagdad-Bahn (Art. d. Franz.-Deutsch. Gem. Schiedsgerichts, abgedr. JW. 1922, 1157) und in Sachen Chamberlain gegen Solar-Zählerwerke (Art. d. Engl.-Deutsch. Gem. Schiedsgerichts, JW. 1922, 1159) berechtigtes Aufsehen erregt. Während nach dem ersten Urteil für die Frage der Staatsangehörigkeit das sogenannte Kontrollsystem maßgebend sein soll (d. h. die Nationalität der Mehrheit der Gesellschafter), soll nach dem zweiten Urteil das Territorialitätsprinzip, d. h. der Sitz der Gesellschaft entscheidend sein. Letztere Auffassung verdient grundsätzlich sowohl nach dem bisherigen internationalen als auch nach deutschem Recht den Vorzug. Im Rahmen des Ausgleichsgesetzes hat in dessen das Kontrollsystem Anwendung gefunden. Im § 24 Abs. 3 werden bezüglich der deutschen Nationalität der Gesellschaft folgende Erfordernisse aufgestellt:

„Als Deutsche i. S. des Abschn. II, 3 dieses Gesetzes gelten juristische Personen und Handelsgesellschaften nur dann, wenn ihr Sitz sich im Reichsgebiet befindet, ihre Rechtsbeständigkeit auf Reichsrecht oder dem Rechte eines deutschen Landes beruht und ihr Kapital spätestens seit dem 1. Jan. 1920 überwiegend Reichsangehörigen zusteht.“

Das Außergewöhnliche dieser Begriffsbestimmung liegt in der Aufstellung eines Verhältnismaßstabes zwischen ausländischer und deutscher Kapitalbeteiligung. Während nach sonstigem deutschem Recht die Nationalität der Gesellschaft unabhängig vom Ursprung der Kapitalquellen ist, hat der Gesetzgeber hier ein neues Merkmal geschaffen (vgl. Art. des RWG. v. 20. Sept. 1921; XV AV 417/21). Es verdankt seine Entstehung dem Bestreben nach einer Anpassung an Art. 297 b FZ. Dort nehmen die Feindstaaten bei Beeinflussung von Gesellschaften durch deutsches Kapital, das Recht zur Liquidation für sich in Anspruch. Dementsprechend wollte das Reich billigerweise nur solchen Gesellschaften die Rechtswohlthat einer Valutaunterstützung zuteil werden lassen, die überwiegend von deutschem Kapital beeinflusst werden. Wie also bei den Feindstaaten das Prinzip der Beeinflussung der Gesellschaft zur Ausdehnung der Liquidationsbefugnisse geführt hat, soll es im Inlande zur Einschränkung der Gewährung staatlicher Unterstützung dienen. Hierbei ist der Gesetzgeber scheinbar in der Verkennung der Bedeutung obiger Bestimmung des Friedensvertrages insoweit zu weit gegangen, als er zum Zweck der Beschränkung der staatlichen Unterstützung eine neue Begriffsbestimmung der deutschen Nationalität für Gesellschaften aufstellte. Es hätte eine Bestimmung genügt, die zum Ausdruck bringt, daß die in ihrer Kapitalbeteiligung überfremdeten Gesellschaften nicht der staatlichen Beihilfe teilhaftig werden. Wie nämlich Art. 297 b FZ nicht den Begriff der Staatsangehörigkeit selbst trifft, sondern lediglich die Erweiterung der feindstaatlichen Liquidationsbefugnisse, so hätte es bei der inner-

staatlichen Abrechnung genügt, auf die Einschränkung des Unterstützungsanspruchs abzustellen. Dann wären in der Praxis die weiter unten gekennzeichneten Schwierigkeiten nicht entstanden.

Die praktische Behandlung der i. S. des § 2 Abs. 3 RWG. überfremdeten Gesellschaft läßt sich auf die allgemeine Formel bringen, daß eine solche Gesellschaft bei Tilgung von Valutaschulden keine Unterstützung vom Reiche erhält, im übrigen aber den deutschen Gesellschaften gleichgestellt ist. Entsprechend der Verschiedenheit des Abrechnungsverfahrens (Abschn. II) von dem Verfahren bei Tilgung sonstiger Valutaverbindlichkeiten (Abschn. III) — die hier darin besteht, daß das Abrechnungsverfahren Valuta- und Marktschulden (§§ 25, 27) berücksichtigt, das Unterstützungsverfahren nach §§ 44 ff. dagegen nur bei Tilgung von Valutaschulden Anwendung findet —, ist bei der innerstaatlichen Abrechnung die Behandlung der überfremdeten Gesellschaft bei Tilgung der Marktschulden noch besonders zu beachten. Es ergeben sich daher noch folgende Möglichkeiten:

a) Die Abrechnung bei Valutaschulden (§ 27). Diesem Falle analog ist die Gewährung einer Valutaentschädigung nach § 44 ff. zu behandeln. War hiernach das Kapital der Gesellschaft spätestens seit dem 1. Jan. 1920 überwiegend in Händen von Reichsangehörigen, so ist lediglich zum Vorkriegskurse abzurechnen, andernfalls zum Tageskurse. Für die Beurteilung der Kapitalverhältnisse der Gesellschaften sind sowohl unmittelbare Beeinflussung (Mehrheit der Aktien oder Geschäftsanteile) als auch bei Verschachtelung von Gesellschaften mittelbar Beeinflussung durch ausländische Kapitalgruppen zu prüfen.

b) Die Abrechnung bei Marktschulden ist nach allgemeinem Grundsatz in Reichsmark vorzunehmen und nicht etwa der Vorkriegskurs der Reichsmark in Ansatz zu bringen. Die Verpflichtung des Reiches im zwischenstaatlichen Ausgleichsverfahren, die Mark zum Vorkriegskurs zu valorisieren, ist hierbei unerheblich. Zwar enthält das Reichsausgleichsgesetz zu dieser Frage keine ausdrückliche Vorschrift. Eine gegenteilige Regelung der Abrechnung würde indessen eine Benachteiligung der überfremdeten Gesellschaft bedeuten, und gegen Art. 276 Abs. 10 des FV. verstoßen (vgl. Art. des RWG. v. 30. Sept. 1921 — XV AV 423/21).

c) Im übrigen unterliegt die überfremdete Gesellschaft hinsichtlich der Durchführung der Abrechnung, insbesondere bei der Zwangsvollstreckung den Bestimmungen des Reichsausgleichsgesetzes. Zwar ist aus der Überschrift und dem Inhalte des Abschn. II, 3 des RWG. zuzugeden, daß die Abrechnung des Ausgleichsamtes ausdrücklich nur gegenüber deutschen Gläubigern und Schuldnern geregelt ist. Trotzdem ist in analoger Anwendung des dem Abrechnungsverfahren zugrunde liegenden Rechtsgedankens ihre Anwendbarkeit auch auf die nach Art. 24 Abs. 3 überfremdeten Gesellschaften auszuweihen. Das Reichsausgleichsgesetz will grundsätzlich das gesamte innerstaatliche Abrechnungsverfahren regeln, und zwar im Einklang mit der zwischenstaatlichen Ausgleichspflicht des Reiches gegenüber den Fremdstaaten. Die Vorschriften über die innerstaatliche Abrechnung enthalten sonach öffentliches Recht. Wenn daher das Reichsausgleichsamtsamt als amtliches Organ Geldbeträge vorauslag, so ergibt sich aus seiner organischen Stellung in Verbindung mit den allgemeinen Abrechnungsgrundsätzen, daß das Reichsausgleichsamtsamt in der Durchführung der innerstaatlichen Abrechnung auch gegenüber den überfremdeten Gesellschaften die Stellung einer amtlichen Behörde einnimmt. Die überfremdete Gesellschaft ist insofern dem Machtbereich des Reichsausgleichsamtes untergeordnet. In keinem Falle kann das Reichsausgleichsamtsamt zwecks Vortreibung der vorausgelegten Abrechnungsbeträge auf den Weg der Zivilklage verwiesen werden. In diesem Sinne unterliegt auch die Zwangsvollstreckung dem Verwaltungszwangsverfahren gemäß § 42 des RWG. (vgl. Art. des RWG. v. 20. Sept. 1921 — XV AV 430/21).

Diese Schwierigkeiten entstammen im wesentlichen der unglücklichen Fassung des § 24 Abs. 3, die den Gedanken aufkommen lassen konnte, daß eine Gesellschaft mit überwiegend ausländischer Kapitalbeteiligung keine deutsche Nationalität mehr besitzt.

RA. Dr. W. Petrich, Berlin.

### Das Ausschlagsrecht des Vorsitzenden der Reparationskommission.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hat der Vorsitzende eines Kollegiums bei Stimmengleichheit keine ausschlaggebende Stimme. Vielmehr ist bei Stimmengleichheit der Antrag abgelehnt. Zur Festlegung des Gegenteils bedarf es einer ausdrücklichen besonderen Bestimmung. Eine solche finden die Franzosen in Art. 437 FV. Sie übersehen aber dabei, daß diese Bestimmung nur in Abwesenheit anderweitiger gegenteiliger Bestimmungen (en cas de l'absence de stipulations ultérieures contraires) gelten will. (Die im Reichsblatt gegebene unmaßgebliche Übersetzung: „es sei denn, daß durch spätere Vereinbarung ein Anderes bestimmt wird“ ist unrichtig, da sie ultérieures mit postérieures verwechselt hat, und engt die Ausnahme ungebührlich ein.

Eine solche anderweitige Bestimmung enthält nun die Anlage II zu Art. 233, welche den Geschäftsgang und die Abstimmung bei der Reparationskommission anderweitig eingehend und abschließend ordnet

und dabei das Ausschlagsrecht nicht nur nicht aufgenommen hat, sondern deutlich erkennen läßt, daß sie ein solches hier nicht will.

Stimmberichtig ist nach § 2 nur die fünf Delegierten von Amerika, England, Frankreich, Italien und Belgien mit der Maßgabe, daß in bestimmten Fällen Belgien durch Japan bzw. Jugoslawien ersetzt wird, so daß immer die ungerade Zahl von 5 vorhanden sein muß. Es ist nach dem Vertrage, wie er ursprünglich gedacht war, auch kein Zweifel, daß gültige Beschlüsse nur in Anwesenheit sämtlicher fünf stimmberechtigter Delegierten gefaßt werden können. Denn § 13 verordnet, daß die Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder und bei deren Abwesenheit die Stimme der sie vertretenden Hilfsdelegierten zu Protokoll genommen werden müssen. Daraus folgt, daß, wenn für einen der fünf stimmberechtigten Staaten kein stimmberechtigter Vertreter anwesend ist, eine Abstimmung überhaupt nicht stattfinden kann. Dafür spricht auch Art. 341 FV. Dort wird eine neunköpfige internationale Kommission für die Verwaltung der Ober angeordnet, in welcher auch Deutschland drei Sitze hat. Dabei ist bestimmt: „Können einige dieser Vertreter bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages nicht ernannt werden, so sind die Entschlüsse der Kommission trotzdem gültig.“ Daraus ist argumento e contrario zu folgern, daß im allgemeinen nur vollbesetzte Kommissionen gültige Beschlüsse fassen können. Allerdings können sich die Delegierten der Abstimmung enthalten. Aber Enthaltung gilt nach ausdrücklicher Bestimmung als Stimme gegen den zur Erörterung gestellten Antrag. Es ist nun für die Fälle, in welchen Einstimmigkeit nicht erforderlich wird, gesagt: „Alle anderen Fragen werden durch Majorität entschieden.“ Das ergibt hier also ganz klar die besondere Anordnung, daß ein Antrag nur angenommen ist, wenn wenigstens drei Delegierte positiv mit Ja gestimmt haben. Die ganze Regelung hatte ja auch dafür Sorge, daß der Fall einer Stimmengleichheit gar nicht eintreten konnte. Wie weit man von dem Gedanken entfernt war, einem Staate ein besonderes Übergewicht zu verleihen, ergibt die weitere Bestimmung desselben § 13, daß, wenn die stimmberechtigten Delegierten darüber verschiedener Meinung sind, ob eine Frage Einstimmigkeit erfordert, der Schiedspruch einer unparteiischen Persönlichkeit zu entscheiden hat.

Daß mit Hilfe der überwiegenden Stimme des Vorsitzenden ein wegen Stimmengleichheit negativ ausgefallener Beschluß in sein Gegenteil, die Annahme des Antrages verwandelt würde, wäre gerade in diesem besonderen Falle durchaus sinnvoll und zweckmäßig. Man würde damit dem Staate, der zufällig den Vorsitzenden gestellt hat, ein ganz ungerechtfertigtes Übergewicht verleihen. Es kommt dazu, daß der Vorsitzende bei dem Ausschneiden des bisherigen Vorsitzenden und erst nach Ablauf eines Jahres neu gewählt werden muß (die Annahme der Franzosen, daß bei dem Ausschneiden von Dubois der neue französische Delegierte ohne weiteres den Vorsitz erhielt, ist ganz irrig) und daß bei zeitweiser Behinderung des Vorsitzenden der Vorsitz auf einen einem anderen Staate angehörigen Delegierten übergeht. Es könnte also das Ausschlagsrecht von einem Tage auf den andern auf einen anderen Staat übergehen. Daß in dieser Weise ein sein Schicksal gewirfelt werden könne, hat Deutschland nicht anerkannt. Bei Annahme der französischen Auffassung würde man auch zu selbstamen Ergebnissen bei dem Ausschneiden eines Staates kommen. Nach § 2 können nämlich die Regierungen aus der Kommission ausscheiden, nachdem sie solches zwölf Monate vorher angezeigt haben. Dann würde also nach französischer Ansicht die Pumpschmission maßgebend bleiben, und schließlich, wenn alle übrigen Staaten ausgeschieden wären, Frankreich allein Reparationskommission spielen könne. Das ist eine ganz unmögliche Annahme. Man muß im Gegenteil dazu kommen, daß mit dem Ausschneiden eines der fünf Staaten die Funktionen der Reparationskommission überhaupt aufhören und jedenfalls Deutschland nicht verpflichtet ist, ihre Beschlüsse anzuerkennen.

Von diesem Standpunkte würde man an sich auch dazu gelangen, daß durch den Nichtbeitritt Amerikas zum Versailler Frieden die Reparationskommission in Frage gestellt sei. Deutschland hat aber aus diesem Nichtbeitritt zunächst keine Folgerungen gezogen und wenigstens in einzelnen Punkten zugegeben, daß die auf die Hauptmächte bezüglichen Vertragsbestimmungen einstweilen nur auf die vier anderen Mächte anwendbar seien. Auch ist in dem Friedensvertrag mit Amerika bestimmt, daß Amerika das Recht, nicht aber die Pflicht habe, an der Reparationskommission teilzunehmen. Daraus ist aber, ganz abgesehen davon, daß Frankreich aus dem mit Amerika geschlossenen Vertrage keinerlei Rechte herleiten kann, in keiner Weise zu folgern, daß Deutschland dem Vorsitzenden der Reparationskommission als zweite Stimme die durch die Nichtannahme Amerikas entfallende Stimme zugebilligt habe.

Ich zweifle nicht, daß auch die Juristen des Auslandes diesem Ergebnis zustimmen werden. Auch die französischen Juristen würden sicherlich gegen das Ausschlagsrecht protestieren, wenn ein Engländer den Vorsitz hätte.

Prof. Dr. Otto Fischer, Breslau.

### Zwangsvollstreckung durch Eintragung einer Forderungshypothek für Valutaschulden.

Von den zahlreichen Problemen, die unser Valutaedel der Rechtsprechung Tag für Tag aufgibt, ist die Zwangsvollstreckung für Schulden in ausländischer Währung eines der schwierigsten; ins-

besondere ist die Frage, ob und in welcher Weise die Eintragung einer Sicherungshypothek (§ 866) für Valutaschulden möglich sei, noch wenig geklärt. Es dürfte daher gerechtfertigt sein, auf eine das ganze Rechtsgebiet grundsätzlich behandelnde Entscheidung des Reichsgerichts aus jüngerer Zeit besonders hinzuweisen. Da die Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung in Aussicht genommen ist, wird eine gedrängte Wiedergabe der Grundgedanken des Beschlusses genügen.

Ein zwischen einer Schweizer Bank und dem Fabrikanten W. in München geführter Rechtsstreit hatte durch Vergleich vom 25. Febr. 1922 sein Ende gefunden, nach welchem W. anerkannte, der Bank 13 651 Schweizer Franken zu schulden, und sich verpflichtete, diesen Betrag am 1. Mai 1922 zu Händen eines Münchener Anwalts zu zahlen. Die Bank beantragte, für je 643 379 M auf zwei Anweisen des W. Sicherungshypotheken einzutragen, wobei sie den Kurs des Schweizer Franken am Tage ihres Antrags zugrunde legte. Das Grundbuchamt verlangte durch Zwischenverfügung, daß der Kurs v. 1. Mai 1922 zugrunde gelegt werde; die von der Bank hiergegen eingelegte Beschwerde wurde zurückgewiesen; ihre weitere Beschwerde legte das Oberste Landesgericht durch Beschluß v. 25. Sept. 1922 gemäß § 79 Abs. 2 GBD. dem Reichsgericht vor, wobei es von folgenden Erwägungen ausging:

Die in ausländischer Währung ausgedrückte Forderung sei als „Geldforderung“ zu erachten; die Zwangsvollstreckung habe daher nach §§ 803 ff. ZPO. zu erfolgen. Als „Zeit der Zahlung“ i. S. des § 244 Abs. 2 BGB. sei nicht der Zeitpunkt der Fälligkeit, sondern der der wirklichen Zahlung zu erachten; da es sich hier aber nicht um endgültige Befriedigung, sondern nur um Sicherstellung der künftigen Befriedigung des Gläubigers handle, sei § 244 nicht anwendbar. § 28 Satz 2 GBD., wonach die in das Grundbuch einzutragenden Geldbeträge in Reichswährung anzugeben sind, finde auch auf Zwangshypotheken Anwendung; als Zeitpunkt für die Umrechnung sei weder der Tag der Fälligkeit noch der der Eintragung, sondern der Tag der Einreichung des Antrags beim Grundbuchamt zugrunde zu legen. Die weitere Beschwerde erscheine daher begründet; einer dahingehenden Entscheidung siehe aber entgegen, daß das Kammergericht durch Beschluß v. 4. Mai 1922 (OLGMRpr. 42, 163 ff.) die Eintragung einer Sicherungshypothek in einem derartigen Falle nur für zulässig erachte, wenn der nach § 28 GBD. vorzunehmenden Umrechnung kraft besonderer Vereinbarung ein Zeitpunkt zugrunde gelegt werden könne, der mit der Eintragung zusammenfällt oder vor ihr liegt. Dieser Ansicht könne nicht beigeknickt werden, weil hierdurch dem Gläubiger ohne zwingenden Grund ein ihm durch die ZPO. eröffneter Weg der Zwangsvollstreckung verschlossen werde.

Das Reichsgericht (Beschluß des 5. BS. v. 16. Dez. 1922 V 3/22) hat die weitere Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen. Es führt zunächst aus, daß die Voraussetzungen des § 79 Abs. 2 GBD. vorliegen, hält im Anschluß an RG. 101, 312, entgegen den abweichenden Anschauungen von Ruchbaum (ZB. 1920, 16, 657, 891, 910; 1921, 1328); Weinhausen (ZB. 1920, 595); Wach (ZB. 1920, 658); Marquardt (LJ. 1922, 277) u. a. daran fest, daß die Zwangsvollstreckung nach §§ 803 ff. ZPO. zu erfolgen habe, und schließt daraus, daß dem Gläubiger auch der Weg der Vollstreckung durch Eintragung einer Sicherungshypothek offen stehen müsse, soweit sich nicht aus dem Zusammenhange der Bestimmungen unsäbare Schwierigkeiten ergeben. Das sei aber nicht der Fall. § 28 Satz 2 GBD. stehe der Eintragung nicht entgegen, weil diese Vorschrift lediglich den Betrag der Belastung des Grundstücks, nicht auch den der zu sichernden Forderung betreffe; erforderlich sei nur, daß die Höhe der dinglichen Belastung bei der Eintragung im Grundbuch in Reichswährung angegeben werde. Allerdings könne, da der Schuldner nach § 244 nach seinem Belieben in ausländischer oder Reichswährung zahlen dürfe und bei Zahlung in Reichswährung die Umrechnung nach dem Kurs zur Zeit der Zahlung zu erfolgen habe, wegen der Kursschwankungen eine Sicherungshypothek gewöhnlicher Art, die eine bestimmte Forderung voraussetzt, nicht eingetragen werden; es sei daher der zahlenmäßigen Bezeichnung der dinglichen Belastung in Reichswährung der Höchstbetrag der Forderung so, wie er sich zur Zeit der dinglichen Sicherung der Forderung durch Umrechnung ermitteln läßt, zugrunde zu legen, d. h. in Höhe dieses Betrags eine Höchstbetragshypothek einzutragen und dieser Höchstbetrag der dinglichen Belastung in Reichswährung anzugeben. Die Bank hätte also die Eintragung einer „Sicherungshypothek für eine Forderung von ... Schweizer Franken, die nach dem Kurse am Tage der Zahlung in Reichswährung gezahlt werden kann, zum Höchstbetrage von ... M“ beantragen können, wobei nach § 1190 Abs. 2 die Zinsen in den Höchstbetrag einzurechnen gewesen wären. Sie habe aber die Eintragung einer Zwangshypothek in Höhe bestimmter, in deutscher Währung angegebener Beträge begehrt. Dazu sei sie nicht berechtigt, weil der Vollstreckungstitel auf Zahlung eines bestimmten Betrags Schweizer Franken, nicht auf Zahlung einer bestimmten Summe in deutscher Währung, laute. Eine Wahlschuld (§ 262) liege nicht vor, weil die Verpflichtung des Schuldners nach wie vor nur den allein geschuldeten Betrag ausländischer Währung um-

fasse; daher sei auch § 264 unanwendbar. Der Beschwerde könne daher nicht stattgegeben werden.

Für den Fall der Stellung eines hiernach zulässigen neuen Antrags wird noch bemerkt, daß für die Bemessung der Höhe der dinglichen Belastung des Grundstücks weder der Tag der Fälligkeit noch der der Zahlung oder der Eintragung, sondern der des Eintragungsantrags maßgebend sein müsse. Eine Vereinbarung, wie sie das Kammergericht für nötig halte, werde vom Gesetz nicht gefordert und widerspreche dem Wesen der Zwangsvollstreckung. Inwieweit der Gläubiger bei Steigen der ausländischen Valuta neuen Antrag bezüglich des Mehrbetrags stellen kann, bedürfe zur Zeit nicht der Untersuchung; andererseits bestimme sich das Recht des Gläubigers gemäß § 1190 Abs. 3 lediglich nach der Höhe seiner Forderung; der Schuldner sei in der Lage, seine Einreden auch einem Dritten gutgläubigen Erwerber der Hypothek gegenüber geltend zu machen (§ 1184). Da es sich um eine Höchstbetragshypothek handle, ergebe sich bei der endgültigen Feststellung der Forderung zur Zeit der Zahlung oder zwangsweisen Befriedigung des Gläubigers, in welcher Höhe für diesen eine endgültige Hypothek erwachsen war, andererseits, ob und zu welchem Betrage die Eintragung mangelnd Bestehens einer den Höchstbetrag erreichenden Forderung dem Eigentümer als Eigentümergrundschuld zugestanden hat und zusteht. —

Mit dieser, den Interessen des Gläubigers wie des Schuldners gleichmäßig Rechnung tragenden Entscheidung dürfte die Frage zur allseitigen Befriedigung gelöst sein.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Engelmann, München.

### Nochmals zur Frage der angemessenen Entschädigung.

Der Jugoslawische Gemischte Schiedsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung Savicz/Schnellpressenfabrik die grundlegende Entscheidung gefällt, daß die angemessene Entschädigung i. S. des Art. 299 b ZB. den vollen heutigen Preis darstellen müsse. Damit ist die Ansicht bestätigt worden, welche ich von vornherein immer vertreten habe, zuletzt auch in meinem Buche über die Einwirkung des Krieges auf internationale Lieferverträge (Berlin, Hermann Sack, 1922, S. 150 ff.). In der Tat ist nur diese Entscheidung mit dem Sinne, und zwar des Art. 299 b ZB. vereinbar. Die Aufrechterhaltung einzelner Verträge ist eine Ausnahme von dem allgemeinen Prinzip der Aufhebung der Verträge gemäß Art. 299 a ZB. Sie soll nur ausnahmsweise gerechtfertigt sein da, wo das Allgemeininteresse die Aufrechterhaltung einzelner Verträge fordert. Wir wissen heute, daß unter dem Allgemeininteresse im Sinne dieser Vorschrift in erster Linie das Interesse an dem Wiederaufbau der zerstörten Gebiete, besonders in Frankreich, zu verstehen ist. Der Wiederaufbau der zerstörten Gebiete kann nur eine Lieferung von Waren und Materialien in natura rechtfertigen, niemals aber ein Zahlung von Geldsummen. Was Deutschland in finanzieller Hinsicht schuldet, ist allein in Teil 8 ZB. geregelt. Die französische Einzelstima, welche Zahlung von Geld fordert, fördert dies niemals im Allgemeininteresse, sondern nur in ihrem privaten eigenen Interesse. Deshalb ist auch die Forderung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung von Vorkriegsverträgen grundsätzlich unvereinbar mit dem Friedensvertrag, gleichgültig ob es sich um aufrechterhaltene oder um aufgelöste Verträge handelt. Eine alliierte Einzelperson soll aus der Aufrechterhaltung der Vorkriegsverträge überhaupt keinen privaten Vorteil ziehen. Der kleinste Abstrich von der dem deutschen Teil zustehenden Entschädigung würde aber eine Bereicherung des französischen Privatschuldners und eine Schädigung des deutschen Gläubigers sein, die weder moralisch noch rechtlich zu rechtfertigen wäre. Dieses widerspricht nicht nur dem Sinne, und zwar des Art. 299 b ZB., sondern auch dem gemeinen Recht. Zumal internationale Verträge sind in erster Linie von Treu und Glauben geschützt. Es widerspricht aber der Billigkeit und Treu und Glauben, wenn eine Privatperson auf Grund des Friedensvertrages Vorteile für sich erstrebt, die andere bei gleicher Sache und Rechtslage nicht haben, und zwar auf Kosten einer anderen Privatpartei, die an dem Ausbruch des Krieges mindestens ebenso unschuldig ist wie sie selbst. Der Krieg war ein Unglück für alle. Man mag den Schaden zu reparieren so gut es geht, aber Vorteile aus dem Krieg soll niemand haben. Mit Recht sind die Kriegsgewinnler in allen Ländern verpönt. Es widerspricht dem Rechtsempfinden, daß ganze Gruppen von ehemals feindlichen Privatpersonen heute den Versuch unternehmen, sich auf Grund einer Bestimmung des Friedensvertrages einseitig zu bereichern und sich in den Stand zu setzen, auch noch ihren eigenen Landsleuten infolge billigeren Einkaufs von Waren unlautere Konkurrenzen zu machen.

Diese Rechtsprechung, die erfreulicherweise der jugoslawische Gemischte Schiedsgerichtshof jetzt anerkannt hat, entspricht den Ausführungen in Gidel-Barrault, Traité de paix, S. 200/201, wo ausgeführt wird, daß die französische Privatfirma auf Grund der Aufrechterhaltung von Vorkriegsverträgen niemals einen Vorteil haben dürfte, und S. 233, wo dargelegt wird, daß die Entschädigung nur dann der Billigkeit entspricht, wenn sie den entstandenen Schaden ausgleicht. Sie entspricht auch dem Zirkular

Nr. 3 des französischen Amtes der priv. Güter und Interessen, worin ausgeführt wird, daß die vollen heutigen Preise zu gewähren sind.

Weiter hat sich der Deutsch-Französische Gemischte Schiedsgerichtshof von dieser m. E. klaren Rechtslage entfernt, indem er den Ausführungen der französischen Firmen über das in der französischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entwickelte Prinzip der Teilung des Schadens nur zu sehr gefolgt ist. Dieses zum erstenmal in dem Gutachten von Bordeaux entwickelte Prinzip baut darauf, daß die nachteiligen Auswirkungen der wirtschaftlichen Verhältnisse von Gläubiger und Schuldner gemeinsam getragen werden sollen, und zwar in der Weise, daß zu Lasten des Schuldners der „voranschbare Schaden“, zu Lasten des Gläubigers der „nicht voraussehbare Schaden“ geht. Sie sehen das Kriterium der Teilung in dem Unterschied zwischen dannum emergens und lucrum cessans. Keineswegs läuft diese Theorie auf Halbierung des Schadens hinaus. Aber auch so verstanden, können diese Prinzipien unter keinen Umständen auf die Vorkriegsverhältnisse des Art. 299 b F.V. angewandt werden. Schon deshalb nicht, weil das Prinzip der Teilung des Schadens in Deutschland nicht anerkannt ist. Die Grundzüge für die Bemessung der angemessenen Entschädigung müssen aber einheitlich aufgestellt werden. Sie können nicht verschieden sein, je nachdem auf den Vertrag deutsches oder französisches Recht Anwendung findet. Im Friedensvertrag selbst ist das Prinzip der Teilung des Schadens aber nicht hinreichend klar zum Ausdruck gekommen. Als Ausnahme vom gemeinen Recht, müßte es, wenn es Bestandteil des Friedensvertrages wäre, mit ausdrücklichen Worten dort enthalten sein.

Das Prinzip der Teilung des Schadens ist in Frankreich nicht einmal für das gewöhnliche Zivilrecht als gültiger Rechtsatz durchgedrungen. Bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit, wo es sich um Konzessionsverträge handelt, wie Gasversorgung, Elektrizität, Eisenbahn usw. walten besondere Verhältnisse ob. Dort läßt das öffentliche Interesse eine Auflösung der Verträge ebensowenig zu, wie den Ruin der Privatgesellschaft. Es müßte also ein Ausweg gefunden werden. Diese besonderen Verhältnisse bestehen bei Privatverträgen keineswegs.

RA. Priv. Doz. Dr. Grimm, Essen.

### Kostenvorschuß bei Klagen vor dem Deutsch-Rumänischen Gemischten Schiedsgerichtshof.

Nach Art. 79 der Prozeßordnung des Deutsch-Rumänischen Gemischten Schiedsgerichtshofes v. 9. März 1922 (RGBl. II, 87) hat der Kläger, sofern nicht die Staatsvertreter die Zahlungsunfähigkeit der Partei feststellen und das Verfahren betreiben, einen vom Präsidenten des Schiedsgerichtshofes festzusetzenden Kostenvorschuß von mindestens 100 und höchstens 10 000 französischen Franken bei dem Sekretariat zu hinterlegen. Der Präsident hat nun den einzuzahlenden Kostenvorschuß, wie folgt, festgesetzt:

Bei Ansprüchen unter	100 Frs.	auf 100 Frs.
" " von	1000—50000 Frs.	" 150 "
" " "	50001—100000 "	" 200 "
" " "	100001—150000 "	" 250 "
" " "	150001—200000 "	" 300 "

Für je weitere 50 000 Frs. je 50 Frs., bis zur Höchstgrenze von 10 000 Frs.

Es sei noch auf den vom Deutschen-Französischen Gemischten Schiedsgerichtshof in seiner Vollziehung am 5. Juli 1921 gefaßten Beschluß hingewiesen, der voraussichtlich auch am Deutsch-Rumänischen Schiedsgerichtshof angewandt werden wird:

Die den Vertretern und Beiständen gezahlten Vergütungen gehören grundsätzlich nicht zu den gerichtlichen Kosten, deren Erstattung der unterliegenden Partei obliegt.

Wenn aber der Vertreter oder Beistand eine Reise außerhalb des Landes seines Wohnsitzes unternehmen muß, um einer Sitzung des Schiedsgerichtshofes beizuwohnen, können die Kosten der Reise und die Auslagen für den Aufenthalt in den Betrag der Kosten und Auslagen einbegriffen werden.

OVKrat Dr. Führ, Berlin.

### Elfaß-lothringische Staatsangehörigkeit.

Die Kl., eine Preussin, hatte im Okt. 1918 den Bessl., einen elfaß-lothringischen Staatsangehörigen, geheiratet, dessen Staatsangehörigkeit danach gleichfalls erworben; der Bessl. hatte sodann durch den Versailler F.V. die französische Staatsangehörigkeit erworben, die sich gemäß dem F.V. nicht auf Kl. erstreckte. In einem von Kl. gegen den Bessl. angestrenzten Prozeß kam in Frage, ob Kl. Ausländerin i. S. des § 85 BGB. sei. Das OVG. Celle sprach ihr die unmittelbare Reichsangehörigkeit zu auf Grund der §§ 33 Abs. 1, 34 StaatsangehörigkeitsG. v. 22. Juli 1913 (F.V. 1922, 1459). — Mit Recht wendet sich hiergegen ebenda Weck: die unmittelbare Reichsangehörigkeit kommt nach den §§ 33—35 dieses Gesetzes nur in Frage für Personen, die nicht innerhalb des Reichsgebietes wohnen, und zwar lediglich in Gemäßheit der dort genau bestimmten Erwerbgründe; es handelt sich um eine nur für die Schutzgebiete (entsprechend der im SchutzgebieteG. v. 10. Sept.

1909 § 9 geltenden) getroffene Bestimmung (Rommb. 3), die keine Ausdehnung oder gar Anwendung auf den durch den F.V. eingetretenen Verlust der Staatsangehörigkeit gestattet.

Nicht beizustimmen aber ist der weiteren Ansicht von Weck, die dahin geht: wenn auch für den Erwerb der Reichsangehörigkeit der Erwerb einer bundesstaatlichen Zugehörigkeit erforderlich ist, so enthalte das Gesetz doch keine Vorschrift darüber, daß mit dem Verlust der bundesstaatlichen Zugehörigkeit auch der Verlust der Reichsangehörigkeit verbunden sein müßte. Ein Deutscher dürfe seine staatsrechtliche Zugehörigkeit zum Reich nicht deshalb einbüßen, weil das Reich gezwungen worden ist, einen Teil seines Staatsgebietes abzutreten. — Hiergegen ist zu bemerken: Nach § 1 StaatsangehörigkeitsG. ist Deutscher, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat befigt; diese letztere ist hiermit als Voraussetzung für den Besitz der Reichsangehörigkeit aufgestellt, und ist sie aus irgendeinem Grund erloschen, so hört der bisherige Bundesstaatsangehörige auch auf „Deutscher“ zu sein. Das gilt sowohl in den Fällen des § 17 (Entlassung, Verwirkung, Eheschließung usw.) als auch in anderen Fällen. Dies ergibt sich klar aus folgendem: der Entwurf des Gesetzes lautet<sup>1)</sup> in § 1:

„Die Reichsangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat erworben und erlischt mit deren Verlust.“

Im Entwurf war also der Verlust der Bundesstaatsangehörigkeit (der bei den Elsaß-Lothringern durch die Abtrennung dieses Staats vom Reich eingetreten ist) ausdrücklich hingestellt als Grund zum Verlust der Reichsangehörigkeit. In der RKomm. wurde zwar diese Bestimmung gestrichen und die jetzige Fassung des § 1 beschloffen, indes aus rein formalen Gründen; gegen die Bestimmung des Entwurfs, daß Verlust der Bundesstaatsangehörigkeit den Verlust der Reichsangehörigkeit nach sich ziehe, wurde kein Bedenken erhoben.

Rommb. § 2—4. Man hat eben bei Schaffung des StaatsangehörigkeitsG. sowie auch anderer Gesetze an die Möglichkeit einer Abtretung deutscher Gebietsteile an andere Staaten gar nicht gedacht, und die gegnerische Ansicht versucht, im Geiste der Gegenwart und nach deren Bedürfnissen, d. h. ohne Rücksicht auf den ursprünglich gewollten Gesetzesinhalt das Gesetz auf einen Fall anzuwenden, für den es gar nicht gegeben ist<sup>2)</sup>. Eine solche Auslegung ist unzulässig.

Danach war die Kl. in der Tat staatenlos. Der § 85 BGB. legt aber nur Ausländern die dort bezeichnete Vorschußpflicht auf, nicht den Staatenlosen und auf diese ist daher der § 85 BGB. bei seinem Rechtsweisen als Ausnahmevorschrift nicht anwendbar. Jedenfalls wäre nach dem, dem Art. 29 CGBGB. zugrundeliegenden allgemeinen Rechtsgedanken, der auch auf das Gerichtskostenwesen Anwendung findet, Kl. als frühere Deutsche auch für das Prozeßgericht als Deutsche anzusehen und es bedarf daher wenigstens für den hier behandelten Fall nicht des von Weck gewünschten Reichsgesetzes.

RA. Dr. Eugen Josef, Freiburg i. Br.

### Die Rechtsstellung der Memeler im Entschädigungsverfahren.

Der Reichskommissar für Auslandschäden hat in verschiedenen Fällen den Standpunkt vertreten, daß die Einwohner des Memelgebietes nur im Rahmen des § 11 der Richtlinien v. 15. Nov. 1919, d. h. nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Reichskommissars, bzw. der von ihm bezeichneten Stelle eine Entschädigung zu beantragen haben. (Vgl. auch Nr. 56 über Mitt. der Hauptstelle des Verbandes der im Ausland Geschädigten Inlandsdeutschen, „Der Friedensvertrag“, 1921, 253).

Diese Rechtsauffassung darf nicht unwidersprochen bleiben. Bei den Deutschland im F.V. auferlegten Gebietsabtretungen ist regelmäßig eine Bestimmung in dem Sinne vorhanden, daß die in den abzutretenden Gebietsteilen wohnenden Personen die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren und diejenige eines anderen Staates erwerben. So findet sich eine solche Bestimmung bezüglich der Elsaß-Lothringer in F.V. § 1 der Anl. zu Art. 79 F.V.; bezüglich der an Polen abgetretenen Gebietsteile in Art. 91, Abs. 1 a. a. D.; bezüglich der Danziger in Art. 105 a. a. D. In Art. 99, Abs. 2 a. a. D. — wo die Staatsangehörigkeit der Einwohner des Memelgebietes geregelt wird — heißt es dagegen lediglich, daß Deutschland die Bestimmungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte über die Staatsangehörigkeit der Memeler anerkennen wird. Die Verschiedenheit dieser Bestimmung mit den entsprechenden Vorschriften hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der in den andern abgetretenen Gebieten wohnenden Personen kann keine zufällige sein. Aus ihr muß vielmehr der Schluß gezogen werden, daß die Memeler nicht ohne weiteres durch den F.V. die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, vielmehr Deutsche bleiben, bis eine anderweitige, dann allerdings auch für Deutschland verbindliche, Entsch. der Entente getroffen wird. Der F.V. ändert die Staats-

<sup>1)</sup> Übereinstimmend mit § 1 des früheren ReichsangehörigkeitsG. v. 1. Juni 1870.

<sup>2)</sup> Bierling, Jurist. Prinzipienlehre 4, 283

angehörigkeit der Memeler nicht unmittelbar, er verleiht lediglich den alliierten und assoziierten Hauptmächten das Recht, eine solche Änderung vorzunehmen. Solange diese von diesem Rechte keinen Gebrauch machen ändert sich an der deutschen Staatsangehörigkeit der Memeler nichts. Sie sind also Deutsche i. S. der Reichsgesetze insbesondere auch der Entschädigungsgesetze.

Ref. Dr. E. Cohn, Berlin.

### Einfluß der Markentwertung auf Verträge in der Tschechoslowakei.

Zu den Folgen der Valutaentwertung führe ich im nachstehenden ein Beispiel an, das insbesondere nach den nachstehenden Ausführungen Reichsdeutscher beim Abschluß von Verträgen in der Tschechoslowakei, deren Gegenstand in Mark bewertet ist, zur äußersten Vorsicht mahnen soll.

Ein deutscher Staatsbürger verkaufte in der Tschechoslowakei ein Patent mittels schriftlichen Vertrages um 50 000 Mk. Die entsprechende Gebührenvorschrift lautete auf 810 Kr., was im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsauftrages einen Betrag von mindestens 32 000 Mk. ausmachte. Diese Vorschrift erfolgte in formell einwandfreier Weise, da die Gebühr nach dem geltenden Gesetze als Skatagebühr mit 2% zur Vorschrift gelangte und die Umrechnung des Markbetrages in tschechoslowakische Kronen nach der W. v. 24. Febr. 1921 Nr. 80 in der Weise erfolgt, daß der Umrechnung derjenige Kurs zugrunde gelegt wird, der vierteljährlich vom Finanzministerium für jedes Vierteljahr festgesetzt wird. Dieser Umrechnungskurs betrug für das erwähnte Vierteljahr 81 Kr. für 100 Mk., während zur Zeit der Zustellung der Krone einer tschechoslowakischen Krone bereits 40 Mk. gleichkam.

Wenn sich nun auch die demnächst in Kraft tretenden Verträge zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen nach ihrem klaren Wortlaut nicht auf Gebühren beziehen, wird die Gebühr doch beiden Vertragspartnern gesetzmäßig zur ungeteilten Hand vorgeschrieben, so daß der Inländer zur Zahlung der Gebühr gezwungen wird. Daß dieser sich an den Ausländer regressieren wird, falls er nicht vertraglich zur Zahlung der Gebühr selbst verpflichtet ist, erscheint klar.

Es gebietet daher die Vorsicht jedem deutschen Staatsbürger, der in der Tschechoslowakei einen Vertrag schließt, obige gebührenrechtliche Bestimmung zu berücksichtigen, bzw. bei Abfassung des Vertrages darauf entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Abvokat Dr. Otto Stein, Prag.

### Das sowjetrussische Wechselrecht.

Mit dem Einsetzen der „neuen Wirtschaftspolitik“ hat in Rußland eine umfangreiche Gesetzgebungsarbeit begonnen, deren Kernstück eine W. des Allrussischen Zentral Exekutiv-Komitees (Wz) v. 22. Mai 1922 „über die von der RSFSR. anerkannten, von ihren Gesetzen gewährleisteten und ihren Gerichten geschützten Grundvermögensrechte“ bildet<sup>1)</sup>. Der Form nach enthält diese W. nur eine Anweisung an den Gesetzgeber das große Kodifikationswerk zu beginnen, wegen ihres mit Gesetzeskraft versehenen Inhalts kann man sie jedoch als das Grundgesetz des neuen Sowjetzivilrechts bezeichnen.

Hier werden unter anderem, als vom Sowjetstaat anerkannte Privatrechte aufgezählt; das Eigentum<sup>2)</sup> an beweglichem und unbeweglichem Vermögen, Pfandrecht, Autoren-, Erfinder- und Warenzeichenrecht, geistliches und testamentarisches Erbrecht in Vermögen, deren Wert nicht 10 000 Goldrubel übersteigt; das Recht alle vom Gesetz erlaubten Verträge abzuschließen z. B. Kauf, Tausch, Miete, Leihe, Darlehen, Versicherungs- und Gesellschaftsverträge und schließlich das Wechselrecht.

Schon am 30. März 1922 also zwei Monate vor dem Erlaß der W. über die Grundvermögensrechte ist gewissermaßen als Vorläufer des neuen Gesetzgebungswerks eine W. in Kraft getreten, die mir im Wortlaut vorliegt.

In 33 Artikeln wird in offener Anlehnung an die vorzügliche W. vom Jahre 1902 mit einer für russische und besonders sowjetrussische Gesetze auffallenden Klarheit des Aufbaus und Präzision des Ausdrucks das Wechselrecht neu geregelt.

Nach einer vorangestellten Definition ist der Wechsel eine Geldschuldverpflichtung, die von dem Wechselgeber dem Wechselinhaber in schriftlicher Form unter Beobachtung der Bestimmungen der W. und nach Bezahlung der Wechselstempelsteuer gegeben wird (Art. 1<sup>3)</sup>). In drei Abschnitten wird sodann der einfache Wechsel, der gezogene Wechsel und die Wechselverfälschung behandelt. Fast alle Bestimmungen der europäischen Wechselrechte sind in diesem neuen Gesetz enthalten. Die wesentlichen Erfordernisse des einfachen, wie des gezogenen

Wechsels sind festgesetzt (Art. 2, 17). Tag, Datum, Sicht und Nachsichtwechsel werden unterschieden (Art. 4) und die Übertragung des Wechsels durch Indossament oder Blankotiro ist geregelt. Die Protestierung mangels Ummahme oder mangels Zahlung erfolgt durch das wieder eingeführte Notariat oder das Volksgericht (Art. 12, 27). Auch Bestimmungen über den Sprungregreß und den Umfang der Regreßansprüche sind im Gesetz aufgenommen.

In einem kurzen Aufsatz im amtlichen Wochenblatt des Sowjetjurists (Nr. 16 von 1922) rügt der Sowjetjurist K h b z j u n f k neben anderen Mängeln der neuen W. vor allem das Fehlen einer Einschränkung der Einreden gegenüber dem Wechselrecht, die Unklarheit des Gesetzes über den Remboursregreß und den Mangel einer Hinterlegungsbeugnis des Wechselschuldners. Trotz dieser Mängel hält er jedoch die neue W. für den Erfordernissen des Verkehrs genügend.

Dieser Kritik des Sowjetjuristen müssen wir schwerwiegende Bedenken hinzufügen.

In Art. 3 W. heißt es: „Bei im Auslande in ausländischer Valuta ausgestellten, im Gebiet der Sowjet Föderation zahlbaren Wechseln, sowie bei im Gebiet des Sowjet Föderation ausgestellten im Ausland zahlbaren Wechseln, die im Gebiet des Sowjet Föderation zur Zahlung präsentiert werden, wird die Wechselsumme nach dem am Zahlungstag von der Staatsbank festgesetzten Kurs in die im Gebiet des Sowjet Föderation im Umlauf befindliche Valuta umgewandelt.“

Durch diese, eine Effektivklausel ausschließende Bestimmung sichert sich der Sowjetstaat den maßgebenden Einfluß auf den ausländischen Devisenverkehr und nimmt zugleich dem neu errichteten Bau des Wechselrechts seine wirtschaftliche Bedeutung. Der deutsche, englische, französische Kaufmann, der eine russische Devisen annimmt wird vollkommen von der Willkür der russischen Staatsbank abhängig gemacht, die bekanntlich den Kurs der fremden Valuten immer weit unter ihrem Preis im freien Handel festsetzt. Er gibt sein gutes deutsches, englisches oder französisches Geld und erhält wertlose Rubel.

Wenn der Sowjetstaat durch den Art. 3 W. wirtschaftlich sein eigenes Wechselrecht untergräbt, so nimmt er ihm durch eine andere Bestimmung auch rechtlich alle Stabilität. In der, soweit mir ersichtlich, noch heute voll in Geltung befindlichen W. über die Grundvermögensrechte v. 22. Mai 1922 heißt es unter II 7 a. d. 3: „Nichtig ist ein Vertrag der auf den offensibaren Schaden des Staates gerichtet ist“. Diese Grundbestimmung des neuen Zivilrechts bezieht sich auch auf den Wechsel. Da man aber über ihre Auslegung sehr verschiedener Ansicht sein kann, ist das Volksgericht tatsächlich in der Lage, jeden Wechsel für nichtig zu erklären. Wo bleibt aber dann die Sicherheit des Wechselverkehrs? Bei der gegenwärtigen Bereitwilligkeit des Sowjetgesetzgebers seine Prinzipien den wirtschaftlichen Notwendigkeiten unterzuordnen, ist anzunehmen, daß in nicht allzu langer Zeit die Valuta und Nichtigkeitsbestimmungen des neuen Gesetzes fallen werden.

Trotz ihrer auf der typischen sowjetrussischen Auffassung von der Allmacht des Staates beruhenden Mißstände, ist aber die neue W. schon heute für das internationale Privatrecht ein durchaus anwendbares und beachtenswertes Gesetz. Gerade ihre bedeutlichsten Bestimmungen kommen ja für die Anwendung im Auslande kaum in Betracht. Die deutschen Gerichte werden deshalb in Zukunft bei der Beurteilung der Wechselfähigkeit von Russen, der Gültigkeit in Rußland ausgestellter Wechsel, sowie in allen anderen Fällen der Verweisung auf russisches Wechselrecht die neue W. berücksichtigen müssen.

Referendar Kurt Friedlaender, Berlin.

### Die Bedeutung der Rechtskraft von Urteilen nationaler Gerichte im Verfahren vor den Gemischten Schiedsgerichten.

Die Gemischten Schiedsgerichtshöfe haben zwar verschiedentlich Anlaß gehabt, zu der Frage Stellung zu nehmen, wie von ihnen Ansprüche, über die bereits nationale Gerichte rechtskräftig entschieden haben, zu behandeln seien; zu allgemeinen Ergebnissen hat jedoch diese Rechtsprechung bisher nicht geführt. Die Neigung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe, Rechtsfragen von Fall zu Fall zu entscheiden, ohne sich auf eine bestimmte Ansicht festzulegen, tritt hier besonders in Erscheinung. Dieser Neigung der Schiedsgerichte muß jedoch nach Möglichkeit entgegengetreten werden, denn nur durch möglichst große Stetigkeit in der Rechtsprechung läßt sich eine einigermaßen schnelle Abwicklung der Aufgaben der Gemischten Schiedsgerichtshöfe erreichen. Im Interesse einer solchen schnellen Abwicklung ist gerade in der Frage, wie sich die Schiedsgerichte gegenüber rechtskräftigen Urteilen nationaler Gerichte zu verhalten haben, eine allgemeingültige Regelung anzustreben, denn eine unnötige Belastung der Gemischten Schiedsgerichte mit bereits rechtskräftig entschiedenen Sachen muß auf alle Fälle vermieden werden. In welcher Weise diese Regelung unter Berücksichtigung des bisherigen Ergebnisses der Schiedsgerichtsrechtsprechung erfolgen könnte, sei im folgenden versucht, kurz darzulegen.

Es ist zunächst davon anzugehen, daß in dem Falle, wo eine Kollision zwischen einem Urteil des Gemischten Schiedsgerichtshofs

<sup>1)</sup> Im amtlichen Wochenblatt des Justizkommissariats (Zezenebelnik Sowjetskoy Justicii) von 1922 Nr. 1/20.

<sup>2)</sup> Nach V der W. haben aber die vor Erlaß der W. exproprierten Eigentümer kein Recht ihr Eigentum zu vindizieren.

<sup>3)</sup> Ein Wechsel für den die Steuer nicht bezahlt ist, ist also nichtig. Das war schon in der alten W. Art. 3 der Fall.

und einem rechtskräftigen Urteil eines inländischen Gerichts eintreten sollte, das Urteil des Gemischten Schiedsgerichtshofs dem Urteile des nationalen Gerichts vorgeht. Selbst das Urteil des höchsten inländischen Gerichts ist gegenstandslos, wenn ihm in derselben Sache ein Urteil des Gemischten Schiedsgerichtshofs entgegensteht. Denn nach § 24 des Anhangs zu Art. 296 ZB. haben sich die vertragsschließenden Mächte verpflichtet, die Entscheidungen der Gemischten Schiedsgerichtshöfe als endgültig anzuerkennen und für ihre Staatsangehörigen verbindlich zu machen. Dies ist in Deutschland durch § 22 des AusglG. v. 24. April 1920 (RGBl. 597) geschehen. Durch dieses Sondergesetz werden die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Rechtskraft von Urteilen aufgehoben.

Die Frage ist jedoch, ob es überhaupt zu einer solchen Kollision zwischen Schiedsgerichtsurteilen und inländischen rechtskräftigen Urteilen kommen kann, ob nicht vielmehr der Friedensvertrag Bestimmungen vorsieht, die eine solche Kollision ausschließen. Aus der Sonderbestimmung des Art. 302 Abs. 2 ZB., wonach der Staatsangehörige einer alliierten und assoziierten Macht Aufhebung eines ihm ungünstigen, während des Krieges ergangenen Urteils eines deutschen Gerichts bzw. Schadloshaltung verlangen kann, wenn seine Verteidigung vor diesem Gericht ausgeschlossen gewesen ist, könnte man schließen, daß alle anderen rechtskräftigen Urteile deutscher Gerichte Geltung behalten und deshalb auch von den Gemischten Schiedsgerichtshöfen als bindend anerkannt werden müßten. Die Gemischten Schiedsgerichtshöfe in Paris und London haben sich jedoch in den Entscheidungen Thirion v. Warth v. 27. Juni 1922 und Zinc Corporation Ltd. v. Aron Hirsch & Sons (Recueil 1921, 314 ff.) auf den Standpunkt gestellt, daß dies nicht der Fall ist. Diese Ansicht dürfte auch zutreffend sein. Denn wenn ein Gesetz eines Landes an die Urteile seiner Gerichte unter bestimmten Voraussetzungen die Wirkung der Rechtskraft knüpft, so kann dies lediglich die Bedeutung einer Anweisung an den Richter dieses Landes haben, den Rechtsfall, wenn er nochmals vor Gericht gebracht werden sollte, in derselben Weise zu entscheiden, wie es im ersten Urteil geschehen. Einen überstaatlichen Richter hingegen können grundsätzlich die inländischen Regeln über die Rechtskraft eines nationalen Urteils nicht binden.

Die Bedeutung, die einem rechtskräftigen inländischen Urteil im Verfahren vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen zukommt, ist hiernach grundsätzlich die eines Beweismittels, und zwar eines Beweismittels, das der freien Würdigung dieses Gerichts unterliegt. Diese Beweismittelwürdigung wird allerdings wohl in den meisten Fällen ausschlaggebend beeinflusst sein von der Achtung, die den Urteilen nationaler Gerichte im internationalen Verkehr zukommt. Es ist deshalb kaum damit zu rechnen, daß ein Gemischtes Schiedsgericht ein vernünftiger begründetes rechtskräftiges Urteil eines inländischen Gerichts, das in den Grenzen seiner Zuständigkeit entschieden hat, durch seine Entscheidung umstoßen wird. Das oben erwähnte Urteil des Deutsch-Französischen Schiedsgerichts in Sachen Thirion v. Warth bietet dafür ein klares Beispiel:

Der Franzose Thirion hat i. J. 1905 vor dem Appellationsgericht in Nancy ein rechtskräftiges Urteil gegen den Deutschen Warth erstritten; das Schiedsgericht, dem der französische Gläubiger den Sachverhalt nochmals zur Entscheidung vorlegt, erkennt gemäß dem rechtskräftigen französischen Urteil, das es ausdrücklich lediglich als Beweismittel benutzte. Den deutschen Einwand, daß die Forderung nicht ausgleichsfähig sei, weil nur beitreibbare („exigibles“) Geldforderungen gemäß Art. 296 ZB. im Ausgleichsverfahren fielen, die Forderung aber deswegen nicht beitreibbar sei, weil sie auf einem französischen Urteil beruhe, das nicht ohne weiteres in Deutschland vollstreckt werden könnte, hat das Gericht nicht gelten lassen: Es hat nicht — ohne dies allerdings ausdrücklich zu sagen — über den aus dem Urteil entspringenden Anspruch entschieden, sondern über den Anspruch selbst, der zu dem rechtskräftigen Urteil geführt hat.

Gegen diese Entscheidung wird nichts einzuwenden sein. Bedeutungslos und als durchaus richtig anzuerkennen ist zumal der in ihr stillschweigend eingeschlossene Grundsatz, daß, wenn ein Gemischter Schiedsgerichtshof über einen Anspruch entschieden soll, über den schon ein inländisches Gericht rechtskräftig entschieden hat, er nicht über den aus dem Urteil entspringenden Anspruch zu entscheiden hat, sondern über den ursprünglichen Anspruch auf Grund des Tatbestandes, der dem inländischen Richter vorgetragen ist. Daß über diesen Anspruch bereits rechtskräftig entschieden ist, hat für den Gemischten Schiedsgerichtshof nur die Bedeutung, daß es die Frage aufwerfen muß, welchen Einfluß das rechtskräftige Urteil materiellrechtlich auf den Bestand der Forderung hat. Diese Prüfung muß das Gemischte Schiedsgericht von Amts wegen vornehmen, denn es kann sich ergeben, daß mit Rücksicht auf das rechtskräftige inländische Urteil ein Anspruch des Klägers überhaupt nicht mehr besteht. Wenn nämlich der Gläubiger der Gerichtsbarkeit des Landes, in welchem das Urteil rechtskräftig gefällt worden ist, in der Weise unterworfen gewesen ist, daß er in jedem Falle die Zuständigkeit des Gerichts gegen sich gelten lassen muß, und wenn nach dem Recht dieses betreffenden Landes die rechtskräftige Abweisung der Klage das Erlöschen des mit der Klage geltend gemachten materiellen Rechts zur Folge hat (wie z. B. in Deutschland nach Ansicht des Reichsgerichts, vgl.

RG. 71, 309; 75, 27 und 215), dann ist der Anspruch überhaupt aus der Welt geschafft und kann daher auch nicht von einem überstaatlichen Gericht zum Aufleben gebracht werden. Insofern schaffen die inländischen rechtskräftigen Urteile jus inter partes, und nur das zwischen den Parteien wirklich bestehende und noch bestehende Rechtsverhältnis unterliegt der Entscheidung des Gemischten Schiedsgerichtshofs.

Die Frage, welche die Gemischten Schiedsgerichtshöfe selbständig zu prüfen haben, ist daher nur die, ob in dem rechtskräftig entschiedenen Fall jede der beiden Parteien der Gerichtsbarkeit des Landes, dessen Gericht das Urteil gesprochen hat, wirksam unterworfen gewesen ist. Diese Frage wird das Schiedsgericht ohne weiteres bejahen müssen, wenn die Unterwerfung auf ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien beruht. Von einer stillschweigenden Vereinbarung wird jedoch nicht gesprochen werden können, wenn der Beklagte, von dem ausländischen Kläger vor inländischem oder ausländischem Gericht verklagt, gegen die Zuständigkeit des Gerichts protestiert, trotz dieses Protestes aber doch verurteilt wird, wie dies in dem oben genannten Fall Zinc Corporation Ltd. v. Aron Hirsch & Sons der Fall gewesen ist, wo die Beklagte, vor australischen Gerichten verklagt, Unzuständigkeit wegen Schiedsgerichtsvereinbarung geltend gemacht hat, trotzdem aber rechtskräftig verurteilt worden ist. In diesen Fällen wird das Gemischte Schiedsgericht an die rechtskräftige Entscheidung des inländischen Gerichts bezüglich des Bestehens oder Nichtbestehens eines Anspruchs nicht gebunden sein. In diesem Sinne hat denn auch das Deutsch-Englische Schiedsgericht in dem letztgenannten Falle entschieden; es hat dabei aber nach dem bereits gekennzeichneten Brauch der Schiedsgerichtshöfe sich nicht festlegen wollen, wie es im gleichliegenden Falle entschieden hätte, wenn die Beklagte sich der Zuständigkeit des Gerichts unterworfen hätte; es hat sich vielmehr die Entscheidung für einen solchen Fall vorbehalten. Diese Entscheidung müßte folgerichtig in dem oben dargelegten Sinne ausfallen.

Abgesehen von diesen Fällen ist eine Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit eines Landes durch stillschweigende Vereinbarung aber auch dann nicht gegeben, wenn ein Kläger mangels Gerichtsstandes im eigenen Lande einen ausländischen Beklagten notgedrungen in dessen Lande hat verklagen müssen. Die Frage, ob, wenn hier der Kläger rechtskräftig mit der Klage abgewiesen wird, mit Erfolg vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen Unterang des Anspruchs, wenn dieser nach dem in Frage kommenden inländischen Recht gegeben ist, geltend gemacht werden kann, wird verneint werden müssen. Denn der Rechtsatz, daß ein rechtskräftiges Urteil Recht zwischen den Parteien schafft, kann von einem Staat nur für Rechtsverhältnisse seiner Staatsbürger innerhalb seines Rechtsgebietes aufgestellt werden, nicht aber gilt dieser Satz allgemein zwischen den Staatsangehörigen verschiedener Nationen, denn es ist keine Stelle gegeben, die die Anerkennung und Durchführung dieses Rechtsatzes sichern könnte. Wenn gewisse Staaten untereinander vereinbart haben, ihren Urteilen gegenseitig im allgemeinen Rechtskraftwirkung im eigenen Staatsgebiet zuzugestehen oder zu verleihen, so ist damit zum Ausdruck gebracht, daß ein Rechtsatz, daß rechtskräftige Urteile zwischen Parteien ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit Recht schaffen, im Verkehr der Nationen untereinander nicht besteht. Deshalb darf auch durch die Gemischten Schiedsgerichtshöfe ein solcher Rechtsatz nicht zur Anwendung gebracht werden.

Zusammengefaßt ist das Ergebnis der vorstehenden Untersuchung über die Rechtskraftwirkung inländischer Urteile im Verfahren vor den Gemischten Schiedsgerichtshöfen dies:

1. Das Gemischte Schiedsgericht entscheidet in jedem Fall über den Anspruch aus dem Rechtsverhältnis selbst, niemals aber über den Anspruch aus einem rechtskräftigen inländischen Urteil.
  2. Bei der Rechtsfindung über diesen Anspruch hat ein in derselben Sache ergangenes rechtskräftiges inländisches Urteil lediglich die Bedeutung eines Beweismittels.
  3. Das inländische rechtskräftige Urteil bindet jedoch das Gemischte Schiedsgericht in der von ihm zu prüfenden Vorfrage, ob ein Anspruch überhaupt besteht, wenn die Parteien den Gerichtsstand des in Frage kommenden inländischen Gerichts vereinbart haben.
  4. Eine solche Vereinbarung liegt nicht vor, wenn der Kläger notgedrungen vor einem ausländischen Gericht Recht nehmen mußte, oder wenn der Beklagte gegen die Zuständigkeit des inländischen oder ausländischen Gerichts, vor dem er verklagt wurde, protestierte.
- Ob diese Leitsätze über die Bedeutung der Rechtskraft von Urteilen nationaler Gerichte im Verfahren vor den Gemischten Schiedsgerichten in der Praxis dieser Gerichte zur Anwendung kommen werden, muß allerdings zunächst dahingestellt bleiben. Jedenfalls liegt die bisherige Rechtsprechung in der Richtung dieser Leitsätze. Sie bedarf lediglich der Erweiterung und Verallgemeinerung in der hier gebachten Weise. Auf diesen Ausbau der Rechtsprechung hinzuwirken, müssen sich vor allem auch die mit dem Verfahren vor den Gemischten Schiedsgerichten parteimäßig befaßten Juristen angelegen sein lassen. Denn den Parteien ist letzten Endes mit einer stetigen Rechtsprechung am besten gedient.

Referent im Reichsausgleichsamte Dr. Otto Bethke, Berlin.

## Entgegnungen.

### Zur Frage der Fassung der Überschriften und Inhaltsangaben im Recueil des Décisions du Tribunal Arbitral Mixte.

ZB. 1922, 1099 bespricht Prof. Pagenstecher die höchst einseitige Fassung der Überschriften und Inhaltsangaben im Recueil des Décisions du Tribunal arbitral mixte. Es ist gewiß zu bedauern, daß in dieser sogulagen amtlichen Sammlung die Inhaltsangaben in derartiger Weise zugunsten der Ententestaaten wiedergegeben werden, und sind die von Prof. Pagenstecher hierfür gegebenen Beispiele sehr charakteristisch.

Ich glaube, daß es jedoch von Interesse sein dürfte, darauf hinzuweisen, daß Inhaltsangaben veröffentlicht werden, die nicht nur tendenziös gefärbt sind, sondern direkt falsch sind. Bekannt ist, daß der Franz.-Deutsche Gemischte Schiedsgerichtshof und sohin neurestens auch der Belg.-Deutsche Gemischte Schiedsgerichtshof auf dem Standpunkte stehen, daß alliierten Staatsangehörigen Ersatzansprüche gegen das Deutsche Reich auch dann zustehen, wenn die Schäden nicht aus differenziellen gegen das feindliche Eigentum gerichteten Handlungen entstanden sind. Hierzu gehören in erster Linie die Schäden aus der Inanspruchnahme von Gegenständen nach dem Kriegsleistungsgesetze. Daß diese Judikatur unrichtig ist, fühlt jeder Laie und Jurist, der den Friedensvertrag auch nur einmal gelesen hat. Es wurde daher mit größtem Interesse die Stellungnahme des Engl.-Deutschen Schiedsgerichtshofes erwartet, zumal man von diesem Gerichte eine unbefangene Auslegung der Bestimmungen des Friedensvertrages erhoffen durfte. In der Entsch. v. 12. Dez. 1921 (Recueil S. 547, MacLeod Russell and Co., gegen deutschen Staat, ZB. 1922, 183 f.) hat dieser Gerichtshof ausdrücklich erklärt, daß er die Frage, ob das Deutsche Reich auch für nichtdifferenzielle Maßnahmen auf Grund der Bestimmungen des Art. 297 zu haften habe, nicht zu lösen habe, da er der Ansicht war, daß man die Beschlagnahme der Rohwute im August 1914 als eine derartige differenzielle Maßnahme gegen feindliches Eigentum ansehen muß, da im damaligen Zeitpunkt keinerlei Verordnung in Deutschland bestand, wonach derartige Waren „von jedermann, der derartige Güter besaß, auf Grund einer allgemeinen Verordnung“ beschlagnahmt worden sind. Der Gerichtshof hat also die Frage der Haftung des Deutschen Reiches für Schäden aus nichtdifferenziellen Maßnahmen ausdrücklich offen gelassen. Im Recueil lautet aber die Überschrift dieser Entscheidung: „Die Beschlagnahme britischer Güter, die sich in Deutschland befunden haben, durch die deutschen Behörden ist eine außerordentliche Kriegsmaßnahme, die unter die Bestimmungen des Art. 297 des Friedensvertrages fällt.“ Dabei verweist der Recueil noch auf die Entscheidung Suret, d. i. das grundlegende Urteil des Franz.-Deutschen Gemischten Schiedsgerichtshofes, wonach der deutsche Staat auch für nichtdifferenzielle Maßnahmen haftet. Wer nun die Überschrift dieser Entscheidung im Recueil liest, muß glauben, daß sich auch der Engl.-Deutsche Gemischte Schiedsgerichtshof der französischen und belgischen Auffassung angeschlossen hat, während aus dem Urteil selbst hervorgeht, daß der Gerichtshof diese Frage offenbar eben wegen ihrer Schwierigkeiten in diesem Urteile nicht lösen wollte. Die Überschrift erscheint desto wichtiger, wenn man weiß, daß in der Praxis die englischen Behörden Beschlagnahmen nach den Kriegsleistungsgesetzen dann nicht als außerordentliche Kriegsmaßnahmen i. S. des Art. 297 des ZB. ansehen, wenn sie, wie es das englische Urteil sagt, auf Grund allgemeiner Verordnungen erfolgt sind.

Mit Rücksicht auf diese Erfahrungen ist es sehr zu begrüßen, daß in Carl Heymanns Verlag in Berlin die Entscheidungen der Gemischten Schiedsgerichtshöfe in deutscher Sprache herausgegeben werden sollen. Es ist nur zu hoffen, daß die auf Grund der urchriftlichen Urteile veröffentlichten Entscheidungen immer so schnell veröffentlicht werden, als im Recueil.

Dr. Eugen R. Allmer, Wien.

### Die Rechte Deutscher gegen Polen vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof.

Zu dem Aufsatz Rümelin's (ZB. 1922, 1095) möchte ich folgendes bemerken:

1. Da Rümelin mit Recht auf die hohen Gerichtskosten aufmerksam macht, sei darauf hingewiesen, daß bedürftige Parteien das Armenrecht erhalten (Art. 22 ZB.). Notwendig ist hierzu ein Armutzeugnis des deutschen Staatsvertreters. Legt der Kläger ein solches vor, so wird er vom Gerichtskostenvorschuß befreit, ohne daß der Schiedsgerichtshof die Aussichten der Klage prüft. Bestimmungen darüber, wie der deutsche Staatsvertreter die Bedürftigkeit der Parteien feststellen soll, bestehen nicht. In der Praxis wird seitens des Staatsvertreters ein Armutzeugnis, wie es den deutschen Gerichten zwecks Bewilligung des Armenrechts vorgelegt werden muß, verlangt. Die arme Partei hat also in diesem Fall nur für die Begleichung der Gebühren und Unkosten ihres Vertreters Sorge zu tragen. Daß die in Schiedsgerichtssachen tätigen deutschen Anwälte es trotz der überaus schwierigen wirtschaftlichen Lage der Anwaltschaft als Ehrenpflicht betrachten werden, einen

aussichtsvollen Anspruch eines bedürftigen Deutschen zunächst als „freiwillige Armensache“ zu vertreten, braucht kaum erwähnt zu werden. „Das Moralische versteht sich immer von selbst.“ Die Auslagen wird freilich die Partei in diesen Fällen übernehmen müssen; soweit es sich hierbei um Schreibegebühren und Forti handelt, dürfte dieser Punkt keine Schwierigkeiten machen. Die Bestreitung der ungeheueren Reisekosten wird dagegen nur durch tunliche Zusammenlegung der Termine vor dem Schiedsgerichtshof, durch Abhaltung einzelner Sessionen in Deutschland (der Deutsch-Französische Schiedsgerichtshof hat bereits vielfach in Berlin und anderen deutschen Städten Sitzungen abgehalten), durch Zusammenfluß der Geschädigten und äußerstenfalls durch staatliche Hilfe möglich sein.

2. Ich stimme Rümelin darin bei, daß Art. 305 ZB. eine Handhabe gegen verkappte Liquidation bietet, glaube aber, daß auch Art. 92 ZB. sinngemäß Anwendung finden muß, zweifle auch nicht daran, daß der Gemischte Schiedsgerichtshof diese unbedingt notwendige Folgerung ziehen wird. Die Behandlung des deutschen Eigentums in Polen ist durch Art. 92 bzw. Art. 297 h ZB. erschöpfend geregelt. Hier ist mit klaren Worten bestimmt, daß deutsches Eigentum in Polen nicht ohne Entschädigung eingezogen, sondern nur ordnungsgemäß liquidiert werden darf. Wenn der Geschädigte schon dann einen Schadenersatzanspruch vor dem Gemischten Schiedsgerichtshof gegen den polnischen Staat geltend machen kann, wenn zwar eine formell ordnungsmäßige Liquidation stattgefunden hat, das Ergebnis dieser Liquidation aber durch gewisse in Art. 92 genannte Umstände unbillig beeinflusst worden ist, so muß dem Liquidierten ein solcher Anspruch erst recht dann zustehen, wenn Polen überhaupt nicht formell liquidiert, sondern das Eigentum einfach einzieht. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz: „a maiore minus“. Polnische Gesetze, die dem Fiskus geflatten, mit deutschem Eigentum abweichend von den Vorschriften des Art. 92 zu verfahren, dürfen vom Gemischten Schiedsgerichtshof nicht berücksichtigt werden. Sie sind für ihn null und nichtig. Der Gemischte Schiedsgerichtshof selbst schöpft seine Machtbefugnis aus den Bestimmungen des Versailler Vertrages. Er kann folgerichtig Gesetze der Vertragsstaaten, die mit irgendeiner Bestimmung des Vertrages im Widerspruch stehen, ebensojener anerkennen, wie etwa ein einseitig von einem Einzelstaat gegebenes Gesetz, das die Zuständigkeit des Schiedsgerichtshofs aufhebt. Die Anrufung des Schiedsgerichtshofs ist daher auch meines Erachtens in denjenigen — durchaus denkbaren — Fällen möglich, in denen eine auf Grund von Art. 305 ZB. angreifbare Entscheidung nicht vorliegt und auch nicht herbeigeführt werden kann, so z. B. wenn der Besizer ohne förmliche Verfügung kurzer Hand durch die Polizei hinausgesetzt wird, und das polnische Gericht die Klage und Wiedereinräumung dieses Besitzes wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abweist.

3. Auch bezüglich der Frage, ob Anrufung des Gemischten Schiedsgerichtshofs auch bei freihändigem Verkauf auf Ansuchen des Liquidationskomitees zulässig ist, scheinen mir Rümelin's Bedenken unbegründet.

In der Tat, Sache allein, daß der Eigentümer des liquidierten Vermögensstandes einer Aufforderung des Liquidationsausschusses zu freihändigem Verkauf innerhalb einer gewissen Frist nachgekommen ist, kann meines Erachtens ein Verzicht auf die Ansprüche gegen den polnischen Fiskus aus Art. 92 ZB. keinesfalls erldict werden. Es ist bekannt, daß bei Versäumung der Frist die Übernahme des Vermögensstückes durch den polnischen Fiskus nach einer Schätzung erfolgt, die nur einen geringen Bruchteil des wirklichen Wertes erreicht. Unter diesen Umständen befindet sich der Liquidierte in einer Zwangslage. Er wird in der Regel den freihändigen Verkauf, der ihm immer noch einen höheren Erlös bietet als die Überlassung zum sogenannten Schätzungswert an den polnischen Fiskus, als das kleinere Übel wählen. Es wäre eine außerordentliche Unbilligkeit, wenn ihm dadurch der Rechtsweg verschlossen würde. Der Deutsch-Polnische Gemischte Schiedsgerichtshof hat aus diesem Grunde auch einen derartigen Grundsatz bewußt abgelehnt.

Allerdings genügt selbstverständlich zur Klagebegründung nicht die Behauptung, daß bei einem auf Aufforderung des Liquidationskomitees erfolgten freihändigen Verkauf der wirkliche Wert nicht erldict worden sei. Zutreten müssen vielmehr noch die in Art. 92 Abs. 4 Nr. 2 aufgeführten Umstände. Derartige Umstände dürften aber in den meisten Fällen vorliegen.

Das Liquidationskomitee befaßt sich nämlich stets die Genehmigung des freihändigen Verkaufs vor. Wenn diese Genehmigung nur bei Verkäufen an Personen, die staatsrechtlich in Polen als Ausländer zu betrachten sind, verweigert würde, oder wenn das Liquidationskomitee etwa solche Personen ausschloß, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung als Käufer ungeeignet erscheinen, so ließe sich hiergegen vielleicht nichts einwenden. Das Liquidationskomitee schließt aber auch alle diejenigen Käufer aus, die staatsrechtlich Polen, der Sprache und Abstammung nach aber Deutsche sind. Da diese Personen im preussischen Abtretungsgebiet gerade die wirtschaftlich tüchtigsten und auch kapitalkräftigsten Elemente bilden, so werden die Güterpreise durch diese Menschen sehr stark herabgedrückt. Diese Maßnahme bildet aber keinen Teil der all-

gemeinen polnischen Gesetzgebung, sondern steht sogar im direkten Widerspruch zu einem völkerrechtlichen Vertrag, der, innerpolitisch betrachtet, polnisches Gesetz geworden ist, nämlich zu dem Vertrage zwischen den alliierten und assoziierten Hauptmächten und Polen vom 26. Juni 1919, dem sogenannten Minoritätenschutzvertrag. Hier heißt es in Art. 7 Satz 1:

„Alle polnischen Staatsangehörigen sind vor dem Gesetz gleich und genießen die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte ohne Unterschied der Rasse, Sprache oder Religion.“

Einen zweiten, den Verkaufserlös bei freihändigem Verkauf unbillig beeinträchtigenden Umstand erblicke ich in den allgemeinen

viel zu kurzen Fristen, die das Liquidationsamt zum freihändigen Verkauf setzt. Durch die völlig unzureichenden Wertschätzungen, auf Grund deren die Übernahme von Liquidationsgut durch den Fiskus bekanntermaßen erfolgt, übt dieser einen weiteren Druck auf die Liquidierten aus, um sie zum Verkauf innerhalb der unzureichenden Frist zu veranlassen. Dies muß mit Notwendigkeit zur Verschleuderung des Gutes führen.

4. Von Interesse dürfte noch sein, daß der polnische Fiskus nach Zustellung der ersten gegen ihn gerichteten Klage (der überhaupt ersten vor dem Seidensgerichtshof anhängig gemachten) grundsätzlich den Gebrauch der französischen Sprache für alle derartigen Klagen verlangt hat. R. Dr. von Zwehl, Berlin.

## Rechtssprechung.

Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

### A. Gerichte. Reichsgericht.

#### a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht  
Justizrat Dr. Kaiser und Justizrat Dr. Schrömbgenz.  
[\*Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

#### Reichsrecht. Bürgerliches Gesetzbuch.

1. Durch die kriegsrechtlichen Zwangsverwaltungen ist zwar die Eigentumsübertragung während der Dauer der Verwaltungen, nicht aber ein obligatorischer Veräußerungsvertrag, der seine dingliche Wirkung erst nach Beendigung der Verwaltung haben soll, verboten.]

Aus den Gründen: Gemäß der Bef. des Reichskanzlers betr. die zwangsweise Verwaltung britischer Unternehmungen v. 22. Dez. 1914 in Verbindung mit der Bef. des Bundesrats betr. die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen v. 26. Nov. 1914 (§§ 1, 2, 4, 6, 7) können die Landeszentralbehörden unter Zustimmung des Reichskanzlers im Wege der Vergeltung solche Grundstücke, welche britischen Staatsangehörigen zustehen, zwangsweise unter Verwaltung stellen und bestimmen, in welcher Weise die Maßnahme durchzuführen ist; es ruhen dann während der Dauer der Verwaltung die Befugnisse der Grundstückseigentümer zu Rechtshandlungen für die Grundstücke, es ist vielmehr der Verwalter zu allen Rechtshandlungen für die Grundstücke befugt und wird, wer vorsätzlich der angeordneten Verwaltung Gegenstande ganz oder teilweise entzieht, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Nach den Denkschriften zu diesen Bef. (Drucksachen des Reichstags II. Session 1914 Nr. 29 S. 18, Nr. 44 S. 79) wurde gegenüber französischen und englischen Gesetzen, welche schwere völkerrechtswidrige Eingriffe in deutsches Privateigentum durch Beschlagnahme und Sequestration enthielten, die inzwischen angeordnete, in der bloßen Überwachung bestehende Staatsaufsicht, die den französischen und englischen Unternehmer im Besitz und Genuß, ja auch in der Verwaltung des gesamten Vermögens belasse, als nicht ausreichende Vergeltung angesehen, sondern eine empfindlichere Vergeltungsmaßregel für geboten erachtet, die zwar nicht eine Vermögenskonfiskation enthalte, bei der aber doch der französische oder englische Staatsangehörige mit der Einsetzung der staatlichen Verwaltung den Besitz und das Verfügungsrecht über sein im Inlande befindliches der Verwaltung unterstelltes Vermögen verliere. Durch die auf Grund der Bef. erlassene Verfügung des heftigen Ministeriums des Innern v. 12. Mai 1915 ist über das fragliche Grundstück der Bef., welche englische Staatsangehörige ist, die Zwangsverwaltung mit der Erklärung angeordnet worden, das Grundstück könne wie seither in der Verwaltung und Benutzung der Bef. belassen werden, so daß die Aufgabe des Zwangsverwalters zunächst nur darin bestehen werde, eine Veräußerung oder Belastung des Grundstücks ohne seine Zustimmung unmöglich zu machen. Danach ist die durch die Bef. zugelassene empfindlichere Vergeltungsmaßregel durch die Verfügung v. 12. Mai 1915 bezüglich des Grundstücks der Bef. nicht in vollem Umfange angeordnet, indem der Bef. die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks belassen worden ist; das Recht der Verfügung über das Grundstück ist der Bef. insofern entzogen, als das Grundstück von ihr ohne Zustimmung des Zwangsverwalters nicht veräußert oder belastet werden durfte.

Mit Recht jedoch nimmt der BR. an, daß diese Beschränkung nicht etwa der Gültigkeit der Verfügung entgegenstand. Nach § 1 der Bef. v. 26. Nov. 1914 „können“ die Landeszentralbehörden die zwangsweise Verwaltung anordnen und nach § 4 sind sie dann befugt, anzuordnen, in welcher Weise diese Maßnahme durchzuführen ist. Sie können daher auch bei Anordnung der Zwangsverwaltung, wie vorliegend, bestimmen, daß durch die Zwangsverwaltung in erster Linie eine Veräußerung oder Belastung des unter Zwangsverwaltung gestellten Grundstücks ohne Zustimmung des Zwangsverwalters unmöglich gemacht werden solle, und hierauf im wesentlichen die Tätigkeit des Zwangsverwalters beschränken. — Es ist weiter aber auch der Annahme des BR. nicht entgegenzutreten, daß der zwischen den Parteien während der Dauer der Zwangsverwaltung geschlossene Vertrag v. 11. Juli 1918, durch den die Bef. dem Kl. das Grundstück verkauft, die Übergabe und Auflassung innerhalb 4 Monate nach Friedensschluß mit England erfolgen sollte, eine Veräußerung des Grundstücks im Sinne der Verfügung v. 12. Mai 1915 nicht enthält. Unter Veräußerung ist unter der allgemeinen Gesetzesprache Übertragung des Eigentums an einen anderen zu verstehen. Dazu bedarf es eines auf Übereignung gerichteten dinglichen Vertrags zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Erwerber, bei Grundstücken der Auflassung (§§ 873, 925 BGB.). Jener Kaufvertrag zwischen den Parteien jedoch war ein schuldrechtlicher Vertrag; er begründete zwar die Verpflichtung der Bef., das Eigentum an ihrem Grundstück auf den Kl. zu übertragen, hatte aber eine Eigentumsübertragung selbst nicht zum Inhalt. Einen Eingriff in die Rechte des Zwangsverwalters hatte der Vertrag nicht zur Folge; der Rechtszustand des Grundstücks erfuhr keine Änderung; und eine Entziehung aus der Verwaltung, welche § 6 der Bef. v. 26. Nov. 1914 unter Strafe gestellt, fand nicht statt. Nur wenn auf Grund des Kaufvertrags die Auflassung des Grundstücks an den Kl. und die Eintragung der Eigentumsänderung in das Grundbuch ohne Zustimmung des Zwangsverwalters erfolgt wären, würden die dem Zwangsverwalter zustehenden Befugnisse verletzt und gegen die durch Anordnung der Zwangsverwaltung getroffene Vergeltungsmaßregel verstoßen worden sein. Nach dem Vertrage sollte aber die Erfüllung seitens der Bef. überhaupt nicht während der Dauer der Zwangsverwaltung erfolgen, sondern es sollte das Grundstück erst innerhalb vier Monate nach Friedensschluß mit England übergeben und aufgelassen werden, also zu einer Zeit, in der, wie die Parteien augenscheinlich annahmen, die Vergeltungsmaßregel der Zwangsverwaltung wieder aufgehoben sein, und es sonach der Zustimmung des Zwangsverwalters zur Eigentumsübertragung nicht bedürfen werde. Tatsächlich ist auch durch den nach der Bef. des Reichsmin. d. Justiz v. 11. Jan. 1920 (R. V. 31) am 10. Jan. 1920 ratifizierten F.B., da durch dessen Art. 297, 298 unter anderem die von Deutschland getroffenen Zwangsverwaltungsmaßnahmen betr. die Güter von Staatsangehörigen der all. oder ass. Mächte aufgehoben und diese Staatsangehörigen bezüglich solcher Güter wieder in die rechtliche Lage vor dem Kriege gesetzt worden sind, die Zwangsverwaltung über das Grundstück der Bef. aufgehoben worden, so daß der Bef. wieder die freie Verfügung über das Grundstück zusteht. Danach ist der Rechtsauffassung des BR. beizutreten, daß durch den Abschluß des Kaufvertrags nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen und der Vertrag nicht gemäß § 134 BGB. nichtig ist. Die von der Revision für ihre gegenteilige Meinung angezogenen Urteile des RG. in

ZB. 1917 660<sup>1)</sup>; in RG. 89, 390 ff.<sup>1)</sup>; 93, 135 ff.<sup>2)</sup>; 261<sup>3)</sup>; 94, 52 betreffen die Rechtsstellung der kriegsrechtlichen Zwangsverwalter und die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs für Ansprüche der von solchen Zwangsverwaltern getroffenen Maßnahmen; über die Frage, inwieweit Verträge über die unter Zwangsverwaltung gestellten Unternehmungen oder Grundstücke gegen die Anordnung der Zwangsverwaltung verstoßen und deshalb nichtig sind, verhalten sich die Urteile überhaupt nicht. Die Revision beruft sich weiter auf die von der Bell. aufgestellten Behauptung, der Zwangsverwalter habe am 6. Juni 1919 dem Kl. mitgeteilt, daß er gegen den Kaufvertrag Widerspruch erhebe, da der Vertrag ohne sein Wissen und ohne seine Zustimmung vollzogen worden sei; dieser Widerspruch stelle sich als eine obrigkeitliche Anordnung des Zwangsverwalters dar. Jedoch wurden, wie ausgeführt, durch den schuldrechtlichen Kaufvertrag für sich allein die dem Zwangsverwalter bezüglich des Grundstücks zustehenden Verfügungsbefugnisse nicht berührt, und daher bedurfte es zum Abschluß dieses Vertrages der Zustimmung des Zwangsverwalters überhaupt nicht. — Auch die vom Verkäufer der Verkäuferin, also einer Engländerin in teilweiser Erfüllung des Kaufvertrages gemachte Zahlung ist für die Frage der Rechtswirksamkeit des Vertrages von keiner Bedeutung; hierfür ist vielmehr allein maßgebend, ob die Bell. durch den Abschluß des Vertrages in die Befugnisse des Zwangsverwalters eingegriffen und gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat. Dies ist aber nach dem Dargelegten nicht der Fall, da der Vertrag nicht eine Veräußerung, eine Eigentumsübertragung enthielt und daher zu seinem wirksamen Abschluß nicht die Zustimmung des Zwangsverwalters erforderlich war.

(E. w. Z., II. v. 11. Okt. 1922; 651/21 V. — Darmstadt.)

[Sch.]

2. Berücksichtigung der Geldentwertung bei Bemessung des Schadensersatzes.])

Aus den Gründen: Das BG. hat ausgeführt, bei der Bemessung des Schmerzensgeldes dürfe auch die in der Zeit zwischen dem Unfall und der Gegenwart eingetretene Geldentwertung nicht außer Betracht bleiben. Denn vom Standpunkt der Gegenwart aus sei zu entscheiden, welche Summe eine billige Entschädigung des nicht vermögensrechtlichen Schadens bilde, und bei dieser Schätzung könnten, solange der Kl. nichts erhalten habe, nur Gegenwartswerte maßgebend sein, insbesondere der Geldwert der Gegenwart. Die Revision des Kl. hat Nachprüfung erbeten, ob die Berücksichtigung der gegenwärtigen Valutaverhältnisse, wie hier begründet, zulässig sei; für die Vergangenheit könne die gegenwärtige Valuta nach dem Grundsatz des § 249 BGB. nicht wohl in Frage kommen; ebensowenig könne sie für die Zukunft berücksichtigt werden, in der die Valutaverhältnisse sich möglicherweise ganz erheblich bessern könnten. Die damit angegriffenen Erwägungen des BG. sind indessen rechtlich nicht zu beanstanden. Ein Rechtsatz, daß die Höhe eines Schadens nach dem Zeitpunkt des Schadenseintritts oder ausschließlich nach diesem Zeitpunkt zu bemessen sei, besteht nicht und ergibt sich auch nicht aus dem Grundsatz des § 249 BGB. Danach ist vielmehr aller Schaden zu ersetzen, der sich nach den Grundsätzen der adäquaten Verursachung als eine mittelbare oder unmittelbare Folge des schadenbringenden Ereignisses darstellt. Für die Entschädigung nach § 847 BGB. gilt insoweit nichts Besonderes. Auch für sie gilt, was insbesondere in der neueren Rechtspredung des RG. für den vermögensrechtlichen Schaden schon wiederholt zum Ausdruck gelangt ist (vgl. RG. 98, 56, 101, 420/421; 102, 384), daß dem Kl. in dem Rahmen der gestellten Anträge Ersatz für alle Schäden zu gewähren ist, die sich zur Zeit des Urteils als Folgen der schädigenden

Handlung ergeben. Auch in einem Falle des § 847 BGB. soll die durch den Unfall bewirkte Beeinträchtigung in der allgemeinen Lage des Verletzten, soweit sie nicht vermögensrechtlich ist, durch eine Geldzahlung, hier eine einmalige Geldzahlung, ausgeglichen werden; diese muß in der Gegenwart genügen, jene Beeinträchtigung auszugleichen. Darauf hat der Verletzte Anspruch. Der ursächliche Zusammenhang wird nicht dadurch aufgehoben, daß die Geldentwertung wesentlich durch den Krieg und seine Folgen bestimmt worden ist: denn eben nach dieser Gestaltung der allgemeinen Verhältnisse sind auch die nach § 847 BGB. auszugleichenden Schadensfolgen für den Verletzten entsprechend höher zu bewerten und ein billiger Ausgleich in Geld nur nach Maßgabe der Verhältnisse, wie sie geworden sind, zu finden. Hat der Verletzte gegenwärtige Entschädigung zu beanspruchen, so kommt den Möglichkeiten einer künftigen Entwicklung der Dinge zunächst keine entscheidende Bedeutung zu. Dies um so weniger, als Schaden, der nach BGB. § 847 auszugleichen ist, alle Benachteiligungen des Verletzten umfaßt, die nicht mit einer Minderung des Vermögens in Gegenwart oder Zukunft verbunden sind, keine Aufwendungen veranlassen und den wirtschaftlichen Erwerb nicht beeinträchtigen (RG. § 847 Erlaß 4). Im übrigen ist maßgebend lediglich die Billigkeit und freie Schätzung nach ZPO. § 287. Das in diesem Rahmen gefundene Ergebnis ist der Nachprüfung des Revisionsgerichts insoweit entzogen.

(Sch. w. M., II. v. 29. Juni 1922; 176/21 VI. — Köln.)

[Sch.]

3. Zur Haftung des Reiches für schuldhafte Schadenszufügung von Personen des Soldatenstandes i. S. des Gesetzes v. 22. Mai 1910 und Angehörigen der freiwilligen Volkswehr i. S. des Gesetzes v. 12. Dez. 1918. — Bedeutung der V.D. über das Finanzgebahren der A. u. S.-Räte v. 13. Jan. 1919 für die Haftung des Reiches für diese.]

Aus den Gründen: Das BU. verneint die Haftung des Reiches für den dem Kl. durch die Soldaten des Sicherheitspostens zugefügten Schaden mit einer Begründung, die durchweg als rechtsirrig bezeichnet werden muß. Es geht davon aus, daß die von dem Garnisonkommando in Gemeinschaft mit dem Soldatenrat in V. aufgestellten Sicherheitsposten der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und dem Schutze der Personen und des Eigentums dienen sollten, also, wie das BG. annimmt, einem Sicherheitsdienste im Sinne des Gesetzes zur Bildung einer freiwilligen Volkswehr v. 12. Dez. 1918. Es läßt hierbei dahingestellt, ob die Einrichtung des Sicherheitsdienstes hier erst gemäß diesem Gesetze oder schon vorher aus den dem Gesetze zugrunde liegenden Erwägungen getroffen und demnach beibehalten worden war. Die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und der Schutz der Personen und des persönlichen Eigentums habe vor und nach der Umwälzung vom November 1918 zu den Aufgaben der Polizei gehört. Die Anordnung und Durchführung polizeilicher Maßnahmen aber sei nicht Angelegenheit des Reiches, sondern, unbeschadet der Frage etwaiger Hilfsmaßnahmen des Reiches, lediglich Sache des einzelnen Staates gewesen. Zur Anordnung von Hilfsmaßnahmen des Reiches aber sei weder das Garnisonkommando von V. noch der dortige AuSR., sondern nur der Rat der Volksbeauftragten befugt gewesen. Soweit es sich um die Handlungen des AuSR. handele, werde die Haftung des Reiches auch ausgeschlossen durch die Bestimmungen der V.D. der Reichsregierung über das Finanzgebahren der AuSR. v. 13. Jan. 1919. Dieser V.D. mißt das BG. die Bedeutung einer Vorschrift im Sinn des § 6 des Reichsgesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten v. 22. Mai 1910 bei, durch welche „für bestimmte Fälle die Haftung des Reichs über einen gewissen Umfang hinaus“ ausgeschlossen wird. Diese Bedeutung hat die V.D. über das Finanzgebahren schlechterdings nicht. Diese V.D. befaßt sich mit der Haftung des Reichs gegenüber Dritten überhaupt nicht, sondern nur — in Nr. 4 und 5 — mit der Haftung der AuSR. und bestimmter Beamter gegenüber dem Reiche, und im übrigen mit der Deckung der persönlichen Gebürnisse der AuSR. und der Kosten für deren Geschäftsbedürfnisse. Nr. 6 der V.D., worin bestimmt ist, daß, soweit die AuSR. nicht ausschließlich für Reichsangelegenheiten eingerichtet und tätig geworden sind, die Kosten den Behörden (Staat, Gemeinde) oder den Unternehmungen zur Last fallen, für die sie eingerichtet sind, oder in deren Interesse sie tätig geworden sind, betrifft selbstverständlich nur die in

<sup>1)</sup> ZB. 1917, 660.

<sup>2)</sup> ZB. 1918, 684.

<sup>3)</sup> ZB. 1918, 618.

Zu 2. Die klare und entschiedene Stellungnahme des RG. in der Berücksichtigung der Geldentwertung bei Deliktsschäden ist erfreulich. Über ihre Berechtigung ist kaum noch etwas zu sagen. Zu begriffen wäre es, wenn beim Schadensersatz aus rechtsgeschäftlichen Verhältnissen, namentlich beim Verzugschadensersatz, sich bald eine ähnlich klare Richtlinie herausstellen würde. Doch ist hierbei die Sachlage nicht so einfach (vgl. RG. 102, 62). Insbesondere dringt auch hier der Gedanke der vollen Berücksichtigung der Geldentwertung immer mehr durch (vgl. OBG. Köln ZB. 1922, 1592 und OLG. Karlsruhe ZB. 1922, 159).

Prof. Dr. Heinrich Voeniger, Freiburg i. Br.

Nr. 1 bezeichneten persönlichen und sachlichen Verwaltungs-  
kosten der AuSR. Daß mit dieser Bestimmung die überaus  
schwierige Frage der Haftung für die von den AuSR. an-  
gerichteten Schäden Dritter hätte geregelt werden sollen, ist  
nach der Fassung der Nr. 6 wie nach dem Gesamthalt der  
WD. völlig ausgeschlossen. Wenn in dem, vom BG. ange-  
zogenen Urteil des erlenennenden Senats (ZW. 1921, 578 Nr. 6)  
bezüglich auf die WD. über das Finanzgebahren hingewiesen  
worden ist, so sollten damit nicht etwa deren Vorschriften  
als solche im Sinne des § 6 Reichsgesetz v. 22. Mai 1910  
hingestellt werden, sondern es sollte nur angedeutet werden,  
daß der in Nr. 6 der WD. für die Kostenverteilung ausge-  
sprochene Grundsatz auch bis zu einem gewissen Grade für  
die Frage der Haftung entsprechend verwertet werden könne.  
Auch im übrigen steht jenes Urteil der Auffassung des BG.  
nicht zur Seite. Denn jetzt handelt es sich um die Frage der  
Haftung für Schäden, die Personen des Soldaten-  
standes in Ausübung ihres militärischen Dienstes  
Dritten zugefügt haben, während in jenem Falle eine mili-  
tärliche Diensthandlung nicht vorlag und die Anwendung des  
§ 1 Abs. 3 des Gesetzes v. 22. Mai 1910 nicht in Frage kam.  
Soweit ersichtlich, bestanden die Sicherheitsposten, die von  
dem Garnisonkommando und dem AuSR. in L. aufgestellt  
worden waren, aus Mannschaften des stehenden Heeres, also  
aus Personen des Soldatenstandes im Sinne des § 1 Abs. 3  
des Gesetzes v. 22. Mai 1910. Diese waren, wie weiter zu  
unterstellen, von den derzeitigen dienstlichen Vorgesetzten mit  
der Ausübung des Sicherheitsdienstes beauftragt und bei Wahr-  
nehmung dieses Dienstes als Personen des Soldatenstandes  
dienstlich tätig. Alsdann aber trifft nach der klaren Vorschrift  
des § 1 Abs. 3 die Verantwortung für den von ihnen in Aus-  
übung dieser ihrer dienstlichen Tätigkeit schuldhaft verursachten  
Schaden an ihrer Stelle das Reich, gleichviel ob die Vor-  
gesetzten bei der Erteilung des dienstlichen Auftrags inner-  
halb ihrer Zuständigkeit gehandelt hatten oder nicht. Es kommt  
deshalb nicht darauf an, ob die formellen Voraussetzungen ge-  
geben waren, unter denen nach dem früheren Recht (für das  
heutige Recht vgl. Art. 48 RW.) das Militär zur Aufrecht-  
erhaltung der öffentlichen Ordnung einzuschreiten hatte. Die  
Haftung des Reiches wäre aber ebenso gegeben, wenn die  
Mannschaften der Sicherheitsposten etwa nicht dem stehenden  
Heere, sondern der gemäß dem Gesetze v. 12. Dez. 1918 ge-  
bildeten freiwilligen Volkswehr angehört haben sollten. Denn  
diese Volkswehr war, wie das Gesetz selbst ergibt, eine vom  
Reiche ins Leben gerufene, ausschließlich der Reichs-  
regierung, dem Rate der Volksbeauftragten, unterstehende  
Truppe (Nr. 2 und 3 des Gesetzes), die, wenn sie auch nach  
Nr. 4 Satz 2 außerhalb des Rahmens des Heeres stehen sollte,  
doch dem stehenden Heere wesentlich gleichgestellt wurde (vgl.  
Wf. des Preuß. Fin. M., betr. Eintritt in Freiwilligen-Truppenteile  
v. 20. März 1919 [Fin. Mbl. 167] und Wf. der Be-  
fehlsstelle Preußen der Reichswehr HeeresWBl. 1919 S. 10).  
Wenn diese Volkswehr nach Nr. 1 des Gesetzes v. 12. Dez.  
1918 vom Reiche gebildet worden war zur Aufrechterhaltung  
der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, so ergibt sich hieraus,  
daß in jenen Zeiten das Reich und seine anerkannte Regierung,  
diese Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicher-  
heit auch zu ihrer Aufgabe gemacht hatten. Auch § 1 Reichs-  
gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr vom  
6. März 1919 bezeichnet als Aufgabe der neu zu schaffenden  
Wehrmacht nächst dem Schutze der Reichsgrenzen und der  
Verschaffung von Geltung für die Anordnungen der Reichs-  
regierung die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung.  
Soweit aber die Reichsregierung die Aufrechterhaltung der  
öffentlichen Sicherheit durch von ihr geschaffene und geleitete  
Verbände ausüben ließ, soweit ist sie auch nach dem Reichs-  
gesetze v. 22. Mai 1910 für das Verschulden dieser ihrer  
Organe bei deren jener Aufgabe gewidmeten Tätigkeit ver-  
antwortlich. Im übrigen sei zu der Frage der Haftung für  
die von den AuSR. Dritten zugefügten Schäden auf RW. 104  
verwiesen.

(Z. w. D. R., U. v. 4. April 1922; 473/21 III.)

\*4. § 308 Abs. 2 BGB. Versprechen einer unmöglichen  
Leistung unter Bestimmung eines Anfangstermins und Hebung  
der Unmöglichkeit vor dem Eintritt des Termins. [f)  
Aus den Gründen: Zur Zeit des Kaufabschlusses

Zu 4. Die Meinungsverschiedenheit der Parteien dreht sich  
im obigen Falle darum, ob durch die Vertragsklausel „lieferbar

waren nach der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsmini-  
steriums v. 1. Mai 1919 über die Beschlagnahme, Behand-  
lung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Großviehhäuten  
und Roffhäuten (Reichsanzeiger v. 5. Mai 1919 Nr. 101) die  
den Vertragsgegenstand bildenden rohen Rinds- und Kuhhäute  
beschlagnahmt und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie  
mangels besonderer Erlaubnis nichtig. Gleichwohl kann sich  
die Befl. nicht auf die Nichtigkeit des hier fraglichen Vertrages  
berufen, da die Vorschriften der §§ 309, 308 Abs. 2 BGB.  
dem Kl. zustatten kommen. Nach § 309 finden auf einen Ver-  
trag, der gegen ein gesetzliches Verbot verstoßt, die Vor-  
schriften der §§ 307 und 308 entsprechende Anwendung. Wäh-  
rend nämlich ein auf eine unmögliche Leistung gerichteter Ver-  
trag nach § 306 BGB. nichtig ist, so ist ein solcher Vertrag  
gültig, wenn die an sich unmögliche Leistung unter einer  
aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines An-  
fangstermins versprochen ist und die Unmöglichkeit vor dem  
Eintritt der Bedingung oder des Termins gehoben wird. Dies  
trifft im vorliegenden Falle, wie der Kl. mit Recht an-  
genommen hat, zu. Der am 11. Aug. 1919 abgeschlossene  
Kaufvertrag enthielt die Vertragsbedingung: Lieferbar sofort  
nach Beendigung des Hamburger Bankbeamtenstreits und Zah-  
lung in bar bei Abnahme der Ware. Der Anfangstermin der  
Leistungspflicht der Befl. war also der Zeitpunkt, an welchem  
der Bankbeamtenstreit sein Ende gefunden hatte, was nach  
der übereinstimmenden Erklärung der Parteien am 19. Aug.  
1919 eingetreten ist. Am 19. Aug. 1919 aber war  
bereits die Beschlagnahme und das gesetzliche Verbot der  
Verfügung über die den Gegenstand des Vertrages bil-  
denden Häute aufgehoben, denn diese Aufhebung ist durch  
Wf. des Reichswirtschaftsministers bereits am 15. Aug. 1919  
mit Wirkung von demselben Tage erfolgt. Die zur Zeit des  
Vertragsabschlusses bestehende rechtliche Unmöglichkeit der Lei-  
stung war also vor dem Anfangstermin der Leistung gehoben  
und damit der Vertrag gültig geworden. Verfehlt ist der  
Revisionsangriff, die Lieferung der Häute sei nicht unter Be-  
stimmung eines Anfangstermins versprochen. Wenn der Kl.  
imstande gewesen sei, sich das Geld zur Bezahlung der Häute  
vor Beendigung des Bankbeamtenstreits anderweit zu be-  
schaffen, habe er das Recht gehabt, Zug um Zug gegen Zah-  
lung sofort die Übergabe der Häute zu verlangen; auch sei  
die Befl. jederzeit berechtigt gewesen, die Abnahme der Ware  
zu beanspruchen und den Kl. mit der Zahlung zu befristen;  
für die Leistungspflicht der Befl. sei mithin kein Anfangs-  
termin bestimmt, sondern lediglich für die Leistungspflicht des  
Kl. Die Auffassung der Befl. findet in ihren Erklärungen im  
Schriftsatz v. 9. Mai 1921 keine Stütze, denn hierbei kam  
es der Befl. nur auf die Darlegung an, daß die Behauptung  
des Kl. nicht zutrefte, daß der Lieferungstermin mit Rücksicht  
auf die bevorstehende Aufhebung der Zwangswirtschaft hinaus-  
geschoben sei; daß für den Vertrag die oben mitgeteilte  
Vertragsbedingung gelten sollte, ist von der Befl. nie be-  
stritten worden. Danach aber war der Kl. nicht befugt, die  
Übergabe der Häute vor Aufhebung des Bankbeamtenstreits in  
Hamburg zu verlangen, die Lieferpflicht der Befl. entstand  
vielmehr erst mit diesem Zeitpunkt. Wohl konnte die Befl.  
darauf verzichten, ihre Leistung von der Gegenleistung des Kl.  
abhängig zu machen, und konnte bereits vor Aufhebung des  
Streits die Häute dem Kl. anbieten; allein darauf kommt es  
nicht an; verpflichtet war die Befl. erst nach Beendigung des  
Streits, und das ist im Sinne des § 308 Abs. 2 BGB. maß-  
gebend. Das geht klar daraus hervor, daß nach dieser Be-  
stimmung die aufschiebende Bedingung, bei welcher der bedingt  
Verpflichtete an sich auch bereits vor Eintritt der Bedingung  
leisten kann, dem Anfangstermin gleichgestellt worden ist.

(Z. w. R., U. v. 1. Juli 1922; 432/21 I. — Celle.)

[B.]

sofort nach Beendigung des Hamburger Bankbeamtenstreits“ nur  
die Zahlungspflicht des Käufers oder auch die Lieferungspflicht des  
Verkäufers habe hinausgeschoben werden sollen. Das RG. hat auf  
Grund der vom Unterrichter festgestellten Tatsachen den Vertrag  
im letzteren Sinne interpretiert. Seine Ausführungen lassen keinen  
Verstoß gegen gesetzliche oder von der Wissenschaft anerkannte Aus-  
legungsgrundsätze erkennen. Auch darin ist dem RG. recht zu  
geben, daß die Anwendbarkeit des § 308 Abs. 2 BGB. nicht da-  
durch ausgeschlossen wird, daß der Schuldner schon vor Eintritt  
der Bedingung oder der Befristung leisten durfte, wenn er nur  
vor diesem Zeitpunkt noch nicht zu leisten brauchte.

Prof. Dr. Tige, Frankfurt a. M.

**\*\*5.** Zu den „Rechten“ gemäß § 434 BGB. gehören auch Befugnisse, die sich auf einen öffentlich rechtlichen Titel gründen.] †)

Aus den Gründen: Im Gegensatz zum BG., das eine Erstattungspflicht des Bekl. hinsichtlich des vom Kl. ausgelegten Steuerbetrages von 6270 M nur für den Fall der Zusicherung der Steuerfreiheit des verkauften Tabakgruses angenommen hat, erklärt der BR. den Bekl. ohne weiteres, unabhängig von solcher Zusicherung, auf Grund des § 434 BGB. für erstattungspflichtig. Er geht dabei zutreffend davon aus, daß die verkaufte Ware, über deren Steuerpflichtigkeit nach dem Zigarettensteuergesetz v. 3. Juni 1906/15. Juli 1909 jedenfalls seit der im Juni 1918 erfolgten Bejahung dieser Frage durch die zuständigen Behörden kein Zweifel mehr besteht, wegen der unterbliebenen Besteuerung gemäß § 23 des genannten Gesetzes noch in der Hand des Kl. als des Käufers der Einziehung unterlag. Denn nach dieser Vorschrift sind nicht versteuerte Gegenstände (Zigarettentabak usw.) einzuziehen, gleichviel wem sie gehören, und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird. In diesem auf dem Tabakgrus gewissermaßen lastenden Zugriffsrechte des Fiskus erblickt der Vorderrichter ein Recht, das von einem Dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden konnte — BGB. § 434, und er ist daher der Ansicht, daß Bekl. seine Verkäuferverpflichtung aus § 434 nicht erfüllt habe. Allerdings sei bei dieser Bestimmung — so führt das Urteil aus — in erster Linie an dingliche Rechte des bürgerlichen Rechtes gedacht. Es liege jedoch kein Hindernisgrund vor, die Vorschrift analog auf Befugnisse des öffentlichen Rechts anzuwenden, die geeignet seien, dem Käufer die Sache zu entziehen oder seinen Besitz zu schmälern; die Einziehung habe aber die Rechtsstellung des Käufers in solcher Weise bedroht. Diese Auslegung des § 434 BGB. ist nicht zu beanstanden. Daß unter „Rechten, die von Dritten gegen die Käufer geltend gemacht werden können“, nicht bloß privatrechtliche Beschränkungen — also in erster Linie dingliche, dann aber auch obligatorische Rechte, sofern sie gegen den Käufer wirken —, sondern auch auf Titel des öffentlichen Rechts sich gründende Befugnisse zu verstehen sind, ist schon vom 5. ZS. (RG. 59, 406) ausgesprochen. Die Fassung des § 434 steht dieser Annahme jedenfalls nicht entgegen; es wäre aber auch nicht einzusehen, warum der Käufer einer mit öffentlich-rechtlicher Beschränkung belasteten Sache grundsätzlich schlechter gestellt sein sollte als der Erwerber einer Sache, bezüglich deren einem Dritten aus privatrechtlichem Titel gegen den Käufer wirkende Ansprüche zustehen. Für den Grundstückskauf — und um einen solchen handelte es sich im Falle RG. 59, 400 ff. — enthält allerdings § 436 BGB. die Sonderbestimmung, daß der Verkäufer nicht zu haften hat für die Freiheit des Grundstücks von öffentlichen Abgaben und von anderen öffentlichen Lasten, die zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeignet sind. Allein die entsprechende Anwendung des dem § 436 zugrunde liegenden Gedankens, daß die Kenntnis von dem

Zu 5. Die obenstehende Entsch. des konkreten Falls ist zu billigen, ebenso der Satz, daß die Haftung des § 434 auch durch Rechte öffentlich-rechtlichen Ursprungs begründet sein kann (RG. 59, 406). Dagegen erregt es Bedenken, wenn eine analoge Anwendung des in § 436 ausgesprochenen Grundgedankens auf bewegliche Sachen schlechthin abgelehnt wird. Dernburg und Vertmann wollen den Ausschluß der Haftung dann übertragen, wenn die fraglichen Lasten „notorisch“ sind. In dieser Beschränkung ist aber ihre Ansicht m. E. richtig. Zu dem Inhalte des § 436 sind zwei Elemente zu unterscheiden, einmal der Gedanke, daß bei allgemeinen, notorisch alle Grundstücke dieser Art treffenden Lasten, die Haftung des Verkäufers für die Freiheit des Grundstücks zu verneinen ist und die weitere Vorschrift, daß diese Notorität einer Last daraus zu entnehmen sei, daß sie nicht zur Eintragung in das Grundbuch geeignet ist. Die zweite Vorschrift ist selbstverständlich nur für Grundstücke berechnet. Dagegen hat der erste Gedanke mit der Beschaffenheit der verkauften Sache als Grundstück gar nichts zu tun. Er muß auch für bewegliche Sachen gelten. Die Haftung für Rechtsmängel ist im Geiste geregelt mit Rücksicht auf die heutige Verkehrsanschauung (Mot. zu § 371 f. I); sie ist ein Niederschlag des der Verkehrsjitte entsprechenden durchschnittlichen Parteiwillens. Der Wille des Verkäufers, für die Freiheit des Grundstücks einzustehen, kann nicht angenommen werden, wenn die Haftung aller Grundstücke dieser Art notorisch ist. Ebensovienig aber unter den gleichen Voraussetzungen bei dem Verkauf beweglicher Sachen. Wenn in einer Gemeinde, in der Hundsteuer besteht, ein steuerpflichtiger Hund verkauft wird, so ist nicht anzunehmen, daß der Verkäufer trotzdem für die Steuerfreiheit dieses

Vorhandensein der auf einem Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben beim Erwerber regelmäßig vorauszusetzen und es notfalls seine Aufgabe sei, sich danach zu erkundigen, auf den Kauf beweglicher Sachen ist abzulehnen. Denn diese Erwägung trifft bei der Veräußerung beweglicher Sachen, soweit bei ihnen eine derartige Belastung überhaupt in Frage kommt, im allgemeinen nicht zu. Auch aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich nichts, was für eine solche ausdehnende Anwendung des § 436 verwertet werden könnte; im Gegenteil: die Motive zu § 372 des ersten Entwurfs (der sich inhaltlich mit dem jetzigen § 436 deckt) verneinen die Anwendbarkeit jener Vorschrift auf den Kauf beweglicher Sachen. Im Schrifttum wird denn auch nur vereinzelt — z. B. von Dernburg, Bürgerliches Recht, 3. Aufl. Bd. II § 180 III Anm. 9, und von Ortman, BGB., 3. und 4. Aufl. § 436 Anm. 4 — die ausdehnende Auslegung des § 436 befürwortet. Hiernach hat Bekl., gleichgültig, ob er sich bei Kaufabschluß der Steuerpflichtigkeit des Tabakgruses bewußt war oder nicht, aus § 434 BGB. den Umstand, daß er eine jederzeit der Einziehung unterliegende Sache verkaufte, dem Kl. gegenüber zu vertreten.

(G. w. F., U. v. 24. Nov. 1922; 755/21 II. — Hamburg.)  
[R.]

**6.** Bei Lieferung einer falschen Banknote besteht an sich keine Pflicht der sofortigen Mängelrüge; aber ein etwa bestehender Handelsbrauch wäre zu beachten.] †)

Am 3. Okt. 1919 kaufte die Kl. von der Bekl. an der Kölner Börse 1000 Pfund in englischen Banknoten. Als die Kl. am 4. Okt. 1919 den Kaufgegenstand durch einen Kassenboten bei der Bekl. abholen ließ, wurden dem Boten 10 Einhundert-Pfund-Noten ausgehändigt. Etwa 10 Tage später erklärte die Kl. der Bekl., daß eine der erhaltenen Einhundert-Pfund-Noten falsch sei, und verlangte Ersatzlieferung. Da die Bekl. diese Forderung zurückwies, hat die Kl. auf Lieferung einer verkehrsfähigen Einhundert-Pfund-Note der Bank von England geklagt. Aus den Gründen: Zu Unrecht wendet sich die Revision gegen die Annahme des BG., daß sich aus den §§ 378, 377 BGB. für die Kl. die Verpflichtung zur unverzüglichen Mängelrüge nicht ergeben habe. Ein Wertpapier, wie eine Banknote, besitzt im Rechtsleben eine Doppelnatur; einmal stellt es sich als eine körperliche Sache dar, zum andern ist es Träger des in ihm verbrieften Rechts. Nur soweit die erstere Bedeutung in Betracht kommt, kann überhaupt von einem Sachmangel und dessen rechtzeitiger Rüge die Rede sein. Das BG. hat nun die Anwendbarkeit der Vorschriften über die Mängelrüge verneint, weil eine gefälschte Note niemals Träger des durch die echte Note verkörperten Rechts sein könne und die Hingabe einer Falschnote daher als eine Leistung überhaupt nicht, höchstens als ein untauglicher Leistungsversuch angesehen werden könne. Ob diese Auffassung im vorliegenden Falle, in dem die Falschnote zusammen mit neun echten Noten zur Erfüllung eines einheitlichen Kaufgeschäfts der Kl. übergeben worden ist, für zutreffend zu er-

fundes haften wolle. Eine solche Haftung würde darauf hinauskommen, daß der Verkäufer sich verpflichtet, die Steuer auch für die Besitzzeit des Käufers zu tragen (vgl. Cromé, Lehrb. II § 218 Anm. 13, 14). Es ist nicht verkehrsmäßig, solche Dauerlasten zu übernehmen und der Erfolg würde dem Grundgedanken des § 446, Abs. 1 S. 2 widersprechen. Deshalb kann der Verkäufer auch bei beweglichen Sachen nicht für die Freiheit von allgemeinen und selbstverständlichen Lasten haftbar gemacht werden. Dieser Satz entspricht auch dem Mot. zu § 372 Entw. I, die in dem obenstehenden Entwurf nicht richtig gewürdigt werden. Die Anwendung des § 372 auf bewegliche Sachen wird nur deshalb abgelehnt, weil die Gründe (die Notorietät öffentlicher Lasten) nicht da seien. Daraus tritt doch das Urteil hervor, daß wenn die Notorietät da wäre, auch die Befreiung eintreten müßte. Das Beispiel der Hundsteuer zeigt, daß es solche Lasten gibt. Deshalb ist in solchem Falle die Haftung auch bei beweglichen Sachen auszuschließen. Übrigens ist hervorzuheben, daß der beanstandete Satz der Begründung die Entsch. nicht trägt. Denn es ist wohl allgemein anerkannt, daß der § 436 sich nicht auf rückständige öffentliche Abgaben bezieht (vgl. Mot. zu § 372 Entw. I und die gesamte Literatur). Zu dem zur Entsch. liegenden Fall war die Steuer schon in der Besitzzeit des Verkäufers fällig gewesen, so daß sich die Entsch. auch dann ergeben hätte, wenn das Gericht der Ansicht gewesen wäre, daß der Grundgedanke des § 436 auch bei beweglichen Sachen zutrifft.

Prof. Dr. v. Hed, Erlangen.

Zu 6. Die Entsch. ist rechtlich nach zwei Richtungen hin von Interesse. Sie stellt einmal entsprechend der bisherigen Rechtsprechung (des RG. (RG. 84, 355) fest, daß für die Frage, ob die

achten ist, kann dahingestellt bleiben. Denn wenn, namentlich im Hinblick auf die Verkehrsauffassung, die Lieferung einer Falschnote immerhin noch als Hingabe einer Sache im Rechtsinne angesehen werden müßte, so handelt es sich dabei doch jedenfalls um einen Gegenstand, der mit der bedingenen Ware, dem Träger eines Rechts, nichts gemein hat und deshalb als eine völlig andere Ware, als die bestellte, erscheint. Insofern liegt unbedenklich der Fall des § 378, zweiter Halbsatz, BGB. vor, daß die gelieferte Ware von der Bestellung offensichtlich so erheblich abweicht, daß der Verkäufer die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten mußte. Das in dieser Gesetzesvorschrift aufgestellte Erfordernis ist — was auch die Revision nicht verkennt — objektiver Natur derart, daß das tatsächlich vorhandene Maß der Abweichung des Gelieferten von dem Bestellten entscheidet (RG. 84, 355). In Unrecht will die Revision aus dem vom Gesetz gebrauchten Worte „offensichtlich“ entnehmen, daß nur eine „sich den Sinnen ohne weiteres aufdrängende“ Abweichung in Betracht komme. Vielmehr wird mit dem gesetzlichen Erfordernis der Offensichtlichkeit nur gesagt, daß in der Beurteilung des Sachverhalts unter verständigen Kaufleuten keine Meinungsverschiedenheit bestehen kann, weil die Unbrauchbarkeit des Gelieferten zur Vertragserfüllung nach verständiger Anschauung keinem Zweifel unterliegt, also „offenbar“ ist (RG. 98, 159). Die Bekl. hat in der Berufungsinstanz unter Bezugnahme auf Sachverständigenbeweis behauptet, daß beim Banknotenhandel zwischen Bankgeschäften zufolge eines Handelsgebrauchs die Prüfung und Beanstandung der vom Verkäufer gelieferten Banknoten unmittelbar nach Empfang seitens des Käufers, d. h. höchstens binnen einigen Stunden, erfolgen müsse, und daß nach diesem Handelsgebrauch die Rüge der Unrechtheit der Note jedenfalls verspätet sei. Das BG. hat ein Eingehen auf diesen Beweisanspruch der Bekl. abgelehnt, weil ein solcher Handelsgebrauch sich naturgemäß nur auf Sachmängel beziehen und weder die Folgen der Nichtlieferung neuer, verzinslicher Banknoten noch die Haftung des Verkäufers für den rechtlichen Bestand des veräußerten Rechts (§ 437 Abs. 1 BGB.) auslösen könne. Diese Erwägungen sind nicht frei von Rechtsirrtum. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Recht kann, abgesehen von der in § 443 BGB. vorgesehenen, hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme des arglistigen Verschweigens des Mangels seitens des Verkäufers, sehr wohl durch Handelsgebrauch beseitigt oder beschränkt werden. Aber auch wenn die Lieferung der gefälschten Banknote nicht vom Gesichtspunkt eines Sach- oder Rechtsmangels zu beurteilen, sondern allein als untauglicher Lieferungsversuch zu erachten wäre, steht rechtlich nichts im Wege, daß auf Grund eines Handelsgebrauchs des von der Bekl. behaupteten Inhalts der Anspruchs des Verkäufers auf Lieferung einer verzinslichen Banknote durch die Verabsäumung einer alsbaldigen Beanstandung der gelieferten Falschnote erlischt. Würde das Be-

gelieferte Kaufsache der Art vom Vertragsgegenstand abweicht, daß der Verkäufer die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten muß, nicht die subjektive Ansicht des Verkäufers maßgebend ist, vielmehr das objektiv vorhandene Maß der Abweichung entscheidet. Sie betont weiter den souveränen und rechtsbildenden Charakter des Handelsgebrauchs insonderheit auch für die Frage der Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte. Die Entsch. ist aber namentlich insofern von Bedeutung, als sie die Aufmerksamkeit auf den leider zu so großem Umfang gelangten Verkehr mit ausländischen Banknoten lenkt. Auf die großen Mißstände unter denen dieser Verkehr nach den tatsächlichen Verhältnissen an den Zentralbankplätzen leidet, hat Schiff, BankArch. 1922, 411, hingewiesen. Wie auch die Entsch. im vorliegenden Fall fällt, wird die Gefährdung des Verkehrs nicht ausgeschlossen. Nimmt man an, daß eine Frist zur Mängelrüge wegen Lieferung eines aliud nicht bestehe, so kann die falsche Note noch nach sehr geraumer Zeit innerhalb der Verjährungsfrist ihren Rückweg antreten und der Verkäufer, der gerade bei dem einzelnen Stück seinen Vornamen nicht feststellen kann, wird bei den großen Schwankungen des Valutamarktes unter Umständen einen sehr erheblichen Schaden erleiden. Sollte andererseits ein Handelsgebrauch nach der Richtung festgestellt werden, daß die Prüfung der Echtheit unverzüglich zu erfolgen hat, so müßte man kleineren und mittleren Bankgeschäften nach den bestehenden Verhältnissen eine kaum erfüllbare Aufgabe zu, die sie mit starken Mißständen belastet. Diese Umstände lassen die Einrichtung eines Notenclearings an den Zentralbankplätzen mit Einrichtungen zur Prüfung der eingelieferten Noten und eine entsprechende Abänderung der Geschäftsbedingungen des Bankverkehrs als dringend geboten erscheinen. ZR. Dr. Heilbrunn, Frankfurt a. M.

stehen eines solchen Handelsgebrauchs festgestellt werden können, so könnte der Kl. auch nicht der Umstand zugutekommen, daß die Fälschung nur schwer erkennbar war und ihre Ermittlung eine besondere Sachkunde, vielleicht sogar die Zuziehung eines Sachverständigen, erforderte. Als Bankfirma mußte die Kl., wenn ihre Inhaber oder Angestellten nicht selbst die erforderliche Sachkunde besaßen, dafür sorgen, daß die gehörige Untersuchung in der üblichen Zeit durch sachverständige Dritte bewirkt wurde (RG. 59, 44).

(S. v. S., U. v. 23. Sept. 1922; 408/22 I. — Köln.) [R.]

7. Der Hotelgast darf, während er in das Gastzimmer geht, wertvolle Gegenstände auf seinem verschlossenen Zimmer liegen lassen. Mit der Ehrlichkeit der Hotelangestellten darf der Gast ohne Verschulden rechnen.]

Aus den Gründen: Es ist zugunsten des beklagten Hotelbesizers davon auszugehen, daß die Kl. den Pelzmantel oben auf ihrem Zimmer in den Karton gelegt und den Deckel nicht geschlossen hat. Aber auch unter dieser Voraussetzung fällt der Kl. ein eigenes Verschulden nicht zur Last. Der Bkl. hat die an die Vorsicht eines Hotelgastes zu stellenden Anforderungen überspannt. Nicht darum handelt es sich, ob die Kl. unter Ausbietung der weitestgehenden Sorgfalt den Diebstahl verhindern konnte, sondern lediglich darum, ob sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Diese Frage ist zu bejahen. Die Kl. hat zunächst versucht, ihre Sachen in dem Kleiderschrank ihres Zimmers unterzubringen, und nur, weil der Schrank sich nicht öffnen ließ, nahm sie davon Abstand. Sie hat sodann das Zimmermädchen auf den großen Wert ihrer Sachen hingewiesen, hat sich den Zimmerschlüssel aushändigen lassen, hat, als sie die Gasträume des Hotels zur Einnahme des Abendessens aufsuchte, das Zimmer abgeschlossen und den Schlüssel nicht aus der Hand gelassen. Es wird ihr zum Vorwurf gemacht, daß sie den Pelz nicht der Hotelleitung zur Aufbewahrung übergeben, daß sie ihn nicht wenigstens in der Kleiderablage abgegeben oder auch, daß sie ihn nicht mit in den Wirtschaftsraum genommen und dort unter eigener Obhut behalten habe. Alles das war aber der Kl. nicht zuzumuten, es entspricht auch nicht der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Die Kl. hatte in ihrem Gepäck einen wertvollen Pelzmantel, andere reisenden Frauen führen vielleicht hochwertige Wäsche mit sich, z. B. solche mit echten Spitzen. Von ihnen kann doch nicht verlangt werden, daß sie ihre Wäsche bei der Hotelleitung oder in der Garderobe abgeben oder beim Abendessen auf einen Stuhl neben sich niederlegen. Die Gefahren, welche dem auf dem Zimmer eingeschlossenen Pelzmantel drohen konnten, findet der Bkl. in diebischen Absichten der Hotelangestellten, in der Unachtsamkeit eines Angestellten, der das rechtmäßig geöffnete Zimmer vorübergehend ohne Aufsicht läßt, endlich noch in der Möglichkeit, daß ein Dieb mittels Nachschlüssels eindringt. Dem ist entgegenzuhalten: Für jedes Verschulden der Hotelangestellten haftet die Bekl. der Kl. unbeschränkt auch dann, wenn der Pelz eine Notizbarkeit im Sinne des § 702 BGB. darstellt, wie der Bkl. angenommen hat. Mit der Ehrlichkeit der Hotelangestellten konnte danach die Kl. ohne Verschulden rechnen. Als Verschulden wäre es ihr nur anzurechnen, wenn sie diebische Gelüste der Angestellten in leichtsinniger oder gar frivoler Weise herausgefordert hätte. Davon kann aber nicht die Rede sein, auch dann nicht, wenn sie den Pelzmantel oben in dem offenen Karton liegen ließ. Die Gefahr, daß ein fremder Dieb mit einem Nachschlüssel in das Zimmer einbringen konnte, war nur ganz entfernt. Die Kl. verließ nur für kurze Zeit ihr Zimmer und zwar um die Zeit des Abendessens, zu der in den Hotels lebhafter Verkehr zu herrschen pflegt. Auf jene Gefahr brauchte also die Kl. keine Rücksicht zu nehmen. Ein Nachschlüssel hat ja auch bei dem Diebstahl keine Rolle gespielt. Das Verschulden eines Hotelangestellten ist vom Bkl. einwandfrei festgestellt. Ein eigenes Verschulden der Kl. ist zu verneinen.

(S. v. S., U. v. 7. Juli 1922; 644/21 VII. — Hamm.) [Sch.]

\*\*8. Bei der DKG. müssen alle Gesellschafter im Besitze der vorgeschriebenen Handelsurkunden sein.]

Aus den Gründen: Von Rechtsirrtum ist die Erwägung des BG. beeinflusst, welche es für bedeutungslos an-

Zu 8. Das Urteil des OVG. Köln unterscheidet sich von dem in der RW. 1922, 43 behandelten des OVG. Dresden zu-

sieht, daß nur K. und nicht auch A. dem anderen Teilhaber der klagenden O.H.G. die Erlaubnis zum Handel mit Kolonialwaren und damit zugleich zum Handel mit sterilisierter Milch erteilt ist. Die Vorinstanz glaubt aus dem im Zweifel bestehenden Befugnis eines jeden Teilhabers zur Vertretung der Gesellschaft (§ 125 HGB.) ableiten zu können, daß die auch nur einem Gesellschafter gewährte Handels Erlaubnis zugunsten der Gesellschaft selbst wirke. Nach Art. III § 4b der Wucher-Verord. v. 27. Nov. 1919 sind Geschäfte, welche jemand trotz des Fehlens der nach der Verord. über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln v. 24. Juni 1916 erforderlichen Erlaubnis und deshalb unzulässigerweise abschließt, nichtig. Voraussetzung der Rechtsbeständigkeit eines in den Bereich des Erlaubnisbedürftigen Handels fallenden Geschäfts ist es sonach, daß die Person, welche das Geschäft eingeht, die Genehmigung zum Handelsbetrieb erwirkt hat. Es ist daher für die Wirksamkeit eines Vertrages der bezeichneten Art nicht ausreichend, daß nur der im Namen einer Vertragspartei abschließende Vertreter und nicht auch diese selbst zum Handel zugelassen ist. Kommt also eine offene Handelsgesellschaft als Vertragsbeteiligte in Frage, so müssen ihre Teilhaber, die in Gemeinschaft miteinander die Gesellschaft bilden und nicht neben dieser als einer von ihnen verschiedenen juristischen Persönlichkeit stehen, sämtlich im Besitze der Handels Erlaubnis sein, und es genügt nicht, daß diese Voraussetzung nur in der Person des Gesellschafters erfüllt ist, der kraft seiner Vertretungsbefugnis im Namen der Gesellschaft abschließt. Die vom BG. vertretene gegenteilige Meinung ist mit dem Zwecke des Erlaubniszwangs der Verord. v. 24. Juni 1916 unvereinbar. Wesentlich bestimmend für dessen Einführung war die Absicht, alle unzuverlässigen Personen, von denen eine wucherische Ausnützung der Warenknappheit und die Verletzung der gegen Preistreiberie, Kettenhandel usw. gerichteten Kriegsnotrechts zu besorgen ist, vom Handel mit Lebens- und Futtermitteln auszuschließen. Diesem Zweck würde es zuwiderlaufen, wenn eine O.H.G., deren einem Teilhaber die Handels Erlaubnis nicht erteilt oder wieder entzogen ist, durch ihren mit der Erlaubnis versehenen anderen Teilhaber auf dem Gebiet des Genehmigungszwangs liegende Geschäfte wirksam abzuschließen vermöchte. Denn der Gesellschafter, dem die Handels Erlaubnis fehlt, würde vermöge der ihm im Zweifel zustehenden Geschäftsführungsbefugnis (§ 114 HGB.) einen wesentlichen Einfluß auf die geschäftlichen Maßnahmen des nach außen hin handelnden Teilhabers ausüben und dadurch bestimmend hierauf gerade in den Richtungen einwirken können, in welchen die durch den Krieg veranlaßten Gesetzesvorschriften im gemeinwirtschaftlichen Interesse Schutz bieten wollen. Und damit würde die Durchführung dieser Vorschriften, deren Ver-

nächst darin, daß jenes die Strafbarkeit eines offenen Handelsgesellschafters aussprach, welcher Geschäfte abschloß, zu denen er für seine Person nicht die Handels Erlaubnis hatte, sondern nur sein Sozium. Hier handelt es sich um die zivilrechtliche Wichtigkeit. Zum zweiten ergab sich dort aus dem Tatbestand, daß dem bestrafenden Gesellschafter ausdrücklich der Handel mit den betreffenden Lebensmitteln trotz Anjuchens verlagert war. Hier ist er offenbar nie um diese Erlaubnis eingekommen. Der erste Unterschied spielt nur eine Rolle in der Betrachtungsweise. Der zweite könnte besonders für das Strafmaß ins Gewicht fallen, auch sonst vielleicht sich auswirken. Bedeutsam ist der dritte Unterschied. Aus dem Urteil des OLG. Dresden ergab sich, daß nur mit der Erlaubnis begabte Gesellschafter für die offene Handelsgesellschaft Geschäfte machen konnten. Der ohne Erlaubnis war den von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschaftern gleichgestellt. Es läßt sich nicht verkennen, daß trotz der Billigung der beiden Kommentatoren jenes Urteils (Kudolf Wassermann-München — wenn auch mit einiger Reserve — Dohm-Heidelberg), das Urteil zivilrechtlich nicht befriedigen konnte. Die offene Handelsgesellschaft ist eine Einheit, bei der es mit den sonstigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches nicht verträglich ist, daß ein Sozium Geschäfte für die Gesellschaft machen kann, die dann verboten und nichtig sind, wenn sie der andere vornimmt. Auch praktisch befriedigte dieses Ergebnis nicht. Entweder waren alle Gesellschafter habilitis oder inhabilitis. Diese Konsequenz hat nun das Urteil des OLG. Köln gezogen, und zwar nach der strengeren Seite. Es bewegt sich damit nur in der bisherigen Tendenz der Rechtsprechung weiter. Es verlangt, daß alle Gesellschafter einer O.H.G. die Fähigkeit haben müssen, in dem betreffenden Handelszweig Geschäfte abzuschließen. Anders wäre ja auch Umgehung Tür und Tor geöffnet. Die Entscheidung ist von der rechtlichen Seite zu begrüßen, wenn sie auch für den Handel eine weitere Erschwerung bringen mag.

RA. Prof. Dr. S. Wimpfheimer, Berlin.

wirklich durch das Erfordernis der Handels Erlaubnis gerade gefördert werden soll, gefährdet werden.

(W. S. G. w. R., U. v. 24. Okt. 1922; 715/21 III. — Köln.)

[Sch.]

\*\*9. Eigentumserwerb des Deutschen Reiches an den während des Krieges im besetzten Gebiete beschlagnahmten Gegenständen.†)

Bei der Kl. hat i. F. 1920 das Deutsche Reich auf Grund des Friedensvertrages und des Gesetzes v. 31. Aug. 1919 (RGBl. 1527) durch die Rücklieferungskommission einen Motor beschlagnahmt und enteignet, der auf Anordnung der deutschen Besatzungsbehörde in Belgien im Laufe des Krieges einem belgischen Fabrikbesitzer beschlagnahmt und fortgenommen war, der dann durch Veräußerung der deutschen Militärbehörde an die Bekl. gelangt und von dieser der Kl. verkauft war. Der von der Kl. erhobene Entwährungs- und Schadenersatzanspruch wurde in den Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg. Aus den Gründen: Es fragt sich in erster Reihe, ob, wie Kl. annimmt, das ursprüngliche Eigentum des belgischen Fabrikbesizers an dem Motor trotz der militärischen Beschlagnahme erhalten geblieben ist und der Erwerb der Bekl. fehlerhaft war. Die Vorinstanzen vertreten die Ansicht, daß durch die Beschlagnahme das Eigentum des belgischen Besitzers beseitigt ist, und im Ergebnis ist dieser Rechtsanschauung beizutreten. Dabei kommen die Grundsätze älterer deutscher Landesrechte über Beuterecht im Kriege, wovon einzelne im Bll. berührt sind, nicht in Betracht. Die auf Anordnung der deutschen Besatzungsbehörde in Belgien ausgeführte Beschlagnahme war eine Kriegsmaßnahme, sie gehört wie die Kriegführung im ganzen zu den völkerrechtlichen Akten und untersteht daher nach Voraussetzungen und Wirkungen den Grundsätzen des geltenden Völkerrechts. Vor dem Weltkriege hatten zahlreiche Staaten, unter ihnen das Deutsche Reich, durch das Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs v. 18. Okt. 1907 mit der dem Verträge beigefügten „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (LKD.)“ die Beobachtung von Grundätzen für die Kriegführung vereinbart. Aber auch auf die Bestimmungen der LKD. ist hier nicht einzugehen. Es steht außer Zweifel, daß die deutsche Besatzungsbehörde in Belgien die Beschlagnahme des fraglichen Motors in der Absicht veranlaßt hat, ihn dem durch sie vertretenen Deutschen Reich zuzueignen. Demzufolge hat die Beschlagnahme, wenn sie als berechtigt anzuerkennen ist, das Eigentum des belgischen Fabrikbesizers an dem Motor beseitigt. Im Zivilprozeß unterliegt aber jene Beschlagnahme, ein unbedenklich staatshoheitsrechtlicher Akt, einer Nachprüfung nur insoweit, als der Richter zu untersuchen hat, ob es sich dabei etwa um einen unter keinen Umständen zu rechtfertigenden Akt reiner Willkür gehandelt hat. Nur bei Bejahung dieser Frage wäre anzunehmen, daß das Eigentum des belgischen Besitzers trotz der Beschlagnahme erhalten geblieben sei. Die Frage ist jedoch zu verneinen. Es ist ein auch unter der Herrschaft der LKD. anzuerkennender und anerkannter Grundsatz des Völkerrechts, daß das Recht eines kriegführenden Staates auf Selbsterhaltung allen durch Staatsverträge vereinbarten Regeln vorgeht, und der Staat im Falle eines Notstandes auch von den Bestimmungen der LKD. abweichen und darüber hinausgehen darf. Mit Grund ist in den vom Bll. gebilligten Erwägungen des landgerichtlichen Urteils dargelegt, wie für den Weltkrieg angehängt der feindlichen Blockadenmaßnahmen mit einem außergewöhnliche Maßregeln erfordernden Notstandes des Deutschen Reichs als kriegführender Macht gerechnet werden muß. Ob wirklich ein Not-

Zu 9. Die von drei Instanzen im gleichen Sinne getroffene sachliche Entscheidung, die darauf beruht, daß eine Verletzung des Völkerrechts nicht vorliegt, erscheint wohl begründet. M. E. hätte sich ein sachliches Eingehen auf die Klage aus zwei Gründen erübrigt. Einmal würde die („Beschlagnahme“ genannte) Enteignung des Motors durch die Besatzungsarmee, selbst wenn sie gegen das Völkerrecht verstoßen haben sollte, sich als staatlich-militärischer Hoheitsakt darstellen, der im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits nicht angefochten werden kann. Vor allem aber ist in dem gerade für die Fälle der vorliegenden Art gemachten Ges. v. 31. Aug. 1919 bestimmt worden, wie die Entscheidung für Enteignung an den Feind zurückgebender Gegenstände festzusetzen ist. Nach § 7 Abs. 2 ist die Entscheidung in diesem Verfahren „endgültig“, und das bedeutet, wie RG. mehrfach — vgl. insbesondere 103, 134 oben — entschieden hat, daß weitergehende Ansprüche im Rechtswege nicht geltend gemacht werden können.

RA. Marquardt, Berlin.

stand vorlag, der die Aneignungsbeschlagnahme der belgischen Motore angezeigt und notwendig erscheinen ließ, darüber hatte die das Reich vertretende deutsche Besatzungsbehörde in Belgien zu befinden. Durch Anordnung der Beschlagnahme mit Eigentumsentziehung hat diese Behörde klar zu erkennen gegeben, daß sie die Maßregel bei dem durch die feindliche Kriegführung begründeten Notstande Deutschlands für geboten erachtete. Demgemäß ist die Maßregel im vorliegenden Rechtsstreit ohne weitere richterliche Nachprüfung als berechtigt anzuerkennen.

(R. w. F., II. v. 1. Nov. 1922; 806/21 VII. — Dresden.)

[Sch.]

**\*10.** Zur Haftung des (Zwischen-, Spediteurs.)†)

Aus den Gründen: Die Bekl. war Zwischenpediteurin. Sie hat wegen eintretender Bahnsperre das Gut nicht weiter befördern können und hat es auf Lager genommen. Während der Lagerung sind die Kisten ihres Inhalts teilweise beraubt. Der Bekl. wird vorgeworfen, daß sie von der Einlagerung des Frachtgutes ihrem Vormann, der Empfängerin und der Absenderin keine Mitteilung gemacht habe; wäre das geschehen, so würden andere Verfügungen über die Ware getroffen sein, so daß sie einer Beraubung nicht ausgesetzt wäre. Das BG. hat angenommen, daß die Kl. nur vertragliche Rechte gegen die Bekl. geltend gemacht habe. Vertragliche Rechte des Absenders gegen die Bekl. als Zwischenpediteur hätten nicht bestanden; es kämen also nur Rechte des Vormannes der Bekl. in Betracht; solche Rechte seien der Kl. allerdings abgetreten, sie seien aber verjährt. Die Revision wendet sich nicht gegen die Annahme, daß die vertraglichen Rechte durch Verjährung untergegangen seien. Sie beruft sich aber darauf, daß auch aus abgetretenen außervertraglichen Rechten des Eigentümers, das ist des Absenders der Ware, geklagt sei; solche Rechte beständen nach den Grundätzen, die in dem Urteile RG. 102, 38 entwickelt seien. Der Revision ist zuzugeben, daß die Klage nicht nur auf vertragliches Verschulden der Bekl. gestützt ist. Gleichwohl kann sie keinen Erfolg haben. Sie beruft sich auf die Grundätze, die in dem genannten Urteile entwickelt sind. Zwei Gesichtspunkte über die Haftung von Spediteuren und Frachtführern treten in jener Entscheidung hervor. Einmal sollen diese Personen wegen Beschädigung und Verlust des Frachtgutes dem Eigentümer auch dann haften, wenn sie mit demselben in keinerlei vertraglichen Beziehungen stehen, sondern mit einer dritten Person über das Frachtgut kontrahiert haben. Zweitens sollen die Art und der Umfang der Haftung dem Eigentümer gegenüber sich nicht nach den Bedingungen des Fracht- oder Speditionsvertrages richten, sondern unter Umständen anscheinend unbeschränkt eintreten. Von diesen beiden Gesichtspunkten spielt der zweite — der für den Handelsverkehr der bei weitem wichtigere ist — im vorliegenden Falle nach dem bisherigen Parteivorbringen keine Rolle; daß die Bekl. etwa nur beschränkt zu haften habe, ist nicht eingewendet. Der erste Gesichtspunkt bietet nichts eigentlich neues. Daß Frachtführer

und Spediteure, auch Zwischenpediteure, dem Eigentümer des Fracht- oder Speditionsgutes aus unerlaubter Handlung haften können, ist in Lehre und Rechtsprechung stets anerkannt worden, vgl. Staub § 407 Anm. 16, § 429 Anm. 2; RG. 63, 308 ff. Es entspricht dem allgemein herrschenden Rechtsbewußtsein und der einfachsten Billigkeit, daß, wer fremdes Gut entgegennimmt, um mit demselben auf irgendeine Weise gegen Entgelt zu hantieren, Sorgfalt auf die Erhaltung und Bewahrung des Gutes verwenden muß. Versäumt er diese Sorgfalt und kommt das Gut dadurch zu Schaden oder gerät es in Verlust, so liegt der Tatbestand des § 823 BGB. vor: der Eigentümer ist schadenersatzberechtigt. Seine Ersatzberechtigung beruht wie erwähnt, auf der Grundlage, daß der Spediteur oder Frachtführer auf die Erhaltung des Gutes nicht genügende Sorgfalt verwendet hat, und darin findet sie zugleich ihre Begrenzung. Der Eigentümer kann nicht Ersatz verlangen, wenn der Spediteur oder Frachtführer seiner Obhutspflicht genügt hat, aber andere vertragliche Pflichten gegenüber seinem Gegenkontrahenten verletzt hat, selbst wenn die Erfüllung dieser Vertragspflichten den Erfolg gehabt hätte, eine trotz genügender Obhut eingetretene Beeinträchtigung des Gutes zu vermeiden. Dieser Schluss rechtfertigt sich dadurch, daß der Eigentümer nicht aus eigenem Rechte die Erfüllung der Vertragspflichten des Spediteurs oder Frachtführers, mit dem nicht er kontrahiert hat, zu verlangen berechtigt ist. Es wäre auch im Interesse der Verkehrssicherheit nicht erwünscht, dem Eigentümer weitergehende Rechte beizulegen, was zum Beispiel zur Folge haben würde, daß der Spediteur oder Frachtführer wegen Verletzung von Vertragspflichten weit über die im § 414 HGB. gesetzte Verjährungsfrist von einem Jahre haften würde. So liegt nun aber der zur Entscheidung stehende Fall. Der Kl. rügt nicht Verletzung der Obhutspflicht, hat vielmehr in seinem Schriftsatz v. 2. Okt. 1920 erklärt, die Klage stütze sich nicht auf mangelnde Sorgfalt in der Aufbewahrung, sondern nur auf die Unterlassung der Benachrichtigung von der Einlagerung. Die Pflicht zur Benachrichtigung entspringt lediglich aus dem Vertrage. Die Fälle, in denen § 823 Platz greift, in denen also eine Eigentumsverletzung im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, sind in der Rechtsprechung eingehend erörtert. Grundsätzlich muß entweder eine Beeinträchtigung (Beschädigung oder Vernichtung) der Substanz oder eine Entziehung der Sache erfolgt sein und zwar durch mehr oder weniger unmittelbare Einwirkung. Ein derartiger Tatbestand ist hier nicht gegeben. Der Zweck der vertraglichen Benachrichtigung ist nicht, die Sache zu sichern, sondern dem Berechtigten die Möglichkeit zu geben, über die Sache zu verfügen. Danach fällt die Unterlassung der Benachrichtigung nicht unter den § 823, sondern enthält vielmehr die Verletzung einer Vertragspflicht. Diese kann, wie dargelegt, ein außerhalb jeder vertraglichen Beziehung stehender Eigentümer nicht geltend machen.

(R. w. D., II. v. 28. Okt. 1922; 11/22 I. — Düsseldorf.)

[R.]

Zu 10. Das Urteil ist deswegen interessant, weil der zuhändige I. Sen. sich mit der seltsamen Entsch. des 6. Sen. (RG. 102, 38) über die außervertragliche Haftung des Verkehrsunternehmers auseinandersetzen mußte. Diese Entscheidung enthält zwei Rechtsätze:

a) Die Verkehrsunternehmer (Spediteure, Frachtführer, Lagerhalter) haften außervertraglich dem Eigentümer für Verwendung von Sorgfalt auf die Erhaltung und Bewahrung des Gutes.

b) Die Art und der Umfang der Haftung soll sich nicht nach den Bedingungen des Fracht- oder Speditionsvertrags richten, sondern unter Umständen anscheinend unbeschränkt gelten.

Die Regeln zu b) lehnt der erste Senat mit Recht ab. Er verteidigt aber die erste Regel zu Unrecht. Jedermann ist nach § 823 BGB. ersatzpflichtig, wer fremdes Eigentum schuldhaft widerrechtlich verletzt, folglich auch der Verkehrsunternehmer. Dieser außervertragliche Schadenersatzanspruch besteht neben dem vertraglichen Anspruch, welchen der Auftraggeber des Verkehrsunternehmers gegen ihn aus dem Speditions- oder Frachtvertrage erheben kann.

Daraus folgt aber nicht, daß der Verkehrsunternehmer kraft seines Gewerbes außervertraglich strenger haftet, als andere Personen oder, wie der 6. Sen. sich ausdrückt, daß der Verkehrsunternehmer eine „besondere Obhut und Überwachungsspflicht gegenüber dem Eigentümer“ habe. Im allgemeinen hat niemand eine Pflicht, fremdes Eigentum zu bewachen und zu bewahren, wenn solche

Pflichten nicht durch Verträge oder anderen Rechtsgrund übernommen sind. Durch das Gewerbe des Verkehrsunternehmers wird nicht eine besondere Überwachungsspflicht gegenüber dem Eigentümer begründet. Die besonderen Überwachungspflichten werden nur durch den Verkehrsvertrag begründet, und zwar nur gegenüber dem Auftraggeber. Mehr sagt auch Staub an den vom RG. zitierten Stellen nicht. In RG. 63, 308 hat der außervertraglich in Anspruch Genommene durch fahrlässiges Navigieren, also durch positives Tun, ein Frachtgut beschädigt; also ein Fall des § 823 BGB. „Für diesen Ersatzanspruch des Geschädigten ist es ohne Bedeutung, ob sich die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt im Verhältnis des Schädigers zu einem Dritten zugleich als eine Vertragsverletzung darstellt.“

Hierüber habe ich mich ausführlicher in meinen „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ S. 99—109 geäußert und die Rechtsprechung zitiert.

Im übrigen hebt das Urteil zutreffend den Unterschied zwischen den zwei Klagen gegen den Verkehrsunternehmer hervor:

1. die Sachschadensklage (§§ 407, 417, 390, 429 HGB.);  
2. die allgemeine Klage wegen schuldhafter Vertragsverletzung (§ 408 HGB.).

Es steht auf dem richtigen Standpunkt, daß die Verjährung des § 414 HGB. sich nicht bloß auf die Sachschadensklage bezieht, sondern auf jeden Fall von Vertragsverletzung, wenn nur ein Ersatz für Sachschaden verlangt wird.

UGRat Dr. Senckpfehl, Berber a. d. Habel.

**11. Beschlagnahme im polnischen Korridor; Haftung der Eisenbahn für die Frachtgüter bei Fehlen der amtlichen Begleitpapiere. [†]**

Aus den Gründen: Das LG. geht gleich dem BG. in tatsächlicher Beziehung davon aus, daß die Sendung von den Polen nicht beschlagnahmt und verkauft worden wäre, wenn die amtlichen Begleitpapiere, nämlich die drei Originalfrachtbriefe nebst den Ausfuhrgenehmigungen dabei gewesen oder innerhalb der gewährten Frist beigebracht worden wären. Der Bekl. könne sich von der Haftung für den Verlust nur durch den Nachweis befreien, daß der Schaden durch höhere Gewalt verursacht worden sei (§ 456 HGB., § 84 EWD.). Diesen Beweis habe Bekl. nicht erbracht; denn er habe nicht genügend dargelegt und mit Beweis vertreten, daß die der Bahn ordnungsgemäß übergebenen Begleitpapiere ohne Verschulden seiner Angestellten abhandeln gekommen seien. Diese Gründe lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen; was die Revision dagegen vorbringt, greift nicht durch. Es mag unterstellt werden, daß die Polen keinerlei Recht darauf hatten, die Wagen zu beschlagnahmen und die Güter zu verkaufen, daß mithin ihr Verfehlen ein Rechtsbruch, ein Gewaltakt war. Gleichwohl kam solchen der Bekl. nicht als höhere Gewalt zu seiner Entlastung für sich in Anspruch nehmen. Unter höherer Gewalt versteht man gemeinhin außergewöhnliche von außen kommende Ereignisse, deren Eintreten nicht voraussehen und durch Anwendung geeigneter Vorkehrungen nicht zu vermeiden war. Der Bekl. räumt selbst ein, daß es bis zum Eintritt des fraglichen Schadensereignisses noch nicht gelungen war, ein Abkommen mit den Polen über den Durchgangsverkehr durch den polnischen Korridor zu treffen. Wenn er gleichwohl ohne Haftungserschänkung gegenüber dem Frachtberechtigten Güter zur Verfrachtung über das polnische Gebiet annahm, haftet er im ganzen Umfang nach den Vorschriften des HGB. und der EWD. Es mag auch sein, daß der vorliegende Fall der erste war, in dem die Polen sich auf den formellen Standpunkt stellten, daß sie Güter ohne gleichzeitige Behändigung der Begleitpapiere nicht durch ihr Gebiet hindurch ließen. Hiermit liegt aber keineswegs die Sache so, daß dieser Umstand nicht voraussehbar und die Beschlagnahme nicht vermeidbar gewesen wäre. Wenn auch Polen gemäß Art. 89 FV. verpflichtet war, Transitfreiheit zu gewähren, so mußte — insoweit ein den Durchgangsverkehr näher regelndes Abkommen nicht getroffen war — angesichts der bestehenden politischen Spannung und des vom Bekl. stets vorgefügten Umstands, daß erfahrungsgemäß der Verkehr von und nach Ostpreußen durch Polen hindurch häufig von Interessenten benützt werde, um Waren nach Polen zu verschleppen, die Eisenbahn dafür Sorge tragen, daß beim Transitverkehr sich alles vorschriftsmäßig vollzog, eben damit den polnischen Behörden keine formelle Handhabe zu einer wenn schon rechtswidrigen Beschlagnahme der Güter gegeben wurde. Nimmt man an, daß eine solche nicht vorgenommen wäre, wenn die Begleitpapiere im Original zugleich auf polnischem Gebiet eingetroffen wären, dann liegt ein Fall ursächlicher höherer Gewalt im Sinne des § 74 EWD. und § 486 HGB. nicht vor.

(RG Eisenbahn v. A., U. v. 8. Juli 1922; 85/22 I. — Stettin.) [R.]

**12. Voraussetzungen der Unterlassungsklage wegen Störung des Warenzeichenrechts. — 2. Rechtliche Bedeutung der Banderolierung von Zigaretten. — 3. Zur Auslegung des Art. 309 des Versailler Vertrags. [†]**

Für die Klägerin ist seit dem 27. März 1915 das Wort „Ballet“ als Warenzeichen für Koh-, Rauch-, Kau- und Schnupstabake, Zigaretten, Zigarettenpapier und Zigaretten-

hilfen in die Zeichenrolle des Reichspatentamts eingetragen. Der Beklagte, der nach seiner Behauptung von der Zollbehörde in Köln die Konzession zum Banderolieren von Zigaretten der englischen Firma Wardar Manufactory of Egyptian Cigarettes, die mit der Marke „Ballet“ versehen sind, erhalten hatte, hat im Jahre 1919 solche Zigaretten banderoliert und auf einem Teil der Banderolestreifen seine damalige Firma „Meteor-Orient-Tabak und Zigaretten-Fabrik Köln a. Rh.“ angebracht. Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe die Zigaretten zu dem Zweck banderoliert, um sie im Inlande in Verkehr zu bringen. Denn da er damals eine Zigarettenfabrik betrieben habe, so habe er sich nicht etwa mit dem Banderolieren von Zigaretten für andere Firmen beschäftigt, zumal er dazu Banderolen mit dem Ausdruck seiner eigenen Firma verwendet habe. Tatsächlich habe der Beklagte auch die von ihm banderolierten Zigaretten mit der Aufschrift „Ballet“ in den Verkehr gebracht, indem er diese in großen Mengen an den Kaufmann G. in Hamburg geliefert habe, so daß der Markt in Hamburg, Altona und den benachbarten Städten mit diesen Zigaretten überschwemmt gewesen sei.

Durch dieses Verhalten des Beklagten sieht sich die Klägerin in ihrem Warenzeichenrecht verletzt. Sie hat daher Klage erhoben auf Unterlassung, Zigaretten, die auf der Hülse oder auf der Packung die Bezeichnung „Ballet“ tragen, ohne gleichzeitig den Firmennamen der Klägerin zu enthalten, feilzuhalten oder zu verkaufen. Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er gibt lediglich zu, die fraglichen Zigaretten im Auftrag einer anderen Firma gegen Vergütung mit Banderolen versehen zu haben. Dabei ist seiner Angabe nach ohne sein Wissen durch einen Irrtum oder eine Verwechslung seiner Arbeiterinnen ein Teil der Packungen nicht mit den übersandten Banderolen der anderen Firma, sondern versehentlich mit Banderolen versehen worden, die den Ausdruck seiner Firma trugen. Dagegen habe er diese Zigaretten nicht in den Handel gebracht, sondern sie an seinen Auftraggeber abgeliefert. Was dieser mit den Zigaretten vorgehabt habe, insbesondere ob er sie überhaupt im Inland habe verkauft und nicht vielmehr ins Ausland habe senden wollen, habe er nicht wissen können. Übrigens habe durch den Banderolenaufdruck niemand in den Glauben versetzt werden können, als ob es sich um Zigaretten des Beklagten handle. Denn sowohl der Ausdruck auf den Schachteln wie auch das Reklameblättchen innerhalb derselben zeige die oben angegebene englische Firma. Beide Vorinstanzen haben dem Klageantrag mit der Maßgabe stattgegeben, daß sie an Stelle des beantragten Verbots des „Feilhaltens und Verkaufens“ das des „Inverkehrbringens“ ausgesprochen haben. Die Revision hatte keinen Erfolg. Gründe: Beide Vorinstanzen sehen auf Grund des Verhaltens der Beklagten den Unterlassungsanspruch der Klägerin als Inhaberin des für gleiche und gleichartige Waren eingetragenen gleichlautenden Warenzeichens „Ballet“ als begründet an, und zwar in erster Linie schon auf Grund der vom Beklagten vorgenommenen Banderolierung der mit dem Namen Ballet versehenen Zigaretten der englischen Firma „Wardar Manufactory of Egyptian Cigarettes“, ohne Rücksicht auf die Verwendung von Banderolen mit dem Ausdruck seiner eigenen Firma. Sie erblicken bereits in der Banderolierung von Zigaretten einen Akt des Inverkehrbringens, da dieses erst durch die Banderolierung ermöglicht werde. Sie sehen auf Grund der Tatsache, daß die Zigaretten aus dem Auslande bezogen und im Inlande banderoliert sind, als bewiesen an, der Beklagte habe gewußt, daß die von ihm banderolierte Ware nicht für das Ausland, sondern mindestens zum größten Teil für den Handel im Inlande bestimmt war, weil er als Fachmann nicht darüber im Zweifel gewesen sei, daß die Einführung ins

**Zu 11.** Im polnischen Korridor sind Frachtgüter von den Polen mit Beschlagnahme belegt und verkauft worden, weil sie ohne die vorschriftsmäßigen Begleitpapiere ankamen und diese Papiere auch rechtzeitig nicht beschafft werden konnten. Die Frage, ob darin höhere Gewalt liegt, die die Eisenbahn von der Haftung für den Schaden befreit, wird von dem RG. in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung verneint. Gegen die Begründung läßt sich nichts einwenden.

Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. v. der Lehen, Berlin-Wilmersdorf.

**Zu 12.** Die Entsch. wiederholt die dem mit der Rechtsprechung in Warenzeichenfachen Bewanderten vertrauten Grundsätze. Das Verfehlen einer Zigarette mit einer Steuerbänderole ist die vom Zigarettensteuergesetz vorgesehene Voraussetzung für den Verkauf

der Zigarette im Inlande. Wer Zigaretten mit einer solchen Bänderole versieht, muß sich daher sagen, daß die Zigarette für den Verkauf im Inlande bestimmt ist. Eine Zigarette, die im Auslande verkauft werden soll, unterliegt nicht der deutschen Zigarettensteuer; es wäre deshalb unverständlich, für sie die deutsche Steuer aufzuwenden. Wenn ein Fachmann die Banderolierung von Zigaretten, die aus dem Auslande stammen, vornimmt, wirkt er also bewußt mit, die Ware in den inländischen Verkehr zu bringen. Ob man seine Tätigkeit bereits als „einen Akt des Inverkehrbringens“ bezeichnen kann, oder darin Beihilfe oder nur eine Vorbereitungs-handlung zu erblicken hat, mag zweifelhaft sein, ist aber für die Unterlassungsklage rechtlich unerheblich; sie ist nach ständiger Rechtsprechung auch gegen solche vorbereitende Handlung gegeben. Anders die Schadensersatzklage; ein Schaden erwächst dem Zeichenberechtigten

Inland und das mit Kosten verbundene Banderolieren sicher nicht erfolgt wäre, wenn die Ware insgesamt wieder für das Ausland bestimmt gewesen wäre. In zweiter Linie entnehmen beide Vorinstanzen aus dem Umstande, daß der Beklagte entsprechend der Vorschrift des § 5 des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906, wonach auf jeder Packung Name und Sitz der Firma des Herstellers oder des Händlers ersichtlich zu machen ist, Banderolienstreifen mit dem Ausdruck seiner eigenen Firma verwendet hat, während die genannte englische Firma als Herstellerin der fraglichen Zigaretten angegeben war, daß er sich dadurch selbst als Händler gekennzeichnet und als solcher mindestens die Absicht kundgegeben habe, die Zigaretten in Verkehr zu bringen. Da die Unterlassungsklage aus § 12 WbZG die Abwehr von Rechtsverletzungen bezweckt, so genüge, um sie begründet erscheinen zu lassen, schon die tatsächliche begründete Besorgnis einer Rechtsverletzung gegenüber dem eingetragenen Zeicheninhaber. Diese Besorgnis sei hier um so mehr gegeben, als der Beklagte den Rechtsanspruch der Klägerin nicht einmal förmlich anerkannt, vielmehr Abweisung der Klage beantragt habe (RG. 60, 154). Deshalb erscheine auch sein Einwand, daß die Verwendung von Banderolienstreifen mit dem Ausdruck seiner Firma aus Versehen erfolgt sei, unerheblich. Ebenso sei es ohne Bedeutung, ob der Beklagte die banderolierte Ware unmittelbar an andere Händler, wie die Klägerin behauptet, oder seiner eigenen Angabe entsprechend an die Firma, die ihm den Auftrag zum Banderolieren erteilt, weitergegeben habe. Denn auch in letzterem Falle habe er gewußt, daß die von ihm banderolierte Ware in den Handel gebracht werden sollte und habe er hierzu mittelbar beigetragen. Die Revision, die Verletzung des § 12 WbZG. und des § 286 ZPO. rügt, kann keinen Erfolg haben. Die Unterlassungsklage aus § 12 WbZG. bezweckt die Abwehr von Verletzungen des absoluten Rechts des Zeicheninhabers auf ausschließliche Benutzung des geschützten Zeichens, sie ist eine negatorische Klage. Voraussetzung ist eine Störung des Zeichenrechts. Eine solche liegt nicht nur dann vor, wenn jemand Waren der angemeldeten Art, deren Verpackung und Umhüllung oder Ankündigungen oder dgl. ohne Befugnis mit dem Zeichen verieht, oder wenn er so gekennzeichnete Waren ohne Befugnis in Verkehr setzt. Als Störung genügt vielmehr wie für jede andere negatorische Klage schon, daß zwar der Rechtseingriff selbst noch nicht erfolgt ist, wohl aber die tatsächlich begründete Besorgnis künftiger rechtswidriger Eingriffe in das Warenzeichenrecht vorliegt, daß also Tatsachen gegeben sind, welche die Annahme rechtfertigen, daß solche Eingriffe beabsichtigt sind oder vorbereitet werden (RG. 54, 415) und JW. 1895, 485<sup>93</sup>). Weiter ist die negatorische Unterlassungsklage gegeben, wenn Handlungen Dritter vorliegen, die den geschäftlichen Gebrauch des Zeichens durch einen Nichtberechtigten vorbereiten oder bezwecken, z. B. wenn ein Gewerbetreibender für Konkurrenten des Zeicheninhabers mit dem Zeichen versehene Etiketten, Umhüllungen u. dgl. auf Bestellung liefert, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es dann unter Verwendung dieses Materials zu der mißbräuchlichen Benutzung des Zeichens durch den Konkurrenten kommt oder nicht. Denn wenn der Zeicheninhaber befugt ist, von einem

anderen die Unterlassung jeder auf eine Zeichenverletzung gerichteten Tätigkeit zu verlangen, sobald jener begonnen hat, Veranstaltungen zu diesem Zweck zu treffen, so folgt daraus, daß auch dem Gehilfen des Täters die Mitwirkung zu einer Verletzung des Zeichenrechts versagt werden kann, ohne Rücksicht darauf, ob es zur Vollendung eines der in § 12 WbZG. vorgesehenen rechtswidrigen Eingriffe in das Warenzeichenrecht des Zeicheninhabers gekommen ist (RG. I 162/95 vom 2. Okt. 1895 in JW. 1895, 485<sup>93</sup>). Anderer Ansicht ist anscheinend Rhenius Ann. 4 zu § 12 WbZG. Doch bilden die die von ihm angezogenen Entscheidungen keine Stütze seiner Auffassung, auch nicht die Entscheidung des erkennenden Senats vom 11. November 1904 (WMZBl. 1905, 35), die einen Fall des § 14 WbZG. behandelt und ausspricht, daß die Bezeichnung von Verpackungs- und Umhüllungsmaterial mit einem Warenzeichen nach dem Wortlaut des § 14 erst geschehen ist, wenn die mit dem Zeichen versehene Verpackung mit der Ware in Verbindung gebracht wird. Hier handelt es sich jedoch lediglich um die Frage der zur Unterlassung verpflichtenden Störung, während ein Handeln, wie es in § 14 vorgesehen ist, zum Schadensersatz verpflichtet, unter Umständen sogar die Bestrafung des Täters und des Gehilfen zur Folge hat. Im übrigen ist hier tatsächlich der in § 12 vorgesehene Rechtseingriff in das Zeichenrecht zur Vollendung gekommen. Denn die Klägerin hat unstreitig eine Schachtel mit 20 Stück der fraglichen englischen Zigaretten, die eine Banderole mit dem Ausdruck der damaligen Firma der Beklagten trägt, im Handel gekauft. Da die Banderolierung gemäß §§ 3 und 5 des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906 die Inverkehrsetzung von Zigaretten einschließlich der aus dem Ausland eingeführten (§ 6 das.) überhaupt erst ermöglicht, so stellt die Banderolierung durch den Beklagten, auch soweit Banderolen ohne den Ausdruck seiner Firma verwendet worden sind, eine Handlung dar, die den geschäftlichen Gebrauch des Zeichens durch einen Nichtberechtigten vorbereitet und bezweckt. Als Akt der Inverkehrsetzung selbst kann das Banderolieren abweichend von der Ansicht der Vorinstanzen dagegen nicht angesehen werden, es fehlt eben noch an der hierfür erforderlichen Tätigkeit des Beklagten, durch welche die Ware von ihm in Verkehr gebracht worden wäre, wie es z. B. bei der Auslegung in einem Laden oder Schaufenster des Beklagten der Fall wäre. Unerheblich ist es, ob sich der Beklagte dabei in gutem oder schlechtem Glauben befunden hat. Denn es reicht aus, daß der Eingriff objektiv unbefugt ist (RG. in JW. 1895, 485<sup>93</sup> und 1904, 590, Freund-Magnus S. 161, Seligsohn S. 164, Rhenius Ann. 3 zu § 12). Hat der Beklagte, wie seinem Einwand gemäß mit dem Berufungsgericht zu unterstellen ist, die von ihm banderolierten Zigaretten an diejenigen, von dem er den Auftrag zum Banderolieren erhalten hatte, zurückgegeben, so ist das — wie in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht entgegen der Ansicht der Revision anzunehmen ist — für den Unterlassungsanspruch aus § 12 WbZG. nicht anders zu beurteilen, als wenn er, wie die Klägerin behauptet hatte, die von ihm banderolierten Zigaretten an einen andern Händler weitergegeben hätte. In dem einen wie in dem andern Falle mußte nach der

erst, wenn die Ware mit dem Zeichen in Verbindung gebracht wird. Den Hersteller von Etiketten wird man nicht schadensersatzpflichtig machen können, wenn etwa die Etiketten durch Feuer zerstört werden, bevor sie auf der Ware angebracht worden sind.

Auch die Sätze, die sich mit der Wiederholungsgefahr befassen, sind so gefaßt, daß sie zu einer Bemerkung keine Veranlassung bieten. Beachtenswert dagegen sind die Ausführungen über Art. 309 Abs. 2 ZB. Diese Bestimmung ist wenig bekannt und hat den Gerichten kaum Anlaß gegeben, sich mit ihr zu beschäftigen. Ihre Bedeutung ist kurz folgende: In Deutschland haben RG., RG. und OLG. den Satz aufgestellt, der Krieg hebe die Verträge über den gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere die Pariser und Berner Übereinkunft nicht auf, auch der feindliche Ausländer sei in Deutschland gegen Verletzung seiner Rechte geschützt (RG. 85, 374; ONull. 1918, 79 und 130); die meisten gegnerischen Staaten haben diese Ansicht nicht geteilt, deshalb hat man es für nötig erachtet, in dem aus französisch-englischer Feder stammenden Pariser Verträge, die Pariser und Berner Übereinkunft ausdrücklich wiederherzustellen. (ZB. Art. 286.)

Um nun Prozesse der früheren Feinde gegeneinander wegen der im Kriege begangenen Rechtsverletzungen auszuschließen, bestimmt Art. 309, eine nachträgliche Verfolgung solle nicht stattfinden. Art. 309 Abs. 1 spricht von Klagen und Ansprüchen (französisch: action et revendication; eng-

lisch: action and claim) im Verhältnis von Deutschen einerseits und Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte andererseits, regelt also nicht das Verhältnis der Deutschen untereinander oder der Angehörigen der Entente-Länder untereinander. Auf Deutsche, die während des Krieges das Recht eines anderen Deutschen verlegt haben, bezieht sich Art. 309 Abs. 1 nicht.

Art. 309 Abs. 2 bezieht die Bestimmung des ersten Absatzes auf Erzeugnisse oder Gegenstände aus, die während des Krieges hergestellt und binnen eines Jahres nach der Unterzeichnung des ZB. (28. Juni 1919, also bis zum 28. Juni 1920) verkauft oder feilgehalten werden. Diese Bestimmung betrifft in erster Linie Bücher, Musikalien und Kunstwerke, aber auch patentierte Maschinen usw., die während des Krieges unter Verletzung des Urheber- oder Patentrechts hergestellt waren. An Warenzeichen dürfte man kaum gedacht haben; aber selbst wenn man den Abs. 2 auch auf Warenzeichen ausdehnt, so schließt er nur die Verfolgung im Verhältnis zwischen Deutschen und ehemaligen Feinden aus; denn er nimmt ausdrücklich Bezug auf die in Abs. 1 genannten Personen (de la part des mêmes personnes — by such persons). Es kann also ein Deutscher keine Klage gegen einen Engländer erheben, der die im Kriege hergestellten Zigaretten bis zum 28. Juni 1920 in Deutschland verkaufte; gegen einen Deutschen, der während dieser Zeit bei dem Verkauf mitwirkte, ist die Klage nicht ausgeschlossen.

Bl. u. PrivDoz. Dr. Martin Waffermann, Hamburg.

ausdrücklichen bedenkenfreien Feststellung des Berufungsgerichts der Beklagte als Fachmann, daß die Zigaretten im Inland in den Handel gebracht werden sollten. Unerheblich ist es daher, ob die Verwendung von Banderolen mit einem Firmen- aufdruck durch Versehen seiner Angestellten geschehen ist, wie er behauptet. Unrichtig ist die Ansicht der Revision, daß die Tätigkeit des Beklagten, weil sie nur in der Ausführung des ihm erteilten Auftrags zum Banderolieren bestanden habe, eine rein mechanische gewesen sei und daher mit dem Inverlehrbringen nichts zu tun habe. Der Unterlassungsanspruch aus § 12 WbZG. richtet sich nicht nur gegen den Täter, sondern auch gegen den Teilnehmer (RG. 33, 137). Handelt der Störende insbesondere im Auftrage eines Dritten, so ist nicht nur dieser, sondern auch der Störende gegenüber dem Unterlassungsanspruch passiv legitimiert (RG. 18, 38, 22, 167, 33, 139). Gegenüber dem Versuch der Revision, eine Beihilfe des Beklagten zu einer Warenzeichenverletzung eines Dritten, d. i. seines angeblichen Auftraggebers oder Abnehmers, dadurch zu befeitigen, daß nicht festgestellt sei, inwieweit der Beklagte Kenntnis von einer beabsichtigten Verletzung gehabt habe, ist auf die obige Ausführung zu verweisen, daß für die Unterlassungsfrage der objektiv unbefugte Eingriff genügt, schlechter Glaube nicht erforderlich ist. Nicht recht verständlich ist es, wie die Revision angesichts der unstrittigen Tatsache, daß die Klägerin im Handel eine Originalschachtel mit 20 Stück der fraglichen Zigaretten, die mit einer die damalige Firma des Beklagten tragenden Banderole versehen war, gekauft hat, bezweifeln kann, daß eine Warenzeichenverletzung — sei es eines Dritten, an der der Beklagte durch Beihilfe teilgenommen hat, sei es des Beklagten selbst als Alleintätlers — vorliegt. Die von der Revision herangezogene Bestimmung des Art. 309 Abs. 2 des Versailler Vertrags, auf Grund deren sie überhaupt jede Warenzeichenverletzung auch seitens eines Dritten im vorliegenden Falle in Abrede stellt, kommt mangels Vorliegens der dort vorgesehenen Voraussetzungen hier nicht in Frage. Denn jener Artikel regelt den Fall, daß gewerbliche Eigentumsrechte, welche Personen, die während des Krieges im Deutschen Reich ihren Wohnsitz oder ihre ständige Handelsniederlassung gehabt haben, zustehen, in den Gebieten der alliierten und assoziierten Mächte in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten des Versailler Vertrags oder bis zum Ablauf eines Jahres nach Unterzeichnung des Versailler Vertrags verletzt worden sind und umgekehrt. Während Abs. 1 einen gegenseitigen Verzicht auf die Verfolgung von Verletzungen von Rechten der angegebenen Art, die in der Zeit zwischen der Kriegserklärung und dem Inkrafttreten des Versailler Vertrags begangen sind, enthält, dehnt Abs. 2 diese Schutzfrist auf Bestände, die aus Verletzungen der in Abs. 1 angegebenen Art herrühren und noch vorhanden sind, für die Dauer eines Jahres nach der Unterzeichnung des Versailler Vertrags aus. Die Tatsache, daß im Deutschen Reich im Jahre 1919 englische Zigaretten als Mittel zur Verletzung des Warenzeichenrechts eines deutschen Zeicheninhabers verwendet worden sind, genügt also entgegen der Ansicht der Revision zur Anwendung jener Bestimmung nicht. Verfehlt ist endlich der Standpunkt der Revision, daß von einer Wiederholungsgefahr nicht die Rede sein könne, nachdem der Beklagte jetzt Privatmann geworden sei und kein Anhalt dafür bestehe, daß er wieder mit Zigaretten handeln werde. Daß keine Wiederholungsgefahr bestehe, hat der Beklagte zu beweisen, RG. 60, 154. Das BG. sieht diesen Beweis durch die vom Beklagten allein hierfür geltend gemachte Tatsache, daß er nach Löschung seiner Firma „Meteor“ gegenwärtig Privatmann sei, nicht als geführt an. Denn es hält die Besorgnis, daß er demnächst wieder einen Zigarettenhandel aufnehme oder einen Auftrag zum Banderolieren übernehme und dann wie im vorliegenden Falle verfare, wenn ihm ein solches Verhalten nicht untersagt wird, nicht für beseitigt. Diese Ausführungen bewegen sich auf dem der Revision entzogenen rein tatsächlichen Gebiete.

(U. v. 30. Mai 1922, II 269/21).

**\*\* 13.** Umarbeitung photographischer Aufnahmen zu technischen Abbildungen im Sinne des § 1 Nr. 3 LitUrHG. ]†

Die Kl. hat einen Katalog „Der Industriehafen“ herausgegeben, welcher Krane, Verlade- und Transportanlagen dar-

Zu 13. Ich halte die Entsch. für zutreffend. Die Frage ist: Wo liegt die Grenze zwischen den „Abbildungen technischer Art“ im Sinne des LitUrHG. § 1 Nr. 3 und den „Werken der

stelt. Die Abbildungen gehen auf photographische Aufnahmen zurück, die je in ein, im Buchdruck verwendbares Klischee umgesetzt sind. Die Bekl. verbreitet unter dem Titel „Normale Lauffranen“ ebenfalls einen Katalog, der später als jener der Kl. erschien. Die Abbildungen hierin sind mit Klischees hergestellt, denen teils Zeichnungen, teils photographische Aufnahmen zugrunde liegen. Die Kl. behauptet, daß die Bekl. dem klägerischen Katalog 5 Abbildungen entnommen, 4 davon in ihrem Katalog wiedergegeben und die fünfte zur Herstellung eines Bahnhofspakats benutzt habe, das sie in großen Mengen verbreitete. In dem im Januar 1920 anhängig gemachten Rechtsstreit nimmt die Kl. die Bekl. auf Unterlassung und Vernichtung der zur Herstellung und Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen in Anspruch. Das RG. hat ebenso wie das BG. der Klage im wesentlichen stattgegeben und auf den Anschlussantrag der Kl. auf Veröffentlichungsbefugnis erkannt. Die Revision der Bekl. hatte teilweisen Erfolg. Gründe: Das RG. stellt auf Grund eigener Prüfung und Sachkenntnis fest, daß es sich in den näher bezeichneten Fällen um Nachbildungen der Abbildungen im Katalog der Kl. handle. Den Sachverhalt unterwirft das BG. aber nicht, wie der Erstrichter, den Bestimmungen des Gesetzes v. 9. Jan. 1907 betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, sondern jenen des Gesetzes v. 19. Jan. 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst. Es führt hierzu in technischer Beziehung an, daß die Kl. durch Photographie von den von ihr ausgeführten Anlagen für ihre Reklamezwecke Lichtbilder herstellen lassen, die sie in ihrem Betrieb durch Retusche unter Herausarbeitung des wesentlichen technischen Bildes habe bearbeitet und so in ihren Katalog habe aufnehmen lassen. Rechtlich erwägt das RG., daß es ganz bedeutungslos sei, ob die technische Herstellung der das Urheberrecht nach § 1 Nr. 3 LitUrHG. begründenden Abbildungen auf photographischem Wege oder in einer anderen Vervielfältigungsart erfolgt sei. Die Abbildungen im Katalog der Kl. sollten die Herstellung und den Stand der Technik auf dem Gebiet der Krane usw. veranschaulichen und den Interessentenkreis hierüber belehren, wozu sie auch geeignet seien. Danach seien sie als technische Abbildungen urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht stehe unbestritten der Kl. zu. Die 30-jährige Schutzfrist laufe noch. Die Einwendungen, welche Bekl. hinsichtlich einzelner Abbildungen wegen Ablaufs der Schutzfristen gemacht habe, seien zurückzuweisen, weil die Abbildungen als Photographien nicht in Betracht kämen, § 26 KunstUrHG. daher außer Betracht bleiben müsse. Inwieweit die Klage auch auf § 1 UrUrHG. gestützt sei, könne dahingestellt bleiben, ob ein Verstoß gegen die guten Sitten anzunehmen wäre, wenn die Schutzfähigkeit der Abbildungen verneint werden müßte. Vor-

Photographie“ im Sinne des KunstschutzbG. v. 1907 § 1? Da ist zunächst zu betonen, daß ein von vornherein gegebener Gegensatz zwischen Photographien und technischen Abbildungen nicht besteht, vielmehr auch Photographien schutzfähige technische Abbildungen gemäß dem LitUrHG. sein können. Es kommt nur darauf an, wie das Bild zustande gekommen ist. Gibt es eine wegen ihrer Eigenart und Neuheit schutzfähige graphische oder sonstige Darstellung technischer Art photographisch wieder, so ist es selbst eine „Abbildung technischer Art“. Reproduziert es lediglich andere schon gegebene Formgestaltungen mit photographischen Mitteln, gleichgültig ob unmittelbar nach der Natur oder nach Bildern, so kann der Schutz des LitUrHG., der auch für „Abbildungen“ seinem Wesen nach ein Schutz von Geistesgeschöpfungen originaler Formgestaltung ist, nicht in Betracht kommen. Es darf nicht etwa daraus, daß das Gesetz von Abbildungen „technischer Art“ spricht, das Gegenteil geschlossen werden; denn die Voraussetzung der „technischen Art“ bezieht sich nicht auf das Darstellungsmittel oder den Herstellungsvorgang, sondern auf den Zweck, dem die Abbildung dient; dieser muß auf dem Gebiet der Technik liegen. Erforderlich ist, daß die Abbildung in ihrer dem Bildungszweck dienenden Formgestaltung etwas Neues aufweist. Solche Photographien dagegen, die lediglich gegebene Formgestaltungen wiedergeben, können eben nur als Photographien, nicht als „Abbildungen“ im Sinne des LitUrHG. Rechtsschutz finden. Die „Abbildung“ im Sinne des LitUrHG. darf nicht ihrem Hauptzweck nach Kunstwerk sein, sie hat aber im Gegensatz zum „Werk der Photographie“ mit dem Kunstwerk das gemeinsame, daß sie wie dieses Vorstellungen des Urhebers wiedergibt, während der Photograph von seiner eigenen Vorstellung unabhängige in der Körperlichen Erscheinungswelt gegebene augenblickliche Realitäten reproduziert.

Prof. Dr. Erwin Riezler, Erlangen.

liegendensfalls müsse sie bejaht und hiermit ein solcher Verstoß angenommen werden. Hiermit rechtfertigt sich auch gemäß § 23 Abs. 4 UrhG. die von der Kl. beantragte Veröffentlichungsbefugnis. Das angefochtene Urteil vermag der Nachprüfung nicht in allen Teilen standzuhalten; denn der Rechtsgrundlage, d. h. der Anwendbarkeit des § 1 Nr. 3 Lit. UrhG. stehen erhebliche Bedenken entgegen. Nach der Annahme des RG. hat die Bekl. nur den Katalog der Kl., nicht aber die ursprünglichen Photographien zur Nachbildung benützt. An sich sind Klischeeabdrücke, die nach Photographien hergestellt sind, rechtlich gleich zu behandeln, wie die Photographien selbst; denn sie stellen sich regelmäßig als eine mechanische Vervielfältigung des durch die photographische Aufnahme gewonnenen Bildes dar. Wie RGSt. 44, 106, 110 ausführlich dargelegt hat, kann Photographien der Urheberrechts, der in § 1 Nr. 3 Lit. UrhG. den Abbildungen technischer Art gewährt ist, nicht zuteil werden. Denn eine selbstverständliche und unerlässliche Voraussetzung des Schutzes nach § 1 Nr. 3 Lit. UrhG. ist der Umstand, daß die Herstellungsart eine willkürliche Formgebung zuläßt, welche einer selbständigen schöpferischen Geistestätigkeit entspringt. Dies trifft bei der photographischen Aufnahme nicht zu; für diese besteht daher der Sonderschutz des Gesetzes v. 9. April 1907, auch wenn sie dem Zwecke der Belehrung dienen und Objekte der Technik zum Gegenstand haben. Es ist deshalb nicht zutreffend, wenn das angefochtene Urteil es für rechtlich bedeutungslos erklärt, ob die technische Herstellung der Abbildungen auf photographischem oder anderem Wege erfolgt ist. Dieser Satz kann nur in dem eingeschränkten Sinne als zutreffend erachtet werden, daß es sich um photographisch hergestellte Vervielfältigungen von wirklichen Abbildungen technischer Art nach Maßgabe des § 1 Nr. 3 Lit. UrhG. handelt. Hinsichtlich der Begriffsbestimmung der letzteren ist nun allerdings nicht von der Hand zu weisen, daß die Umarbeitung von photographischen Aufnahmen zu technischen Abbildungen im Sinne des § 1 Nr. 3 Lit. UrhG. möglich ist, dann nämlich, wenn vermittels selbständiger schöpferischer Tätigkeit unter Zuhilfenahme einer photographischen Aufnahme ein darstellerischer Gedanke Verkörperung erhält, welcher der Charakter einer willkürlich gestalteten Formgebung zuerkannt werden kann. Wenn dieses der Fall ist, muß im einzelnen jeweils besonders geprüft werden. Daß es hier bei den Abbildungen des klägerischen Katalogs zutrifft, ist nicht hinreichend festgestellt. Die im angefochtenen Urteil gebrauchte Wendung, „daß die Lichtbilder durch Retusche unter Herausarbeitung des wesentlichen technischen Bildes bearbeitet seien“, ist zu unbestimmt und unklar, um nachprüfen zu können, was hiermit gemeint ist und worin der wirkliche Sachverhalt besteht. Diese Wendung geht offensichtlich zurück auf zwei Schriftsätze der Kl. Im ersteren ist angeführt, es werde zur Prüfung anheimgegeben, ob solche Photographien, namentlich, wenn sie durch Retusche bearbeitet seien, nicht gleichzeitig technische Abbildungen im Sinne des § 1 Nr. 3 Lit. UrhG. darstellten. Im letzteren Schriftsatz ist gesagt, daß die Aufnahme nicht als solche wiedergegeben sei, sondern in einer Bearbeitung durch Retusche, welche die technische Konstruktion scharf von der Umgebung heraushebe. Dieses ganze Vorbringen ist von der Bekl. ausdrücklich bestritten worden. Auch ohne diesen Umstand konnte dies Klagevorbringen aber das VG. nicht ohne weiteres in den Stand setzen, anzunehmen, es seien aus den Photographien im Wege schöpferischer Umarbeitung technische Abbildungen geworden. Denn die bloße Retusche, die lediglich dazu bestimmt ist, das Negativ des Lichtbilds zu verbessern und zu verdeutlichen, sowie unklar gekommene Stellen hervorzuheben, kann nicht ohne weiteres als eine solche Umarbeitung einer Photographie zu einer technischen Abbildung angesehen werden. Andererseits sprechen Umstände dafür, daß die Kl. den Grundcharakter des Bildes als Photographie selbst festhalten wollte. Sie hat selbst in 1. Instanz nur hierauf gefußt; auch leuchtet ein, daß photographische Aufnahmen von wirklich ausgeführten Objekten eine erhebliche bessere Reflexion abgeben denn solche von Zeichnungen und Konstruktionen, die vielleicht noch gar nicht praktisch angefertigt und erprobt sind. Bevor über diesen Punkt nicht ausreichend Klarheit geschaffen und über den Streit der Parteien Einzelstellungen getroffen waren, fehlte der rechtlichen Würdigung, daß es sich um technische Abbildungen handle, die erforderliche tatsächliche Grundlage, dies um so mehr, als bei der Betrachtung der Abbildungen sich zunächst nur der Eindruck

ergibt, daß Photographien vorliegen. Trifft letzteres zu, dann greift mit dem Gesetz v. 9. Jan. 1907 auch § 26 desselben durch, wonach der Schutz des Urheberrechts mit dem Ablaufe von 10 Jahren seit dem Erscheinen des Werks endigt. Für die Abbildung unter Lit. c (Verladebrücke) steht dann nach dem angefochtenen Urteil bereits fest, daß bei Klageerhebung diese Schutzfrist abgelaufen war. Für die Abbildung unter a (Drehkran) hatte Bekl. Beweis durch Eideszuschiebung angetreten, daß die fragliche Abbildung bereits 1908/9 von der Kl. in verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht worden sei. In den fraglichen Punkten bedurfte daher der Sachverhalt noch der weiteren Aufklärung.

(A.-Werke GmbH. v. D. Maschinenfabrik AGes., U. v. 16. Sept. 1922; 382/21 I. — Berlin.) [B.]

14. Der Nichteigentümer als Kläger aus dem Tumultschadengesetz. [†)

Aus den Gründen: Daß sich gegen die grundsätzliche nicht näher begründete Auffassung des VG., aus dem Tumultgesetz könne nur der Eigentümer Schadensersatz fordern, Bedenken erheben lassen, mag der Revision zuzugaben sein. Ob aber diese Bedenken durchgreifen, ob insbesondere die von der Revision hervorgehobene Fassung des § 4 der Ansicht des VG. entgegensteht, kann jetzt dahingestellt bleiben, weil auch dann, wenn man die Möglichkeit zuläßt, daß noch andere Personen als der Eigentümer als ersatzberechtigt nach dem Gesetze in Frage kommen können, doch aus der Sachlage und den Darlegungen der Revision nicht hervorgeht, daß der Kl. für die Einrichtung Ersatz verlangen könnte, wenn sie nicht in seinem Eigentum stand. Betrachtet man ihn mit der Revision als Verwahrer fremder Sachen oder als Geschäftsführer ohne Auftrag, so mag er berechtigt gewesen sein, die Interessen seiner Tochter als der Eigentümerin der Stadt gegenüber wahrzunehmen. Für den Fall der im § 5 P.D.G. vorgeschriebenen Forderungsanmeldung ist in RG. 99, 11 auch bereits ausgesprochen, daß sie durch einen Dritten in freiwilliger Wahrnehmung der Interessen des Verletzten jedenfalls dann erfolgen kann, wenn der Beschädigte seinen Anspruch geltend machen will und die Stadt die Legitimation des Anmeldenden nicht in Zweifel zieht. Um aber für die Einrichtung im eigenen Namen Schadensersatz fordern zu können, muß der Kl. darlegen, inwiefern er als Nichteigentümer durch die Beschädigung und Zerstörung der Sachen Schaden erlitten

Zu 14. Bei einem „Tumult“ sind Sachen der Tochter des Kl., die sich in der Verwahrung des Kl. befanden, beschädigt worden. Der Kl. hat zunächst beim Magistrat der Tatortsgemeinde eine Schadenersatzforderung angemeldet und dann im eigenen Namen diese Forderung eingeklagt. Das VG. hat die Klage abgewiesen, weil nach seiner ständigen Rechtsprechung nur der Eigentümer auf Grund des P.D.G. Schadenersatz wegen eines Sachschadens verlangen kann. Das VG. erkennt an, daß sich gegen diese Auffassung Bedenken erheben lassen; es läßt dahingestellt, ob diese Bedenken durchgreifen, und erklärt die Abweisung der Klage für gerechtfertigt, weil der Kl. nicht nachgewiesen hat, daß er selbst einen Schaden erlitten hat.

Die Auffassung des VG. ist zutreffend, die Rechtsprechung des VG. zum § 5 P.D.G. wenig befriedigend. Ob nur der Eigentümer oder auch andere „Interessenten“ Schadensersatz wegen eines Sachschadens auf Grund des P.D.G. fordern können, kann aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht ohne weiteres abgelesen werden. In der grundlegenden Bestimmung heißt es: „Finden ... Beschädigungen des Eigentums ... statt, so haftet die Gemeinde ... für den dadurch verursachten Schaden.“ Diese Worte zwingen zwar nicht unbedingt zu einer bestimmten Auslegung, sie sprechen jedoch für die Auffassung, daß nur demjenigen, dessen „Eigentum“ beschädigt ist, Schadenersatzansprüche zustehen sollen. Entschieden wird diese Auslegung dadurch unterstützt, daß das P.D.G. — wie ich in meiner Schrift „Haftung der Gemeinden für Revolutionsschäden“ nachgewiesen habe — ein Ausnahmengesetz ist, das so einschränkend wie nur irgend möglich interpretiert werden muß. Hieraus folgt auch, daß von den verschiedenen Eigentumsbegriffen, die der früheren preussischen Rechtsprache bekannt waren, der engste und strengste der Interpretation des P.D.G. zugrunde gelegt werden muß. Daß nach § 4 des P.D.G. bei der Ermittlung des Schadens die „Interessenten“ zuzuziehen sind, spricht nicht gegen die enge Auslegung des Eigentumsbegriffs; denn der Ausdruck „Interessenten“ soll nicht nur die von Sachschaden betroffenen „Eigentümer“, sondern auch diejenigen bezeichnen, die infolge eines Personenschadens Ersatzansprüche haben; auch sollen bei der Ermittlung des Schadens offenbar nicht nur die wirklich Berechtigten, die ihre Mitbeteiligung sofort nachweisen können, hinzugezogen werden, sondern es soll hier allen denen, die ihre Ansprüche auch nur glaubhaft darlegen können, die Möglichkeit gegeben werden,

hat. Daß die Schädigung im gegebenen Falle durch einen Zufall verursacht ist, erkennt die Revision an, für den Zufall aber hat der Verwahrer als solcher nicht einzustehen (§ 688 ff. BGB.). Aus dem von der Revision angezogenen § 281 BGB. läßt sich nichts zugunsten des Kl. herleiten. Dort wird nur bestimmt, daß der Schuldner, der infolge eines die Leistung unmöglich machenden Umstandes für den geschuldeten Gegenstand einen Erlaß oder einen Erlaßanspruch erlangt, dem Gläubiger auf Verlangen den Erlaß herauszugeben oder den Erlaßanspruch abtreten muß, für die jetzt erhebliche Frage aber, ob dem Verwahrer überhaupt ein Erlaßanspruch erwachsen ist, ist die Vorschrift ohne Bedeutung. Ähnlich steht es mit den Ausführungen der Revision über die Stellung des Kl. als Geschäftsführer ohne Auftrag (§ 687 Abs. 2, § 667 BGB.); sie ergeben zwar, daß der Kl. das, was er etwa als Tumultschaden erlangen könnte, seiner Tochter herauszugeben hat, nicht aber, inwiefern ihm ein Schaden entstanden sein könnte. Wenn die Revision aber noch auf den Besitz hinweist, den der Kl. an den erwähnten Sachen gehabt habe, so ist nicht ersichtlich, wie die eingeklagte Forderung durch eine Verletzung des Besitzes gerechtfertigt werden könnte. Den Kl. zu eingehenderen Darlegungen, insbesondere über das Verhältnis zu seiner Tochter, von Amts wegen zu veranlassen, war nach der Sachlage nicht geboten.

(W. v. B., U. v. 15. Juni 1922; 775/21 VI. — Berlin.)  
[Sch.]

## b) Strafsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Drucker, Leipzig und Rechtsanwalt Dr. Alsborg, Berlin.

1. [Diebstahl an feindlichem Heeresgut während des Waffenstillstands.] †) Verfehlt ist die Ansicht des Verteidigers, daß während des Waffenstillstandes in dem vom Feinde besetzten Gebiet die Anwendung deutscher Strafgesetze auf Verfehlungen gegen feindliches Heeresgut und die Verfolgung des Angekl. wegen Strafmündigkeit nach französischem Gesetz ausgeschlossen sei. Da die deutschen Strafgesetze

bei der Ermittlung des Schadens zugegen zu sein. Offenbar um diese verschiedenen Gruppen von Personen zusammenzufassen, ist hier der unbestimmte Ausdruck „Interessenten“ gewählt.

Eine ganz andere Frage ist die, ob nur der Berechtigte — sei es persönlich, sei es vertreten durch einen anderen — oder auch ein Dritter den Schadensersatzanspruch bei dem Gemeindevorstand anmelden und gerichtlich geltend machen kann. Das RG. meint, die Anmeldung könne auch durch einen Dritten in freiwilliger Wahrnehmung der Interessen des Verletzten jedenfalls dann erfolgen, wenn der Beschädigte seinen Anspruch geltend machen wolle und die Stadt die Legitimation des Anmeldenden nicht in Zweifel ziehe, die gerichtliche Geltendmachung könne dagegen im eigenen Namen nur durch den Berechtigten selbst erfolgen. Diese Unterabteilung findet im Gesetz keine Stütze: Es heißt im § 5: „Wer ... Schadenersatz fordern will, muß seine Forderung ... bei dem Gemeindevorstand anmelden und ... erforderlichenfalls gerichtlich geltend machen.“ Durch den Wortlaut des Gesetzes dürfte zum mindesten eins mit unzweideutiger Klarheit zum Ausdruck gebracht sein: daß die Person des zur Anmeldung Legitimierten und die Person des zur Klage Legitimierten identisch sein sollen; stärker kann eine solche Identität sprachlich kaum zum Ausdruck gebracht werden, als dies hier im Gesetz geschehen ist, und zwar dadurch, daß beide Personen als das sprachliche Subjekt eines und desselben Satzes erscheinen. Weiterhin scheint mir der Wortlaut des Gesetzes — „muß seine Forderung anmelden und gerichtlich geltend machen“ — aufs deutlichste zu zeigen, daß nur der Inhaber der Forderung selbst die Legitimation zur Anmeldung und zur gerichtlichen Geltendmachung haben sollte. Daß ein negotiorum gestor nach außen hin legitimiert sein sollte, die Forderung des dominus negotii anzumelden, ergibt sich n. E. auch nicht etwa aus einer jönligen Bestimmung des P.D. oder aus anderen Vorschriften des im Jahre 1850 in Preußen in Geltung gewesenen Rechts oder aus irgendeinem Gebrauch der damaligen preussischen Rechtssprache. Soweit ersichtlich, stützt das RG. seine Auffassung ausschließlich auf Billigkeitserwägungen (vgl. RG. 99, 11 und GruchBeitr. 36, 1079). Die Ausführungen des RG. lassen jedoch nicht erkennen, aus welchem Grunde das RG. sich für befugt erachtet, eine Formvorschrift eines Ausnahmegesetzes lediglich aus Billigkeitsrücksichten über seinen „eigentlichen“ Sinn hinaus ausdehnend zu interpretieren.

WMat Friedrich Caro, Berlin.

Zu 1. Die vorstehende Entsch. des RG. ist durchaus zutreffend. Namentlich kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch während des Waffenstillstandes, wie jetzt nach dem Versailler Frieden, in den besetzten Gebieten die deutschen Gesetze galten. Zuviertel

im besetzten Gebiet durch das Waffenstillstandsabkommen vom 11. Nov. 1918 während des Waffenstillstandes nicht außer Wirkung gesetzt worden sind, kommen die entsprechenden Bestimmungen des französischen Strafrechts nicht in Betracht. Das feindliche Heeresgut hört durch seine Bestimmung nicht auf, eine fremde Sache im Sinne des § 242 StGB. zu sein. Ob es während des Fortgangs der kriegerischen Unternehmungen deutschen Rechtsschutz gegen Straftaten der Bevölkerung genossen hätte, braucht nicht erörtert zu werden. Nach Abschluß des Waffenstillstandsabkommens wirkte die deutsche Gerichtsbarkeit durch Gewährung des Rechtsschutzes lediglich mit an der Aufrechterhaltung des geordneten Zustandes im besetzten Gebiete.

(U. v. 25. Nov. 1921, 5D 1101/21.)

Mitgeteilt von RA. Maße, Saarbrücken.

2. [§ 263 StGB. Identität der Tat beim Schleichhandel und nachfolgenden Delikten.] †) Eine Verurteilung des Angekl. wegen Zuwiderhandlung gegen den § 2 der Verordnung v. 16. April 1918 dürfte im gegenwärtigen Verfahren nur dann erfolgen, wenn die unrichtigen Angaben bei Versendung des Weizens (Bezeichnung als Karotten) von der Beschuldigung des Eröffnungsbeschlusses mitumfaßt wurden. Dem war das LG. auf Grund des § 263 StGB. verpflichtet, die in der Anklage bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung darstellte, auch unter dem im Eröffnungsbeschlusse nicht enthaltenen rechtlichen Gesichtspunkte einer Verfehlung gegen § 2 der VO. v. 16. April 1918 abzuurteilen. Hier war die Frage, ob bei dem Schleichhandelsvergehen, wie es durch die Nr. 1 des Eröffnungsbeschlusses dem Angekl. zur Last gelegt wurde, und der unrichtigen Angabe bei Versendung der Weizenladungen eine und dieselbe Handlung in Betracht kommt, zu verneinen. Unter „Tat“ im Sinne von § 263 StGB. ist allerdings nicht die einzelne im Eröffnungsbeschlusse hervorgehobene Handlung, sondern die gesamte Tätigkeit des Angekl. zu verstehen, soweit sie mit dem im Eröffnungsbeschlusse angezogenen geschichtlichen Vorkommnisse einen einheitlichen Vorgang darstellt. Aber nicht jeder äußere tatsächliche Zusammenhang genügt. Die schleichhändlerische Tätigkeit, welche unter Nr. 1 des Eröffnungsbeschlusses zur Anklage gezogen wird, umfaßt nur den Erwerb des Weizens unter vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen Verkehrsregelungsvorschriften; die auf Verwertung der Schleichhandelswaren gerichteten Handlungen werden von dem Tatbestand des Schleichhandels nicht mehr ergriffen. Sie können, wenn auch die Annahme einer Tateinheit nicht rechtgrundtätig ausgeschlossen ist, als selbständige Straftaten neben der Verurteilung wegen Schleichhandels besonders geahndet werden. Hier fehlt

sie durch Verordnungen der Alliierten hätten außer Kraft gesetzt werden können, steht dahin. Es ist jedenfalls für das StGB. nicht geschehen. So war das erkennende Gericht durchaus im Rechte wenn es entschied, wie es entschieden hat.

Abgesehen ist auch im Jahre 1871 von niemandem die grundsätzliche Herrschaft des französischen Strafrechts in den besetzten Gebieten bestritten worden, bis für Elsaß-Lothringen, als einen Teil des Deutschen Reiches, das deutsche StGB. durch Gesetz eingeführt wurde.

Geh. Hofrat Prof. Dr. v. Lilienthal, Heidelberg.

Zu 2. Die Anwendung des § 263 StGB. auf einen Schleichhandelsstatbestand ist deshalb bemerkenswert, weil der Fall des Urteils in der Praxis häufig wiederkehrt. Vielfach hat das RG. schon ausgesprochen, daß nur Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsregelungsvorschriften beim Erwerb der Ware den Tatbestand erfüllen, daß aber weitere derartige Verfehlungen bei der Weiterveräußerung nicht mehr zum Tatbestand gehören, sondern nur aus tatsächlichen Gründen einheitlich mit dem Schleichhandel zusammen treffen können (s. die bei Alsborg Preistreibereistrafrecht, 7. Aufl. S. 296 zit. Entsch.). Für den § 263 StGB. kommt es nicht in erster Linie auf die rechtliche Selbständigkeit der Straftaten an, sondern darauf, ob die betr. Handlung, also hier die Versendung oder in anderen Fällen die Weiterveräußerung, noch ein wesentlicher Bestandteil des im Eröffnungsbeschlusse gekennzeichneten geschichtlichen Vorganges ist (vgl. RGSt. 8, 135; 15, 133 [136]). Im Eröffnungsbeschlusse muß die Tat so weit angegeben werden, daß über ihre Identität mit der abgeurteilten Tat kein Zweifel bestehen kann (s. Löwe-Rosenberg 15. Aufl. Anm. 2 zu § 205). Eventuell muß die Anklageschrift zur Erläuterung des Beschlusses herangezogen werden. Daß diese Prüfung erkennen, daß der geschichtliche Vorgang nur den Erwerb umfaßt, dann gehören Versendung bzw. Weiterveräußerung nur dann dazu, wenn sie mit dem Schleichhandel eine einheitliche Handlung bilden.

RA. Dr. Rust Besche, Berlin.

es jedenfalls an genügender Grundlage dafür, daß die dem abgeschlossenen Schleichhandelsvergehen nachfolgende unrichtige Angabe bei Versendung der Schleichhandelswaren mit dem Schleichhandel eine einheitliche Handlung bildet, vielmehr erscheint die Annahme begründet, daß insofern eine selbständige Handlung in Betracht kommt, die nicht Gegenstand der Anklage war. Der Umstand, daß auf den rechtlichen Gesichtspunkt einer Zuwiderhandlung gegen die V.D. v. 16. April 1918 in der Hauptverhandlung hingewiesen wurde, schließt eine derartige Annahme nicht aus und hinderte das erkennende Gericht nicht daran, von einer Verurteilung aus der V.D. vom 16. April 1918 abzusehen, wenn es zu der Überzeugung gelangte, daß diese Verfehlung gegenüber dem Schleichhandelsvergehen eine andere Tat bildete. Die Voraussetzungen des § 265 Abs. 1 StGB. — Antrag der Staatsanwaltschaft und Zustimmung des Angekl. — liegen nicht vor. In den Gründen des Urteils fehlt allerdings jegliche Stellungnahme zur Anwendung der V.D. v. 16. April 1918. Sie war aber auch nicht erforderlich, da nach Ausweis des Sitzungsprotokolls weder der Angekl. noch die Staatsanwaltschaft Anträge nach dieser Richtung gestellt hatten.

(U. v. 26. Juni 1922, 3 D 163/22.)

[U.]

3. [Ausfuhr und Durchfuhr. Irrtum über den Strafrechtbegriff.] Der Angekl. hatte nach den getroffenen Feststellungen im Januar 1920 eine Bewilligung für die Durchfuhr von 120 Pferden von Holland nach der Schweiz unter der Voraussetzung erlangt, daß beim Durchgangszollamt der schriftliche beglaubigte Nachweis über den holländischen Ursprung der Pferde einwandfrei erbracht werde. In der Bewilligung waren als ausländische Absender „verschiedene Firmen in Holland“ und als Empfänger „verschiedene Firmen in der Schweiz“ angegeben. Der Angekl. hat, als er über die Durchführbarkeit des Geschäfts bei der Dienststelle des Reichskommissars für Ein- und Ausfuhrbewilligung Erkundigungen einzog und die Bewilligung erwirkte, den Einkauf der Pferde in Holland beabsichtigt, will aber schon damals die Möglichkeit erwähnt haben, die Pferde von den an der holländischen Grenze sitzenden Händlern zu kaufen, die sie in Holland einkaufen sollten, und von denen er sie übernehmen wollte. Das erachtet das LG. für nicht widerlegt. Der Angeklagte hat jedoch die Pferde weder in Holland gekauft, noch dort von den an der Grenze sitzenden Händlern kaufen lassen, sondern er hat in M. von dem dortigen Pferdehändler H. Pferde gekauft, die dieser wenige Tage zuvor aus Holland eingeführt zu haben behauptete. Tatsächlich waren alle die Pferde, die der Angekl. gekauft und nach der Schweiz gebracht oder zu bringen versucht hat, nicht aus Holland eingeführt, sondern sie stammten — was der Angekl. jedoch nach der Annahme des LG. nicht wußte — aus Pommern und der Neumark. Nachdem der Angekl. eine ohne nähere Prüfung ausgesetzte polizeiliche Bescheinigung, daß die Pferde von verschiedenen holländischen Firmen für Rechnung des Angekl. gekauft und nachweislich holländischen Ursprungs seien, erlangt hatte, hat er im Februar 1920 acht und am 3. März 1920 dreißig und zwanzig Pferde nach der Schweiz ausgeführt, sowie am 26. März 1920 sechsundzwanzig Pferde auszuführen versucht. Die letzte Sendung ist wegen Fehlens der Zollpapiere angehalten worden. Das LG. nimmt zutreffend an, daß bei der festgestellten Sachlage der äußere Tatbestand der verbotenen Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände nach Art. II § 3 WucherVerbD. v. 27. Nov. 1919 gegeben ist.

Zu 3. Eine Durchfuhr ist nur gegeben, wenn die dafür geltenden Vorschriften, insbesondere der Zollkontrolle, beachtet sind (f. RWSt. v. 14. Jan. 1922 DZ. 1922, 259). Auch wenn die Ware im ununterbrochenen Zuge durchgeführt wird, liegt bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen je nachdem verbotene Einfuhr oder Ausfuhr vor (f. V. StS. v. 9. Nov. 1920 Recht 1921 Nr. 1042). — Zweifelhaft kann in derartigen Fällen sein, wann ein Tat- oder Rechtsirrtum anzunehmen ist. Glaubte der Angekl., daß die Pferde sich auf einem Transport „in ununterbrochenem Zuge“ vom Ausland zum Ausland befänden — was durch Umladen oder Füttern der Pferde auf einer Station sicher nicht ausgeschlossen wird — so irrte er über das Vorhandensein von Tatumsständen i. S. des § 59 StGB. Diese Sachlage ist vorliegend nicht gegeben; der Täter wandte irrig den strafrechtlichen Begriff der Durchfuhr an, daher kann nur die WucherVerbD. v. 18. Jan. 1917 in Betracht kommen.

R.A. Dr. Max Alberg, Berlin.

Von einer Durchfuhr kann schon deshalb nicht die Rede sein, weil die Pferde nicht aus Holland, sondern aus Deutschland stammten. Aber auch wenn sie — was der Angekl. angenommen haben will — kurz zuvor aus Holland eingeführt gewesen wären, hätte eine Durchfuhr nicht vorgelegen. Eine solche erfordert, daß die Ware von einem ausländischen Orte teilweise auf inländischem Wege nach einem anderen ausländischen Orte verbracht wird, und zwar in einem ununterbrochenen Zuge. Daran fehlte es hier, auch wenn die Pferde aus Holland eingeführt gewesen wären. Sie befanden sich, als sie der Angekl. kaufte, durchweg im freien Inlandsverkehr. Darüber war der Angekl. auch nicht im Zweifel. Das LG. hat nun nur eine fahrlässige Verletzung des Ausfuhrverbots als vorliegend angesehen, weil der Angekl. der Meinung gewesen sei, er habe die gestellte Voraussetzung des Nachweises der holländischen Herkunft der Pferde ordnungsmäßig erfüllt und dürfe daher die Pferde auf Grund seiner Durchfuhrbewilligung ins Ausland bringen. Sein Irrtum habe einen Tatumsstand, nämlich den Mangel der erforderlichen Genehmigung betroffen; dieser sei nach § 59 StGB. zu beurteilen und führe, da die Unkenntnis durch Fahrlässigkeit verschuldet sei, nach § 59 Abs. 2 StGB. zur Verurteilung wegen fahrlässiger Verletzung des Ausfuhrverbots. Es mag dahingestellt bleiben, ob der Angekl., der in die von ihm selbst diktierte Bescheinigung die Behauptungen aufnehmen ließ, die Pferde seien für seine Rechnung von holländischen Firmen bezogen und in M. ausgeladen und gefüttert worden, jener Meinung sein konnte, da die Unrichtigkeit dieser Behauptungen ihm nicht entgangen sein kann. Es kann auch zugegeben werden, daß der Irrtum über die Herkunft der Pferde und über die Erfüllung der ihm für die Durchfuhr auferlegten Bedingungen ein nach § 59 StGB. zu bewertender Tatsachenirrtum war. Entscheidend war aber dieser Irrtum nicht. Ihm war nur eine Durchfuhr von Pferden bewilligt; für eine Ausfuhr hatte er eine Bewilligung weder nachgesucht noch erhalten; er wußte auch, daß er zu einer solchen nicht berechtigt war. Wenn er nun annahm, daß das, was er tat, noch eine Durchfuhr darstelle, nicht aber eine Ausfuhr — wie sie tatsächlich von ihm unternommen wurde —, so irrte er über den strafrechtlichen Begriff der Ausfuhr. Es ist unrichtig, wenn das LG. ausführt, der Angeklagte habe „über den Mangel der erforderlichen Genehmigung“ geirrt. Das wäre dann der Fall gewesen, wenn er bei seinem Vorgehen, das eine Ausfuhr darstellte, angenommen hätte, daß er eine Ausfuhrbewilligung habe. Er wußte wohl, daß er nicht eine solche, sondern nur eine Durchfuhrbewilligung besaß. Wenn er glaubte, daß diese sein Tun decke, so lag der Grund darin, daß er annahm durchgeführt zu werden, während er tatsächlich ausfuhrte. Bestand aber sein Irrtum darin, daß er seine Handlungsweise nicht unter den strafrechtlichen Begriff der Ausfuhr unterordnete, so kann § 59 StGB. insofern keine Anwendung finden. Denn es handelt sich um einen Irrtum über das Strafgesetz, nämlich einen darin verwendeten strafrechtlichen Begriff. Wohl aber hätte das LG. hier prüfen müssen, ob nicht die sogenannte Irrtumsverordnung v. 18. Jan. 1917 in Betracht zu ziehen sei. Denn das Strafgesetz, über das der Angekl. irrte, war die WucherVerbD. v. 27. Nov. 1919, die auf Grund des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft v. 17. April 1919 erlassen ist, und auf die nach Art. I Nr. 1 der Verordnung v. 12. Febr. 1920 (RWSt. 230) die Irrtumsverordnung Anwendung findet. Das LG. hat nun zwar festgestellt, daß der Angekl., der Kaufmann ist, die Vorschriften über die Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände und die Notwendigkeit der Genehmigung für die Ausfuhr von Pferden kannte. Es kam jedoch weiter in Betracht, ob der Angekl. über die Anwendbarkeit jener Vorschriften auf das von ihm geplante Geschäft sich in einem unverschuldeten Irrtum befand und dieses, weil er es für eine Durchfuhr hielt, für erlaubt gehalten hat. Gerade darauf lief seine Verteidigung hinaus. Diese Frage ist bisher nicht geprüft worden. Das Revisionsgericht kann diese Entscheidung, da es insofern tatsächlicher Feststellungen bedarf, nicht treffen. Sollte die Prüfung ergeben, daß sein Irrtum kein entschuldigbarer war, so würde wegen vorsätzlicher Verletzung des Ausfuhrverbots (RWSt. 50, 312; 51, 93) auf Strafe zu erkennen, jedoch der Vorschrift im § 398 Abs. 2 StGB. Rechnung zu tragen sein.

(I. StS. v. 16. März/19. Mai 1922, 1 D 1543/21.)

[U.]

4. [Wesen der Einfuhr.] †) Die Einfuhr als Bewegung einer Sache aus dem Auslande über die Grenzen des Inlandes dient regelmäßig wirtschaftlichen Zwecken, sofern der Unternehmer den Gegenstand entweder hereinbringt, um ihn für sich zu besitzen und zu nutzen oder um ihn im Geschäftswege an andere abzugeben. Ihr Wesen erschöpft sich demnach nicht in dem Überschreiten der Grenzlinie, sondern besteht in der Einbringung des Guts in den Verkehr des Inlandes. Im Falle verbotswidriger Einfuhr handelt es sich für den Täter hiernach nicht sowohl um die bloße Grenzüberschreitung, als darum, sein Tun der Kenntnis der Behörde zu entziehen, um die Zurückweisung der Bannware an der Grenze oder ihre Beschlagnahme zu verhüten. Solange er mit dieser Gefahr rechnen muß, ist der verfolgte Zweck, nämlich die Möglichkeit gefahrlosen Besitzes oder Umsatzes der Ware nicht erreicht. Zur Verwirklichung dieses Zwecks bedarf es häufig einer Kette von Einzelhandlungen und der gleichzeitigen oder nacheinander eingreifenden Mitwirkung verschiedener Personen, die erfahrungsgemäß besonders geeignet ist, die Beamten von der rechten Spur abzulenken. Alle diese mitwirkenden Personen können, je nach der Art ihres Vorsatzes, als Mittäter, Gehilfen, Begünstiger in Betracht kommen. Erst wenn der Täter die Gefahr einer Entdeckung oder eines behördlichen Eingriffs für endgültig überwunden erachtet, läßt es sich sagen, daß die Ware im Sinne des Senatsurteils v. 17. April 1918 (RGSt. 51, 400 [404]) zum Ruhen gekommen oder in den freien Verkehr des Inlandes übergeführt und somit die Einfuhr zum Abschluß gelangt ist. Mit welchem Zeitpunkte dieser Erfolg als eingetreten angesehen werden kann, ist nach der Lage des Einzelfalles zu entscheiden.

(U. v. 9. Mai 1922, 5 D 97/22.)

[D.]

5. [Nichtanwendbarkeit des Kapitalfluchtgesetzes bei verbotener Ausfuhr.] †) ... Auch sonst ergibt die Nachprüfung des Urteils, abgesehen von der Anwendung des Gesetzes über die Kapitalflucht v. 24. Dezember 1920 (RGBl. 1921, 33) keinen die Ungekl. beschwerenden Rechtsirrtum. Der gegen seine Anwendung gerichtete Revisionsangriff erscheint jedoch als begründet. Das Gesetz bezweckt nicht, die Ausfuhr zu

Zu 4. Das Urteil ist bedenklich. Es stellt erneut, besonders mit Rücksicht auf die Möglichkeit von Mittäter, Gehilfen sowie Begünstigung fest, daß der Begriff der Einfuhr nicht zu eng gefaßt werden darf. Demnach ist unter ihr nicht der rein tatsächliche Vorgang des Verbringens über die Grenze, sondern ein wirtschaftlicher Komplex von Vorgängen zu verstehen. Das Überschreiten der Grenze ist erst der Anfang dieses Komplexes. Sein Ende liegt im Ungewissen. Die Einfuhr endet nämlich nach dem obigen Urteil erst dann, wenn mit dem vor Einfuhrbestimmungen geschützten Besitz, dem ruhigen Umsatz der Ware im Verkehr gerechnet werden kann, oder — wie sich das RGSt. 51, 400 ff. ausdrückt — wenn die Ware am Ort ihrer endgültigen Bestimmung angekommen ist. Ob dieser Zeitpunkt nach diesen Begriffsmerkmalen eindeutig festzustellen ist, ob er nicht im gegebenen Falle der Einschränkung bedarf, mag im konkreten Fall näher nachzuprüfen sein. Der Geist dieser Begriffsbestimmung des RG. ist jedenfalls auch vom rechtspolitischen Gesichtspunkte aus zu begrüßen. Doch wird man sich hüten müssen, sie auch auf zivilrechtliches Gebiet zu übertragen. Insbesondere darf sie nicht angewendet werden, wenn die Person des „Einführenden“ bei den insbesondere in der Kriegszeit so mannigfaltig ergangenen Einfuhrverordnungen zur Erörterung steht (vgl. hierzu z. B. RGSt. 51, 217 ff. [219]).

RA. Prof. Dr. Wimpfheimer, Berlin.

Zu 5. Daß das Kapitalfluchtgesetz die Kapitalflucht nicht verhindern, nur kontrollieren wollte, ist zwar dem Laien unverständlich, aber nichts desto weniger bis jetzt Tatsache gewesen. (Anders liegt es nunmehr nach der Novelle v. 22. Dez. 1922.)

Warum hat sich hier das RG. aber nicht auf denselben Standpunkt gestellt wie der RFH. (vgl. namentlich 5, 228; 8, 21) und das RG. (vgl. die von mir JW. 1922, 918 erläuterte Entsch. über die Einkommenssteuerpflicht aus verbotenem Handelsbetriebe) und also das Bestehen der steuerlichen Pflicht trotz des Verbotenseins der Ausfuhrhandlung bejaht? Die Gründe lassen nicht erkennen, daß das RG. sich mit jenen Entsch. befaßt hätte und die Berufung auf ein RG-Urteil aus dem Jahr 1890 kann dafür nicht entschädigen. Für Verneinung der Analogie läßt sich ja wohl geltend machen, daß es sich beim Kapitalfluchtgesetz nur um formale Pflichten handelt. Aber es ist doch fraglich, ob es nicht in der Richtung der Urteile jener anderen Gerichtshöfe liegen würde, auch in diesem Falle die Bestimmungen des Kapitalfluchtgesetzes als mitverletzt zu betrachten. Die Umsatz- und Einkommensteuerpflicht aus den fraglichen Verschiebungen müßten wir auf alle Fälle bejahen.

Prof. Dr. Bühler, Halle.

verhindern, sondern der Steuerbehörde die Kontrolle über den Verbleib des im Inlande befindlichen steuerbaren Kapitals zu ermöglichen. Es schreibt deshalb für dessen Verfertigung oder Verbringung ins Ausland die Benutzung einer Bank als Mittelperson vor. Daß diese binnen einer bestimmten Frist der Behörde Anzeige von dem Auftrage zu machen hat, dient nicht dazu, seine Ausführung zu verhüten, sondern der Behörde von der Abwanderung des Kapitals Kenntnis zu geben. Gegenstand der gesetzlichen Regelung ist hier die erlaubte Verbringung von Kapitalwerten ins Ausland. Sachen, deren Ausfuhr verboten ist, dürfen auch auf dem von dem Kapitalfluchtgesetze vorgeschriebenen Wege nicht ausgeführt werden. Von einer Verpflichtung des Ausführenden, sich zur Verwirklichung seines Vorhabens einer Bank zu bedienen, die sich dadurch der Teilnahme an dem Vergehen schuldig machen würde, kann in solchem Falle keine Rede sein. Die rechtlichen Erwägungen in RGSt 21, 141, treffen grundsätzlich auch hier zu.

(U. v. 10. März 1922, 5 D 1548/21.)

[D.]

## Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik.

### 1. Herabwürdigung der republikanischen Staatsform.

Es fragt sich, ob die Beschimpfungen nur als parteipolitische Angriffe im Rahmen und unter Anerkennung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform des Reiches und der Länder zu erachten sind oder ob sie zugleich eine Herabwürdigung dieser Staatsform bedeuten. Das letztere ist der Fall. Die Angriffe richten sich gegen die Mitglieder der republikanischen Regierung als solcher. Sie gehören zu den Personen, welche im Sinne des zweiten Artikels „zu Deutschlands Unglück in dunkler Zeit aus dem Schatten hervorgekommen sind“. Und weiter kann nach Form und Inhalt beider Artikel in ihrer Gesamtheit nicht bezweifelt werden, daß mit Worten wie die „augenblickliche“ oder „heutige“ deutsche Regierung die Eigenschaft derselben als einer von der gegenwärtig geltenden republikanischen Verfassung getragenen Behörde gekennzeichnet werden soll in dem Sinne, daß eine Regierung solcher Art nur durch die augenblicklich herrschende Staatsform ermöglicht werde. Dies geht unter anderem daraus hervor, wie die seit Einführung der republikanischen Staatsform in Deutschland herrschenden Verhältnisse gegenübergestellt werden der früheren Zeit, in der das deutsche Volk sein staatliches Dasein in einer Weise geführt habe, die vom Ausland oft genug als musterhaft und umsichtig bezeichnet worden sei (siehe den zweiten Artikel).

(Beschl. v. 19. Sept. 1922, St R 393/22.)

## Oberster Gerichtshof des Saargebietes in Saarbrücken.

### 1. Ausgleichspflichtige Forderungen nach Art. 296 des FB.

Die Zuständigkeit des Gemischten Gerichtshofes Art. 304 b FB. ist nur für die deutschen Reichsangehörigen eine ausschließliche, nicht auch für die Angehörigen der alliierten und assoziierten Staaten.

Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges wird verworfen.

Die Bekl. haben geltend gemacht, die Forderung der Kl. könne nur durch Vermittelung der Prüfungs- und Ausgleichsämter gemäß Art. 296 FB. beigetrieben werden. Nach Art. 296 FB. sind gewisse Forderungen durch Vermittelung der Prüfungs- und Ausgleichsämter geltend zu machen. Die Frage, ob die Bestimmungen des Art. 296 FB. für Schuldverhältnisse zwischen Einwohnern des Saargebietes einerseits und Angehörigen alliierten und assoziierten Ländern andererseits Anwendung findet, braucht nicht erörtert zu werden; denn die eingeklagte Forderung fällt nicht unter die in Art. 296 FB. aufgeführten. Ausgleichspflichtig sind nur Forderungen aus einem Rechtsverhältnis, das vor dem Kriege, hinsichtlich der Elsaß-Lothringer vor dem 11. Nov. 1918 (Art. 72 FB.), begründet wurde. Die Kl. ist Elsaß-Lothringerin, und die Forderung von 15 218 M. auf welcher der Vertrag v. 6. Dez. 1918 basiert, rührt allerdings aus Rechtsverhältnissen vor dem 11. Nov. 1918 her. Allein durch den Vertrag v. 6. Dez. 1918 wurde ein neues Schuldverhältnis begründet, nämlich eine Darlehensschuld. Alle früher erstandenen Forderungen aus Kauf, Tausch, Darlehen usw. wurden in eine einheitliche Darlehensforderung umgewandelt. Die eingeklagte Forderung ist sonach am 6. Dez. 1918 entstanden, also nach dem 11. Nov. 1918.

Es ist weiter zu prüfen, ob im vorliegenden Falle der Gemischte Gerichtshof ausschließlich zuständig ist. Art. 304 b Abs. II FB. bestimmt, daß der Gemischte Gerichtshof alle Streitfragen regelt bezüglich der vor Inkrafttreten des FB. zwischen Angehörigen der

alliierten und assoziierten Mächte einerseits und deutschen Reichsangehörigen andererseits geschlossenen Verträge. Auch hier kann die Frage unerörtert bleiben, ob der Gemischte Gerichtshof auch für die Bewohner des Saargebietes zuständig ist; denn aus den weiteren Bestimmungen des § 304 b ergibt sich, daß die Zuständigkeit des Gemischten Gerichtshofes hinsichtlich der genannten Streitigkeiten keine ausschließliche ist. Zuständig sind auch die alliierten, assoziierten und neutralen Gerichte, wenn nach den Gesetzen des betreffenden Staates ihre Zuständigkeit begründet ist. Weiter ist bestimmt, daß der alliierte oder assoziierte Staatsangehörige die Wahl hat, ob er den Streit vor dem Gemischten Gerichtshofe oder vor dem alliierten, assoziierten oder neutralen Gericht anhängig machen will. Diese Bestimmungen bereiten klar, daß lediglich der Schutz der alliierten oder assoziierten Staatsangehörigen bezweckt ist. Wenn dieser sich der Schutzbestimmung begibt, und sich an ein deutsches Gericht wendet, kann daher der Deutsche nicht die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges geltend machen. Vgl. Fay „Die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrag“. Um so weniger kann aber diese Einrede im vorliegenden Falle geltend gemacht werden, weil die Klage nicht bei einem deutschen Gerichte, sondern bei einem saarländischen erhoben wurde, und weil sie jetzt bei dem Gerichtshofe anhängig ist, der auf Grund des F.V. errichtet worden ist.

(Urt. v. 9. Mai 1922.)

2. Saareinwohner können ihre Ausgleichsschulden ohne Vermittlung eines Ausgleichsamtes direkt an ihren Gläubiger, den alliierten oder assoziierten Staatsangehörigen, zahlen.

Durch notariellen Akt vom 14. Aug. 1913 verpfändete M. in Sulzbach dem Fabrikanten S. in R., Lothringen, zur Sicherung einer Darlehensschuld von 5000 M nebst Zinsen sein Grundstück auf der Schmelz zu Sulzbach. Er verpflichtete sich, das Darlehen vom 14. Aug. 1913 an mit 5% zu verzinsen und drei Monate nach erfolgter Kündigung in deutschen Goldmünzen zurückzubehalten. In der Folge ging das verpfändete Grundstück an die Eheleute F. über, die es durch Kaufvertrag vom 23. Juni 1920 auf die K. übertrugen. Aus dem Kaufpreis waren vereinbarungsgemäß die auf dem Grundstück lastenden Hypotheken zu tilgen. Die K. kündigt denn auch dem Bfll. am 7. Juli 1921 das Darlehen zur Rückzahlung auf, und als dieser die Annahme des Geldes verweigerte, hinterlegte sie es gemäß §§ 1142 und 371 u. ff. BGB., unter Verzicht auf das Recht der Zurücknahme, bei der Gerichtskasse.

Die K. verlangt unter Berufung auf die erfolgte Rückzahlung die Löschung der Hypothek. Der Bfll. macht geltend:

1. Die Rückzahlung könne, da es sich um eine Vorkriegsschuld handele, nur erfolgen, im Wege des im F.V. vorgesehenen Ausgleichsverfahrens, und zwar habe die Tilgung der Schuld zu erfolgen in französischer Währung zum Umwechslungskurs von 100 M = 81,34 Frs. (Art. 296 litt. b und Art. 72 F.V.).

2. Der Darlehensvertrag vom 14. Aug. 1913 bestimme, daß die Rückzahlung des Darlehens zu erfolgen habe in deutschen Goldmünzen. Der Bfll. brauche sich daher nicht mit minderwertigem Papiergeld abfinden zu lassen. Wenn die Goldklausel auch durch die W.D. v. 28. Sept. 1914 auf unbestimmte Zeit aufgehoben worden sei, so werde dadurch nur der Zeitpunkt ihrer Geltendmachung hinausgeschoben (gesetzliche Vertagung), sie berühre aber den Bestand des Gläubigerrechts in keiner Weise.

Die Einrede des Bfll., die Beurteilung der Streitfragen sei durch den F.V. den ordentlichen Gerichten entzogen, geht von dem Standpunkte aus, daß dem Rechtsstreit zugrunde liegende Schuldverhältnis bestehe zwischen einem Deutschen als Schuldner und einem Franzosen als Gläubiger. Und wirklich ist die Darlehensschuld, deren Sicherung die streitige Hypothek dient, nicht auf die K., die französische Minenverwaltung, übergegangen. Schuldner sind vielmehr die Verkäufer des Grundpfandes, die deutschen Eheleute F., geblieben, so daß in der Tat, wenn im übrigen die Voraussetzungen gegeben sind, die Rückzahlung der Darlehensschuld und damit in Verbindung die Ablösung der Hypothek nur nach Maßgabe der Vorschriften des F.V. erfolgen kann. Die Frage, ob das Ausgleichsverfahren überhaupt hinsichtlich der Beziehungen zwischen Saareinwohner und alliierten oder assoziierten Staatsangehörigen Anwendung findet, braucht aus den später darzulegenden Gründen nicht beantwortet zu werden. Für die Bejahung der Frage spricht folgendes:

Aus den Bestimmungen des Art. 45—50 F.V. und der Annexe hierzu ergibt sich, daß das Saargebiet und seine Bewohner in keiner Weise an den Reparationen und sonstigen Lasten des Deutschen Reiches und seiner Bewohner teilnehmen sollen. Nun legt aber das Ausgleichsverfahren weder dem Saargebiet noch seinen Bewohnern Lasten auf, denn einerseits treffen die besonderen Leistungen, die sich beim Ausgleich ergeben, nicht das Saargebiet, sondern das Deutsche Reich, andererseits sind auch die Saareinwohner nicht zu erhöhten Leistungen verpflichtet, denn nach dem Sinn und Zweck des Ausgleichsverfahrens haben die deutschen Ausgleichsschuldner an den fremden Staatsangehörigen nicht mehr und nicht weniger zu bezahlen, als das, was sie an einen Gläu-

biger ihrer Nationalität zu leisten hätten. Was der fremde Gläubiger infolge der Kursdifferenz mehr erhält, bekommt er vom Deutschen Ausgleichsamt bzw. vom Deutschen Staate.

Nun ist aber hervorzuheben, daß bezüglich der Regelung der Schuldverhältnisse zwischen Saareinwohnern und den alliierten oder assoziierten Staatsangehörigen Ausgleichsamter nicht bestehen. Das Deutsche Reich konnte ein solches nicht errichten, weil mit Inkrafttreten des F.V. die Regierungsgewalt über das Saargebiet auf die Société des Nations übergegangen ist. Art. 49 F.V. Aus diesem Grunde und gemäß § 23 der Annexe zu Art. 45—50 hat auch das vom Deutschen Reich erlassene Gesetz betr. das Ausgleichsverfahren im Saargebiet keine Gültigkeit. Daraus würde folgern, daß auf unabsehbare Zeit hinaus die Saarbewohner nicht in der Lage wären, ihre Ausgleichsschulden zu tilgen. Ein Saareinwohner könnte z. B. eine einem alliierten Staatsangehörigen zustehende Hypothekenschuld nicht auszahlen und die Hypothek nicht zur Löschung bringen. Es wäre ihm evtl. die Möglichkeit genommen, sein Grundstück zu verkaufen. Damit wäre aber der Saarländer sogar wesentlich schlechter gestellt als die außerhalb des Saargebietes wohnenden deutschen Staatsangehörigen. Dies widerspricht, wie schon oben ausgeführt, den Art. 45—50 F.V. Man muß daher annehmen, daß, solange Ausgleichsamter für das Saargebiet nicht errichtet sind, die Saareinwohner ihre Ausgleichsschulden direkt an den alliierten und assoziierten Staatsangehörigen so zahlen können, wie wenn ihre Gläubiger ebenfalls ein Saareinwohner wäre. Mit dieser Zahlung wird der Saareinwohner völlig liberiert; denn mehr hätte er selbst weder dem ausländischen Gläubiger noch einem etwa bestehenden Ausgleichsamt zu zahlen. Daraus folgt, daß er auch die Löschung einer für die Schuld eingetragenen Hypothek verlangen kann. Für den alliierten oder assoziierten Gläubiger bedeutet dies keinen Nachteil, denn er erhält sofort einen Teil des ihm vom Ausgleichsamt geschuldeten Betrages, und den Restbetrag kann er später vom Ausgleichsamt verlangen, wenn ein solches gegründet ist.

Aus den Ausführungen folgt auch, daß für den Saareinwohner der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen sein kann. Ist also die Schuld der Eheleute F. eine Ausgleichsschuld i. S. des Art. 296 F.V., so ist der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

Ist die Schuld keine Ausgleichsschuld, so ist sie doch entstanden auf Grund eines vor Inkrafttreten des F.V. geschlossenen Vertrages zwischen einem Angehörigen einer alliierten Macht und einem deutschen Reichsangehörigen. Nun bestimmt aber Art. 304 litt. b Abs. II, daß für Streitigkeiten aus solchen Verträgen die Zuständigkeit des Gemischten Gerichtshofes begründet ist.

Allein aus dem oben aufgestellten, aus Art. 45—50 F.V. folgenden Grundsatz, daß das Saargebiet und die Saarbewohner an den dem Deutschen Reich und seinen Bewohnern auferlegten Lasten nicht teilnehmen, ergibt sich weiter, daß die Bestimmungen des F.V. auf Saareinwohner insoweit keine Anwendung finden, als sie nur oder in erster Linie die Interessen der alliierten und assoziierten Mächte bezwecken. Es ist bereits in Sachen Lion gegen Bucher — I U 32/22 — erörtert worden, daß Art. 304 b in erster Linie die Interessen der alliierten und assoziierten Staatsangehörigen bezweckt und daß die Zuständigkeit des Gemischten Gerichtshofes nur für den klagenden deutschen Reichsangehörigen eine ausschließliche ist, nicht aber für den klagenden alliierten oder assoziierten Staatsangehörigen.

Aus dem vorangestellten Grundsatz ist aber zu folgern, daß auch hinsichtlich des Saarbewohners die Zuständigkeit des Gemischten Gerichtshofes keine ausschließliche ist.

Nach dem Gesagten kann also unerörtert bleiben, ob die Schuld der Eheleute F. eine Ausgleichsschuld ist oder nicht, d. h. ob sie i. S. des Art. 296 und 72 F.V. vor dem 11. Nov. 1918 oder in der Zeit zwischen diesem Termine und dem Inkrafttreten des F.V. „erigibel“ ist; denn in jedem Falle ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. Der vorliegende Rechtsstreit ist daher von den ordentlichen Gerichten, und zwar nach gemeinem Recht zu beurteilen.

Die Einwendung des Bfll., er habe vertragsgemäß Anspruch auf Zahlung in deutschen Goldmünzen, erscheint ebenfalls unbegründet. Durch die W.D. v. 28. Sept. 1914 wurden alle vor dem 31. Juli 1914 getroffenen Vereinbarungen, nach denen eine Zahlung in Gold zu erfolgen hat, als bis auf weiteres unverbindlich erklärt. Wenn diese Bestimmung auch im engsten Zusammenhang mit dem Kriegszustande erlassen wurde, und insoweit als Kriegsmaßnahme aufzufassen ist, so hat sie doch auch nach Inkrafttreten des F.V. ihre Geltung im Saargebiet nicht verloren, kann sie wegen der Identität der deutschen und saarländischen Landeswährung angesichts des Tiefstandes des Marktkurses „bis auf weiteres“ auch nicht verlieren. Sie ist denn auch bis heute allgemein als im Saargebiet gültige Rechtsnorm angesehen worden. Ist aber die vor dem Kriege vertraglich vereinbarte Goldklausel unverbindlich, so hat an die Stelle der bestimmten Münzsorte die Landeswährung, heute also die Papierwährung, zu treten, und es ist daher der Schuldner trotz der Goldklausel berechtigt, die Hypothek des Gläubigers in Papiermark zum Nennbetrag abzudecken. In diesem Sinne hat das RG. die Streitfrage wiederholt entschieden. (Vgl. RG. 101, 141; 103, 384; 104, 352; JW. 1921, 229 ff.)

(Urt. v. 25. Okt. 1922.)

### B. Der Franzose ist von der Leistung des dreifachen Gebührenvorschusses gemäß § 85 O.R.G. befreit.

Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Franzose nach Art. 276 und 277 Z.B. in Deutschland von dem dreifachen Gebührenvorschuss befreit ist, und ob diese Bestimmungen des Z.B. auch für das Saargebiet gelten; denn die Kl. ist aus einem anderen Grunde von der erhöhten Vorschusspflicht befreit. Gemäß § 85 Abs. 2 Ziff. 1 O.R.G. tritt die genannte Verpflichtung der Ausländer nicht ein, wenn in dem betreffenden ausländischen Staate die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Dies ist aber in Frankreich der Fall. Der Ausländer hat in Frankreich keine Gebührenvorschüsse zu bezahlen, er muß nur genau wie jeder Franzose gewisse Urkunden registrieren lassen. Die Registrierungsgebühren sind aber für ihn nicht höher als für den Franzosen selbst. Allerdings könnte von einer Gegenseitigkeit nicht gesprochen werden, wenn sie in einem Teile Frankreichs, in Elsaß-Lothringen, nicht bestände. Nun ist aber in Elsaß-Lothringen der § 85 O.R.G. noch in Geltung, und zwar auch Abs. 2 Ziff. 1. Damit ist aber auch in Elsaß-Lothringen die Gegenseitigkeit verbürgt.

(Beschl. v. 25. Okt. 1922.)

### 4. Nur der Saareinwohner kann von einem Nichtsaarbewohner Sicherheit für die Prozeßkosten verlangen, nicht auch der Nichtsaareinwohner gegenüber einem solchen. Ist der Saareinwohner Berufungskläger, so kann er vom Nichtsaareinwohner keine Sicherheitsleistung verlangen.

Die deutsche Rechtsprechung steht allerdings auf dem Standpunkt, daß auch der die Berufung einlegende Bekl. Sicherheit für die Kosten verlangen kann. Der Oberste Gerichtshof kann sich jedoch dieser Ansicht nicht anschließen. Der Sinn des § 110 Z.P.D. ist der, daß nur derjenige Ausländer kautionspflichtig ist, der dem Gegner Kosten und Auslagen verursacht, der also den Prozeß anstrengt. Dasselbe muß auch für die Berufungsinstanz gelten. Nur wenn der Ausländer Berufungskläger ist, nötigt er den Gegner zu Kosten und Auslagen. Wenn er Berufungsbeklagter ist, ist er also nicht kautionspflichtig.

Der Berufungsbeklagte ist aber auch deshalb nicht kautionspflichtig, weil auch der Gegner unbefristetmaßen Ausländer, nämlich Franzose ist. Die deutsche Rechtsprechung steht zwar auf dem Standpunkt, daß auch der ausländische Beklagte gegenüber einem ausländischen Kläger einen Kautionsanspruch hat. Diesen Standpunkt kann aber der Oberste Gerichtshof nicht billigen. Der Zweck des § 110 Z.P.D. ist der, den Ausländer gegenüber dem Ausländer zu schützen, weil es ihm erschwert ist, seine Kosten im Auslande einzutreiben. Aber nur der Ausländer soll geschützt werden, nicht auch der Ausländer.

Es ist endlich hervorzuheben, daß nach Art. 16 code civil und nach der ständigen französischen Rechtsprechung vom Berufungsbeklagten eine Kautionsleistung nicht verlangt werden kann, und daß ferner kein Ausländer einem anderen Ausländer gegenüber kautionspflichtig ist. (Val. Fucier-Herman zu Art. 16 code civil Nr. 3, 30 und 31.) Gemäß § 110 Ziff. 1 Z.P.D. besteht also eine Kautionspflicht auch deshalb nicht, weil im gleichen Falle ein Saareinwohner oder Deutscher in Frankreich auch nicht kautionspflichtig wäre.

Aus den angeführten Gründen war also die prozeßhindernde Einrede als unbegründet zu verwerfen.

(Zwischenurteil v. 1. März 1922.)

## Oberlandesgerichte.

### Berlin.

### Zivilsachen.

#### 1. Zwangsvollstreckung wegen einer Valutaschuld.

Die auf Zahlung in ausländischer Währung gerichtete Schuld (Valutaschuld) ist nach der Auffassung des Verkehrs, die in der Rechtsübung soweit angängig zur Geltung gebracht werden muß, eine reine Geldschuld. Daraus folgt allerdings noch nicht, daß alle Vorschriften des materiellen und prozeduralen Rechts, die zunächst auf inländische Geldschulden berechnet sind, auch auf Valutaschulden zu beziehen sind. Dies muß vielmehr in einzelnen Fälle der Anwendung ermittelt, nötigenfalls müssen Gesetzeslücken ergänzt werden, und dabei ist derjenigen Rechtsauffassung der Vorzug zu geben, die im Rahmen des geltenden Rechts (secundum oder praeter, aber nicht contra legem) am besten gestattet, dem Lebens- und Verkehrsbedürfnis, das zu erfüllen ist, im vorliegenden Falle dem Vollstreckungszweck, nachzukommen.

In der hier streitigen Frage sind in Rechtsübung und Schrifttum hauptsächlich drei Ansichten vertreten. Nach der einen darf die Vollstreckung wegen einer Valutaforderung nach Z.P.D. §§ 803 ff. erfolgen, nach einer zweiten sind die §§ 883, 884 anzuwenden, nach einer dritten hat der Gläubiger nach § 887 zu verfahren. Im gegenwärtigen Falle ist der Gerichtsvollzieher den ersten Weg gegangen, und die Prüfung kann sich somit darauf beschränken, ob hier dieses Vorgehen zulässig war. Der Senat entscheidet sich, in Übereinstimmung insbesondere mit OLG. Frankfurt a./M. Z.B. 1921, 1328<sup>4</sup>, für die Bejahung dieser Frage. Der Heranziehung der §§ 883, 884 widerstrebt nicht bloß am meisten die Eigenschaft der

Valutaschuld als reiner Wertschuld, sondern dieser Weg erscheint auch besonders ungangbar, da der Gläubiger im Falle fruchtlosen Vollstreckungsversuchs und Offenbarungseides alsbald zur Ersatzklage genötigt ist, auch wenn der Schuldner ihn in inländischen Werten mittelbar befriedigen könnte. Aber auch die besonders von Ruffbaum vertretene Ansicht, daß § 887 anzuwenden sei, ist mit dem OLG. Frankfurt abzulehnen.

Sie hindert den Gläubiger am Vollstreckungszugriff auf die tatsächlich beim Schuldner vorhandene fremde Währung, nötigt jedesmal zur Anhebung des Prozeßgerichts und führt ebenso, ja noch in erhöhtem Maße zu der schwierigen Schätzung der Marksumme, die erforderlich ist, um damit den Kurswert der Valutaforderung im Augenblick ihrer Befriedigung durch Eingang des Vollstreckungserlöses zu decken, und zur Notwendigkeit einer Nachvollstreckung. Wenn Ruffbaum in der Ann. zu OLG. Frankfurt ausführt, eine auf der Grundlage der §§ 803 ff. durchgeführte Vollstreckung müsse immer dahin führen, daß der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger zum Schluß eine Summe deutschen Geldes abliefern, auch wenn der Schuldner „effektiv“ Valuta zu leisten habe, so übersieht er, daß doch auch das von ihm vorgeschlagene Verfahren zu nächst zu demselben Ergebnisse führt, und zwar notwendig in jedem Fall, während gerade nach der hier vertretenen Ansicht der Gerichtsvollzieher in der Lage ist, die etwa beim Schuldner vorhandene fremde Valuta ihm weg zu nehmen und an den Gläubiger abzuliefern. So erscheint es denn sachgemäß, sofort die Fahrnisvollstreckung wie bei einer inländischen Geldforderung, sei es durch Sach-, sei es durch Forderungs- oder Rechtspfändung zuzulassen.

Es darf also der Gerichtsvollzieher aus dem Valutatitel zunächst die Pfändung etwa vorhandener fremder Valuta bewirken und hat sie dem Gläubiger gemäß § 815 Z.P.D. abzuliefern. Findet er solche nicht, so muß sich das Wesen der Valutaforderung als einer reinen Wertforderung durchsetzen, deren Inhalt dahin geht, daß der Gläubiger wenn nicht die Valuta selbst, so einen solchen Wertbetrag geleistet erhält, der nach dem Kursstand am Tage der Leistung voraussichtlich ausreicht, um den geschuldeten Valutabetrag anzuschaffen zu können. Der Gerichtsvollzieher, und übrigens ebenso von vornherein das Vollstreckungsgericht bei Pfändung einer Forderung oder eines sonstigen Rechtes des Schuldners wegen einer Valutaforderung, muß also wegen eines entsprechenden, von ihm zu schätzenden Markbetrages pfänden dürfen und pfänden. Diese ihm sonst nicht obliegende Schätzung der zur Vollstreckung stehenden Forderung findet ihre gesetzliche Rechtfertigung in dem dargelegten Wesen der Valutaforderung, und die dem Gerichtsvollzieher hier angekommene Schätzungstätigkeit fällt praktisch durchaus in das Gebiet, in dem er sich auch sonst zu bewegen hat. Er hat ja bei jeder Sachpfändung den Wert der Pfandstücke zu schätzen, und wenn er wegen einer Markforderung beim Schuldner vorhandene fremde Valuta pfänden will, so muß er eine der hier gebotenen inhaltlich völlig gleiche Schätzung vornehmen, um eine unstatthafte Überpfändung zu vermeiden. Bei dieser Bewertung der Valutaforderung wird er von dem Umrechnungskurs am Tage der Pfändung, den er bei den heutigen Geldverkehrsrichtungen regelmäßig leicht ermitteln kann, auszugehen haben und danach, nötigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen, den zur Deckung des Gläubigers erforderlichen Markersatzbetrag zu bestimmen haben. Genäß ist diese Berechnung, wie OLG. Frankfurt darlegt, eine unsichere. Aber diese Schwierigkeit, die sich aus der zeitlichen Unbestimmtheit des für die Umrechnung schließlich maßgebenden Stichtags ergibt, und die Möglichkeit, daß Nachverfahren eintreten müssen, besteht nicht bloß bei der Zwangsvollstreckung in der hier für zulässig erachteten Weise, sondern entsprechend ebenso für das Prozeßgericht, wenn es den vom Schuldner vorzuschiefenden Kostenbetrag nach § 887 schätzen soll (und übrigens auch in den Fällen, wo wegen einer Markforderung eine fremde Valuta oder eine Valutaforderung des Schuldners gepfändet werden soll). Diese auch sonst auftretende vollstreckungstechnische Schwierigkeit bietet also keinen Anlaß, den Weg der §§ 803 ff. zu verlassen, der im übrigen der einfachste und zweckmäßigste ist.

Wenn Ruffbaum hiergegen weiter geltend macht, von dem Ausgangspunkte des OLG. Frankfurt sei wegen einer Valutaforderung eine Liegenschaftsvollstreckung nicht möglich, so trifft auch dieser Einwand nicht zu. Es kann dahingestellt bleiben, ob für die Bewertung und weitere Behandlung einer Valutaforderung bei der Liegenschaftsvollstreckung als einer Geldforderung nicht aus den §§ 6 ff. der ValutahypothekenW.D. v. 13. Febr. 1920 Rechtsgedanken entnommen werden könnten, die im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen einen gangbaren Weg schaffen würden. Sollte für dieses Gebiet oder doch für eine Art der Liegenschaftsvollstreckung die Möglichkeit, dem Valutatitel als einem unmittelbaren Geldforderungstitel anzusehen, nicht gegeben sein, so würde daraus doch nicht mehr folgen, als daß insoweit die von Ruffbaum vertretene Anwendbarkeit des § 887 zu bejahen sein müßte.

Ob und insoweit andererseits das Ges. über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln v. 3. Febr. 1922 und die W.D. gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln v. 12. Okt. 1922 für die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in Gütern der fremden Valuta selbst, also für die Zahlung oder den Erwerb solcher Zah-

lungsmittel im Vollstreckungswege von Bedeutung sind, kann hier auf sich beruhen, da tatsächlich nur wegen der Markterlassforderung gepfändet ist.

(RW., 8. JS., Beschl. v. 27. Jan. 1923, 8 W 300/23.)

Mitgeteilt von RW. Pit., Berlin.

2. Die in Ostafrika geltende Silberkupien-Währung stellte eine örtliche deutsche Sonderwährung dar. Forderungen in Kupienwährung sind in deutschem Gelde im Verhältnis von 1 Kupie =  $1\frac{1}{2}$  Mark zu tilgen.

Die grundlegenden Fragen für die rechtliche Beurteilung sind die, ob die Kupie eine ausländische Währung i. S. von § 244 BGB. darstellt, und ob sie in einem bindend festgelegten, allgemein gültigen Wertverhältnis zur Mark steht.

Was die erstere Frage anlangt, so konnte durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, inwieweit i. S. der in § 19 des Gef. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 7. April 1900 (RGBl. S. 213) erwähnten Gesetze, zu denen auch das BGB. gehörte, die Schutzgebiete als Inland oder Ausland anzusehen seien (§ 3 des SchutzgebieteG. v. 10. Sept. 1900, RGBl. 803, §§ 19, 26 des Gef. über die Konsulargerichtsbarkeit). Eine solche WD. ist aber nicht ergangen; die Beantwortung der Frage muß also erfolgen auf Grund der Auslegung des § 244 BGB.

Der 17. JS. des RW. (17 U 1272 22) hat durch Urteil v. 19. Juni 1922 die Anwendbarkeit des § 244 BGB. verneint und zugleich die Frage des Zwangskurses bejaht.

Zu ersterer Beziehung wird davon ausgegangen, daß in allen übrigen Schutzgebieten außer Ostafrika und Kiautschou durch die WD. v. 1. Febr. 1905 die Reichsmarkrechnung eingeführt worden sei und die deutschen Münzen zum gesetzlichen Zahlungsmittel bestimmt worden seien. (§§ 1, 2 dort.) Es sei an sich nicht anzunehmen, daß die meisten Schutzgebiete münzrechtlich Inland, die beiden genannten aber Ausland sein sollten. Auch die WD. v. 28. Febr. 1904 betr. das Münzwesen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes verlange eine solche Auslegung nicht. Als England durch Gesetz v. 15. Sept. 1899 für die indische Kupie einen Umrechnungskurs in englische Währung einführt, also die indische Kupie durch die englische Goldwährung stütze, habe sich auch Deutschland entschließen müssen, ebenfalls ein auf seine Goldwährung sich stützendes Zahlungsmittel zu schaffen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen habe man für das neue Geld den Namen und die Form der Kupie und solche der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft im Umlauf gewesen waren, beibehalten, aber sie zugleich von ihrem Metallwert unabhängig gemacht, indem die damals den Zahlungsverkehr auch der Privatleute besorgenden öffentlichen Kassen (WD. v. 23. Jan., 18. Apr. und 1. Mai 1904) abgewiesen wurden, die Reichsgoldmünzen von 20  $\mathcal{M}$  zum Werte von 15 Kupien anzunehmen; dieses Wertverhältnis sei durch Nr. 1 und 2 des Vertrages mit der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft weiter gesichert worden. Die jederzeitige Umrechnungsmöglichkeit habe wirtschaftlich vollkommen den Zweck einer Zwangsrelation zur Reichsmark erfüllt. Nehme man noch hinzu, daß die Finanzverwaltung des Schutzgebietes weiter in Berlin geführt und der Etat weiter in Reichsmark aufgestellt worden sei, so ergebe sich daraus, daß in Deutsch-Ostafrika keine ausländische, sondern eine deutsche örtliche Sonderwährung gegolten habe. Diese sei mit dem Verlust des Schutzgebietes restlos verschwunden, so lange sie bestand, habe die Umrechnung von 1 Kupie gleich  $1\frac{1}{2}$  Mark stattgefunden, und diese Umrechnung müsse auch für die bis zum Erlöschen dieser Sonderwährung noch nicht abgewickelten Rechtsverhältnisse gelten.

Die Anwendung dieser Rechtsausführungen auf den vorliegenden Fall würde dazu führen, daß der Bekl. sich von seiner Kupienschuld jederzeit dadurch befreien konnte, daß er die Schuldsumme, multipliziert mit  $1\frac{1}{2}$ , in Mark zahlte. Ausgehend von dieser Erwägung hat auch der Bekl. die 319,92  $\mathcal{M}$  bezahlt, er meint, dieser Betrag habe am Zahlungstage den Wert seiner Schuld nebst Zinsen unter Umrechnung von 1 Kupie gleich  $1\frac{1}{2}$   $\mathcal{M}$  ausgedrückt, seine Schuld sei also getilgt. Die Richtigkeit der Umrechnung ist vom Kl. nicht bemängelt worden. Folgt man also obigen Ausführungen, so ergibt sich, daß die Klage zu Recht abgewiesen worden ist.

Der jetzt erkennende Senat schließt sich den obigen eingehend begründeten Ausführungen des 17. JS. an. Da er aber nicht verkennet, daß sich bei der großen Zweifelhaftheit der diesbezüglichen Fragen beachtliche Bedenken geltend machen lassen, sollen diese im folgenden gewürdigt und soll zugleich gezeigt werden, daß man, auch wenn man in den beiden Grundfragen einen anderen Standpunkt einnimmt, gleichwohl zur Klageabweisung kommt.

§ 244 BGB. setzt voraus, daß eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inlande zu zahlen ist. Eine Vereinbarung über den Erfüllungsort hat nicht stattgefunden, nach § 269 BGB. würde mangels anderer Anhaltspunkte der Wohnsitz des Bekl. zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses als Erfüllungsort gelten. Dieser lag aber im Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika. Die Annahme, daß auch jetzt noch als Erfüllungsort ein Ort im Schutzgebiet gälte, entspräche aber schwerlich dem Willen der Parteien. Der Bekl. wohnt in Deutschland, der Kl. in Luxemburg, keiner von beiden deutet offenbar darauf, daß die Zahlung

im Schutzgebiet erfolgen oder entgegengenommen werden solle. Den Umständen nach muß vielmehr angenommen werden, daß die Schuld in Europa zu zahlen ist, und hier hat wieder von den beiden Möglichkeiten: Wohnort des Kl. oder des Bekl.? die letztere den Vorzug gemäß dem in § 269 BGB. ausgesprochenen Grundsatz. Hinzu kommt, daß, als die streitige rechtlich selbständige Saldo-Schuld entstand, die Verhältnisse im Schutzgebiet bereits unsicher waren, mit der Möglichkeit einer Eroberung durch die Feinde zu rechnen war, schon damals also bei den Parteien schwerlich die Absicht bestand, als Erfüllungsort unabänderlich den damaligen Wohnsitz des Bekl. im Schutzgebiet festzusetzen. Auch das RW. in 54, 184 hat bei einem langdauernden Vertrage ausgesprochen, es bestehe keine Vermutung dafür, daß der Gläubiger erwarte, der Schuldner werde für alle Zeiten an seinem Wohnort zur Zeit des Vertragschlusses erfüllen, noch weniger aber, daß der Schuldner sich für alle Zeit an diesen Ort als Erfüllungsort binden wolle. Diese Erwägungen führen zu der Annahme, daß die streitige Schuld im Inlande zu zahlen ist.

Gegen die Annahme, die Kupienwährung sei als eine ausländische Währung zum mindesten i. S. des § 244 BGB. anzusehen, kann zunächst nicht angeführt werden, es sei irrtümlich, anzunehmen, daß zwei Schutzgebiete münzrechtlich als Ausland, die übrigen als Inland anzusehen seien. Das wäre an sich nicht weniger bestreblich, wie die Konstruktion einer örtlichen deutschen Sonderwährung. Außerdem übersteht dieser Einwand, daß die Einführung der staatlichen Kupienwährung in Deutsch-Ostafrika bereits 1904, die der Markrechnung in den übrigen Schutzgebieten erst 1905 stattgefunden hat; als die Kupienwährung in Ostafrika eingeführt wurde, bestand also die Regel noch gar nicht, gegen die die Annahme, die Kupie sei eine selbständige Währung, angeblich verstoßen soll. Hinzu kommt, daß die Kupie eine andere Bezeichnung trägt, als die für die deutsche Währung maßgebende Mark, daß auch der Feingehalt entlehnt wurde von der schon umlaufenden indischen Kupie, und daß endlich auch die Möglichkeit bestand, daß für die staatliche Kupie sich ein Handelskurs bildete, genau wie vorher für die alten Kupien (vgl. die WD. v. 23. Jan. 1904 Kolonialgesetzgebung 33 S. 18 f. 2). Alles das könnte dafür sprechen, die Kupien als eine selbständige Währung anzusehen. Weiter fehlt es aber auch an einer ausdrücklichen Vorschrift, daß auch im Verkehr zwischen Privatleuten das Wertverhältnis von 1 Kupie gleich  $1\frac{1}{2}$   $\mathcal{M}$  gelten sollte. Die WD. v. 23. Jan. 1904 enthält nichts hierauf Bezügliches, vielmehr nur die Ermächtigung der Gouvernements-Kassen, Gelddbeträge zur Wiederanzahlung an den Einzahler oder einen Dritten durch eine andere solche Kasse anzunehmen. Die WD. v. 28. Febr. 1904 (Kolonialgesetzgebung 52) sagt zwar, die Rechnungseinheit des deutsch-ostafrikanischen Münzwesens sei die Kupie, diese Ausdrucksweise braucht aber nicht entscheidend zu sein; die Kupie war nicht nur ein Rechnungsbegriff, sondern eine tatsächlich vorhandene Münze. Auch wenn in § 14 dort gesagt wird, von einem bestimmten Zeitpunkt an seien die Reichsgoldmünzen zu 20  $\mathcal{M}$  zum Werte von 15 Kupien usw. in Zahlung zu nehmen, so dürfte hierin weniger eine allgemein gültige Anordnung, als vielmehr eine Anweisung an die öffentlichen Kassen zu erblicken sein. Für letztere Ansicht spräche nicht nur die Denkschrift v. 19. Apr. 1904 und die S. 52 der „Kolonialgesetzgebung“ von 1904 in der Anm. abgedruckte nichtamtliche Darlegung v. 2. Apr. 1904, sondern auch die auf Grund des erwähnten § 14 erlassene WD. v. 18. Apr. 1904 (a. a. D. 99), die den Zeitpunkt, von welchem an die öffentlichen Kassen des Schutzgebietes die Reichsgoldmünzen von 20  $\mathcal{M}$  zum Werte von 15 Kupien anzunehmen haben, festsetzte. Es ist also möglich, in § 14 a. a. D. nur eine Anweisung an die Kassen, zu welchem Werte in Kupien sie deutsche Goldmünzen anzunehmen hatten, zu sehen und nicht eine Vorschrift, die diese Kassen ermächtigte, Kupien-schulden zu demselben Umrechnungssatz in Reichsgoldmünzen zu tilgen oder gar als eine Vorschrift, die die Umrechnung zwischen Reichsgoldmünzen und Kupien auch für den Privatverkehr festlegte. Es würde dann in der Tat bedenklich sein, dieses Wertverhältnis auch im Privatverkehr als gesetzlich festgelegt anzusehen. Fehlte es aber an einem allgemein gültigen Zwangskurs, so müßte damit die Selbständigkeit der Kupienwährung und damit wiederum die Notwendigkeit, sie als eine ausländische i. S. von § 244 BGB. anzusehen.

Diese Vorschrift ermöglichte es dem inländischen Schuldner, eine Schuld in Auslandswährung durch Zahlung in Reichswährung zu tilgen. Sie diente nicht nur der Bequemlichkeit des Schuldners, sondern beseitigte zugleich die Notwendigkeit, deutsches Geld ins Ausland zu schicken, um dafür ausländische Münzen zu kaufen, eine Notwendigkeit, die unerwünschten Einfluß auf die Wechselkurse gewinnen konnte. Bestand aber bei der afrikanischen Kupie die Möglichkeit, daß für sie sich ein selbständiger Kurs im Verhältnis zur Mark bildete, so traten dieselben Wirkungen ein, wenn in Deutschland in Kupien, wie wenn in einer fremdländischen Währung zu zahlen war.

Aber auch wenn man aus diesen Erwägungen den Schluß ziehen müßte, im Gegensatz zum 17. Sen. in der Kupie eine ausländische Währung i. S. von § 244 BGB. ohne Zwangskurs gegenüber der Mark zu sehen, so käme man auch dann zur Abweisung der Klage.

Denn die ostafrikanische Rupienwahrung ist, gleich ob Rupienstucke noch erhaltlich sind oder nicht, mit dem Wegfall des deutschen Schutzgebietes Ostafrika ebenfalls weggefallen, eine Wahrung kann nicht weiterbestehen, wenn der Staat, in dem sie galt, untergegangen ist. Soweit etwa England als besetzende Macht vor oder nach dem Friedensschlusse die deutschen Rupien als Zahlungsmittel beibehalten hat, hat es dies kraft eigenen Rechtes, nicht als Rechtsnachfolger des deutschen Schutzgebietes Ostafrika getan; wie RG. i. S. Schlosser gegen Deutsches Reich ausgefuhrt hat, hat England gema den Bestimmungen des ZB. nur die Aktiva des Schutzgebietes ibernommen, nicht aber auch die Schulden, so da auch deshalb sich die Annahme verbietet, als sei England schlechthin Rechtsnachfolger der Souveranitat des deutschen Schutzgebietes. Selbst wenn also deutsche Rupien im ehemaligen Schutzgebiet Ostafrika noch als geltende Munzen im Umlauf sein sollten, sind sie es als Bestandteil einer neuen, englischen Wahrung. Deshalb wurden auch etwaige von England getroffene Anordnungen iber das Wertverhaltnis der Rupie zum Pfund Sterling die alte deutsche Rupienwahrung nicht beruhren. Hierdurch erledigt sich auch der Eventualantrag auf Zahlung in Pfund Sterling, dem die Einrede der Klageanderung nicht entgegensteht. Denn wenn dieser Antrag die Zahlung von 21 Pfund Sterling oder nach Wahl des Veff. ihres Kurswertes in Mark zur Zeit der Zahlung fordert, so wird hiermit kein neuer Anspruch erhoben, sondern nur auf Grund des gleichen Tatbestandes unter anderer rechtlicher Beurteilung der Anspruch des Kl. anders ausgedruck.

Ist aber die deutsche Rupienwahrung untergegangen, so konnte nur ihr Wert, und zwar naturlich in deutschen Mark, zur Zeit des Unterganges die vollstandige Besetzung des Schutzgebietes durch die Feinde oder das Inkrafttreten des ZB. gegenber England — 20. Jan. 1920 — anzusehen ist, kann dahin gestellt bleiben; mangels gegenteiliger Darlegung wird davon auszugehen sein, da das Verhaltnis 1 Rupie gleich  $1\frac{1}{2}$  Mark dem damaligen wirklichen Wertverhaltnis zwischen Rupie und Mark entsprach, da also die erfolgte Zahlung die streitige Rupienschuld getilgt hat. Auch wenn man dem Standpunkt des 17. Sen. nicht beitrifft, gelangt man also gleichwohl zur Klageabweisung.

(RG., 5. BS., Ur. v. 20. Dez. 1922, 5 U 1192/21.)

Mitgeteilt von K. L. Nicolaus, Berlin.

### Breslau.

3. Unterbrechung des Verfahrens durch den ober-schles. Justizbeamtenstreik, (§ 245 ZPD.) und die Folgen dieser Unterbrechung.

Am 1. April 1920 ist gegen den Veff. Verhaumnisurteil er-gangen, welches ihm am 27. April 1920 zugestellt wurde. In-zwischen hatten die Justizbeamten des Abstimmungsgebietes wegen Wahregelung von Justizbeamten durch die Interalliierte Kommission am 14. April 1920 ihre Tatigkeit eingestellt und dieselbe erst wieder am 10. Juni 1920 aufgenommen. Kl. beantragte den am 14. Mai eingegangenen Einspruch wegen Verspatung der Ein-spruchsschrift als unzulassig zu verwerfen. Das O. erkannte diesem Antrage entsprechend. Das O. hob das Urteil auf und erklarte den Einspruch fur zulassig aus folgenden Grunden:

Nach der vom Landgerichtsprasidenten in Oppeln erteilten Auskunft kann es keinem Zweifel unterliegen, da die Tatigkeit des O. infolge der Dienstfeinstellung durch die hoheren, mittleren und unteren Justizbeamten in der Zeit vom 14. April bis zum 10. Juni 1920 in Zivilsachen vollstandig geruht hat. Zwar werden die Eingange prasentiert und in die Urteilungen verteilt, aber ohne Rucksicht darauf, welche Antrage oder prozessuale Hand-lungen sie enthielten, nicht bearbeitet; die beantragten Termin-bestimmungen und etwaige unter Mitwirkung des Gerichts oder des Gerichtsvollziehers zu bewirkende Zustellungen unterblieben, die wahrend der Dienstfeinstellung anstehenden Termine wurden ausnahmslos aufgehoben. Demzufolge wurde bei allen Sachen auch in den Fallen, in denen eine Partei zur Vermeidung von Rechtsnachteilen innerhalb einer Frist, die keine Notfrist war und gegen deren Verhaumung daher eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfand, eine Prozehandlung vorzunehmen hatte, zu der die Mitwirkung von Gerichtsbeamten erforderlich war (s. u. a. §§ 321, 664, 684, 878, 926 ZPD.), diese Mitwirkung verjagt.

Die Tatigkeit des O. in Oppeln hatte sonach in ihrer Allgemeinheit am 14. April 1920 aufgehort und ist erst wieder mit dem 11. Juni 1920 aufgenommen worden. Da einzelne Sachen, namlich solche, in denen „ein Schuldner, oder eine andere Person sich in Haft befand“ auch in dieser Zeit bearbeitet worden sind, steht der Feststellung, da in der Allgemeinheit die Rechts-pflege geruht hat, nicht entgegen. Lag somit die Voraussetzung des § 245 ZPD. vor, so war fur die Zeit vom 14. April 1920 bis 10. Juni 1920 das Verfahren unterbrochen und die wahrend dieses Zustandes am 27. April erfolgte Zustellung des Verhaumnis-urteils daher gema § 249 Abs. 2 ZPD. dem Veff. gegenber wirkungslos. Fur die Einlegung des Einspruchs kam, da eine wirkungsvolle Zustellung des Verhaumnisurteils bisher nicht erfolgt ist, die Notfrist von zwei Wochen iberhaupt nicht in Frage; auch vor dessen Zustellung ist die Einlegung des Einspruchs zu-lassig (§ 304 ZPD. RG. 3, 408; 9, 421; 40, 392).

Nun hat der Veff. mittels des beim O. am 15. Mai 1920 eingegangenen Schriftsatzes vom 14. Mai 1920 Einspruch gegen das Verhaumnisurteil eingelegt. Es fragt sich, ob diese wahrend der Unterbrechung des Verfahrens vom Veff. vorgenommene Proze-handlung wirkungsvoll ist. Da § 249 Abs. 2 derartige wahrend der Unterbrechung des Verfahrens vorgenommene Prozehandlungen nur der anderen Partei gegenber ohne rechtliche Wirkung sein lasst, ist der Einspruch dem Veff. gegenber, der ihn ja eingelegt hat, gultig. Aber auch der Kl. mu ihn gegen sich gelten lassen. Es ist anerkanntes Rechtens, da auf den Eintritt der Wirkung des § 249 ZPD. gema § 295 ZPD. verzichtet werden kann, da die wahrend der Unterbrechung vorgenommenen Prozehandlungen nicht notig, sondern nur der anderen Partei gegenber ohne rechtliche Wirkung sind (s. Gaupp-Stein, Raun-Forster, Sydow-Busch zu § 249 ZPD.). Der Kl. hat aber den Ein-spruch an sich als wirksam behandelt, denn er hat dessen Ver-werfung wegen Nichteinhaltung der im § 304 ZPD. fur dessen Einlegung vorgesehene Notfrist von zwei Wochen in Antrag ge-bracht und durchgefuhrt, also damit auf den Eintritt der Wirkung des § 249 ZPD. verzichtet. Ist aber der Einspruch als gultig zu erachten, so ist er, wie oben naher ausgefuhrt ist, auch zulassig, da das Verhaumnisurteil damals mit Wirkung gegenber dem Veff. nicht zugestellt war, — der Veff. hatte die ihm gegenber wahrend der Dauer des Stillstandes der Rechtspflege erfolgte Zustellung ausdrucklich in der Einspruchsschrift gerugt — so wurde dadurch gema § 342 ZPD. der Proze in die Lage zuruckversetzt, in welcher er sich vor Eintritt des Verhaumnisses befand.

Einer besonderen Aufnahme des Verfahrens, wie solche § 250 ZPD. vorsieht, bedurfte es im Falle des § 245 ZPD. nicht. Nach Aufhoren des dafelbst vorgesehenen Zustandes konnte ohne weiteres wieder verhandelt werden. Das O. hat nach alledem den Einspruch zu Unrecht als unzulassig verworfen.

(O. Breslau, Ur. v. 14. Marz 1922, 8 U 2/21.)

Mitgeteilt von O. Rat Dr. Hertel, Oppeln.

4. Fur die durch die Organe der Interalliierten Kommission in Oberschlesien einem Dritten zugefugten Schaden haftet weder das Reich noch der preuische Fiskus.

Am 11. Apr. 1921 hat der Kreiskontrollleur in Oppeln, ein Beamter der Interalliierten Kommission, die Beschlagnahme eines dem Kl. gehorigen Kraftwagens verfugt. Der Kl. verweigerte die Herausgabe des Wagens. Im Auftrage des Kommandeurs der Ab-stimmungspolizei wurde von Beamten der letzteren der Wagen dem Kl. am folgenden Tage gewaltsam weggenommen, und etwa Anfang August 1921 dem Kl. wieder zuruckgegeben. Kl. behauptet, die Ab-nutzung des Wagens wahrend dieser Zeit sei auf 40 000 M. zu be-messen, und er hat, da er von der Interalliierten Kommission nur 24 500 M. als Entschadigung fur die Benutzung des Wagens er-halten habe, Klage auf Zahlung von 16 000 M. erhoben. Die Klage ist in beiden Instanzen abgewiesen worden.

Nach § 3 der Anlage zu § 88 des ZB. hat die Plebiszit-kommission die preuischen Staatshoheitsrechte fur Oberschlesien mit Ausnahme des Gesetzgebungs- und Besteuerungsrechtes ibernommen. Die Frage, ob die Beschlagnahmeverfugung des Stadtkontrolleurs zu Recht ergangen war, ist mithin mangels einer entsprechenden W. der Kommission ausschlielich nach deutschem Recht zu be-urteilen. Danach war sie zweifellos ungerichtet, aber dem ersten Urteil ist darin beizutreten, da das preuische Staatshaftungs-gesetz auf unerlaubte Handlungen der interalliierten Organe keine Anwen-dung findet. Der ZB., ein volkerrechtlicher Vertrag (§ 3 a. a. O.) enthalt zwar die volkerrechtliche Abtretung der Hoheitsrechte Preuens, das gema der RVerf. volkerrechtlich durch das Reich vertreten wird, und des Reichs auf die Plebiszitkommission. Weder durch ihn, noch durch die Verkundung des ZB. als RGef. ist indes die staatsrechtliche Ersetzung der preuischen durch interalliierte Be-horden ausgesprochen. Die Verkundung des ZB. als RGef. hat vielmehr nur die Bedeutung, da sie die staatsrechtliche Bindung der einzelnen Staatsangehorigen und der der Plebiszitkommission zu unterstellenden preuischen Beamten an die vom Reich und Preuen ibernommenen volkerrechtlichen Verpflichtungen herbeifuhren sollte. Durch sie wurden die Behorden und Staatsangehorigen in Ober-schlesien rechtlich genotigt, die Plebiszitkommission als Tragerin der Staatshoheitsrechte in Oberschlesien anzuerkennen. Keinesfalls aber sollte ausgesprochen werden, da die preuischen Gesetze iber die Stellung der Beamten gegenber den Staatsangehorigen und dem Staat auf die interalliierten Beamten Anwendung fanden. Es mu als eine unzulassige ibertragung privatrechtlicher Grundsatze auf das Staatsrecht bezeichnet werden, wenn der Klager eine Stell-vertretung der preuischen durch die Plebiszitkommission mit der Wirkung annimmt, da deren Handlungen unmittelbar solche Folgen fur den preuischen Staat herbeifuhren sollen, als seien sie von preuischen Beamten vorgenommen worden. Mangels eines be-sonderen entsprechenden Landesgesetzes mu vielmehr angenommen werden, da mit der ibertragung der Staatshoheitsrechte die Ver-antwortung fur deren Ausubung auf die Plebiszitkommission iber-gegangen ist, auch soweit eine privatrechtliche Haftung fur die Ver-letzung von Amtspflichten in Frage kommt. Damit im Einklang

steht, daß durch RGef. v. 17. Juli 1922 das Reich die Verpflichtung zum Ersatz von Personenschäden, die durch Angehörige der Besatzungstruppen oder fremder Behörden verursacht sind, unter Ausschluß des Rechtsweges übernommen hat. Dieses Gesetz wäre überflüssig, der darin enthaltene Ausschluß des Rechtsweges sogar verfassungswidrig, wenn die vom Rl. angenommene Stellvertretung die behauptete Wirkung haben würde. Eine Anwendung des preussischen Staatshaftungsgesetzes ist auch deshalb undenkbar, weil dessen innere Voraussetzungen für die Beamten der interalliierten Kommission nicht zutreffen. Der § 1 a. a. O. spricht von der „dem Beamten anvertrauten öffentlichen Gewalt“. Er will den Staat, der den Beamten die öffentliche Gewalt anvertraut hat, für Mißbräuche bei Ausübung der öffentlichen Gewalt deshalb verantwortlich machen, weil der Staat durch Auswahl und Beaufsichtigung der Beamten solche Mißbräuche zu verhüten die Pflicht und die Möglichkeit hat. Keinesfalls kann daher das Gesetz dann angewandt werden, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen den Staat zwingen, die Übertragung von öffentlicher Gewalt an Beamte zuzulassen, die er weder ausgewählt hat, noch irgendwie zu überwachen in der Lage ist.

Auch § 75 der Einleitung zum WR. kann den erhobenen Anspruch nicht stützen. Seine Anwendung wäre nur dann möglich, wenn der Kl. nachweisen könnte, daß er genötigt war, sein Eigentum an dem Kraftwagen zum gemeinen Wohle aufzuopfern. Diesen Nachweis vermag er aber nicht zu führen, da eine Benutzung des Wagens durch die Abstimmpolizei zu Fahrten einzelner Beamter keineswegs dem gemeinen Wohle dienen konnte. Daß ohne Benutzung des widerrechtlich beschlagnahmten Kraftwagens die Abstimmpolizei weniger in der Lage gewesen wäre, ihre polizeilichen Aufgaben zu erfüllen, kann nicht behauptet werden.

(OLG. Breslau, 1 U 10/22.)

Mitgeteilt von OMat Dr. Hertel, Oppeln.

## Düsseldorf.

### 5. Richtigkeit einer in Sowjet-Rußland geschlossenen Ehe.

Der Kl. befand sich im September 1918 bei einem deutschen Truppenteil, der zur Unterdrückung der Bolschewistenunruhen in Rußland verwendet wurde. Die Bekl. war von den Bolschewisten auf die Liste derjenigen gesetzt worden, die verfolgt und im Falle des Ergreifens hingerichtet werden sollten. Um der Bekl. das Leben zu retten, erklärte sie der Kl. am 5. Nov. 1918 alten Stils vor dem Geistlichen des Ortes Karpilofka, Bezirk Nabrunsk, Gouvernement Minsk, als seine Ehefrau. Die Bekl. folgte dann zusammen mit den deutschen Truppen dem Kl. nach Deutschland und beanspruchte nunmehr, auch hier von ihm als seine Ehefrau anerkannt zu werden. Der Kl. erhob Klage auf Feststellung des Nichtbestehens dieser Ehe, mit der Begründung, daß für das Bestehen der Ehe die Gesetze maßgebend sind, die im Orte der Eheschließung gelten, daß aber in Rußisch-Polen zur fraglichen Zeit vor dem Geistlichen geschlossene Ehen keine Gültigkeit hatten. Der Klage ist stattgegeben.

Nach der Auskunft der Vertretung der Sowjet-Republik in Berlin ist bereits seit dem 19. Dez. 1917 in Rußland die Zivilehe eingeführt. Ehen, die lediglich kirchlich geschlossen sind, werden seitdem als nichtbestehend behandelt, es sei denn, daß nachträglich auf Antrag beider Eheschließenden die Eintragung in eine Abteilung für Registrierung der Zivilstandsakten erfolgt ist. Eine solche Eintragung hat hier nicht stattgefunden.

(OLG. Düsseldorf, Ur. v. 31. Okt. 1922, 8 U 60/20.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Jaffé, Düsseldorf.

## Frankfurt a. M.

### 6. Streitwertfestsetzung bei Valutaklagen.

Die Frage, nach welchen Grundsätzen der Streitwert bei Klagen auf Zahlung in ausländischer Währung festzusetzen ist, ist bestritten. Während das RG. und die überwiegende Zahl der OLG. (RG., Hamburg, Breslau, Frankfurt a. M., Karlsruhe, Naumburg) die Zeit der Klageaufstellung entscheiden lassen, vertreten ein Senat des RG. und die OLG. Düsseldorf und Hamm eine abweichende Ansicht. Nach § 9 OLG., § 4 ZPO. ist für die Wertberechnung der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend. An diese durchaus klare und eindeutige Gesetzesbestimmung ist der Richter gebunden. Richtig ist, daß der Gesetzgeber nur an Änderungen des Sachwertes gedacht hat, nicht aber an Änderungen des Wertmessers selbst. Der Zweck der gesetzlichen Bestimmung ist aber der, eine ständig erneute Festsetzung des Streitwertes im Laufe des Rechtsstreits zu vermeiden. Dieser Zweck kommt in gleicher Weise in Frage, mag nun der Sachwert selbst oder der Wertmesser sich ändern. Zudem wäre es eine oft unlösliche Aufgabe, zu entscheiden, wie weit die Wertänderung auf eine Änderung des Sachwertes und wie weit auf eine Änderung des Wertmessers zurückzuführen ist. Im übrigen hält das geltende Recht, auch wenn die Rechtsprechung der Geldentwertung bei der Vertragsauslegung eine steigende Bedeutung beimißt, grundsätzlich an der Fiktion der Unveränderlichkeit der Mark als Wertmesser fest. Kraft dieser Fiktion muß jede Wertänderung auf eine Änderung des Sachwertes zurückgeführt werden,

darf also nach § 4 ZPO. bei der Wertfestsetzung nicht berücksichtigt werden.

Richtig ist, daß der Schuldner sich in der Regel durch Zahlung in Reichswährung von der in ausländischer Währung ausgedrückten Schuld befreien kann; richtig ist weiterhin, daß letzten Endes bei der Zwangsvollstreckung eine Umrechnung der Schuld in Mark stattfinden muß. Selbst wenn man daraus schließen will, daß auch in den Fällen, in denen lediglich auf Zahlung in fremder Währung geklagt ist, in diesem Klageantrag gleichzeitig der Antrag auf Zahlung in deutscher Währung mitenthalten sei, so würde eine solche Erwägung ebensowenig zu einem abweichenden Ergebnis führen können, wie die ausdrückliche Stellung eines Antrags dahin, daß der Schuldner zur Zahlung in der fremden Währung oder zur Zahlung in Reichsmark zum Kurse des Zahlungstages beurteilt werde. Hat der letztere Antrag nur die Bedeutung, daß dem Schuldner die Möglichkeit der Zahlung in Reichsmark offen gelassen werden soll, so wird durch einen solchen Antrag der Streitwert des Klageantrages naturgemäß überhaupt nicht berührt. Wird der Antrag dagegen in dem Sinne gestellt, daß der Gläubiger neben der Zahlung in fremder Währung die Zahlung in Reichsmark fordert, so kann hier dahingestellt bleiben, ob der Gläubiger eine solche Forderung überhaupt stellen kann, ob also der Richter einem solchen Antrag entsprechen kann. Für die Streitwertfestsetzung kommt es lediglich darauf an, ob der Antrag gestellt ist, nicht ob der Antrag begründet ist. Ist der Antrag aber gestellt, so ist dann Streitgegenstand einmal der Anspruch auf Zahlung in fremder Währung, dann aber auch der Anspruch auf Zahlung in deutscher Währung. Der Streitwert dieses zweiten Anspruches würde, mag der Anspruch nun als eventueller oder als alternativer geltend gemacht sein, dann maßgebend sein, wenn er höher wäre, als der Streitwert des ersten Anspruches. Da der Anspruch auf Zahlung in Reichsmark zum Kurse des Zahlungstages nicht auf eine bestimmte Geldsumme geht, würde der Wert seines Streitgegenstandes nach § 3 ZPO. vom Gericht nach freiem Ermessen festzusetzen sein. Dabei würde der allgemeine Verkehrswert zugrunde zu legen sein, und zwar nach § 4 ZPO. der Verkehrswert zur Zeit der Klageerhebung. Der allgemeine Verkehrswert zu dieser Zeit würde aber dem Börsenkurs am Tage der Klageerhebung gleichzusetzen sein. Für den zweiten Anspruch würde sich also kein höherer Wert ergeben, als für den ersten, nämlich immer nur der Wert nach dem Börsenkurs am Tage der Klageerhebung.

Wird nun mit der Klage zunächst nur der Antrag auf Zahlung in fremder Währung gestellt, wird der zweite Antrag auf Zahlung in Reichsmark erst im Laufe des Rechtsstreits erhoben, so kann jetzt allerdings, wenn der Kurswert sich in der Zwischenzeit verändert hat, eine neue Streitwertfestsetzung erforderlich werden. Wie schon oben hervorgehoben ist, ist der Streitgegenstand beider Anträge verschieden; der eine Antrag geht auf Zahlung in ausländischer Währung, der andere auf Zahlung in Reichswährung. Für beide Anträge ist daher der Streitwert grundsätzlich besonders zu ermitteln. Wird der zweite Antrag erst später gestellt, so ist für seine Wertfestsetzung nicht der Tag der Klageerhebung, sondern der Tag der Antragstellung entscheidend, so daß dann also unter Umständen von diesem Tage an für den Rechtsstreit der Wert des Streitgegenstandes auf eine höhere Summe festzusetzen sein kann.

(OLG. Frankfurt a. M., Beschl. v. 7. Febr. 1923, 4 W 11/23.)

Mitgeteilt von OGH. Ungewitter, Frankfurt a. M.

### 7. Franzosen sind verpflichtet Sicherheit für die Prozeßkosten des Beklagten zu leisten. †)

§ 110 ZPO. legt dem als Kl. auftretenden Ausländer die Verpflichtung auf, dem Bekl. auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten und läßt eine Ausnahme von dieser Verpflichtung nach Abs. 2 Ziff. 1 dann zu, wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kl. angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist. Das trifft für Frankreich nicht zu, dort ist der Deutsche vielmehr, wenn er als Kl. auftritt zur Sicherheitsleistung verpflichtet, von welcher Regel auch die Handelsachen keine Ausnahme bilden. Jedenfalls hat der Kl. für das Befehlen eines gegenseitigen Rechtszuges den Beweis nicht zu erbringen vermocht. Das Haager Übereinkommen v. 14. Nov. 1896, dem Deutschland am 9. Nov. 1897 beigetreten war, durch das den Angehörigen der Vertragsstaaten, darunter Frankreichs, sofern sie in einem der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz haben, die Freiheit von jeder Sicherheitsleistung oder Hinterlegung zugesichert war, ist, nachdem es durch den im Jahre 1914 eingetretenen Kriegszustand aufgehoben war, im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich nicht wieder in Kraft getreten (Art. 287 ZB. 1).

Daß Art. 276 ZB., der die Ausübung eines Handwerks oder Berufs sowie von Handel und Gewerbe betrifft, nicht dafür herangezogen werden kann, daß der in Deutschland klagende Franzose keine Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten brauche,

Zu 7. Vgl. RG. ZB. 1922, 719 und OLG. Karlsruhe ZB. 1922, 1144.

bedarf angeht, des Inhalts dieses Artikels, der mit Prozeßführung nichts zu tun hat, keiner Ausführung.

Der Kl. hat sich nun noch darauf berufen, daß die französische Regierung nach Maßgabe des Abs. 2 des Art. 291 ZB. durch eine Note ihrer Botschaft in Berlin v. 25. April 1921 mitgeteilt habe, daß sie für die französischen Staatsangehörigen die aus Art. 2 und 3 des Deutsch-Bulgarischen Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe sich ergebenden Rechte für sich in Anspruch nehme. Abs. 1 des Art. 291 ZB. sichert den Staatsangehörigen unserer ehemaligen Feinde die gleichen Rechte zu, wie sie den Angehörigen der ehemals mit Deutschland verbündeten Mächte eingeräumt sind, nicht aber weitergehende Rechte.

Nun räumt der Vertrag mit Bulgarien v. 29. Sept. 1921 den bulgarischen Staatsangehörigen die Befreiung von der Pflicht gemäß § 110 ZPD. Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten nur in der Voraussetzung vollständiger Gegenseitigkeit ein. Sodann ist den Deutschen, die von Bulgaren verklagt werden, das Recht, Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu verlangen, nur gegen Gewährung eines wichtigen Rechtes entzogen. Wird nämlich der in Deutschland klagende Bulgare zur Zahlung von Prozeßkosten verurteilt, dann ist nach dem Deutsch-Bulgarischen Vertrag diese Entscheidung sowie die weitere, durch die der Betrag der zu erstattenden Kosten festgesetzt wird, auf Antrag nach Erfüllung gewisser engbegrenzter formaler Voraussetzungen durch die zuständige Behörde in Bulgarien für vollstreckbar zu erklären. Die französische Regierung hat nun in der gedachten Note ihrer Botschaft in Berlin weder zum Ausdruck gebracht, daß sie künftig den vor französischen Gerichten klagenden Deutschen in der Frage der Sicherheitsleistung die bislang unabweisbar nicht bestehende Gegenseitigkeit gewähren wolle, noch hat sie zu erkennen gegeben, daß sie dem deutschen Vekl. wegen der Erstattung der Prozeßkosten auch die Rechte einräume, die ihm der Deutsch-Bulgarische Vertrag in den Art. 3 und 4 gewährt. Da Art. 291 ZB. das Deutsche Reich nicht verpflichtet, den Angehörigen der Feindesmächte andere weitergehende Rechte zu gewähren, als es Bulgarien durch den mehrerwähnten Vertrag einräumt, die Franzosen aber, wenn sie wieder die Gegenseitigkeit noch die genannten Vorteile, die der Deutsch-Bulgarische Vertrag den beklagten Deutschen hinsichtlich der Erstattung der Prozeßkosten gibt, gewähren, erheblich besser gestellt wären als nach dem Vertrag die Bulgaren, so war die Erklärung der französischen Regierung v. 25. April 1921 nicht geeignet, ihren Staatsangehörigen das Recht auf Befreiung von der Sicherheitsleistung gemäß § 110 ZPD. zu verschaffen.

(OLG. Frankfurt a. M., 5. ZS., Art. v. 11. Dez. 1922, 5 U 249/22.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Emil Heinsheimer, Frankfurt a. M.

## Hamm.

8. Gegenstandswert bei Einklage einer Forderung in fremder Währung oder eines entsprechenden Markbetrags. †)

Der Kl. hat mit seinem Klagantrage die Zahlung von 35,60 mex. Dollars eventuell eines entsprechenden Reichsmarkbetrages zum Kurse des Zahlungstages verlangt. Gegenstand des Rechtsstreites ist also diejenige Marksumme, welche am Zahlungstage dem Wert von 35,60 mex. Dollars entspricht. Der Wert des Streitgegenstandes ist hiernach zu dem nach § 4 ZPD. für die Wertberechnung maßgebenden Zeitpunkt der Klageerhebung insofern unbestimmt, als der Zahlungstag nicht feststeht. Einen Anhalt für die gemäß § 3 ZPD. eintretende Schätzung gibt die Annahme, daß bei gewöhnlichem Verlauf der Dinge nach Erlaß einer vollstreckbaren nicht mehr anfechtbaren Urteil freimittig oder im Wege der Zwangsvollstreckung Zahlung geleistet werde. Im vorliegendem Falle ist das Berufungsurteil des OLG. v. 7. Juli 1922 dem Vekl. am 20. Juli 1920 zugestellt worden. An diesem Tage betrug der amtliche Kurs des mex. Dollars 247,25 M., der Markwert der Klagssumme also rund 8800 M. Unter Vernachlässigung der wohl nur geringen Wertunterschiede in den Tagen vor und nach dem Stichtage ist daher der Wert des Gegenstandes durch den angefochtenen Beweisbeschluß mit Recht auf 8200 bis 10000 M. festgesetzt.

(OLG. Hamm, 10. ZS., Beschl. v. 11. Jan. 1923, 10 W 129/22.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Borwerk, Hamburg.

## Nürnberg.

9. Berechnung des Streitwerts bei Forderungen in ausländischer Währung.

Der Klagantrag war gerichtet auf Zahlung einer bestimmten Summe in französischen Franken, zahlbar in Mark zum Kurs des Zahlungstages. Die Sache wird verglichen, das OLG. legte bei der Wertfestsetzung den Frankenkurs des Vergleichstages zugrunde. Das OLG. verwarf die Vkl. Beschwerde mit der Begründung, daß die Festsetzung durchaus den Bestimmungen der §§ 4 ZPD. und 244 BGB. entspreche.

(OLG. Nürnberg, Beschl. v. 14. Febr. 1923, B R 462/22.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Seig, Regensburg.

Zu 8. Vgl. RG. ZB. 1921, 1903 und OLG. Hamburg, ZB. 1922, 1514.

## Landgerichte.

### Zivilsachen.

#### Breslau.

1. Keine Vollstreckungshandlungen aus nach dem 1. Januar 1922 rechtskräftig gewordenen Urteilen oder Steuerbescheiden jetzt polnischer Behörden. †)

Es handelt sich um eine Streitigkeit über die Verpflichtung zur Ableistung des Offenbarungseides, über welche, obwohl es sich um Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren handelt und die Ladung zum Offenbarungseide nach § 21 der WD. v. 15. Nov. 1899 erfolgt ist, die Gerichte nach den Vorschriften der ZPD. zu entscheiden haben (vgl. Friedrichs, Verwaltungsrechtspflege § 679, Bd. 3, S. 1279). Die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides setzt voraus, daß der zur Eidesleistung Geladene zu einer Leistung an den Labenden verpflichtet ist (vgl. Gaupp-Stein, § 900 II am Anfang). Im vorliegenden Falle hat die Schuldnerin ihre Verpflichtung zu einer Leistung an den Gläubiger mit Recht bestritten. Nach § 3 des deutsch-polnischen Abkommens v. 12. Mai 1922 (RGBl. II S. 243) sind Urteile, deren Rechtskraft vor dem 1. Jan. 1922 eingetreten ist, in Deutschland und den an Polen abgetretenen Gebieten gleich inländischen Titeln vollstreckbar, sofern nur einer der im § 269 BGB. genannten Erfüllungsorte im Abtätigungsgebiet gelegen ist. Aus den Umständen ergibt sich, daß Lublitz für die Steuerhuld Erfüllungsort sein soll. Gerichtlichen Urteilen stehen Titel, welche nach den Grenzgesetz Urteilen gleichstehen, also solche, auf Grund deren Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren möglich ist, gleich. Auch bei diesen ist also Eintritt der Vollstreckbarkeit vor dem 1. Jan. 1922 Voraussetzung einer Vollstreckung wie aus einem inländischen Titel. Der Zuwachssteuerbescheid, auf Grund dessen die Schuldnerin fruchtlos gepfändet worden ist und zum Offenbarungseide vorgeladen worden ist, ist am 9. März 1922 ergangen, der Schuldnerin am 16. März zugestellt worden und, da kein Einspruch gegen die Beantragung erfolgt ist, am 14. April 1922 rechtskräftig geworden. Da die beantragende Behörde inzwischen aufgehört hat zu bestehen und eine polnische Rechtsnachfolger geworden ist, auch der Ort, auf den sich die Steuerungsveranlagung bezieht, an Polen übergegangen ist, so käme die Vollstreckung jetzt einem ausländischen Gläubiger zugute. Der Titel bedürfte, wenn es sich um ein gesetzliches Urteil handelte, einer Neuverhandlung nach § 727 ZPD.; wie die Rechtsnachfolge des polnischen Kreissteueramts, in dessen Kanne der Storoj die Forderung aufrechterhalten hat, nachzuweisen wäre, kann dahingestellt bleiben, bisher fehlt es an einem solchen Nachweis. Da die Rechtskraft erst nach dem 1. Jan. 1922 eingetreten ist, hat es

Zu 1. Der Beschluß wird wohl eine der ersten Entsch. deutscher Gerichte sein, die auf Grund des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien (deutsches Reichsgesetz v. 15. Mai 1922 (RGBl. II v. 11. Juni 1922)) ergangen sind.

Ein deutscher Schuldner war auf Grund eines Zuwachssteuerbescheides des jetzt polnisch gewordenen Kreises Lublitz fruchtlos gepfändet und auf Antrag des Storojen (polnisches Landrats), vor dem OLG. Breslau zur Leistung des Offenbarungseides geladen worden. OLG. hatte den Widerspruch des Schuldners gegen die Leistung des Offenbarungseides zurückgewiesen, OLG. aber der Beschwerde stattgegeben und den Antrag auf Abnahme des Offenbarungseides abgelehnt. Die Begründung des Beschl. ist zu beanstanden.

Das deutsch-polnische Abkommen über die Überleitung der Rechtspflege in Oberschlesien (RGBl. 1922 II S. 550 ff.) kommt hier nicht in Frage, da es sich um die Beitreibung einer Steuer, also einer auf öffentlichem Recht beruhenden Forderung handelt, das Überleitungsabkommen aber nur bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten einschließlich der Zwangsvollstreckung, Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Gegenstand hat (vgl. hierzu Normann, ZB. 1922, 1033 ff.).

Der Beschluß stützt sich auf Art. 4 § 3 des Abkommens. Danach sind von der Vollstreckbarkeit Entsch. ausgeschlossen, deren Rechtskraft, wie vorliegend, nach dem 31. Dez. 1921 eingetreten ist. Der § 3 des Art. 4 behandelt aber nur rechtskräftige Urteile und Entsch. von deutschen ordentlichen Gerichten, Kaufmanns- oder Gewerbegerichtern, Zimmungschiedsgerichten oder Pachtvermittlungsgewerben, durch die subjektive Rechte oder Forderungen, bei denen auch nur einer der im § 269 BGB. genannten Erfüllungsorte im Abtätigungsgebiet liegt, zugelassen sind. Er hat hiernach lediglich Entsch. von Gerichten oder den Gerichten gleichgestellten richterlichen Behörden aus privatrechtlichen Ansprüchen im Auge. Das Zuwachssteueramt ist kein Gericht, sondern eine Finanzverwaltungsbehörde. Die zu vollstreckende Forderung ist kein privatrechtlicher Anspruch, sondern der öffentlich-rechtliche Steueranspruch des polnischen Staates.

Im Ergebnis ist jedoch der Beschluß zu billigen. Die Zuantragsnahme der deutschen Gerichte für die Beitreibung öffentlicher Abgaben beruht auf der preuß. WD. v. 15. Nov. 1899. Sie ist eine rein innerstaatliche Angelegenheit. Ein ausländischer Staat ist zu Zwangsmaßnahmen wegen seiner öffentlich-rechtlichen Ansprüche, insbesondere Steuern, im Inlande nach den selbstverständlichen Grundätzen des Völkerrechts nicht befugt.

RA. Dr. Berthold Haase, Berlin.

nach dem angeführten § 3 des Abkommens bei den gesetzlichen Vorschriften über Vollstreckung ausländischer Urteile sein. Beiden, sind also §§ 328, 722/23 ZPO maßgebend. Inwieweit für den Zumassteuerbescheid eine Klage auf Erlass eines Vollstreckungsurteils nach §§ 722/23 zulässig ist, da dieses Verfahren nur für Urteile ausländischer Gerichte vorgesehen ist, und auf welchem Wege der Steuerbescheid sonst in Deutschland vollstreckbar werden kann, kann dahingestellt bleiben; weder das deutsch-polnische Abkommen v. 12. Mai 1922 noch das Abkommen betreffend die Überleitung der Rechtspflege in Oberschlesien enthalten Vorschriften über die Vollstreckbarkeit von Steuerbescheiden und anderen Titeln, auf Grund deren Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen kann, außer dem angezogenen § 3. Nach dieser Vorschrift entbehrt der Steuerbescheid in der vorliegenden Form der Vollstreckbarkeit in Deutschland, die Schuldnerin ist daher zur Ableistung des Offenbarungseides nicht verpflichtet.

(LG. Breslau, 6. FerzG., Beschl. v. Juli 1922.)

Mitgeteilt von Ref. Mannheimer, Breslau.

## Dortmund.

2. Ist eine Hypothek in ausländischer Währung, wenn sie unter Verstoß gegen § 28 G.D. und der Verordnung vom 13. Februar 1920 ohne Genehmigung der Landeszentralbehörde eingetragen ist, auf Grund des § 54 G.D. von Amtswegen zu löschen?)

Auf Grund der Bewilligung des Grundstückseigentümers und Beschwerdeführers sind im Juli 1922 im Grundbuche eine Hypothek von 76 englischen Pfund und eine weitere von 6000 argentinischen Papierpesos eingetragen, auch ist bei beiden vermerkt, daß die Auszahlung in den genannten ausländischen Geldsorten zu erfolgen habe. Später hat das Grundbuchamt von Amts wegen einen Widerspruch zugunsten des Grundstückseigentümers eingetragen, darauf gegründet, daß die gemäß G.D. v. 13. Febr. 1920 erforderliche Einwilligung der Landeszentralbehörde zur Eintragung nicht vorliege. Der Grundstückseigentümer hat Löschung dieses Widerspruchs beantragt und als diesem nicht stattgegeben wurde, Beschwerde gegen die Eintragung des Widerspruchs eingelegt, mit der er ebenfalls Löschung verlangt.

Der Beschwerdeführer stützt sich darauf, daß die Vorschrift des § 28 G.D., wonach einzutragende Geldbeträge in Reichswährung anzugeben seien, nur eine Ordnungsvorschrift sei, die noch dazu durch die G.D. v. 13. Febr. 1920 modifiziert worden sei. Er kann sich für seine Ansicht allerdings auf die Rechtsprechung (RG. 20, 194), wie auch auf die Rechtslehre (RGR. Komm. Anm. 4; Palandt, Anm. 3 zu § 1115; Güthe, G.D. S. 28) berufen, da diese auf Grund der Motive des R.V.B. einhellig die Ansicht vertreten, daß eine gegen den Grundfaß des § 28 Satz 2 G.D. verstößende Eintragung nicht nichtig sei und die Anwendung des § 54 G.D. nicht rechtfertigen könnte. Das Beschwerdegericht hat sich jedoch dieser Ansicht nicht anzuschließen vermocht.

Allerdings sind die Vorschriften der Grundbuchordnung nur Verfahrens- und daher nur Ordnungsvorschriften und sind deswegen Eintragungen, die gegen solche Vorschriften verstoßen, nicht nichtig. Die Nichtigkeit oder Unzulässigkeit der Eintragung kann vielmehr nur aus den materiellen Grundfäden gefolgert werden. Diese Frage aber, ob das materielle Recht der Eintragung solcher Valutahypotheken entgegenstehe, ist von der Rechtsprechung und der Rechtslehre bisher nicht geprüft. Denn sowohl die Entscheidung des RG. wie auch die Äußerungen der Rechtslehre zu dieser Frage gehen nicht darauf ein, offenbar weil sie durchweg zu einer Zeit ergangen sind, als die Mark nahezu stabil war, also bei Eintragung einer ausländischen Währung sich der Betrag der eingetragenen Forderung im Laufe der Zeit kaum änderte, während nach den heutigen Geldverhältnissen dieser Wert fast täglich erheblichen Schwankungen unterliegt, so daß vorliegend z. B. der Wert der eingetragenen Forderung mindestens auf das Doppelte gestiegen ist. Nun ist es aber einer der grundlegendsten Sätze des Liegenschaftsrechts, daß über den ziffermäßigen Umfang der Belastung tunlichste Sicherheit herrschen und deshalb der Umfang der Belastung, der Höchstbetrag, bis zu welchem das Grundstück haften soll, aus dem Grundbuch bei Änderung der Nichtigkeit hervorgehen muß. (Vgl. Pr. d. d. R. zu § 28 G.D.; Palandt § 1113 Anm. 2 b, § 1115 Anm. 1 c RG. 38, 230; RZB. 35, 275; 36, 235.) Schon RG. 50, 145 hat deshalb eine Eintragung für unzulässig erklärt, die im Grundbuch zum Ausdruck bringen und damit unter den öffentlichen Glauben des Grundbuchs stellen wolle, daß nicht ein der gegenwärtigen Reichswährung entsprechender, sondern ein Geldbetrag geschuldet werde und zu zahlen sei, dessen Höhe, in Währung umgelegt, sich nach dem jeweiligen Kurse des vom Schuldner an-

zuschaffenden Geldes bemesse. Dann würden nämlich nicht ein bestimmter Geldbetrag in Reichswährung, sondern ein gegenwärtig überhaupt nicht zu bestimmender, später nach der von den Parteien an Stelle der Reichswährung gelegten Privatwillkür zu berechnender Geldbetrag vorliegen, dessen Eintragung unzulässig sei. Es hat dann auch in neuester Zeit in ständiger Rechtsprechung gerade mit Rücksicht auf diesen Grundfaß des Spezialitätsprinzips die sogenannte Goldwertklausel für nicht eintragungsfähig erklärt (RG. 101, 145; 103, 387). Auch das RG. steht auf dem gleichen Standpunkt. Es hat ebenfalls schon in der Entsch. v. 25. März 1901 (RG. 21, 322) eine Vereinbarung, auf Grund dessen ein Geldbetrag geschuldet wurde, dessen Höhe sich nach dem jeweiligen Kurse des vom Schuldner anzuschaffenden Geldes richtete, nur in der Form einer Höchstbetragshypothek für durchführbar erklärt und auch in seiner neuesten Rechtsprechung an der Unzulässigkeit der Eintragung der sogenannten Goldwertklausel festgehalten (Beschl. v. 31. Aug. 1922 IX 233/22).

Nun beziehen sich allerdings diese sämtlichen Entscheidungen nur auf die sogenannte Goldwertklausel, nicht auf Hypotheken, deren Nennbetrag geradezu in fremder Währung angegeben ist. Das kann aber keinen Unterschied machen. Denn tatsächlich hat die Eintragung einer Goldwertklausel und einer fremden Währung die gleiche Bedeutung, da sie den Betrag der Forderung von dem wechselnden Wert der Mark unabhängig machen soll. Es ist auch nichts wesentlich anderes, ob der Schuldner eine bestimmte Menge Gold, die dem ursprünglich hingegebenen Betrag entspricht, anschaffen soll oder ob er anstatt Gold eine ausländische Geldsorte beschaffen soll und deswegen die Höhe der Schuld wechselt. Im letzteren Falle tritt nur noch ein weiteres Unsicherheitsmerkmal hinzu, nämlich die Schwankungen dieser fremden Währung zum allgemeinen Goldwert, was vorliegend nicht bloß bei den argentinischen Papierpesos eine Rolle spielt, sondern auch bei dem englischen Pfund, da auch dieses seine frühere Stabilität nicht mehr hat. Es ist daher auch bei der sogenannten Valutahypothek die Höhe der aus dem Grundstück zu zahlenden Geldsumme nicht begrenzt, der Umfang der Belastung geht nicht jederzeit aus dem Grundbuch hervor, sondern ist je nach der Fälligkeit oder Zahlungstermin verschieden und kann nur durch Umrechnung zum Kurse dieses Tages festgestellt werden. Die Valutahypotheken sind deshalb ebensowenig wie die Goldwertklausel als eintragungsfähig zu erachten, da sie einen gesetzlich nicht zugelassenen Inhalt haben. Denn unzulässig ist eine Eintragung eines dinglichen Rechts nicht nur dann, wenn es sich um ein Recht handelt, dem überhaupt das Grundbuch verschlossen ist, sondern auch dann, wenn Rechte mit einem gesetzlich nicht erlaubten Inhalt in Frage stehen, also die Eintragung nur in der Form, in der sie bewirkt werden soll, dem Gesetze widerspricht (Güthe, Anm. 31 zu § 22 Anm. 28, 31 zu § 54 G.D.). Auf dem gleichen Standpunkt wie hier steht auch Nußbaum in JW. 1921, 499, während Höniger in JW. 1919, 473 die eingetragene Valutahypothek nicht für ungültig hält, allerdings nur auf Grund der Erwägung, daß der § 28 Satz 2 G.D. eine Ordnungsvorschrift sei, während er auf die materiellen Grundfäden nicht eingeht.

Es fragt sich nun, ob an diesem Grundfaß dadurch etwas geändert ist, daß durch die G.D. v. 13. Febr. 1920 für Forderungen, die in ausländischer Währung zu zahlen sind, die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung unter gewissen Bedingungen zugelassen ist. Dies ist jedoch zu verneinen. Es handelt sich hierbei offenbar um eine Ausnahme, wie sich aus den für die Zwangsversteigerung getroffenen Vorschriften und auch daraus ergibt, daß zur Eintragung die Genehmigung der Landeszentralbehörde erforderlich ist, die wiederum nur im Einverständnis mit der Reichsbank gegeben werden kann. Auch die Bestimmung, daß die Einwilligung der Landeszentralbehörde im Grundbuch zu vermerken ist, deutet darauf hin, daß es bei der Grundregel verbleiben soll, wonach Hypotheken in ausländischer Währung nicht eintragungsfähig sind. Denn offenbar ist diese Anordnung gerade mit Rücksicht auf die, namentlich vom RG. 88, 83 vertretene Ansicht, daß für die Anwendung des § 54 G.D. sich die Unzulässigkeit aus der Eintragung selbst ergeben müsse, getroffen, damit umgekehrt sich die Zulässigkeit durch den ausdrücklichen Vermerk gerade aus dem Grundbuch ergibt, während beim Fehlen des Vermerkes die Unzulässigkeit der Eintragung ohne weiteres aus dem allgemeinen Grundfaß folgt. (Ebenso Silberschmidt JW. 1922, 194.)

Die Eintragung der beiden Hypotheken ist daher unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften erfolgt und der Grundbuchrichter hatte gemäß § 54 G.D. von Amts wegen einzuschreiten. Allerdings kam die Eintragung eines Widerspruchs nicht in Frage. Denn der Widerspruch soll den öffentlichen Glauben hinsichtlich der Eintragung, die unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften und im Widerspruch mit der wirklichen Rechtslage erfolgt sind, aufheben. Für die Eintragung eines Widerspruchs ist also Voraussetzung, daß die materielle Rechtslage mit der des Grundbuchs nicht übereinstimmt, daß entweder ein Recht besteht, das nicht eingetragen ist, oder ein Recht gelöscht ist, das noch besteht. Eine solche Unrichtigkeit kann aber niemals eintreten, wenn ein Recht eingetragen ist, das überhaupt nicht eintragungsfähig ist, gleichgültig ob die Unzulässigkeit sich auf das Recht als solches oder nur auf die dem Rechte durch die Eintragung gegebene Form bezieht. Denn Rechte,

Zu 2. Die sorgfältig begründete Entsch. legt dar, daß Hypotheken in ausländischer Währung, die ohne behördliche Genehmigung (G.D. v. 13. Febr. 1920 RZB. 231) eingetragen sind, der Rechtswirksamkeit ermangeln. Die Widerlegung des gegenteiligen älteren am Buchstaben haftenden RG.-Beschlusses (RGZ. 20, 194) ist m. E. vollkommen gelungen.

Prof. Dr. A. Nußbaum, Berlin.

die überhaupt nicht eintragungsfähig sind, genießen nicht den Schutz des guten Glaubens, ein gutgläubiger Erwerb ist an ihnen nicht möglich und es bedarf daher auch keines Mittels, um diesen guten Glauben aufzuheben. Für solche unzulässigen Eintragungen gilt nicht der § 54 Abs. 1 Satz 1 BGB., sondern Satz 2 (val. Pfand, Vorbem. VII 1 b vor § 873 BGB.; Gütthe, Anm. 5 zu § 22, Anm. 31 zu § 54 BGB.; RGZ. 26, 238). Der Grundbuchrichter hätte daher den Widerspruch nicht eintragen dürfen, sondern die ganze Eintragung löschen müssen. Eine Eintragung des Widerspruchs war auch nicht etwa deshalb am Platze, weil unter Umständen die Genehmigung der Landeszentralbehörde noch erteilt werden könnte. Ganz abgesehen davon, daß die Genehmigung kaum zu erreichen sein wird, da die Bd. v. 13. Febr. 1920 offenbar für ganz andere Fälle, nämlich Schuldaufnahme von großen Gesellschaften berechnet ist, so ist aber, wie dargelegt, die Valuthypothek, solange die Genehmigung nicht vorliegt, nicht eintragungsfähig und ist eine Eintragung, die den Vermerk über die Genehmigung nicht enthält, unzulässig. Denn diese Angabe des Vermerkes der Genehmigung ist, da sie ja gerade kenntlich machen soll, daß hier eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundfatz vorliegt und die Hypothek eintragungsfähig ist, ebenso wie die Angaben des § 1115 BGB. als so wesentlich zu erachten, daß bei Fehlen dieses Vermerkes ebenso wie etwa bei Fehlen des Geldbetrages die Eintragung auch nicht durch spätere Nachholung der wesentlichen Erfordernisse, nämlich der Angabe der Genehmigung wirksam werden, sondern die Eintragung ist zunächst zu löschen und nach erfolgter Genehmigung mit dem Vermerk darüber von neuem einzutragen. (Vgl. Gütthe, Anm. 31 zu § 54 BGB.)

Durch diese Eintragung des Widerspruchs bei einer Eintragung, die überhaupt unzulässig ist, gar nicht eintragungsfähig war und aus deren Eintragung deshalb weder für den Grundstückseigentümer noch für den Gläubiger Rechte oder Pflichten entstanden sind, ist aber der Beschwerdeführer nicht beschwert. Die Löschung des Widerspruchs würde keine Bedeutung haben, da schon die Eintragung der Hypothek selbst ohne jeden Wert für irgend jemand sind, also rechtlich bedeutungslos sind. Es kann also auch dem Grundstückseigentümer als vorläufigen Inhaber der Grundstückschuld gleichgültig sein, ob bei dieser Hypothek noch ein Widerspruch eingetragen ist oder nicht. Das einzige Interesse, was er haben könnte, würde sein, daß die unzulässige Eintragung überhaupt aus dem Grundbuch entfernt wird, da hierdurch die Beleihungsfähigkeit seines Grundstücks erschwert wird. Da er aber dieses mit der Beschwerde nicht begehrt, im Gegenteil aus seiner Begründung zu entnehmen ist, daß er die Eintragung für wirksam hält, so konnte auf seine Beschwerde die Löschung der Eintragung nicht angeordnet werden. Es muß vielmehr dem Grundbuchamt überlassen bleiben, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die Löschung der Hypothek und damit auch die Löschung des Widerspruchs vorzunehmen ist. (Vgl. Dortmund, Beschl. v. 19. Okt. 1922, II T 456/22.)

Mitgeteilt von OVKat Denede, Dortmund.

Reiße.

### B. Streitwert bei Klagen auf ausländische Zahlungsmittel.

Mit Unrecht beschwert sich der Kl. gegen die auf 38 500 M erfolgte Festsetzung des Streitgegenstandes. Eingeklagt hat der Kl. außer Barauslagen von 3198 M deutschen Geldes die Erstattung von 392 Kronen tschechischer Währung, die er für den Wech. in Ausführung eines ihm aufgetragenen Geschäfts aufgewandt hat. Maßgebend für den Wert dieser ausländischen Zahlungsmittel, die Kl. also wieder zurückhaben wollte, ist bei dem ständigen Wechsel des Börsenkurses der festzustellende Kurswert der tschechischen Krone im Grenzgebiet zur Zeit der Zurücknahme der Klage, die Anlaß gab zu dem Auerkennsurteil des Prozeßgerichts wegen der Kosten des Rechtsstreits. An diesem Tage wurden für 100 tschechische Kronen 9440,50 M deutschen Geldes gezahlt, für 392 Kronen also 37 006,76 M, wozu die eingeklagten deutschen Gelddauslagen von 3198 M treten, so daß das Interesse des Kl. bis zur Klagerücknahme 40 204,76 M betragen hat (§ 5 ZPO.), gleichviel ob er mit dem zurückbegehrten Besitz der tschechischen Kronen Kurspekulationsinteressen verbunden hat oder nicht. Er ist somit durch das Festsetzungsobjekt von 38 500 M nicht beschwert. Von einem anderen Börsenkurszeitpunkt aus, wie etwa dem erheblich niedrigeren Kurse zur Zeit der Klagerhebung, war das Interesse des Kl. an dem Wiedererwerb der Kronennote nicht zu bestimmen, denn der den Wert des Streitgegenstandes mit bildende Wert des eingeklagten Rechts auf die 392 Kronen tschechischer Währung veränderte sich ständig, und zwar in steigender Tendenz gegenüber dem sich ständig verringernden Werte der deutschen Mark und es ist weder glaubhaft noch vom verständigen Interesse eines Geschäftsmannes, wie des Kl., anzunehmen, daß er nur an dem Kurswert der Kronen zur Zeit der Klagerhebung oder Rechtshängigkeit ein bleibendes Interesse gehabt haben sollte. Hiergegen spricht schon allein die aus den Akten ersichtliche Tatsache, daß er trotz des Widerspruchs der Wech. gegen den Zahlungsbefehl nicht alsbald um Terminanberaumung zwecks Verhandlung des Rechtsstreits gebeten, sondern monatelang den Rechtsstreit hat ruhen lassen, bis endlich auf Antrag der Wech. die Sache zur Verhandlung gebracht wurde.

Inzwischen ist aber der Kurs der Krone ständig in die Höhe gegangen. Wollte der Kl. seinen den Wert des Streitgegenstandes mitbildenden Wert des eingeklagten Rechts auf die 392 Kronen dauernd zahlenmäßig in deutscher Währung fixieren, so mußte er bereits bei Anhängigmachung des Rechtsstreits oder später und vor der Klagerücknahme den mit der Rückgabe der verwendeten ausländischen Zahlungsmittel verbundenen Wert des eingeklagten Rechts auf 392 tschechische Kronen durch Bezeichnung des Kurswerts in deutscher Währung festlegen und diesen Betrag als Erlagwert verlangen, was er aber nicht getan und eben gar nicht beabsichtigt hat. In Anwendung zu bringen waren bei der Festsetzung des Werts des Streitgegenstandes die §§ 3 und 5 der ZPO., nicht etwa der § 4 a. a. D., da er sich nur auf den Fall bezieht, daß der Wert des unverändert gebliebenen Streitgegenstandes nach Zustellung der Klage (Rechtshängigkeit) sinkt oder steigt, dagegen nicht auf den hier vorliegenden Fall, daß einer der in der Klage geltend gemachten gemäß § 5 a. a. D. zusammenzurechnenden Ansprüche selbst Veränderungen erleidete (RG. V 13/11 1907 — Breslau — bei Soergel Rechtspr. 1908, 449 Anm. 2 zu § 4; Recht 1908 Nr. 95; JW. 1918, 16; RG. 67, 79).

(Vgl. Reiße, Beschl. v. 25. Jan. 1923, 2 T 109/22.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Stern, Neustadt O.-Schles.

## B. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

### I. Reich.

#### Reichsfinanzhof.

Bericht von Senatopräs. Dr. G. Struß, Reichsfinanzrat Dr. Heder, Reichsfinanzrat Dr. Boethke und Reichsfinanzrat Artt, München.

[> Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt.]

1. 1. Exterritoriale Gebäude sind nicht Ausland i. S. des Umsatzsteuergesetzes. 2. Erlöschen der Haftung eines Gesamt-Schuldverschuldverhältnisses für eine Steuerhulb. f.)

Der Beschwerdeführer erwarb bei einer Versteigerung im Gebäude der früheren russischen Gesandtschaft in St. im Mai 1920 einige Teppiche und wurde daraufhin nach § 17 Nr. 3 UmfStG. v. 1919 zur erhöhten Umsatzsteuer herangezogen, weil er die Teppiche aus dem wegen seiner Exterritorialität als Ausland anzusehenden Gebäude ins Inland verbracht habe.

Diese Begründung der Steuerpflicht, der sich die Vorinstanz angeschlossen hat, ist rechtsirrig. Das Reichsgebiet besteht nach Art. 2 der RV. aus den Gebieten der deutschen Länder. Demnach gehört auch ein in einem deutschen Lande liegendes Gesandtschaftsgebäude zum Reichsgebiet, also zum Inland. Wenn auf exterritorialen Grundstücken die Ausübung von Staatshoheitsrechten durch den Empfangsstaat grundsätzlich ausgeschlossen ist und das Völker- und Staatsrecht sie deshalb in gewissen Beziehungen wie ausländisches Gebiet behandelt, so ist diese Fiktion für das Umsatzsteuerrecht bedeutungslos. Das ergibt der Zweck der Vorschrift, die den deutschen Hersteller vor dem Eindringen steuerfreier Luxusgegenstände aus fremden Industrien in die inländische Wirtschaft schützen will. Die gegenteilige Ansicht würde zu der unannehmbaren Folgerung zwingen, daß die auf Grund der Stadteinkäufe des Gesandtschaftspersonals in das Gebäude geschickten Waren nach § 2 Nr. 1 UmfStG. v. 1919 steuerfreie Umsätze ins Ausland wären. Anzutreffend ist die Berufung der Vorinstanz auf das Erläuterungsbuch von Popitz, dessen Ausführungen im Gegenteil dem Standpunkt des Senats entsprechen (Vorbem. II zu § 3 UmfStG. v. 1919, 278).

Auch auf § 17 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 3

Zu 1. 1. Die vom RFH. gemißbilligte Entscheidung der Berufungsinstanz erscheint allerdings nahezu unbegreiflich. Ein Gesandtschaftsgebäude soll Ausland sein mit der Wirkung, daß die Lieferung aus dem Gebäude als Einfuhr anzusehen ist. Mit demselben Recht wären dann Lieferungen in das Gebäude als Exportgeschäfte anzusehen. Auch der Zollgesetzgebung sind solche Kunstleien fremd. Zollinland ist das gesamte Reichsgebiet mit Ausnahme der sogenannten Freihandelsgebiete und Zollklaven, daselbst bestimmt § 2 des Umsatzsteuergesetzes.

2. In das Gebiet des Zivilrechts spielt der 2. Teil der Entscheidung hinüber; anscheinend lag die Sache so, daß die Steuer zuerst vom Versteigerer gefordert wurde, daß dieser Zahlung leistete, aber einen Erstattungsantrag stellte. Nachdem Erstattung erfolgt war, wurde der Abnehmer (der mit dem Versteigerer als Gesamtschuldner haftet), zur Steuer herangezogen. Die zivilrechtlichen Erwägungen des RFH. sind überzeugend; aufmerksame Finanzämter werden freilich in Zukunft mehrere Gesamtschuldner gemeinschaftlich veranlagten. Wenn dann auf Antrag des einen Gesamtschuldners die Steuer erlassen wird, so würde dieser Erlaß gemäß § 423 BGB. noch nicht ohne weiteres auch als Erlaß gegenüber den Gesamtschuldnern wirken.

RA. Dr. Paul Marcuse, Berlin.

(Vieferung auf Grund einer Versteigerung kann die Steueranforderung nicht gestützt werden.

Die Steuerpflicht für die Vieferung trifft den Versteigerer; mit ihm haftet nach der zuletzt genannten Vorschrift der Abnehmer. Hiernach wurde durch die Vieferung der Teppiche neben dem Versteigerer auch der Beschwerdeführer Steuerschuldner und zwar hafteten beide als Gesamtschuldner für die Steuerschuld. Diese Schuld hat der Versteigerer alsbald bezahlt; seine Zahlung wirkte gemäß § 94 der RAbgG. mit zugunsten des Beschwerdeführers. Die erst nach diesem Zeitpunkt erfolgte Heranziehung des Beschwerdeführers zur Steuer wäre demnach von vornherein auch aus dem Gesichtspunkt des § 17 Nr. 2, § 23 Abs. 1 Nr. 3 des UmsStG. v. 1919 unzulässig gewesen. An diesem Ergebnis kann auch der Umstand nichts ändern, daß die Steuerbehörde dem Versteigerer die Steuer bereits erstattet hatte, bevor sie den Beschwerdeführer heranzog. Denn die Rückzahlung einer Schuld an einen der Gesamtschuldner hat nicht die Wirkung, daß bereits erloschene Schuldverhältnisse gegenüber den anderen Gesamtschuldnern wiederaufleben zu lassen, da eine Forderung ohne eine Willensbetätigung des Schuldners wohl getilgt, nicht aber erzeugt werden kann.

(Urt. des RZG., V Sen., Entsch. v. 7. März 1922, V A 157/21.)  
Mitgeteilt von H. Schaefer, Stuttgart.

× 2. Art. 297 j F.V. räumt den Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte kein im Veranlagungs- oder sich daran anschließenden Rechtsmittelverfahren verfoßbares Recht auf Freistellung von den in ihm näher umschriebenen Abgaben, sondern allenfalls nur einen Erstattungsanspruch ein, über den nach § 8 der Anlage zu Teil X Abschn. 4 des F.V. die Deutsche Regierung oder die sie vertretende Behörde zu entscheiden hat. f)

Der Beschwerdeführer war nach dem für die Besitzsteuer auf 31. Dez. 1916 festgestellten Kapitalvermögen von 110 000 M gemäß § 15 des KrAbgG. 1918 zu einer Kriegsabgabe 1918 von 110 M veranlagt worden.

Seine Berufung wurde durch Entscheidung des Vorsitzenden der Berufungskommission als unbegründet zurückgewiesen, da der Beschwerdeführer seit 1909 seinen festen Wohnsitz in Deutschland habe und daher nach § 1 des KrAbgG. 1918 in Verbindung mit § 11 I 2 des BesitzStG. abgabepflichtig und die Abgabe hinsichtlich ihrer Höhe nicht streitig sei.

In dem als Rechtsbeschwerde zu betrachtenden Schreiben vom 17. März 1920 hielt der Beschwerdeführer den auf seine Eigenschaft als Angehöriger einer alliierten und assoziierten Macht gestützten Protest aufrecht.

Der RZG. hat in den Entsch. v. 15. Okt. 1920 IA 172/20 (RZG. 4, 190) und v. 18. Mai 1921 III A 60/21 (RZG. 6, 179) ausgesprochen, daß der Friedensvertrag v. 28. Juni 1919, der auf Grund des Gef. v. 16. Juli 1919 im RVM. 688 ff. verkündet wurde, auch als staatsrechtliches Gesetz mit der am 10. Jan. 1920 erfolgten Ratifikation bindende Normen aufstellt, die früheren Gesetzen gegenüber vorgehen. Sowie also der Friedensvertrag, insbesondere dessen Art. 297 j die Besteuerung, wie sie in früheren Gesetzen vorgesehen ist, einschränkt oder ausschließt, muß die Besteuerung unterbleiben.

Es fragt sich hiernach, inwiefern Art. 297 j, auf den der Beschwerdeführer seinen Anspruch auf Steuerbefreiung oder Steuerreduktion stützt, die Besteuerung nach § 15 des KrAbgG. verhindert. Die hier in Betracht kommende Bestimmung des Art. 297 j des F.V. lautet in französischer Fassung:

„Le montant des taxes et impôts sur le capital qui ont été levés ou pourraient être levés par l'Allemagne sur les biens, droits et intérêts des ressortissants des Puissances alliées ou associées depuis le 11 novembre 1918 jusqu'à l'expiration de trois mois après la mise en vigueur du présent Traité ou, s'il s'agit de biens, droits et intérêts qui ont été soumis à des mesures exceptionnelles de guerre, jusqu'à la restitution con forme aux dispositions du présent Traité, sera reversé aux ayants droit.“

und in englischer Fassung:

„The amount of all taxes and imposts upon capital levied or to be levied by Germany on the property, rights and interests of the nationals of the Allied or Associated Powers from November 11, 1918, until three months from the coming into force of the present Treaty, or, in the case of property, rights or interests which have been subjected to exceptional measures of war, until restitution in accordance with the present Treaty, shall be restored to the owners.“

Der Beschwerdeführer leitet aus dieser Bestimmung den Anspruch ab, schon im Veranlagungs- oder in dem sich daran an-

schließenden Rechtsmittelverfahren von der Kriegsabgabe aus seinem Kapitalvermögen freigestellt zu werden. Der Wortlaut des Art. 297 j steht einer solchen Auslegung nicht zur Seite. Es ist in dieser Bestimmung eine Besteuerung der Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte ausdrücklich vorausgesetzt und nur die Rückerstattung der Steuer vorgesehen. Man könnte man allerdings aus der Erstattungspflicht folgern, es sei ein übersflüssiger Umweg, die Veranlagung einer Steuer vorzunehmen, die demnach doch zurück- erstattet werden müßte, und es sei deshalb der Erstattungsanspruch von vornherein zu berücksichtigen als ein Anspruch auf Freistellung. Für die dem RZG. auf die Rechtsbeschwerde hin obliegende Entscheidung können aber solche die Verwaltung berührende Zweckmäßigkeitsabwägungen nicht maßgebend sein. Denn sie würden eine Auslegung des Art. 297 j voraussetzen, die weder mit dessen Wortlaut noch mit einer weiteren Bestimmung des Friedensvertrags im Einklang stände. § 8 der Anlage zu Teil X Abschn. 4 des F.V. schreibt nämlich vor, daß die im Art. 297 vorgesehenen Rückerstattungen auf Anordnung der deutschen Regierung oder der sie vertretenden Behörden erfolgen. Dies kann nur die Bedeutung haben, daß die politische Verwaltung, für welche die deutsche Regierung verantwortlich ist, mit der Ausführung des Art. 297 betraut werden sollte. Dafür spricht auch die Natur der übrigen im Art. 297 erwähnten Rückerstattungen, die Gegenstand reiner Verwaltungstätigkeit sind, und es ist nicht anzunehmen, daß die Ausführung des Art. 297 j im Gegense zu in das Steuer- verfahren gelegt werden sollte, bei dem Steuergerichte über die mannigfachen, sich aus der Vorschrift ergebenden Zweifelsfragen zu entscheiden hätten.

Der Bestimmung des Art. 297 j des F.V. kommt danach eine verfahrensrechtliche Bedeutung dahin zu, daß ein auf sie gegründeter Anspruch nicht im Veranlagungs- und sich daran anschließenden Rechtsmittelverfahren, sondern nur als Erstattungsanspruch nach Feststellung der Steuerpflicht geltend gemacht werden kann. Der erkennende Senat schließt sich damit den Ausführungen von Dr. Strug, Steuerrechtlicher Inhalt des Friedensvertrags S. 31, an. Die in den Entsch. des RZG. (RZG. 5, 298; 7, 238) ausgesprochenen Grundsätze über die Geltendmachung von Erstattungen der auf Grund eines Steuerbescheides erhobenen Abgaben im Rechtsmittelverfahren können hier nicht zur Anwendung kommen.

Der RZG. erachtet sich daher nicht für zuständig, auf die gegen die Veranlagung zur Abgabe gerichtete Rechtsbeschwerde darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des Art. 297 j für eine Erstattung der Abgabe gegeben sind, sondern hat sich auf eine Nachprüfung der Frage zu beschränken, ob die Veranlagung nach dem in Betracht kommenden § 15 des KrAbgG. 1918 zu Recht erfolgt ist. Der Vorsitzende der Berufungskommission hat die Voraussetzungen des § 15 als gegeben erachtet. Daß der Beschwerdeführer britischer Staatsangehöriger sei, ist nicht bezweifelt. Der Vorderrichter stellt aber fest, daß der Beschwerdeführer seit 1909 in Deutschland einen festen Wohnsitz hat. Diese Tatsache wird durch den vom Beschwerdeführer vorgetragenen Umstand einer während des Krieges erfolgten zwangsweisen Aufenthaltsveränderung nicht berührt. Auch schließt ein in der Rechtsbeschwerde behaupteter Wohnsitz in Südafrika die Annahme eines Wohnsitzes in Deutschland nicht aus. Nach § 2 des KrAbgG. 1918 in Verbindung mit § 11 I 2 des BesitzStG. ist danach die Abgabepflicht begründet. (RZG., III. Sen., Urt. v. 22. Febr. 1922, III A 41/20.)

× 3. Die Leistung eines Lotsen, der ein Schiff durch das Rinengebiet der Nordsee zu bringen hat, ist als im Auslande bewirkt anzusehen. Der Umstand, daß der Lotse auch in inländischen Gewässern tätig wird, hat nicht zur Folge, daß seine Leistung als zum Teil im Inlande bewirkt anzusehen ist. f)

Der Steuerpflichtige hat in seiner Steuererklärung für 1920 die von ihm als Lotse vereinnahmten Entgelte mit 98 422,85 M angegeben. Er bemerkte hierbei, daß er 84 597,60 M nicht für umsatzsteuerpflichtig halte, weil dieser Betrag durch das Lotsen von ausländischen Schiffen in der Nordsee erworben worden sei. Das FA. hat die Steuer nach dem gesamten Umsatz von 98 422,85 M auf 1476 M festgesetzt. Der Einspruch des Steuerpflichtigen ist als unbegründet zurückgewiesen worden, weil der inländische Wohnsitz des Steuerpflichtigen als sein Betriebsort gelten müsse, wo er die Aufträge auf Führung von Schiffen entgegennehme.

Auf erhobene Berufung ist der Steuerpflichtige von der Umsatzsteuer in Höhe von 1298,96 M freigestellt und ausgesprochen, daß dieser Betrag von der Zahlung an dem Steuerpflichtigen mit 5% zu verzinsen sei. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die freitigen Entgelte für im Auslande getätigte Leistungen gezahlt worden seien.

Die Rechtsbeschwerde des FA. rügt zunächst einen Rechen-

Zu 2. Die Entsch. wird man sicherlich als richtig anerkennen müssen, wenn es auch bedauerlich ist, daß zunächst das ganze steuerliche Verfahren durchgeführt werden muß, obwohl man von vornherein weiß, daß nach den Bestimmungen des Friedensvertrages das Reich doch nicht zur Befriedigung des Steueranspruchs gelangt.

H. A. Wedd, Berlin.

Zu 3. Der Entsch. ist beizutreten. Sie ergibt klar die Methode, nach welcher die Frage zu lösen ist, ob eine Leistung im Inlande oder Auslande bewirkt wird. Zunächst ist nach dem Vertragsinhalt zu ermitteln, was als eigentliche Hauptleistung anzusehen ist. Abzusehen ist rein tatsächlich und ohne Rücksicht auf die juristisch wichtigen Momente des Vertragsschlusses und des Er-

fehler und bemängelt weiter, daß über die Frage hinweggegangen sei, ob die Entgelte nicht insoweit steuerpflichtig seien, als sie auf die im Inlande zurückgelegte Teilstrecke entfallen, worüber eine Sachverständigenvernehmung beantragt gewesen sei. Im übrigen wird in der Rechtsbeschwerde daran festgehalten, daß der inländische „Betriebsort“ des Steuerpflichtigen von maßgebender Bedeutung sei.

Nach § 1 Nr. 1 UmsStG. von 1919 ist eine Leistung steuerpflichtig, wenn sie im Inlande ausgeführt worden ist. Zum Inlande gehört das Gebiet des Deutschen Reichs mit Einschluß der Dreimeilenzonen an der Seeküste. Leistungen, die innerhalb dieses Gebiets ausgeführt werden, sind im Inlande erfolgt. Dabei kommt es nicht auf den Sitz des Unternehmens an; ebenso gleichgültig ist, wo das Rechtsgeschäft abgeschlossen worden ist oder wo die Bezahlung erfolgt. Im vorliegenden Fall erhebt aus den Akten, daß der Steuerpflichtige die Aufgabe hatte, die Schiffe durch das Minenfeld der Nordsee zu führen, daß also seine Tätigkeit ganz überwiegend auf hoher See außerhalb der Dreimeilenzonen entfaltete, daher der Steuerpflichtige allerdings auch bei Fahrten von H. nach ausländischen Häfen bereits auf der Elbe und bei Fahrten von ausländischen Häfen nach H. noch auf der Elbe, aber jeweils nach Beendigung bzw. vor Beginn der amtlichen Tätigkeit des eigentlichen Elblöfers in die Navigierung eingegriffen hat. Die Aufgabe des Steuerpflichtigen war aber jedenfalls, die ihm anvertrauten Schiffe durch die Nordsee zu bringen. Wegen der ihm eigenen Sachkunde wurden seine Dienste in Anspruch genommen und bezahlt. Wenn der Steuerpflichtige nun vor und nach seiner eigentlichen Tätigkeit auf hoher See auch im inländischen Gebietsbereich tätig wird, so ändert das nichts an der Tatsache, daß der zur Bewirkung der Leistung erforderliche Teil seiner Tätigkeit im Auslande liegt. Bei einer einheitlichen Leistung, die im wesentlichen im Auslande liegt, sich aber in ihrem Anfang bzw. Ende in das Inland herein erstreckt, ist ausschlaggebend, wo die Hauptleistung, die den Gegenstand des Vertrags bildet, vorgenommen wird. Hiernach haben die in Rede stehenden Leistungen des Steuerpflichtigen in ihrer Gesamtheit als im Auslande ausgeführt zu gelten. Sie sind daher von der Umsatzsteuer freizustellen, ohne daß eine Verteilung nach dem Gesichtspunkt in Frage käme, ob der Steuerpflichtige einen unwesentlichen Teil seiner Tätigkeit im Inlande ausgeübt hat.

(RFG., V. Sen., Urtr. v. 12. Juni 1922, V A 173/22.)

### Reichspatentamt.

1. Unter welchen Voraussetzungen begründen fremdsprachliche Wörter in Zeichen die Gefahr einer Täuschung? Art. 274 des Pariser Vertrages.

Die Beschwerdeabteilung hat hinsichtlich des Gebrauches einer fremden Sprache in Warenzeichen schon vor dem Friedensvertrage in ständiger Übung angenommen, daß die Vorschrift des § 4<sup>3</sup> WZG. über täuschende Angaben nicht immer und unter allen Umständen anzuwenden ist, sondern nur dann, wenn das Land, dessen Sprache in Frage kommt, für die betreffenden Waren einen besonderen Ruf genießt; vgl. Freund-Magnus, S. 77 letzter Absatz und die dajelbst angeführten Entscheidungen. Diese Auffassung über die nur bedingte Unlauterkeit der Benutzung einer fremden Sprache befindet sich auch mit den in den Nachr. für Handel, Industrie und Landwirtschaft v. 3. Nov. 1919 S. 2 abgedr. Best. der engl. Zollverwaltung und dem dänischen Gesetz wider den unlauteren Wettbewerb usw. v. 20. März 1918 (PMZBl. XXIV, 83), § 3 Abs. 3 in Einklang. Demgemäß steht die Beschwerdeabteilung auf dem Standpunkt, daß bei Anmeldung eines Wortzeichens in französischer Sprache seitens einer in Deutschland wohnenden Anmelderin allerdings bezüglich solcher Waren eine eigentlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende und die Gefahr einer Täuschung begründende Angabe vorliegt, bezüglich deren Frankreich als Ursprungsland Weltruf besitzt. Von den im Warenverzeichnis aufgeführten Waren kommen hier alle diejenigen in Betracht, welche mit Parfümerien im weitesten Sinne des Wortes im Zusammenhang stehen. Es kann andererseits nicht anerkannt werden, daß bezüglich der Toilettegeräte und Farbstoffe gleiche Verhältnisse obwalten, so daß durch ein französisches Zeichen für diese Waren eine Täuschungsgefahr begründet werden könnte. Art. 274 Abs. 2 WZ. vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern; denn er enthält nicht schlechthin ein Verbot der Verwendung einer fremden Sprache für die Bezeichnung deutscher Waren; er

verbietet vielmehr lediglich Herstellung, Umlauf, Verkauf und Feilbieten aller Erzeugnisse und Waren, die Marken, Namen, Aufschriften oder Zeichen tragen, welche unmittelbar oder mittelbar falsche Angaben über Ursprung, Gattung, Art oder charakteristische Eigenschaften dieser Erzeugnisse oder Waren darstellen. Es kann aber nicht zugegeben werden, daß durch das angemeldete Zeichen, wenn es auf einem Toilettegerät, z. B. einem Kamm oder einem Rasier Spiegel oder bei Farbstoffen angebracht wird, mittelbar oder unmittelbar die Vorstellung erweckt wird, daß es sich um eine Ware französischen Ursprungs handele. Im Gegensatz zu Erzeugnissen der Parfümerie liegt ein solcher Gedanke für Toilettegeräte oder für Farbstoffe (für letztere genießt nicht Frankreich, sondern Deutschland einen Weltruf als Ursprungsland) keineswegs nahe. (Entsch. v. 23. Okt. 1922, E 13677/33 Wz B 535/21.)

2. Ist nach Freigabe eines erteilten Kriegspatents die Anmeldung gemäß § 23 PatG. bekannt zu machen und Einspruch zulässig?

Die Beschwerdeführerin hat gegen das gemäß Bd. über den Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster v. 8. Febr. 1917 (RGBl. 121) erteilte Patent 301 727 Einspruch erhoben und beantragt, das Patent im vollen Umfange zu „vernichten“, indem bezüglich der Zulässigkeit des Einspruchs an Stelle einer Nichtigkeitsklage auf die RGEntsch. v. 17. Mai 1919 (Gew. Rechtsschutz und Urheberrecht 1920, 8 f.) hingewiesen, im übrigen aber unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 des PatG. behauptet wurde, der Gegenstand des Patents sei druckschriftlich veröffentlicht und seitens der Einsprechenden offenkundig vorbenutzt, diese habe daran auf jeden Fall ein Vorbenutzungsrecht i. S. des § 5 des PatG. erworben.

Die Prüfungsstelle hat die Einsprechende dahin beschieden, mit der Eintragung des Patents in die Kriegsstrolle sei das Erteilungsverfahren endgültig abgeschlossen, so daß ein Einspruch i. S. des § 24 des PatG. nicht mehr in Frage komme, auf dem als Einspruch bezeichneten Antrag könne daher nichts weiter beruhen, und hat sie auf den Weg der Nichtigkeitsklage verwiesen. Da die Einsprechende sich hierbei nicht beruhigte, sondern unter Berufung auf das bereits erwähnte RGUrteil, sowie Isah, PatG., 3. Aufl., S. 596, hat, dem Einspruche gegen das vorliegende Kriegspatent Folge zu geben, hat die Prüfungsstelle durch Beschluß v. 1. Sept. 1922 den Einspruch für unzulässig erklärt. Hiergegen richtet sich die Beschwerde auf Grund des § 16 des PatG. Das Rechtsmittel konnte keinen Erfolg haben.

Gemäß § 24 Abs. 2 des PatG. kann innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Patentanmeldung gegen die Erteilung des Patents Einspruch erhoben werden. Hieraus folgt, daß außerhalb der so bestimmten Frist Einspruch nicht erhoben werden kann. Wenn die Beschwerdeführerin glaubt, sich demgegenüber auf jenes RGUrteil stützen zu können, so irrt sie. Das Urteil enthält im Gegenteil den Ausspruch: Alsdann — nämlich nach der Freigabe des Kriegspatents — habe die Bekanntmachung und Auslegung der Anmeldung gemäß § 23 des PatG. zu erfolgen, und mit der Veröffentlichung werde erst das Einspruchsverfahren eröffnet. Das RG. hält also, wie es im Hinblick auf § 24 des PatG. auch gar nicht anders sein kann, daran fest, daß der Einspruch erst nach der Veröffentlichung der Anmeldung erhoben werden kann, und es ist nicht ersichtlich, wie die Einsprechende glauben kann, dieses Urteil zugunsten der Rechtswirksamkeit ihres Einspruchs verwerten zu dürfen, da hier eine Veröffentlichung der Anmeldung gemäß § 23 des PatG. überhaupt nicht stattgefunden hat.

Insoweit die Eingaben der Beschwerdeführernden bezwecken, das Patentamt zu veranlassen, die dem Kriegspatente zugrunde liegende Anmeldung nunmehr gemäß § 23 des PatG. zu veröffentlichen und damit der Beschwerdeführernden Gelegenheit zur Einlegung des Einspruchs zu gewähren, fehlt einem solchen Antrage die gesetzliche Grundlage.

Die vom RG. in jenem Urteil geäußerte Rechtsansicht, nach der Freigabe der Kriegspatente habe nachträglich die Veröffentlichung der Anmeldung zu erfolgen und gegebenenfalls das Einspruchsverfahren Platz zu greifen, wird zwar von Seligsohn (PatG. 6. Aufl., S. 290) und Isah (a. a. O.) geteilt. Das Patentamt hat sich ihr dagegen nicht angeschlossen und eine nachträgliche Veröffentlichung der Anmeldungen erteilter Kriegspatente, wie im vorliegenden Fall, so auch in anderen nicht bewirkt. Die Entsch. in der ZB. 1920, 725 ist identisch mit der mehrfach erwähnten des RG. v. 17. Mai 1919. Daß die in dieser enthaltenen, das Verfahren vor dem

füllungsortes zu prüfen, ob der Hauptinhalt der Leistung im In- oder Auslande verwirklicht wird. Ist ein unwesentlicher Teil der Leistung im Inlande bewirkt, so entfällt die Umsatzsteuer auch hinsichtlich dieser Teil- oder Nebenleistung. Eine Teilbesteuerung lehnt der RFG. in diesem Falle ab. Jedoch bleibt die Frage offen, wie die Sachlage zu beurteilen wäre, wenn auf einer zusammenhängenden Reise über die Dreimeilenzonen hinaus vor und nach deren Überschreitung gleichgroße oder gleich wichtige Teile der Hauptleistung bewirkt werden, wenn m. a. W. das Moment

des Überwiegens der Inlande- oder Auslandsleistung entfällt. Insofern ist die Entscheidung nicht abschließend und der RFG. wird in einem derartigen Falle nochmals die Frage der angemessenen Steuerbelastung des inländischen Leistungsteils zu prüfen haben. M. E. ist diese Frage im behandelnden Sinne zu entscheiden, weil unmöglich der Satz aufgestellt werden kann, daß nur eine vollständig im Inlande bewirkte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt. Dem würde die sachliche, zeitliche und örtliche Teilbarkeit eines derartigen Dauerleistung, wie es das Lotzen ist, widersprechen.

RA. Dr. Seeba, Königsberg i. Pr.

Patentamt betreffenden Sätze für dieses nicht bindend sind, hat Fjaj in der Fußnote ausdrücklich und zutreffend hervorgehoben. Der Auslegung, die das RG. dem § 3 W. v. 8. Febr. 1917 zuteil werden läßt, kann aber trotz der Gründe, die Fjaj daselbst für sie ins Treffen führt, nicht zugestimmt werden. „Erachtet das Patentamt nach Anhörung der Heeres- und der Marineverwaltung die Geheimhaltung des Patents oder des Gebrauchsmusters nicht mehr für erforderlich, so richtet sich das weitere Verfahren nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.“ Das ist der in Betracht kommende Wortlaut. Nun kann der Zeitpunkt der Freigabe in ganz verschiedenen Ablaufstadien des Patentteilungsverfahrens eintreten, insbesondere vor oder aber nach der Erteilung eines Kriegspatents. Ist ein solches zur Zeit der Freigabe noch nicht erteilt, dann greift das regelmäßige Verfahren Platz, es wird also die Anmeldung gemäß § 23 des PatG. veröffentlicht und hierdurch die Möglichkeit der Einspruchshebung gegeben. Ist dagegen das Kriegspatent bereits erteilt, so besteht das „weitere Verfahren“ in der Registrierung und Veröffentlichung der Patenterteilung, also in der Übertragung des Patents aus der Kriegsrolle in die Friedensrolle, in dessen Bekanntmachung im Reichsanzeiger und in der Herausgabe der Patentschrift (§ 19 PatG.). Wenn Fjaj a. a. O. meint, § 3 lasse erkennen, daß die W. nach Beendigung der Geheimhaltung an ein „weiteres Verfahren“ bezüglich der Kriegspatente denkt, so ist das gewiß zutreffend. Indessen läßt sich nicht mit ihm daraus folgern, sie hätte nicht von einem weiteren „Verfahren“ sprechen können, wenn die Patente endgültig erteilt wären. Der Ausdruck „Verfahren“ ist hier im weitesten Sinne zu verstehen als Bezeichnung für alle vom PatA. je nach der prozessualen Lage des Einzelfalles zu bewirkenden Maßnahmen. Es berechtigt nichts zu der Annahme, die Kriegspatente sollten den Anmeldern nur denselben Schutz gewähren, wie sonst die Bekanntmachung der Anmeldung, d. h. also einen vorläufigen Schutz mit dem Wegfall der Geheimhaltung trete das regelmäßige Verfahren, d. h. das regelmäßige Verfahren bezüglich vorläufiger geschützter Anmeldungen, also die Bekanntmachung und das Einspruchsverfahren ein. Diese Auffassung läßt sich mit dem Wortlaute der W. nicht in Einklang bringen. Es kann und darf nicht unterstellt werden, die W. habe die Worte „Patent“ bzw. „Erteilung eines Patents“ in einem durchaus anderen Sinne gebraucht, als das Patentgesetz, es habe damit nicht das endgültige Schutzrecht, sondern lediglich den einstweiligen Schutz (§ 23 Abs. 1 Satz 2) bezeichnet. Das Gegenteil findet sich noch dazu mit aller Schärfe in der Begr. zum Entwurf der W. (RMZBl. 1917, 14f.) ausgesprochen. Es genügt, auf den Satz hinzuweisen: „Unter Fortfall des Aufgebots und des Einspruchsverfahrens soll sofort zur Erteilung des endgültigen Patents geschritten werden, sobald sich bei der von Amts wegen stattfindenden Prüfung der Erfindung ihre Patentfähigkeit ergeben hat.“

(Entsch. v. 23. Nov. 1922, M 57210 VI 40a B 342/22.)

### Reichswirtschaftsgericht.

1. Inwieweit sind auf Maßnahmen der Regierungstruppen zurückführende Schäden nach § 1 TumSchGew. entschädigungspflichtig?)

Die Schäden, für welche der Beschwerdeführer Entschädigung beansprucht, sind unbefristetmaßen durch Reichswehrtruppen verursacht, welche im März 1920 den Aufbruch der bewaffneten Ar-

Zu 1. Der Entsch. ist im Ergebnis durchaus beizupflichten. Bezüglich der Begründung vermissen wir die scharfe Herausarbeitung des Kernpunktes, daß das Tumultschadensgesetz überhaupt nicht mehr anwendbar ist, wenn die Tumulthandlungen (Zusammenrottungen, Zusammenläufe, Aufstände, vgl. Richter, Tumultschadensgesetz, S. 15 ff.) beendet sind. Dies ist hier der Fall. Denn im Tatbestand heißt es ausdrücklich, daß die Befehlsleitung der Reichswehrtruppen nach Beendigung der Kämpfe die Durchsuchungen nach verborgenen Waffen veranlaßt hatte.

Eine Tumulthandlung kann niemals dann vorliegen, wenn der Staat oder das Reich in Ausübung ihrer staatlichen Hoheitsrechte Handlungen vornehmen lassen, die einen Eingriff in das Privateigentum bedeuten. Derartige Handlungen liegen außerhalb des Tumultschadensrechtes. Denn alle Tumulthandlungen, wie auch aus dem Begriff der offenen Gewalt zu entnehmen ist, erfordern rechtswidrige Handlungen. Rechtmäßige staatliche Hoheitsakte können daher nur nach landesrechtlichen Vorschriften (vgl. z. B. für Preußen §§ 74 und 75 der Einleitung zum MR.) einen Schadensersatzanspruch erzeugen.

Staatliche Hoheitsakte haben bei noch im Gange befindlichen Tumulten lediglich die Bedeutung, daß sie als Abwehrmaßnahmen gegen offene Gewalt anzusprechen sind. In diesem Falle würde das Reich nach § 1 des RTumSchG. v. 12. Mai 1920 für den Beschädigten haften.

Bemerkenswert ist noch, daß hier das Reichswirtschaftsgericht in zweiter Instanz entschieden hat, obwohl es sich um einen Schaden aus dem März 1920 — also vor Inkrafttreten des Reichstumultschadensgesetzes — handelt. Für die Schäden, die zeitlich vor dem 12. Mai 1920 entstanden sind, sind gemäß § 15 RTumSchG. die

beierschaft niedergeschlagen hatten. Wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist, hat die Befehlsleitung nach Beendigung der Kämpfe die Durchsuchungen nach verborgenen Waffen veranlaßt. Diese von dem Inhaber der vollziehenden Gewalt in seiner Eigenschaft als Vertreter der Regierung ausgegangene Anordnung ist daher eine Maßnahme der rechtmäßigen Regierungsgewalt, und die mit der Durchführung betrauten Kommandos haben als deren Organe gehandelt. Soweit diese zur Erreichung ihres Zwecks Veranlassung gehabt haben, zur Überwindung von Widerständen Zwang anzuwenden, ist dieser durch die rechtmäßige ergangene Anordnung gerechtfertigt und gedeckt, keinesfalls können derartige Zwangsmaßnahmen als offene Gewalt i. S. des Gesetzes angesehen werden. Auch im vorliegenden Fall sind daher durch den Umstand, daß das Kommando der Regierungstruppen sich gewaltsam den Zutritt zu den Garten des Beschwerdeführers verschafft und dort zum Zweck der Durchsuchung die behaupteten Schäden angerichtet hat, die Voraussetzungen des § 1 Unruhehaftengesetz nicht erfüllt. Wenn das Kommando durch die Art seines Vorgehens seine Befugnisse überschritten hat, so kann sich der Beschädigte dieserhalb nur an die vorgeordnete Dienstbehörde oder der Militärjustiz halten. Ein Unruhehaftengesetz liegt nicht vor, auch nicht unter dem Gesichtspunkt, daß die schädigenden Handlungen durch die Abwehr offener Gewalt entstanden sind. Dieses Tatbestandsmerkmal wäre nur dann gegeben, wenn erweisenermaßen die hier fragliche Durchsuchung erfolgte, um dem noch Widerstand leistenden Gegner Kampfmittel zu entziehen. Hierfür fehlt aber jeder Anhalt, vielmehr war die Durchsuchung lediglich eine nach Beendigung der Kämpfe veranlaßte Zweckmäßigkeit- und Vorsorgemaßnahme.

(Urt. v. 17. Febr. 1922, XVII AV 1352/21.)

### 2. Vorentscheidung von Erben verstorbener Auslandsdeutscher.)

Der am 20. März 1920 in Deutschland verstorbene P. L., Ehemann der Antragstellerin E. L., ist gesetzlich von seiner Witwe zu  $\frac{1}{4}$  und im übrigen von seinen Kindern beerbt worden. Die A. S. ist russische Staatsangehörige, ob die M. S. ebenfalls russische Staatsangehörige ist, ist nicht festgestellt. Der Erblasser P. L. wohnte bei Kriegsausbruch in M.; im Jahre 1915 mußte er infolge Ausweisung mit kurzer Frist M. verlassen. Die größeren Stücke der Habe wurden in großer Eile verkauft; das übrige wurde zu der A. S. gebracht, die diese Sachen ihrerseits bei dem Spediteur St. unterstellte. Auch die A. S. ist später nach Deutschland geflohen, als die Bolschewisten zur Herrschaft gelangten.

Die Vorinstanz hat die zugebilligte teilweise Vorentscheidung der Witwe und ihren Kindern nach Maßgabe der Erbberedigung derselben zugesprochen. Sie hat von der Vorentscheidung für das Mobilium einen Teil der Witwe für Rechnung ihres eingebrachten Gutes zugebilligt und einen weiteren Teil der Tochter D. für die ihr nach Auffassung der Vorinstanz bereits zu Eigentum übergebene Aussteuer (hinsichtlich der letzteren sieht der Senat einen bereits erfolgten Eigentumsübergang nicht als glaubhaft gemacht an). Hinsichtlich der Habe des Erblassers ist von den Vorinstanzen nicht gewürdigt, daß der Antragsteller sowohl bei seiner eigenhändigen Anmeldung v. 15. März 1916 als bei seiner eigenhändigen Anmeldung v. 14. Okt. 1918 verfügt hatte: „Rechtsnachfolgerin ist meine Frau E. (M.) geb. M. und im Falle auch ihres Todes meine Kinder.“ Diese beiden Anmeldungen sind eigenhändig geschrieben, unterschrieben und mit Angabe des Ortes und der Zeit der Ausstellung versehen. Sie erfüllen also formell die

bisherigen Gesetze (mit dem ordentlichen Rechtsweg) maßgebend (vgl. Richter, Tumultschadensgesetz, S. 85 u. 94). Es kann sich demgemäß im vorliegenden Falle nur um einen Anspruch gehandelt haben, der auf Grund der Landesgesetze verjährt oder bei dem die Ausschlußfrist (in Preußen gemäß § 5 des RTumSchG. vierzehntägige Präklusivfrist) abgelaufen war (vgl. Richter a. a. O. S. 87).

RA. Dr. Hermann Richter, Halle a. d. S.

Zu 2. Die Rechtsstellung der Erben war im Vorentscheidungsverfahren sehr bestritten. Gesetzliche Vorschriften fehlten völlig. Für das Endverfahren bei Gewalttätigkeiten ist die Regelung durch ausdrückliche Bestimmungen jetzt gegeben (§§ 10 und 15 des Auslands- und Kolonialschadengesetzes, §§ 20 und 23 des Verdrängungsschadengesetzes).

Diese Bestimmungen sprechen nur von dem Erben und erwähnen nicht das Vermächtnis. Das RMG. folgert aber aus der Gestalt des deutschen Erbrechts nicht, daß der Vermächtnisnehmer für die Regelung der Kriegsschäden grundsätzlich anders behandelt werden müsse als der Erbe i. S. des BGB. Man kann dieser Stellungnahme nur beipflichten.

Die Regelung des Kriegsschadenersatzes ist öffentliches Recht. Sie erfolgt vor allem unter zwei Gesichtspunkten, einmal aus wirtschaftlichen Gründen, um den Wiederaufbau zu fördern, zweitens um die durch den Krieg hervorgerufene Notlage der Beschädigten zu mildern. Wie auch der Regierungsentwurf zur Entschädigungsordnung hervorhebt, kommen hier vor allem wirtschaftliche, nicht rechtliche Erwägungen in Betracht. Leider begeht man nicht selten den Fehler, zivilrechtliche Gedankengänge und Rechtsbegriffe

Vorschriften eines eigenhändigen Testaments. Aus der oben wieder-gegebenen Wortfassung erhellt auch, daß der Erblasser über seine Schadensansprüche hat verfügen wollen. Ob er sich darüber klar war, daß sich die von ihm vorgenommene Verfügung als eine leghwillige darstellte, kann dahingestellt bleiben. Es genügt, daß er für den Fall seines Todes Bestimmungen über die angemeldete Entschädigung hat treffen wollen.

Es war früher zweifelhaft, ob die Vorentscheidung den Erben zugesprochen werden durfte. Der Wortlaut der Richtlinien v. 15. Nov. 1919 steht einer Zubilligung der Vorentscheidung an die Erben nicht direkt entgegen. Das AuslSchG. v. 28. Juli 1921 bestimmt in § 10, daß der Anspruch auf Ersatz von Auslandschäden, auch wenn der Berechtigte vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestorben ist, dem Erben zusteht. Die Richtlinien v. 17. Aug. 1921, die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassen sind, enthalten keine Bestimmung, aus der gefolgert werden könnte, daß dieser Satz des Gesetzes nicht auch für die Vorentscheidung Geltung besitzen soll. Die erwähnte Bestimmung des Ges. v. 28. Juli muß daher als eine gesetzliche Auslegung auch der Richtlinien aufgefaßt werden. Denn die auf Grund des Gesetzes erlassenen Richtlinien sind im Zweifel im Anschluß an das Gesetz selbst auszulegen. Daher ist ein gültiges Vermächtnis der noch zuzusprechenden Vorentscheidung möglich.

Der § 20 Abs. 2 des Ges. gewährt den Erben das Recht auf die Vorentscheidung nur, insoweit sie die Reichsangehörigkeit besitzen. Es könnte daher bei wörtlicher Auslegung gefolgert werden, daß das Recht auf Vorentscheidung sich auf die nicht reichsangehörigen Erben nicht vererbt habe und daß daher insoweit auch ein Vermächtnis der Vorentscheidung an einen reichsangehörigen Vermächtnisnehmer nicht zu berücksichtigen sei, wenn der Erbe nicht Reichsangehöriger ist. Dieser Schluß ist jedoch unrichtig. In dem Gesetz ist von den Erben im allgemeinen gesprochen und nicht etwa von gesetzlichen Erben, es sind also auch die testamentarischen Erben mit begriffen. Somit hat der Erblasser die Freiheit, im Wege der testamentarischen Erbeinsetzung seine Vorentscheidung Reichsdeutschen zuzuwenden, auch wenn die gesetzlichen Erben nicht Reichsdeutsche sind. Steht es ihr aber frei, in dieser Weise testamentarisch im Wege der Erbeinsetzung zu verfügen, so muß eine solche Verfügung auch im Wege des Vermächtnisses zulässig sein.

Es konnte weiter zweifelhaft sein, ob jene Verfügung nicht lediglich einen Anspruch der Witwe gegen die Erben begründet, so daß die Vorentscheidung nicht unmittelbar der Witwe zuerkannt werden durfte, sondern den Erben zuerkannt werden müßte, die dann ihrerseits die Vorentscheidung der Witwe abzutreten hätten. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese formalistische Konstruktion an sich zutreffend ist. Denn im vorliegenden Falle haben die gesetzlichen Erben zu Blatt 49 der Akten übereinstimmend erklärt, daß sie die Vorentscheidung ihrer Mutter zur Verfügung stellen. Diese Erklärung kann nach Lage der Umstände gar keinen anderen Sinn haben als daß sie ihre Zustimmung zum Ausdruck bringen, daß die Vorentscheidung ihrer Mutter zuerkannt und an diese ausgezahlt werde. Diese Auslegung wird dadurch zwingend, daß die Erben ihre Unterschriften unter der erwähnten Erklärung haben beglaubigen lassen, also offensichtlich eine ernsthafte rechtsgeschäftliche Absicht mit ihrer Erklärung verbunden haben.

Demgemäß war der noch streitige Teil der Vorentscheidung der Witwe Frau E. L. geb. M. allein zugesprochen, und zwar hinsichtlich der Finsen unter Berücksichtigung des § 19 der Richtl. v. 17. Aug. 1921.

(Entsch. v. 12. Sept. 1921, XI 3, A V 353/21.)

### 3. Requisitionen durch Besatzungstruppen beim Frachtführer. †)

Eine Schweizer Kohlenengossenschaft hatte englische Steinkohlen käuflich erworben und deren Beförderung auf dem Rheinstrom der Antragstellerin übertragen. Durch niedrigen Wasserstand

ohne weiteres auf dieses Gebiet zu übertragen. Das RMG. hat bisher diesen Fehler vermieden und ist stets bestrebt gewesen, den genannten wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten gerecht zu werden. So wird man auch dieser Entscheidung beifoligen können, daß der Vermächtnisnehmer grundsätzlich ebenso zu behandeln sei, wie der Erbe. Dies ist hier schon deshalb begründet, weil die Unterscheidung zwischen Erbe und Vermächtnis, wie sie das BGB. bringt, zweifellos in das Bewußtsein des Volkes nicht eingebracht ist und der Laie sich in der Regel gar nicht darüber klar ist, wie verschieden diese beiden Formen nach den Gesetzesbestimmungen wirken können.

RA. Weck, Berlin.

Zu 3. Die Entsch. berührt, ohne daß das Ergebnis darauf gegründet wird, die interessante Frage, ob die Requisition eines Frachtgutes auch einen Anspruch des Frachtführers auf Grund des RMG. begründen kann. Die Entsch. bejaht diese Frage mit vollem Recht, indem dargelegt wird, daß infolge der Requisition des Frachtgutes die Ausföhrung der Beförderung unmöglich gemacht sein kann, so daß dem Frachtführer ein Gewinnausfall entsteht, der sich als eine vergütbare Requisitionsleistung darstelle.

RA. Lindel, Mannheim.

war die Antragstellerin gezwungen, die Kohlen vorübergehend bis zum Eintritt günstigeren Wasserstandes im Kaiserhafen Magazin 214 bei der Firma M. in Ruhrort auf Lager zu nehmen. Dort wurden trotz Einspruchs des Meisters am 12., 15. und 22. März 1921 von Wachmannschaften der französischen Besatzung, die sich auf der Ruhrbrücke befanden, insgesamt etwa 1000 Kilo = 20 Zentner aus dem Kohlenvorrat entwendet.

Die Antragstellerin behauptet, sie habe der Eigentümerin für den Verlust aufzukommen und für je 100 Kilo 19 Schweizer Franken, also für die entwendeten 1000 Kilo 190 Schweizer Franken als Schadensersatz zu zahlen. Sie verlangt auf Grund des RMG. eine Vergütung von 2064,16 M., indem sie den Frankenbetrag zum Kurse des 1. April 1921 mit 1086,40 pro Hundert Franken umrechnet.

Der Regierungspräsident hat die Vergütung auf 400 M. festgestellt. Die Gründe des Bescheides lauten:

„Der Wert von im Inlande befindlichen Kohlen kann nicht auf Grund ausländischer Valutaverhältnisse berechnet werden. Maßgebend ist für die Schadensberechnung der Wert, den die Kohlen zur Zeit des schädigenden Ereignisses hatten. Das ist selbstverständlich der Inlandswert, solange sich die Kohlen im Inlande befinden und aus Inlandsbeständen voll ersetzt werden können. Zu berücksichtigen sind indes die etwa zur Beschaffung der Kohlen erforderlichen besonderen Auslagen. Die Feststellungsbehörde setzt den Kohlenpreis, unter Berücksichtigung der vorigen Punkte, aus eigener Sachkunde und Erfahrung auf 20 M. pro Zentner, so daß  $20 \times 20 M. = 400 M.$  zu erstatten wären.“

Die Antragstellerin hat Beschwerde erhoben mit der Begründung, es handle sich um englische Kohlen, die die Schweizer Firma in Schweizer Frankennährung gekauft habe. Die Eigentümerin habe seinerzeit auf Vergütung des Gegenwertes der Kohlen in Schweizer Franken bestanden.

Der Beschwerde war der Erfolg zu versagen.

Nach § 2 RMG. steht der Anspruch auf die Vergütung der Person zu, aus deren Vermögen die Leistung bewirkt worden ist. Faßt man die Entwendung der Kohlen durch französische Wachmannschaften als Requisition im übertragenen Sinne auf, so ist Leistende die Schweizer Firma als Eigentümerin. Aus ihrem Vermögen ist die Leistung bewirkt, und sie ist daher vergütungsberichtig. Die Vergütung soll die Vermögensminderung ausgleichen, die der Leistende durch die Requisition erlitten hat. Im vorliegenden Falle besteht danach ein Anspruch der Schweizer Firma auf Zahlung des Betrages, der im März 1921 aufzuwenden war, um die gestohlene Menge in Duisburg-Ruhrort durch gleichwertige Kohlen zu ersetzen. Dieser Betrag ist von der Feststellungsbehörde aus eigener Sachkunde und Erfahrung auf 20 M. je Zentner festgesetzt, und gegen diese Festsetzung sind Einwendungen nicht erhoben, bestehen auch keine Bedenken.

Aus dem Vermögen der Antragstellerin ist eine Leistung für die Besatzungstruppe nicht bewirkt worden. In ihrer Person ist daher ein Vergütungsanspruch nicht entstanden. Hat sie, was übrigens nicht feststeht, der Eigentümerin den verlangten Schadenersatz gezahlt, so kann eine stillschweigende Vereinbarung der beiden Vertragsparteien unterstellt werden, daß der Vergütungsanspruch der betriebligen Eigentümerin auf die Antragstellerin übergehen sollte. Abdann ist die Antragstellerin durch Abtretung vergütungsberechtigt geworden. Der Inhalt des Vergütungsanspruchs ist aber durch den Übergang nicht verändert worden. Als Besizerin kann die Antragstellerin nur verlangen, daß ihr eine Vergütung in Höhe des Betrages gezahlt wird, der aufzuwenden war, um im März 1921 in Duisburg-Ruhrort für die entwendeten Kohlen Ersatz zu beschaffen.

In dieser Beschränkung ist die Vergütung vom Regierungspräsidenten festgestellt worden, die Beschwerde ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Bei diesem Ergebnis kann es unerörtert bleiben, ob die Antragstellerin als Frachtführerin ihre Haftung gegenüber der Schweizer Firma nicht nach den Bestimmungen der §§ 27 ff. des Binnenverkehrsgesetzes vom 15. Juni 1895/20. Mai 1898 in Verbindung mit § 429 BGB., oder, sofern die Ablieferung des Gutes in der Schweiz zu erfolgen hatte, nach den abdann auch für die Haftung des Frachtführers maßgeblichen Vorschriften des Schweizer Rechts durch den Nachweis ausreichen konnte, daß der Verlust auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgemindert werden konnten.

Es wird nicht verkannt, daß die Requisition eines Frachtgutes unter besonderen Umständen auch einen Anspruch des Frachtführers auslösen kann. Wenn z. B. dem Frachtführer durch die Requisition des Frachtgutes die Ausföhrung der Beförderung unmöglich gemacht wird, so entgeht ihm ein Gewinn, und die Erbuldung dieses Schadens stellt eine vergütbare Requisitionsleistung dar. Es bestehen dann nebeneinander zwei Requisitionsleistungen und zwei Vergütungsansprüche: Die Leistung des Eigentümers durch Herabgabe des Gutes, verbunden mit dem Anspruche auf Vergütung des Wertes, und die Leistung des Frachtführers durch Erbuldung des

Erwerbsverlustes, verbunden mit dem Ansprüche auf Vergütung der Fracht abzüglich ersparter Aufwendungen.

Um einen solchen Anspruch handelt es sich hier nicht. Hier verlangt die Antragstellerin die Vergütung einer Leistung, die allein aus dem Vermögen der Eigentümerin bewirkt worden ist.

(Entsch. v. 21. Dez. 1922, XIV AV 4222/22.)

#### 4. Bewilligung einer Vorentscheidung als Beihilfe für eine im Auslande erlittene Geldstrafe. †)

Antragsteller sollte in England interniert werden, wurde aber wegen eines von ihm erlittenen Schlaganfalls in das deutsche Hospital in L. gebracht. Er hatte sich eine größere Geldsumme, etwa 400 £, in seinem Koffer mitgebracht. Beabsichtigt war von der englischen Regierung, ihm demnächst nach Deutschland abzuführen. Daß der Antragsteller von dieser Absicht Kenntnis hatte, steht nicht fest. Gelegentlich einer Durchsichtung seines Gepäcks im Hospital, die durch einen englischen Kriminalbeamten erfolgte, wurde das Geld gefunden und beschlagnahmt. Es wurde angenommen, daß der Antragsteller beabsichtigte, gegen das Verbot der englischen Regierung die ganze Geldsumme mit nach Deutschland zu nehmen. Der Antragsteller wurde dann vor ein englisches Gericht gestellt und unter derselben Annahme zu 100 £ Geldstrafe und 10 £ Kosten verurteilt.

Dafür, daß die Annahme des englischen Richters, der Antragsteller habe gesündigt, verfehlt, Geld aus England nach Deutschland zu schaffen, richtig ist, fehlt es an jeder tatsächlichen Grundlage, vielmehr muß die Angabe des Antragstellers, daß er derzeit von seiner demnachstigen Verbringung nach Deutschland nichts gewußt habe, als glaubhaft angesehen werden. Bei dieser Sachlage stellt sich die gegen den Antragsteller verhängte Strafe materiell als eine Wegnahme i. S. des § 6 Ziff. 3 der Richtlinien dar. Hierunter fallen solche obrigkeitlichen Akte, welche sich als Maßnahmen gegen das Deutschtum darstellen. Objektiv handelt es sich bei jenem Richterspruch um eine solche Maßnahme. Daraus, ob der Richter den Spruch persönlich als einen gerechten angesehen hat, kommt es nicht an. Demnach hat die Beschwerdef Kommission mit Recht eine Vorentscheidung zugestimmt.

(Entsch. v. 16. Sept. 1921, XI 3 A V 441/21.)

#### 5. 1. Begriff der „Vereinbarung“ i. S. des AuslSchG. — 2. Rechtskraftwirkung des Spruches der Vorentscheidungskommissionen. †)

Antragstellerin ist die Firma G. L. zu B., eine offene Handelsgesellschaft, deren Inhaber die Reichsdeutschen Heinrich und Richard L. sind. Sie hatten mit dem russischen Kaufmann erster Gilde S. unter dem 19. Aug. 1911 einen Vertrag geschlossen, durch welchen S. ihnen das Waldschlagsrecht auf dem Gute D., Gouvernement Minsk, übertrag. S. seinerseits war nicht Besitzer des Gutes, sondern hatte von dem derzeitigen Besitzer das Waldschlagsrecht gekauft. Die Dauer des Vertrages ist bis zum 1. Juli 1932 festgesetzt. Der Kaufpreis für das Waldschlagsrecht betrug rund 1 1/2 Millionen Rubel und war in Raten, teils in bar, teils in Akzepten zu tilgen. Es heißt dann wörtlich: „Wenn die Käufer zu benannten Terminen oder zu einem derselben die vereinbarten Akzente oder Barbeiträge dem Verkäufer nicht entrichten oder die Akzente zu einem der Termine nicht einlösen, so wird der ganze Kontrakt annulliert; der ganze abgeschlagene und noch wachsende Wald sowie auch die von den Käufern entrichteten Beträge verbleiben zugunsten des S.“ Es heißt weiter, daß im Falle eines Krieges die Dauer des Vertrages um die Zeit verlängert wird, während welcher Kriegsaktionen stattfinden. S. verpflichtet sich ferner, bis zum 1. Okt. 1912 eine breitspurige Eisenbahn zum Verladen des Holzes fertigzustellen.

Heinrich und Richard L. haben am 29. Mai 1914 sodann einen Vertrag mit dem Eigentümer des Waldes, dem Russen M. geschlossen, durch den sie einen Teil ihres Waldschlagsrechts an M. überlassen, der das übrige Gebiet des Waldschlagsrechts dem Russen B. bereits verkauft hatte. B. war vorgeschobene Person der Antragstellerin; die Übertragung an ihn geschah lediglich zu dem Zweck, der Antragstellerin auch den Grund und Boden zu sichern, den sie nach russischem Recht nicht zum Eigentum erwerben durfte. Sie schloß mit B. entsprechende Verträge, durch die sie ihre Rechte ihm gegenüber möglichst weitgehend festlegte.

Die Antragstellerin hat alsbald die Ausnutzung des Waldes,

die Einrichtung eines Sägewerks begonnen. Richard L. hielt sich in dem Waldgebiet auf, wo außerdem der deutsche Oberbeamte W. und eine Reihe von Arbeitern deutscher und österreichischer Nationalität ständig beschäftigt waren. Als der Krieg drohte, eilte Richard L. noch rechtzeitig nach der deutschen Grenze und traf auch die deutschen Truppen bei Czestochau. Er hat dann im deutschen Heere während des Krieges gedient, vor seiner Abreise hat er dem W. notarielle Vollmacht gegeben. W. wurde ebenso, wie die übrigen deutschen und österreichisch-ungarischen Arbeiter bzw. Angestellten von der russischen Behörde verhaftet. Die Vollmacht wurde ihm sofort abgenommen, und wie er angibt, von der russischen Regierung für null und nichtig erklärt. Infolge der Kriegsverhältnisse, insbesondere auch des deutschen Zahlungsverbotens wurden die demnachst fälligen Zahlungen an S. nicht geleistet. S. klagte darauf gegen Heinrich und Richard L. auf Annullierung des Vertrages. Die Klage wurde zunächst W. zugestellt verjährt. Dieser lehnte aber ihre Annahme ab, weil ihm die Vollmacht entzogen sei. Darauf ist ein russischer Rechtsanwalt zum Pfleger von Heinrich und Richard L. bestellt. Dieser hat sich aber um den Rechtsstreit nicht weiter gekümmert. Heinrich und Richard L. sind dann am 9. April 1915 vom Bezirksgericht in Minsk dem Klageantrage gemäß verurteilt. Das Waldschlagsrecht ist von S. darauf an einen Russen A. verkauft worden.

Antragstellerin hat eine Vorentscheidung begehrt. Die Spruchkommission zu B. hat am 24. Juni 1920 ihr eine Vorentscheidung von 922 982,29 M zugesprochen und weiter die Vorentscheidung für Entziehung des Waldschlagsrechts dem Grunde nach zugebilligt. Die Spruchkommission in B. hat sodann am 18. April 1921 beschlossen, Beweis über den Wert, den das Waldschlagsrecht am 25. Juli 1914 gehabt habe, zu erheben. Nach Aufnahme der Beweise hat sie dann am 18. April 1921 der Antragstellerin einen Vorstoß von 5 172 900 M zugesprochen.

Auf Beanstandung des Reichskommissars hat die Beschwerdef Kommission am 15. Juli 1921 den Spruch der Spruchkommission B. v. 18. April 1921 aufgehoben und der Antragstellerin überlassen, zwecks Feststellung der Höhe des Schadens durch Entziehung des Waldschlagsrechts nach den in dem Spruch vom 23. Nov. 1920 rechtskräftig festgestellten Grundsätzen, welche folgendermaßen lauten:

„Die Beschwerdef Kommission sieht hier als erhaltungsfähigen Schaden das an, was die Antragstellerin bis zum Kriege tatsächlich in das Unternehmen hineingesteckt und unwiederbringlich verloren hat, abzüglich der aus dem Unternehmen herfließenden Einnahmen. Als Aufwendungen kommen beispielsweise in Betracht, die von der Antragstellerin bereits erlegte Kaufpreiskate, Löhne, Gehälter und Anschaffungen. Abzuziehen sind von diesen Beträgen der etwaige Erlös aus Verkäufen, etwaige Zahlungen Dritter an die Antragstellerin und die bereits durch den Spruch in dem Vorverfahren zuerkannten Entschädigungen für Sägewerk, Vorräte usw.,

das erforderliche Beweismaterial mit Belegen beizubringen.“

Gegen diesen Spruch ist ein Rechtsmittel nicht eingelegt. Die Beschwerdef Kommission hat sodann am 28. Okt. 1921 eine weitere Vorentscheidung abgelehnt.

Gegen diesen Spruch hat der Reichskommissar auf Antrag des Verbandes der im Ausland geschädigten Inlandsdeutschen und der Antragstellerin zu deren Gunsten Einspruch eingelegt, um den Fall einer höchstgerichtlichen Nachprüfung zu unterziehen.

Dem Einspruch des Reichskommissars war der Erfolg nicht zu versagen.

Es ist zunächst zu prüfen, in welchem Umfange die Sprüche der Beschwerdef Kommission v. 23. Nov. 1920 und v. 15. Juli 1921 die Rechtskraft beschränken haben. Auch für das Gebiet des Vorentscheidungsverfahrens gelten grundsätzlich die allgemeinen Grundsätze über die Rechtskraft von Urteilen. Das RWB. ist daher nicht in der Lage, nachzuprüfen, ob die Sprüche der Beschwerdef Kommission unter Berücksichtigung des damaligen Standes der Gesetzgebung richtig sind, und ob sie insbesondere mit Recht darauf gestützt sind, daß eine feindliche Kriegsmaßnahme die Ursache des eingetretenen Verlustes des Waldschlagsrechts sei. Die Rechtskraft eines Spruches reicht andererseits nur soweit, wie sein sachlicher Inhalt, sie erstreckt sich aber nicht auf die Entscheidungsgründe. Letztere geben aber insoweit in Rechtskraft über, als sie den entscheidenden Teil des Urteils näher erläutern bzw. begrenzen. Der

Zu 4. Entscheidend ist die Tatsache, daß die gegen den Antragsteller verhängte Strafe objektiv als unberechtigt angesehen wurde. Alsdann war sie eine Wegnahme i. S. des § 6 der Richtlinien.

Geh. FR. Dr. Heilberg, Breslau.

Zu 5. Das Urteil enthält im wesentlichen folgende Rechtsätze:

a) Für die Sprüche der Vorentscheidungskommission gelten die allgemeinen Grundsätze über die Rechtskraft

b) Die Rechtskraft der im Vorentscheidungsverfahren ergangenen Entsch. kommt dem Antragsteller nicht zugute, wenn neue gesetzliche Bestimmungen ihn schlechter stellen als die ihm zuerkannte Vorentscheidung.

c) Als Entziehung von Sachen i. S. der § 6 a der Richtlinien v. 17. Aug. 1921 gilt auch die Entziehung des Besitzes (aber Antragsteller war im vorliegenden Falle nicht Besitzer des Waldes).

d) Der Begriff der Verdrängung i. S. des § 6 a der Richtlinien und des § 20 Abs. 3 des AuslSchG. ist weiter zu fassen als in anderen Bestimmungen, er setzt nicht voraus, daß die Rückkehr nach Rußland unmöglich ist, es genügt, daß der Rußland-Deutsche tatsächlich nicht zurückgekehrt ist.

e) Die Auflösung einer russischen Niederlassung einer kaufmännischen Firma ist als Verdrängung anzusehen. Das wesentlichste und interessanteste dabei ist die Erweiterung des Begriffs der Verdrängung; sie ist für den gesamten deutsch-russischen Handel, der vor dem Kriege eine große Ausdehnung hatte, von größter Bedeutung.

Geh. FR. Dr. Heilberg, Breslau.

Spruch der Beschwerdekommision v. 23. Nov. 1920 wollte den Spruch der ersten Kommission, insofern er die Entsch. dem Grunde nach zuerkennt, dahin abändern, daß nicht dasjenige als Grundlage der Schadensberechnung anerkannt werden soll, was die Spruchkommission als solche anerkannt hatte, nämlich der Kaufwert des Waldschlagsrechts, sondern daß vielmehr als Grundlage der Berechnung die Kosten angesehen werden sollen, die der Antragstellerin durch Erwerb und Ausübung des Waldschlagsrechts erwachsen sind. Sie will also tatsächlich etwas anderes zuerkennen, als die Spruchkommission. Diese hätte daher die von der Beschwerdekommision vorgeschriebene Art der Berechnung ihrem zweiten Spruche zugrunde legen müssen. Andererseits ist es unrichtig, wenn der Spruch v. 26. Okt. 1921 in seinen Gründen sagt, daß rechtskräftig festgestellt sei, daß das Waldschlagsrecht ein obligatorisches Recht sei. Diese Feststellung, daß das Recht ein obligatorisches sei, ist nicht ein Bestandteil der Entsch., sondern nur ein, übrigens damals nicht einmal wesentlicher, Bestandteil der Begründung. Die Frage, ob das Recht tatsächlich ein obligatorisches Recht ist, kann daher, insofern die sonstige Rechtskraft des Spruches nicht entgegensteht, von neuem nachgeprüft werden.

Es ist weiter zu prüfen, ob die Änderung der Gesetzgebung, die durch die neuen Richtlinien v. 17. Aug. 1921 eingetreten ist, die Rechtskraft der früheren Sprüche beseitigt.

Im allgemeinen beeinflusst eine Änderung der Gesetzgebung die Rechtskraft einer früher ergangenen Entsch. nicht. Für das Gebiet des Vorentscheidungsverfahrens kann dieser Satz aber insofern keine Geltung beanspruchen, als durch neue gesetzliche Vorschriften die Voraussetzungen der Entschädigung zuungunsten des Antragstellers verändert sind. Denn im Wesen der Vorentscheidung liegt, daß sie grundsätzlich nicht in höherem Maße zugewilligt werden kann, als die demnachstige Endentscheidung. Der § 20 Ziff. 5 und der § 17 des Auslandschadengesetzes bestimmen daher, daß Beträge, die im Vorentscheidungsverfahren über das nach dem Auslandschadengesetz zulässige Maß hinaus zugewilligt sind, zurückbezahlt werden müssen. Es würde praktisch sinnlos sein, wenn die Spruchbehörde mit Rücksicht auf formelle Verfahrensvorschriften genötigt wäre, Beträge zuzupreisen, die der Antragsteller, wenn er sie überhaupt ausgezahlt erhält, doch wieder zurückerhalten muß.

Insofern ist die Beschwerdekommision in ihrem Spruch v. 28. Okt. 1921 mit Recht in eine Prüfung der Frage eingetreten, ob § 6a der Richtlinien auf den vorliegenden Fall trotz der Rechtskraft der früheren Entsch. der Beschwerdekommision anwendbar ist. In die Prüfung der Frage, ob das beeinträchtigte Recht als ein obligatorisches anzusehen sei, muß jedoch entgegen der Annahme der Beschwerdekommision nach dem oben Ausgeführten von neuem eingetreten werden.

§ 6a der Richtlinien v. 17. Aug. 1921 unterscheidet zwischen der Entziehung oder Beeinträchtigung von Sachen und dem Verlust oder Beeinträchtigung von anderen Gegenständen. Im Gegensatz zum § 6 wird nicht von Schäden am Eigentum gesprochen, es muß daher angenommen werden, daß auch die Entziehung des Besitzes einer Sache als Entziehung einer Sache i. S. des § 6a zu gelten hat. Die zu entscheidende Frage ist somit die, ob die Antragstellerin bzw. deren Inhaber im Besitze des Waldes waren. Soweit es sich um Bauarbeiten handelt, die sie auf dem Waldgebiet inne hatten, oder um Holz, daß sie geschlagen hatten, oder um Anlagen, die ihnen dort genommen sind, ist ihnen eine Vorentscheidung bereits rechtskräftig zugesprochen. Es kommt daher nur darauf an, ob sie Besitzer des Waldes waren, soweit derselbe von ihnen noch nicht geschlagen war. Als Grundlage des Besitzes kommt der Vertrag mit S. einerseits, und die Beträge zwischen M. und B. andererseits in Betracht.

Durch den Vertrag mit S. haben Richard und Heinrich L. nicht den Wald gepachtet und sich hierbei vielleicht Beschränkungen hinsichtlich der Ausnutzung des Pachtrechtes unterworfen, sondern sie haben das Recht gepachtet, im Walde Holz zu schlagen und ihnen ist dabei die Befugnis zu gewissen weiteren Besitzhandlungen gegeben. Die Besitzhandlungen sind verhältnismäßig umfassender Natur, wie dies in dem Wesen eines Waldschlagsrechts liegt. Trotzdem hat die Antragstellerin nur die Befugnis erlangt, in dem Walde bestimmte Besitzhandlungen vorzunehmen. Dies ergibt sich schon daraus, daß in Verträge diejenigen Besitzhandlungen aufgezählt sind, die die Antragstellerin vornehmen darf, und daß ihr nicht etwa der Besitz des Waldes übertragen ist und dabei vereinbart, daß sie die bestimmten Besitzhandlungen nicht vornehmen darf. Auch die Verträge mit bzw. zwischen M. und B. machen die Antragstellerin nicht zum Besitzer des Waldes. Sie hatten, wie die Antragstellerin selbst hervorhebt, den Zweck, die Rechte der Antragstellerin bei Eigentumswechsel des Gutes besser zu sichern. Dies weist wiederum darauf hin, daß die Antragstellerin nur Gläubigerin, nicht aber Waldbesitzerin war. Durch diese Verträge hat äußersten Falls B. den Besitz des Waldes erlangt, obwohl auch in dieser Beziehung zu beachten ist, daß M. dem B. nur seine Rechte verkauft hat, daß aber eine Besitzüberweisung wenigstens nach dem Senat vorliegenden Urkunden, nicht erfolgt ist. Hat aber M. überhaupt den Besitz erworben, so hat er ihn im eigenen Namen erworben, und zwar schon aus dem Grunde, weil er nach Lage der russischen Gesetzgebung im Namen der Antragstellerin ihn nicht erwerben durfte. Er hat sich nur

schuldrechtlich verpflichtet, die Antragstellerin so zu stellen, als ob sie Besitzerin und Eigentümerin des Waldes wäre. Die Antragstellerin ist daher nicht mittelbare Besitzerin des Waldes geworden. Bei dieser Sachlage bedarf es keiner Erörterung, ob diese genannten Verträge nicht ohnehin rechtsunwirksam sind, weil sie zum Schein geschlossen sind und zur Umgehung der zwingenden Vorschrift des russischen Rechts, welche in bestimmten Gegenden die Veräußerung von Grundstücken an Ausländer verbietet.

Der Antragstellerin kann soweit eine Vorentscheidung nur zugesprochen werden, wenn sie i. S. des § 6a der Richtlinien als aus Rußland verdrängt anzusehen ist. § 6a der Richtlinien und der § 20 des AuslSchG. bestimmen den Begriff der Verdrängung nicht. In den Richtlinien für die Vorentscheidung elsäß-lothringischer Deutscher v. 9. Jan. 1920 ist er dahin bestimmt, daß als verdrängt diejenigen gelten, die das Land infolge Ausweisungsbefehls oder durch freiwillige Abreise vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages verlassen haben, oder welche dort zwar früher gewohnt haben, das Land verlassen haben und infolge seiner Besetzung oder Abtretung nicht dahin zurückgekehrt sind, oder durch eine Verfügung über ihr dort gelassenes Vermögen an der Rückkehr verhindert sind. Die Richtlinien v. 16. Juni 1920 für die Vorentscheidung von Schädern, die deutschen Reichsangehörigen infolge der Abtretung preussischer Gebietsteile erwachsen sind, bezeichnen als verdrängt diejenigen, welche die Gebiete aus einem auf ihrer Besetzung oder Abtretung beruhenden dringendem Grunde verlassen haben sowie diejenigen, die dort früher gewohnt haben, es alsdann verlassen haben und aus einem dringendem Grunde nicht zurückgekehrt sind. Das VerdrSchG. v. 28. Juli 1921 bezeichnet als verdrängt diejenigen, welche infolge Ausweisungsbefehls das Gebiet verlassen haben sowie diejenigen, denen der Aufenthalt im abgetretenen Gebiet durch zwingende Gründe unmöglich gemacht ist und diejenigen, die dort früher gewohnt haben, aber infolge von Maßnahmen der neuen Behörden, nicht haben zurückkehren können. Diese einzelnen, unter sich abweichenden Vorschriften können nicht ohne weiteres der Bestimmung des Begriffs der Verdrängung i. S. des § 6a der Richtlinien zugrunde gelegt werden. Es besteht ein starkes deutsches Interesse daran, daß in den abgetretenen Gebieten die deutschstämmige Bevölkerung erhalten bleibt, und es liegt daher in der Sache begründet, daß die Voraussetzung der Verdrängung hier verhältnismäßig eng gefaßt werden. Für das AuslSchG. gelten diese Gesichtspunkte nicht. Wenn der § 20 AuslSchG. und § 6a der Richtlinien v. 17. Aug. 1921 die Zubilligung einer Vorentscheidung für den Verlust von Gegenständen nur zugunsten verdrängter Reichsangehöriger gestattet, so haben diese Vorschriften offensichtlich zwei Gegenätze im Auge. Sie wollen die Zubilligung einer Vorentscheidung für Forderungen des Inlandsdeutschen verlagen, vielleicht aus der Erwägung heraus, daß der Inlandsdeutsche, der ausländischen Schuldnerin Waren kreditiert, mit den größeren Gewinnaussichten auch eine größere Gefahr übernimmt. Der deutsche, in Rußland wohnende Geschäftsmann muß mit russischen Geschäften und Privatpersonen arbeiten und diesen einen Kredit gewähren, wenn er überhaupt geschäftstätig sein will; der inländische Geschäftsmann kann seine Geschäfte auf das deutsche Inland beschränken. Der zweite Gegenatz ist der zu denjenigen Auslandsdeutschen, die nicht verdrängt sind, die also noch in Rußland sind oder ihre Tätigkeit in Rußland wieder aufgenommen haben. Das Gesetz geht bei diesen wohl davon aus, daß sie in der Lage sind, ihrem Schaden nachzukommen. Das Erfordernis, daß die Rückkehr nach Rußland unmöglich sei, wird man daher als Voraussetzung der Vorentscheidung für Rußland-Deutsche nicht aufstellen können. Es muß genügen, daß sie tatsächlich nicht zurückgekehrt sind.

Es ist weiter zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen von einer Verdrängung bei kaufmännischen Firmen gesprochen werden kann. Eine Firma, die ihren ausschließlichen Sitz in Rußland hat, ist als verdrängt anzusehen, wenn ihr Unternehmen dort aufgelöst ist. Das gleiche muß aber auch gelten für Zweigniederlassungen inländischer Firmen in Rußland. Die Rechtslage ist hier so, als wenn eine natürliche Person in mehreren Ländern ihren Wohnsitz hat; sie kann aus jedem einzelnen dieser Wohnsitz verdrängt werden. Daher kann auch eine kaufmännische Firma, die im Inlande ihren Sitz hat, aus dem Auslande verdrängt werden, wenn ihre dortige Niederlassung aufgelöst wird. Vorausgesetzt ist natürlich, daß es sich um eine wirkliche Niederlassung der Firma handelt, nicht bloß um einen örtlichen Vertreter, der vielleicht über ein gewisses Warenlager verfügt.

Im vorliegenden Falle war der wirtschaftliche Schwerpunkt der Antragstellerin durch den Vertrag mit S. nach D. verlegt worden; ihr ganzes verfügbares Kapital war in dies Unternehmen investiert, in D. wurden umfangreiche Anlagen geschaffen, und der eine Mitinhaber der Firma war fast ständig dort. Die Auflösung dieser Niederlassung ist daher als eine Verdrängung anzusehen, wenn sie auf Kriegsmaßnahmen der russischen Regierung beruht. Diese Frage ist zu bejahen. Das Urteil welches S. erwirkt hat, ist freilich nicht, wie die Vorinstanzen entschieden haben, als eine Kriegsmaßnahme der russischen Regierung anzusehen. Die Verdrängung war aber tatsächlich vor dem Erlaß dieses Urteils eingetreten.

Der Leiter Richard L. hatte sich zum deutschen Heere begeben, übrigenfalls wäre er sonst interniert worden. Der Bevollmächtigte M. wurde interniert, und es wurde ihm auch seine Vollmacht abgenommen. Die deutschen bzw. österreichischen Arbeiter waren ebenfalls interniert, so daß die Niederlassung der Antragstellerin insofern berattiger russischer Kriegsmaßnahmen praktisch aufgelöst war. Das von S. erwirkte Urteil bewirkte höchstens, daß die Antragstellerin sich auch nach Beendigung des Krieges nicht in den Besitz ihrer Anlagen setzen konnte. Anzunehmen ist, daß so, wie sich die Verhältnisse entwickelt haben, diese Behinderung auch ohne dies Urteil praktisch zu einer dauernden geworden wäre.

(Urt. v. 15. Dez. 1921, XI 3 A V 908/21/3.)

### 6. Zum Begriff der „Leistung gemäß den Verträgen“ i. S. des Okkupationsleistungsgesetzes. †)

In dem ersten Halbjahr 1921 sind in den Gemeinden C. und M. mehrfach von den dort stationierten Landjägern Personen, insbesondere Frauenspersonen, inhaftiert, aufgegriffen und, der Anordnung der Besatzungsbehörde entsprechend, der amerikanischen Militärpolizei in C. zugeführt worden. Im weiteren Verlaufe mußten die Landjäger vor dem amerikanischen Militärgericht als Zeugen erscheinen. Durch die Transporte und die zur Zeugenvernehmung erforderlichen Reisen sind den Gemeinden Kosten entstanden, deren Erstattung sie auf Grund des Okkupationsleistungsgesetzes forderten. Die Feststellungsbehörde hat die Vergütung antragsgemäß festgestellt und zur Begründung ausgeführt:

„Im Rheinlandabkommen hat das Deutsche Reich sich seiner Gebietshoheit im besetzten rheinischen Gebiet teilweise zugunsten der Besatzungsmächte begeben; unter anderem auch hinsichtlich der Gerichtsbarkeit. Die Bewohner der besetzten Gebiete müssen sich insofern unter Umständen der Gerichtsbarkeit der von den Besatzungsmächten eingesetzten Militär- und Kriegsgerichte unterwerfen. Zur Verwirklichung und Ausführung dieser den Besatzungsmächten zustehenden Gerichtsbarkeit sind, gestützt auf Art. 3 des Rheinlandabkommens, von der interalliierten Rheinlandkommission eine Reihe von Verordnungen ergangen, vor allem WD. Nr. 2 betreffend die Gerichtsorganisation (Straf- und Zivilgerichtsbarkeit) und WD. Nr. 56 v. 10. Nov. 1920. Diese letztere spricht in ihrem Art. 2 für die Bevölkerung des besetzten Gebietes die Pflicht aus, auf Erfordern und Ladung vor einem Gericht, das von den alliierten und assoziierten Behörden eingesetzt ist, als Zeuge zu erscheinen. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis ein Jahr und Geldstrafe bis zu 3000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.“

Auf Grund der Verordnungen der Rheinlandkommission ist die Vorführung verhafteter Personen vor die amerikanische Militärpolizei, ist ferner das Erscheinen der betreffenden Polizeibeamten vor dem amerikanischen Militärgericht erfolgt.

Es kann aber den vorführenden Beamten sowie den als Zeugen geladenen Personen nicht zugemutet werden, ihre geliebte Zeit zu opfern und in Gestalt von Fahrtkosten und Auslagen für ihren Lebensunterhalt Aufwendungen aus ihrem Vermögen zu machen. Diese mit der Erfüllung der nach den Verordnungen der Rheinlandkommission obliegenden Pflichten verbundene Vermögens-einbuße ist aber als Leistung, die letzten Endes auch der Sicherheit der Besatzungstruppen dient, anzusehen. Diese Leistung als eine auf „Requisition“ erfolgte anzupprechen, hat das RWG. abgelehnt; indes erscheint es unbedenklich, unter Berücksichtigung der Ausführungen weiter oben, hier von einer Leistung gemäß den Verträgen (Rheinlandabkommen nebst Erdoannanzen) zu sprechen; die Leistung besteht aus dem Aufopfern einer gewissen Spanne Zeit für die Zwecke der Besatzungstruppen; zu der Leistung ist aber der Betreffende, will er sich nicht empfindlichen Strafen aussetzen, verpflichtet auf Grund des Rheinlandabkommens und der ergangenen Verordnungen.“

Auf die Beschwerde des Vertreters des Reichsinteresses ist der Feststellungsbescheid abgeändert und eine Vergütung verurteilt.

Aus der Begründung: Nach § 1 OKWG. wird Vergütung für Leistungen gewährt, die für den Unterhalt der Besatzungstruppen gemäß den mit den Besatzungsmächten geschlossenen Verträgen oder auf Grund von Requisitionen bewirkt worden sind. Da es sich bei der Anordnung der Vorführung Festgenommener vor die amerikanische Militärpolizei und der Ladung der beteiligten Landjäger als Zeugen vor das amerikanische Militärgericht um Maßnahmen in Vertretung der Gerichtsbarkeit handelt, sind die daraufhin bewirkten Aufwendungen nach ständiger Rechtsprechung des Senats nicht durch eine Requisition veranlaßt; denn die Staatshoheit steht begrifflich in Beziehung zum Staatswesen des besetzten Gebietes, zur Bevölkerung als solcher, während die Requisition sich gegen das an sich unverlegliche Privateigentum, also gegen den Landes-

einwohner als Einzelwesen richtet. Entgegen der Meinung der Feststellungsbehörde ist aber auch der zweite Anwendungsfall des Gesetzes, eine Leistung für den Unterhalt der Besatzungstruppen gemäß den mit den Besatzungsmächten geschlossenen Verträgen, nicht gegeben. Zur Annahme des Vorliegens einer solchen Leistung genügt es nicht, daß der Rechtsgrund für die Anforderung seitens der Besatzungsmächte den Verträgen oder Verordnungen, die sich auf die Verträge, z. B. auf Art. 3 Rheinlandabkommen stützen, entnommen wird; vielmehr muß, worauf schon das Wort „gemäß“ hinweist, die angeforderte Leistung ihrem Gegenstand und Inhalte nach in den Verträgen festgelegt sein (vgl. z. B. die Vertragsabreden in Art. 8 Rheinlandabkommen). Es geht also nicht an, z. B. Leistungen, die durch Ausübung der Gerichtshoheit seitens der Besatzungsbehörden erforderlich werden, als gemäß den Verträgen bewirkt anzupprechen, weil sie auf die Gerichtsverordnungen der Rheinlandkommission v. 10. Januar 1920 und weil deren Bestimmungen auf eine in Art. 3 Rheinlandabkommen enthaltene allgemeine Befugnis, die für die Gewährleistung des Unterhalts, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Besatzungstruppen erforderlichen Verordnungen zu erlassen, zurückgehen. Da auch der Rechtsgrund für die Requisitionen aus den Verträgen, nämlich aus Art. IX RWG., Art. 6 Rheinlandabkommen hergeleitet wird, ergäbe sich andernfalls der Widerspruch, daß auch Requisitionen als Leistungen gemäß den Verträgen anzusehen wären; der wesentliche Unterschied, den das Gesetz zwischen den beiderlei Leistungsarten durch ihre getrennte Aufführung, aber auch insofern gemacht hat, als es die Vergütbarkeit der Leistungen gemäß den Verträgen im Gegensatz zu den Leistungen auf Requisitionen einschränkend auf eine gewisse Zweckbestimmung, nämlich den Unterhalt der Besatzungstruppen, abgestellt hat, würde damit hinfällig werden.

(Entsch. v. 31. März 1921, XIV AV 276/21.)

### 7. Der Begriff der Requisition nach dem OKWG

ändert sich nicht dadurch, daß 1. vor Erlass von Anordnungen der Besatzungsbehörde Verhandlungen von der deutschen Behörde mit der Besatzungsbehörde gepflogen worden sind, die die Abwendung unnötiger Härten von der deutschen Bevölkerung bezweckte, 2. deutsche Behörden in die Maßnahmen der Besatzungsbehörde eingeschaltet werden. †)

Auf die Verfügung des Polizeipräsidenten in Köln v. 21. Juni 1921 ist die in Köln wegen Verdachts des Umgangs mit Besatzungssoldaten aufgegriffene Umhertreiberin S. M. v. 23. Juni bis 30. Sept. 1921 im M.-Stift in B. zur Fürsorgeabteilung untergebracht gewesen, durch ihre Verpflegung an 99 Tagen sind 12 M je Tag, zusammen 1188 M Kosten erwachsen. Auf Antrag des Polizeipräsidenten hat der Regierungspräsident in Köln zu Lasten des Reichs die Vergütung auf den bezeichneten Betrag festgestellt. Hiergegen verfolgt der Vertreter des Reichsinteresses Beschwerde, weil keine Requisitionen, sondern eine allgemeine Verwaltungsmaßnahme vorliege.

Dem Feststellungsbescheid ist folgender Sachverhalt zugrunde gelegt: Im britisch besetzten Gebiete nahm infolge der Anwesenheit der Besatzungstruppen bald nach deren Einzug das Dürmentum überhand, da die britischen Truppen reichlich mit Geldmitteln versehen waren und die Dirnen daher reichlichen Gewinn erwarteten. Neben den eigentlichen Dirnen nahm auch die Zahl der heimlichen Dirnen und Umhertreiberinnen überhand. Es zeigte sich bald, daß die bestehenden deutschen Gesetze bei der Bekämpfung des Dürmentums hinsichtlich dieser Umhertreiberinnen nicht ausreichten. Hierzu kam, daß die deutsche Polizei von der britischen Militärpolizei in den Hintergrund gedrängt wurde und sich zur Vermeidung von Konflikten mehr oder weniger zurückhalten mußte. Angezichts dieser Sachlage griff die Sittenlosigkeit immer mehr um sich. Auch die englische Presse befaßte sich bald mit diesen Zuständen und bezeichnete sie als äußerst besorgniserregend für den Gesundheitszustand der britischen Truppen. Das britische Parlament verlangte energische Maßnahmen zum Schutze der Truppen. Nunmehr griff die britische Militärpolizei mit aller Schärfe ein und veranfaltete, wenn sich bei einer Requisition besonders hohe Ansteckungsziffern gezeigt hatten, Razzien. Diese zeigten vielfach große Mißstände, da auch unbescholtene Mädchen festgenommen und zusammen mit Dirnen in Haft gebracht wurden. Die Briten gingen bei ihren Razzien in ähnlicher Weise vor, wie die amerikanischen Besatzungstruppen, die in dem von ihnen besetzten Gebiete wahllos zur Festnahme ihnen verdächtiger, weiblicher Personen schritten. Sie erklärten ausdrücklich, daß sie das amerikanische Muster zum Vorbilde nehmen würden, da die deutsche Polizei insbesondere gegenüber den Umhertreiberinnen versage. Als dies bekannt wurde, erachtete der Regierungspräsident

gepflogen und danach erst die Einzelheiten der Leistung festgestellt werden.

Zimmerhin muß es sich, wie in der Entsch. v. 31. März 1921 hervorgehoben ist, um eine Maßnahme handeln, die sich gegen das Privateigentum richtet, nicht um eine Ausübung der Staatshoheit. Daß aber in dem Falle der Entsch. v. 31. März 1921 nicht eine Leistung „gemäß dem Vertrage“ vorliegt, war klar.

Gch. St. Dr. Heißberg, Breslau.

Zu 6 u. 7. Vgl. über den Begriff der Requisition JW. 1921, 1060 und 1476. Die Rechtsprechung des RWG. geht in der Auslegung des Begriffs immer weiter. Eine genaue Feststellung wird sich freilich nicht ein für allemal treffen lassen, gerade weil es sich vielfach um Grenzfälle handelt. Das Wesentliche ist in vorliegenden Falle die Feststellung, daß eine Requisition auch dann vorliegt oder doch vorliegen kann, wenn über den Inhalt und Umfang der Leistung vorher Verhandlungen mit der Besatzungsbehörde

in Köln es mit Rücksicht auf den Schutz der deutschen Bevölkerung und nicht minder aus naheliegenden politischen Gründen als seine selbstverständliche Pflicht, zu verhindern, daß unbescholtene deutsche Frauen und Mädchen in die Hand der Militärpolizei gegeben würden. Zu diesem Zwecke suchte er zunächst unter dem Zwange des schroffen Vorgehens der Briten darauf hinzuwirken, daß die Nazisten und Kontrollen gemeinsam mit deutschen Polizeibeamten vorgenommen würden und daß ferner als neues Moment die Fürsorgetätigkeit eingeschaltet würde. Nach anfänglichen vergeblichen Versuchen gelang es, die Briten für dieses Vorgehen zu gewinnen.

Diese Entwicklung der Dinge kam in folgenden Bestimmungen zum Ausdruck:

Seitens der Rheinlandkommission war zunächst unter dem 14. April 1921 die W. Nr. 83 „betreffend die Maßnahmen zur Verhütung der Geschlechtskrankheiten“ erlassen worden. Auf Grund dieser Verordnung erließen die Oberbefehlshaber der einzelnen Zonen Ausführungsbestimmungen, der Oberbefehlshaber der britischen Zone mit der (in der amtlichen Übersetzung des Reichskommissars hinter W. Nr. 83 veröffentlichten) Bef. v. 15. April 1921. Durch die im Einvernehmen mit der britischen Militärbehörde erlassene Anordnung des britischen Bezirksdelegierten in Köln v. 26. April 1921 R. 462. 88 C wurde die Anordnung des Oberbefehlshabers noch verschärft. Der wesentliche Inhalt dieser Bestimmungen war folgender:

Abgesehen davon, daß sie eine strengere Anwendung der deutschen Gesetze gegen Prostituierte vorschreiben, bringen die britischen Anordnungen eine erhebliche Erweiterung des bisher den einschlägigen deutschen Gesetzen unterworfenen Personenkreises, indem sie alle „irgendwie verdächtigen Umhertreiberinnen“ erfassen. Ferner schreiben sie erforderlichenfalls ein Zwangsheilverfahren bis zur Heilung sowie insbesondere noch die Einrichtung von öffentlichen Fürsorgebehörden vor, deren Aufgabe es sein soll, die betreffenden Personen — und zwar auch, wenn sie nicht erkrankt sind — in sittliche Fürsorge zu nehmen und zu diesem Zwecke in geeigneter Weise in einer Anstalt („im weitesten Sinne“) unterzubringen.

Das Verfahren ist nunmehr folgendes: Die von den deutschen und britischen Polizisten gemeinsam festgenommenen Frauenspersonen, welche der Prostitution verdächtig sind, werden der deutschen Polizei übergeben, von dieser dem deutschen Polizeiarzt vorgeführt und sofern sie von ihm als geschlechtskrank befunden werden, ausnahmslos der kommunalen Fürsorgebehörde zur Durchführung eines Heilverfahrens überwiesen. Unter Mitwirkung der Fürsorgebehörde werden von der Polizeibehörde alsdann die erforderlichen Feststellungen wegen der nach Abschluß des Heilverfahrens anzuordnenden weiteren Fürsorgemaßnahmen getroffen. Die von dem Polizeipräsidenten hinsichtlich der Art und Dauer der Fürsorge zu ergreifenden Maßnahmen sind ihm hierbei durch die von der Besatzung erteilten Anordnungen vorgezeichnet, wobei ein gewisser Spielraum für die zweckmäßige Durchführung im einzelnen Falle eingeräumt ist. Die Bestimmung der Art (Anstalts- oder offene Fürsorge) und Dauer der Fürsorge erfolgt im Einvernehmen mit der Fürsorgebehörde.

Bei den nicht als krank befundenen Frauenspersonen setzt die Polizeibehörde nach Abschluß der erforderlichen Erhebungen gleichfalls im Einverständnis mit der Fürsorgebehörde Art und Dauer der Fürsorge fest. Je nach der Schwere des Falls kommt Verwarnung, Schutzaufsicht oder Überweisung an einen Fürsorgeverein zwecks Unterbringung in einem Bewahrungsheim in Frage; in besonders schwer liegenden Fällen erfolgt Unterbringung in der, auf Grund besonderer Anforderung der Besatzungsbehörde geschaffenen, Abteilung Frauennarbeitsheim Freimersdorf der Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler.

Der Beschwerde mußte der Erfolg versagt bleiben.

Nach § 1 DLG. sind außer den hier nicht in Frage kommenden Leistungen gemäß den Verträgen mit den a. a. Mächten die Leistungen auf Requisitionen zu vergüten. Den Requisitionen, die begrifflich die Bedürfnisse der Besatzungstruppen insbesondere betreffs Unterbringung und Verpflegung von Mann und Pferd und Ermöglichung des Truppendienstes zu befriedigen bestimmt sind, stehen die gebietshoheitlichen Maßnahmen der Besatzungsmächte gegenüber, deren Zweck es ist, die eigentliche Aktion der Besatzung, also die Erfüllung des mit der Besetzung des Landes verfolgten Ziels der Verbürgung für die Durchführung des Friedensvertrages zu ermöglichen. Die Verwaltung des Landes wird an sich durch die bisherige Staatsgewalt fortgeführt, die Besatzungsmacht nimmt aber auf diese Verwaltung dahin Einfluß, daß die Besetzung in der Verwaltung des besetzten Gebiets ihren Rückhalt finde, also so geführt werde, wie es der Besatzungsmacht insbesondere zur Gewährleistung der Sicherheit der Besatzungstruppe erforderlich oder erwünscht erscheint. Sie setzt daher Beamte ab, die sie als widerrechtlich bezeichnet, sie greift in die Behördenorganisation ein, indem sie den bestehenden Behördenkörper als unzureichend oder ungeeignet erklärt und Vermehrung der Polizei wie auch des sonstigen Personals, insbesondere der Besatzungsämter, Ausgestaltung des Paß- und Meldewesens und dergleichen verlangt. Sie schreibt die Einführung von Personalausweisen für jeden Landeseinwohner vor, weist unbecommene Landeseinwohner generell (z. B. die Mitglieder der Roten Armee) oder von Fall zu Fall aus und trifft sicherheitspolizeiliche Maßnahmen anderer Art. Sie überwacht die Ausübung der Ge-

lundheitspolizei, verlangt außerterminliche Impfungen, Isolierung Tuberkulose- und Scharlachkranker, Räubebäder bei Pferden u. a. m. Die Aufwendungen, die durch Verwaltungsmaßnahmen dieser Art erforderlich werden, sind vom RWG. in ständiger Rechtsprechung als nicht vergütbar bezeichnet worden, weil nach dem DLG. nur Leistungen auf Requisitionen zu vergüten sind. Da die Verwaltungsmaßnahmen im wesentlichen die Sicherheit der Besatzungstruppen bezwecken, der gleiche Zweck aber auch den Requisitionen innewohnen kann (z. B. Inanspruchnahme von Gebäuden und Grundstücken als Munitionsdepot, zur demonstrativen Aufstellung bzw. Umherführung von Tanks und Geschützen, Sachschäden durch Scharfschießen aus Anlaß vermeintlicher Unruhen bei der Besetzung), sind Grenzfälle möglich: je nachdem mit der Maßnahme überwiegend die Verwaltung des Landes beeinflusst oder aber das Bedürfnis der Besatzungstruppen befriedigt werden soll, die Macht oder Bedürfnisfrage überwiegt, ist in solchen Fällen eine Verwaltungsmaßnahme bzw. eine Requisition anzunehmen. Aus diesem Grunde sind vom RWG. in ständiger Rechtsprechung die Maßnahmen der britischen und der amerikanischen Besatzungsmacht zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten als Requisitionen behandelt worden; denn sie lauten bei diesen Mächten, die im Gegensatz zu den Franzosen und Belgiern Vordelle im besetzten Gebiete nicht eingerichtet haben, darauf hinaus, einen gefahrlosen Geschlechtsverkehr der Besatzungssoldaten im besetzten Gebiet zu ermöglichen, also deren Bedürfnisse auf geschlechtlichem Gebiete zu befriedigen. Dabei handelte es sich bisher im wesentlichen um Maßnahmen zur Überwachung der Prostituierten durch Visitenkontrollen, ärztliche Zwangsuntersuchung und Zwangsbehandlung mit Internierung, ferner der auf der Straße mit Besatzungssoldaten betroffenen Nichtprostituierten durch Verwarnung, im Wiederholungsfalle durch Gleichstellung mit den Prostituierten. Die gleiche Beurteilung gebietet sich aber für die weitergehenden Maßnahmen, um die es sich hier handelt. Die bisherigen Maßnahmen hatten nicht zu dem gewünschten Ziele geführt, insbesondere hatten sich Umhertreiberinnen eingefunden, die sich der Kontrolle zu entziehen mußten. Es galt, diese den Soldaten fernzuhalten und deren Verkehr auf die unter Aufsicht stehenden Mädchen zu beschränken. Die dazu erlassenen weitergehenden Bestimmungen dienen also im Grunde derselben Zweckbestimmung, die sämtlichen Maßnahmen bilden eine Einheit, und es geht nicht an, einen Teil davon anders als die übrigen zu beurteilen. Allerdings sind die weitergehenden Maßnahmen zum Teil, soweit es sich nämlich um die Mitwirkung der deutschen Polizei und die Einschaltung der Fürsorgemaßnahmen handelt, auf das Verdrängen der deutschen Behörden zurückzuführen, die dadurch verhalten wollten, daß unbescholtene deutsche Frauen in die Hände der wohllos vorgehenden britischen Militärpolizei gegeben würden. An der Beurteilung der Gesamtheit der Maßnahmen als Requisitionen der Besatzungsbehörde wird dadurch nichts geändert. Wie das RWG. bereits grundsätzlich entschieden hat (vgl. Urteil v. 31. Jan. 1922 — XIV AV 1803/21), ist daraus, daß mit der Besatzungsbehörde über Inhalt und Umfang der von dieser zu treffenden Anordnungen Verhandlungen gepflogen worden, nicht ohne weiteres zu folgen, daß eine Anforderung unter Zwang nicht vorliege, und zwar selbst wenn sich die deutsche Behörde dabei zu gewissen, nicht von vornherein ausdrücklich geforderten Zugeständnissen verstanden hat. Vielmehr ist vom Gesamtergebnis auszugehen und eine Requisition jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Besatzungsbehörde im Kern der Sache einen jeden Widerspruch ausschließendes Verlangen gestellt und die deutsche Stelle im wesentlichen nur das Ziel verfolgt hat, allzugroße Unzuträglichkeiten, die sich für die deutschen Interessen aus der Ausführung des Befehls ergeben haben würden, im Wege der Einigung auszuräumen. Dieser Fall liegt hier vor: Es war seitens der Besatzungsbehörde ein rigoroses Vorgehen geplant, wobei im kurzen militärpolizeilichen Verfahren unterschiedslos unbescholtene Frauen wie Dirnen den schwersten Eingriffen in die persönliche Freiheit und in ihre Frauenehre ausgesetzt gewesen wären; eine Mäßigung ist nur durch die Zusage eines verschärften Vorgehens der deutschen Polizei und von Fürsorgemaßnahmen zu erreichen gewesen.

Die Fürsorgemaßnahmen sind der deutschen Behörde der Ausführung nach übertragen worden, sie wird also im Einzelfalle als Vermittlerin der Requisition der Besatzungsbehörde und in deren Auftrage tätig, es handelt sich bei der Mitwirkung der deutschen Polizei und bei den Fürsorgemaßnahmen also um mittelbare Requisitionen.

Der Einwand des Vertreters des Reichsinteresses die Anordnung der Fürsorgemaßnahmen im Einzelfalle stelle nur die Anwendung und Auswirkung der allgemeinen Anordnungen und aus diesem Grunde keine Requisition dar, trifft nicht zu. Die Anwendung und Auswirkung z. B. des allgemeinen Waffenablieferungsgebots auf den einzelnen Waffenbesitzer war von vornherein nach Art und Inhalt gegeben, zwischen der allgemeinen Anordnung und ihrer Anwendung im Einzelfalle lag völlige Identität vor; hier dagegen wird die Art und der Umfang der Maßnahmen gegen den einzelnen durch eine besondere, von Fall zu Fall verschiedene Entscheidung bestimmt, der die allgemeinen Anordnungen der Rheinlandkommission, des Oberbefehlshabers und des Delegierten der Besatzungsbehörden nur die Richtlinien geben.

(Urt. v. 15. März 1922, XIV A V 1498/22.)

### 8. Vorentscheidung an Auslandsdeutsche (Ver- schleuderungsverlust bei Zwangsversteigerung). f)

Der Erblasser der Antragsteller hat in den Jahren 1903 bis 1906 in Antwerpen neun Häuser käuflich erworben, und zwar für den Preis von 110 300 Frs. Die Beschwerdekommision hat angenommen, daß dieselben bei Kriegsausbruch einen Wert von 150 000 Frs. besaßen hätten. Der Erblasser der Antragsteller hat infolge der Kriegsverhältnisse seit dem Jahre 1915 auf die Häuser keine Hypothekenzinsen bezahlt. Die Häuser waren mit Hypotheken in Höhe von 84 000 Frs. belastet. Die Häuser sind im Jahre 1919 wegen der Hypothekenschulden in Zwangsversteigerung gekommen. Der Versteigerungserlös hat 103 500 Frs. betragen. Die Beschwerdekommision hat hiernach einen Verschleuderungsverlust von 66 000 Frs. angenommen, den sie mit 50% = 26 400 M bevorschusst hat. Der Einspruch des Reichskommissars wendet sich dagegen, daß ein Vorstoß von mehr als 17 600 M zugesprochen sei. Er hebt hervor, daß zu den Hypotheken auch die rückständigen Zinsen hinzuzurechnen seien.

Es ist zunächst zu prüfen, ob im vorliegenden Fall überhaupt eine Verschleuderung und im Bejahungsfall eine erzwungene Verschleuderung vorliegt. Eine Verschleuderung liegt nur vor, wenn der Verkaufserlös erheblich hinter dem Werte zurückbleibt. Gerade bei einer Zwangsversteigerung muß diese Voraussetzung besonders streng beachtet werden. Wenn der § 3 Abs. 2 Richtl. vorschreibt, daß bei Verlusten, die durch Zwangsversteigerung entstanden sind, eine Vorentscheidung nicht gewährt werde, so kann diese Bestimmung nur den Sinn haben, daß der mit zwangsweiser Veräußerung regelmäßig verbundene Verlust als solcher nicht Gegenstand der Vorentscheidung sein soll. Denn die Veräußerung als solche bedeutet für den Betroffenen keinen Verlust, da der von ihr Betroffene durch den Versteigerungserlös wieder von Verbindlichkeiten befreit wird. Von einer Verschleuderung kann man daher im Fall einer Zwangsversteigerung nur dann sprechen, wenn der Erlös sehr erheblich hinter dem Werte zurückgeblieben ist, und man kann jedenfalls dann von einer Verschleuderung nicht sprechen, wenn der Erlös ungefähr dem Werte entsprach, aber die Veräußerung zu einer Zeit ungünstiger Konjunktur vorgenommen ist. Gerade die Berücksichtigung der ungünstigen Konjunktur will offenbar die Vorschrift des § 3 Abs. 2 ausschließen; dies ergibt sich daraus, daß der Schaden durch börsenmäßige Verwertung von Wertpapieren dem Schaden durch Zwangsversteigerung gleicht. Durch börsenmäßigen Verkauf kann, da die Verwertung stets zum Lagerkurse erfolgt, ein Schaden immer nur auf die Weise entstehen, daß die Verwertung in einem ungünstigen Moment erfolgt ist. Der Versteigerungserlös ist im vorliegenden Falle gar nicht erheblich hinter dem wirklichen Werte zurückgeblieben. Es ist auch zweifelhaft, ob im vorliegenden Falle von einer erzwungenen Verschleuderung die Rede sein kann. Eine erzwungene Verschleuderung ist eine solche, die aus einem auf der Einwirkung des Krieges beruhenden zwingenden Grund erfolgt ist. Im vorliegenden Falle ist ein solcher Grund nicht glaubhaft gemacht. Dem Erblasser der Antragsteller stand es frei, und es war für ihn sogar wirtschaftlich geboten, die Hypothekenzinsen, die er wegen der deutschen Vorschriften an die Gläubiger nicht zahlen konnte, zu hinterlegen. Schon aus diesen Erwägungen heraus war dem Einspruch der Erfolg nicht zu verlagern.

(Entsch. v. 17. Dez. 1921, XI 3, A V 705/21.)

9. Finden in dem Verfahren vor dem erkennenden Senat des RWG. über die Festsetzung einer Entschädigung für eine Enteignung aus Anlaß des F. B. die Vorschriften der WD. über das RWG. v. 21. Mai 1920 in ihrer ursprünglich oder in der ihnen durch § 65 der Reichsentschädigungsordnung gegebenen Fassung Anwendung?

Eine Düsseldorfener Lagergesellschaft hatte im Jahre 1918 bei der Liquidation einer französischen Unternehmung deren Betriebsanlage in Düsseldorf erworben.

Auf Grund des Art. 297 f. F. B. in Verbindung mit dem EnteignungsG. v. 31. Aug. 1919 wurde der Düsseldorfener Gesellschaft das Eigentum an dieser Betriebsanlage am 3. Dez. 1920 wieder entzogen und auf die frühere französische Firma zurückübertragen. Die der deutschen Firma hierfür zustehende Entschädigung wurde von der Entschädigungsbehörde Düsseldorf durch Festsetzungsbescheid v. 22. Nov. 1921 festgesetzt.

Zu 8. § 3 Abs. 2 der Vorentscheidungsrichtlinien sagt: Auf Verluste, die dadurch entstanden sind, daß Wertpapiere, Guthaben oder sonstige Gegenstände wegen Nichterfüllung von Verbindlichkeiten börsenmäßig verwertet oder auf Grund von Pfandrechten und dergleichen veräußert worden sind, werden keine Vorschüsse gewährt. Durch diese Bestimmung sind die sogenannten Exekutionschäden vom Vorentscheidungsverfahren ausgeschlossen worden, und man kann für sie höchstens den von Königsberger-Herzogowski (Auslandschäden, Anm. 4 zu § 3 S. 170) angegebenen Weg wählen, über § 6 Abs. 3 einen Verschleuderungsschaden zu entschädigen. Das Urteil des 6. Sen. schließt sich dieser Auffassung an, hebt aber dabei hervor, daß von einer Verschleuderung nur dann die Rede sein könne, wenn der Verkaufserlös er-

gegen diesen Bescheid hat die Reichsvermögensverwaltung für das besetzte rheinische Gebiet gemäß § 7 Abs. 2 des EntschädigungsG. die Entscheidung des RWG. nachgesucht, und das RWG. hat 1922 die Entschädigung herabgesetzt.

Die Düsseldorfener Firma hat nunmehr beim RWG. beantragt: in der dem § 10 Abs. 1 der ursprünglichen WD. über das RWG. v. 21. Mai 1920 entsprechenden Befehung über den Entschädigungsanspruch erneut zu verhandeln und zu entscheiden.

Sie hat ihren Anspruch damit begründet, daß der erkennende Senat des RWG. zu Unrecht in Gemäßheit des § 10 Abs. 2 der WD. über das RWG. in der Fassung der EntschädigungsD. v. 30. Juli 1921 mit drei rechtskundigen und zwei sachverständigen Mitgliedern, anstatt in Gemäßheit des § 10 Abs. 1 der gen. WD. in der alten Fassung v. 21. Mai 1920 mit einem rechtskundigen und vier sachverständigen Mitgliedern besetzt gewesen sei.

Der Reichsminister für Wiederaufbau habe von der ihm in § 70 Abs. 4 EntschädigungsD. gegebenen Ermächtigung, zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt die ED. auf die in § 1 Abs. 1 der ED. genannten Gesetze Anwendung finde, bisher keinen Gebrauch gemacht. Bevor dies aber nicht geschehen sei, finde die ED. und damit auch die darin enthaltene Abänderung der WD. über das RWG. auf das EnteignungsG. noch keine Anwendung.

Die angefochtene Entscheidung sei daher in vorschriftswidriger Befehung des Gerichts erlassen und ohne weiteres nichtig.

Der große Senat des RWG. hat den gestellten Antrag abgelehnt.

Aus den Gründen: Es ist davon auszugehen, daß die in § 65 der EntschD. enthaltenen Änderungen der Vorschriften über die Verfassung und das Verfahren des RWG. als selbständiger Teil der Reichsentschädigungsordnung zu betrachten und gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft getreten sind. Einer Entscheidung des Wiederaufbauministers, wie sie die erst nachträglich in die Reichs-EntschD. aufgenommene Vorschrift des § 70 Abs. 4 vorsieht, bedurfte es daher für die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf die Festsetzung einer Vergütung auf Grund des EnteignungsG. v. 31. Aug. 1919 überhaupt nicht mehr.

Diese von dem RWG. in ständiger Rechtsprechung festgehaltene und bisher von keiner Seite beanstandete Auffassung findet ihre Rechtfertigung nicht nur in dem Zweck und der Entstehungsgeschichte der §§ 65, 70 der EntschD., sondern auch in der Fassung des § 65, der im Eingang bestimmt: Die WD. über das RWG. v. 21. Mai 1920 wird, wie folgt, abgeändert, und der durch Aufhebung der Übergangsvorschrift des § 55 Abs. 2 dieser WD. die Absicht des Gesetzgebers, die Anwendung der neuen Vorschriften auch auf die anhängigen Verfahren zu sichern, deutlich erkennen läßt.

(Großer Senat, Ur. v. 20. Jan. 1923, IX 2 AV 4/22/25.)

Mitgeteilt von R. A. G. A. Westrid, Berlin.

## II. Länder.

### Oberverwaltungsgerichte.

#### Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Berichtet von Senatspräsident a. D. v. Morhart, München.

#### 1. Zu §§ 10, 22, 23 Abs. II, 65 Abs. 5 Ziff. 1 UStG.

Die Anwendbarkeit des § 65 Abs. II Ziff. 1 setzt den Besitz einer selbständigen Heimat voraus; bei einer von der Heimat des Vaters abgeleiteten Heimat hat § 18 Maß zu geben.

Mit Erreichung des armenmündigen Alters sind die Kinder in bezug auf Erwerb und Verlust des Unterwohnungswohnsitzes selbständig, auch wenn sie durch Geisteskrankheit usw. der freien Selbstbestimmung bei der Wahl ihres Aufenthaltsortes beraubt sind. Denn der Erwerb des eigenen Unterwohnungswohnsitzes eines Kindes mit dem vollendeten 16. Lebensjahr ist von der Willens- und Handlungsfähigkeit des Kindes nicht abhängig, sondern tritt nach der aus dem Zusammenhang der §§ 10 und 22 Abs. I Ziff. 2 mit § 18 UStG. sich ergebenden Auslegung der letzteren Bestimmung von selbst ein.

Als Bewahranstalten i. S. des § 23 Abs. II UStG. sind solche Anstalten anzusehen, die Schwachsinnigen, welche erfahrungs-

mäßig hinter dem Wert zurückbleibe. Dieser Auffassung wird man beipflichten müssen.

§ 3 Abs. 2 der Vorentscheidungsrichtlinien enthält natürlich nur eine vorläufige Regelung. Für das Endverfahren nehme ich an, daß die sogenannten Exekutionschäden insbesondere dann, wenn die freihändige Verwertung in einer Verbindung mit feindschaftlichen Kriegsmahnahmen steht, ohne weiteres nach § 8 RWG. zum Schadensersatz berechtigen, daß es also keiner besonderen Bestimmung in dem zur Zeit dem Reichsrat vorliegenden Entwurf eines Liquidationsschädengesetzes bedarf. Immerhin wäre es doch zweckmäßig, wenn diese Frage im Liquidationsschädengesetz ausdrücklich geregelt werden würde.

R. A. Westrid, Berlin.

gemäß mannigfachen Gefahren an Leib und Seele ausgesetzt sind, besonderen Schutz durch Pflege, Erziehung und Unterricht angebeihen lassen. Durch den Eintritt in eine solche Bewahranstalt wird Aufenthalt und Abwesenheit i. S. der §§ 9 Buchst. a, 10, 22 Abs. I Ziff. 2 WBG. nicht begonnen.

(III. Sen., v. 12. Juni 1922, Nr. 22/22.)

### III. Gemischte Schiedsgerichtshöfe.

#### Deutsch-Englischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

1. Aus dem Verkauf von Bezugsrechten aus Aktien, die bei einer deutschen Bank durch einen Engländer hinterlegt waren, entsteht seitens der Bank während des Krieges ein im Ausgleichsverfahren geltend zu machender Anspruch des Engländers. †)

Der Tatbestand war unbestritten. Der Deutsch-Englische Gemischte Schiedsgerichtshof erkannte nach dem Klageantrag. Er führt in der Begründung aus:

„Durch den Verkauf des Bezugsrechtes und die Einziehung des Kaufpreises erfüllt die Bank freiwillig (spontaneously) eine Verpflichtung, die in den vertraglichen Beziehungen der Parteien enthalten war (in the contractual relations of parties). Dadurch ging sie gegenüber dem Gläubiger eine auf Geld lautende Verbindlichkeit ein, die aus einem Vertrage entsprang. Dadurch entstand ein Anspruch i. S. des Art. 296 des ZB.“

(Case 409. Schäfer Son & Co. Creditors and Deutsche Bank Debtors v. 20. Okt. 1922.)

#### 2. Zu Art. 299 a ZB. †)

Herold hatte in London 3%ige Reichsanleihe und 3%ige preussische Konzesse gekauft, Cahn in Deutschland auf Grund des zwischen beiden Parteien bestehenden Meta-Geschäftsverhältnisses dieselben Papiere bereits bei Ausbruch des Krieges in Berlin verkauft. Die Papiere konnten zur Abwicklung nicht mehr von London nach Berlin gefandt werden, da der Krieg ausbrach. Cahn war daher genötigt, andere Papiere der gleichen Art in Berlin zu leihen und zu liefern. Das Gericht erhob Sachverständigen-Gutachten von einem Londoner und einem Berliner Sachverständigen über die handelsrechtliche Natur der Beziehungen der beiden Parteien vor dem Kriege und über die Art, in welcher Geschäfte in dieser Geschäftsbeziehung in den Büchern der beiden Firmen behandelt waren, und über die Summendatierung von geschuldeten Summen auf bestimmte Daten und über den üblichen Geschäftsverlauf zwischen den beiden

Zu 1. Das vorstehende Urteil erregt schwere Bedenken. Nicht deshalb, weil es aus dem Verkauf des Bezugsrechtes und der Empfangnahme des Geldes eine Forderung des englischen Aktien-eigentümers folgert. Das ist wohl unbestreitbar. Unverständlich ist aber, wie das gemischte Schiedsgericht gegenüber seiner bisherigen eigenen Praxis sich über die Vorschrift des Art. 299 ZB. hinwegsetzte. Ich verweise auf die in ZB. 1922, 1161 abgedruckte Erkenntnis in Sachen Rikinger w. Dann und die zum Abdruck bestimmten Urteile in Sachen Gunn w. Gunn und Public Trustee w. Enderssche Erben. Danach hält der Schiedsgerichtshof strikte daran fest, daß alle Verträge zwischen Engländern und Deutschen durch Kriegsausbruch aufgelöst sind. Es gibt nur die besonderen im ZB. aufgezählten Ausnahmen. Dann muß aber auch der Hinterlegungsvertrag daselbe Schicksal erleiden. Dann besteht kein Vertragsverhältnis mehr. Dann kann auch aus einem solchen während des Krieges keine Geldforderung entstehen. Die Bank hat als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt. Das ist aber das Gegenteil zu einem bestehenden Kontrakte. Wohl hat die Bank freiwillig gehandelt. Aber gerade das führt zwingend dazu, daß es sich nicht um eine Vertragsfolge handelt. Denn bei dieser erfüllte die Bank eine ihr obliegende Kontraktspflicht. Die Geldschuld der Bank aus dem Verkaufe des Bezugsrechtes kann unmöglich aus einem aufgelösten Vertrage entstehen. Es gibt hier nur das eine oder das andere. Führt man den Satz des Art. 299, der alle Verträge vernichtet, zum Nachteil Deutschlands wie in den früheren Erkenntnissen durch, dann muß man das auch da gelten lassen, wo er einem englischen Anspruch entgegensteht. Man hätte vielleicht eine beschränktere Auslegung des Art. 299 ZB. versuchen können, die wirtschaftlich brauchbarere Ergebnisse lieferte. Das hat man bisher nicht getan. Dann darf man nicht mit einem Male den aufgelösten Vertrag zur Quelle der Verpflichtung machen. Nicht, daß das Urteil Fehlschlüsse enthält, gereicht ihm zum Vorwurf. Die kommen überall und allerorten vor. Aber, daß es den Anschein des verschiedenen Maßes erweckt, wenn es mit einem Male von einem klar ausgesprochenen Prinzipie zuungunsten der deutschen Partei abweicht, das muß unterstrichen werden. Geeignet, das Vertrauen der Deutschen in die Unparteilichkeit des Gemischten Schiedsgerichtshofes, ist der Londoner Spruch jedenfalls nicht.

HA. Dr. Hachenburg, Mannheim.

Zu 2. Das Urteil enthält einen der interessantesten Sprüche des Deutsch-Englischen Schiedsgerichts. In einem Falle, in dem mit der Auflösung der Geschäftsverbindung durch den Kriegsaus-

Firmen. Es wurde festgestellt, daß eine laufende Rechnung vorliege, daß ein Arbitragegeschäft vorliege, bei dem mehrere Personen Wertpapiere oder Devisen, die an zwei Börsenplätzen gehandelt werden, an dem einen Plätze kaufen, am anderen verkaufen, um hierdurch einen Gewinn zu erzielen und die Differenz zu teilen. Der Engländer kaufte in seinem Namen und erwirbt in diesem Falle allein das Eigentum der Wertpapiere nach Feststellung des Gerichts. Der deutsche Käufer habe nur ein persönliches Recht gehabt, vom englischen Käufer der Wertpapiere die Überlieferung der Papiere zu verlangen. Der Deutsche habe die Verpflichtung gehabt, den Verkaufserlös der Papiere in die laufende Rechnung einzustellen, so daß nach Abzug der Kosten der Reingewinn geteilt wurde. Der Deutsche ist berechtigt, gegenüber dem Anspruch des Engländers auf Ertrag seiner Anschaffungskosten für die Wertpapiere zu dringen und seinen Anschaffungspreis in Rechnung zu stellen, den er bei Ausbleiben der in London gekauften Papiere im Deckungsgeschäft hätte aufwenden müssen. Der Engländer muß andererseits dem Deutschen den Betrag gutbringen, den er während des Krieges durch Verkauf der Wertpapiere, die nicht hatten nach Deutschland gefandt werden können, erzielt hat.

Das Hauptproblem war für das Gericht die Entscheidung über die Frage, ob beim Art. 299 a das Meta-Verhältnis auf den Eintritt des Handelsverbotes zwischen den Parteien aufgelöst sei, oder ob die Handlungen während des Krieges, die auf Grundlage des alten Vertrages vorgenommen waren, auf der vertraglichen Grundlage bei der Berechnung abzuwickeln waren, und praktisch die Auseinandersetzung als auf Kriegsende erfolgte, indem bis zum Inkrafttreten des ZB. die Parteien in ihrem Vertrauen auf das Fortbestehen der alten Grundlage geschäftet waren. So entscheidet das Gericht und spricht dem Kl. statt der eingeklagten £ 12390.11.9 nebst Zinsen nur £ 8059.13.1 nebst Zinsen zu. (Claim 38, Haral & Co. v. Cahn.)

#### 3. Zur Behandlung der Geldverbindlichkeiten nach Art. 299 a ZB. †)

A. Der englische Kl. hatte dem deutschen Bekl. vor dem Kriege ein Darlehen von 12000 M gegeben, das nach dem Vertrage auf dreimonatliche Kündigung des Gläubigers ab 1. Juli 1916 in jährlichen Raten von 2000 M zurückzahlen war. Das Reichsausgleichsamt bestreitet, daß die Darlehensforderung während des Krieges i. S. von Art. 296, 2 ZB. „payable“ war, da bis zum 10. Jan. 1920 keine Kündigung erfolgte. Gegen eine Einwendung des Brit. Clearing Office, daß die Rechtsfrage vom Schiedsgerichtshof schon bindend entschieden sei, erklärt dieser, im Hinblick auf die Natur seiner Aufgabe und seine Stellung als eines

bruch nur böse Fehlentscheidungen möglich waren, wenn man sich auf den Standpunkt stellte, daß dissolution etwas ähnliches wie die vollständige Vernichtung der bisherigen Vertragsgrundlage bedeute, kommt das Gericht zu genau derselben Konsequenz, zu welcher man auf Grund des älteren englischen Rechts über die Abwicklung der Vorkriegsverträge hätte gelangen müssen. Es ist das Ergebnis der theoretischen Erörterungen, die ich vor einem Jahr durch meine Darlegung über die Auflösung der Vorkriegsverträge nach Art. 299 a begann. (Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht 29, 294.) Daß bei richtiger Anwendung dieser Lehre die wirtschaftliche Abwicklung der Gesellschaften praktisch auf das Kriegsende erfolgen kann, ist eine bemerkenswerte Konsequenz. Die deutsche Staatsvertretung, wie die deutsche Wissenschaft können dem Deutsch-Englischen Schiedsgericht nur dankbar für die konsequente Anwendung eines Gedankens sein, durch welchen die verwirrende Wirkung des gefährlichen Urteils Hallyn/Wasch nun hoffentlich definitiv abgegan ist. Das Urteil Spencer/Schlottterhofe, die Begründung in Sachen Gunn/Gunn und das vorliegende Urteil stellen für die Anwendung des Vertragsrechtes des ZB. eine durchaus gesunde Entwicklung dar.

Prof. Dr. Partsch, Berlin.

Zu 3. A. In dem Urteil v. 15./22. Febr. 1922 i. S. Rikinger w. Dann, Recueil des décisions 1, 847; ZB. 1922, 1161, hatte der Londoner SchG. entschieden: auch die Verträge, die unter die 1. Ausnahme des Art. 299 a ZB. fallen, seien (schlecht-)hin aufgelöst, übrig bleibe nur die Obligation, das Geld, das aus act done or money paid vertragsmäßig geschuldet war, auf einmal zu zahlen. Demnach seien sowohl eine nach Vertrag oder Gesetz erforderliche Kündigung als auch eine vertragliche Befristung gegenstandslos. Gegen diese Entscheidung hat sich die deutsche Kritik eingehend und mit Nachdruck gemeldet: Ernst Wolff, Haftung aus Vorkriegsverträgen in Zfschr. f. IntR. 30, 81, 8 und ZB. a. a. D. Note; Partsch, Die Auflösung der Vorkriegsverträge und die Geldverbindlichkeiten, Berlin 1922. Die letztere Schrift lag dem SchG. als Gutachten vor.

Es gereicht diesen Schriftstellern ebenso zum Ruhme wie dem SchG., daß das Gericht die freilich von Partsch mit überwältigenden Gründen gestützte Grundauffassung der deutschen Kritik auf sich wirken ließ und nunmehr unter ausdrücklicher Ablehnung seiner früheren Lehre angenommen hat. Der SchG. eignet sich nicht bloß das Ergebnis der früheren Schrift von Partsch betreffs der Bedeutung des „dissolve“ an, sondern gibt auch die

endgültig entscheidenden Schiedshofs könne die in einer Sache getroffene Entscheidung nicht als vorbehaltlos bindend für andere Sachen angesehen werden.

In der Sache aber hält der SchGH. gegen die Ansicht des Ausgl. und der deutschen Literatur den Wortlaut von Art. 299 für entscheidend. „Dieser sagt nicht, Verträge gelten als aufgelöst, ausgenommen Verträge, gemäß deren eine Schuld oder Geldverbindlichkeit entstanden ist. Vielmehr macht es der Wortlaut des Art. 299 höchst klar, daß die Worte „except in respect of any debt“ (sauf en ce qui concerne les dettes) den Vertrag als solchen aufgelöst lassen, wie er es zufolge der allgemeinen Regel im ersten Teil des ersten Satzes von Art. 299 ist, daß aber ungeachtet dieser Auflösung Schulden oder Geldverbindlichkeiten, die aus einer Handlung oder Geldzahlung nach dem Vertrag entstehen, gemäß dem Verträge zu erledigen sind.“ Die Meinung ist, daß die betreffenden Verträge teilweise aufgelöst sind. Daher entfällt für den Gläubiger die Notwendigkeit der Kündigung. „Die Wirkung von Art. 299 a ist die Auflösung des Vertrags als ob Kündigung gegeben werden könnte und im Augenblick der Auflösung gegeben wäre.“ Hierfür beruft sich der SchGH. auf Partsch, Die Auflösung der Vor-

ansicht preis, daß die Geldverbindlichkeiten ihre Vertragsgrundlage mit dem Feindwerden der Parteien verloren haben. Insbesondere wird dies oben darin praktisch durchgeführt, daß die im Vertrag bestimmten Termine aufrechterhalten werden. Das gleiche muß natürlich für die Verzinsung gelten. Für sie war allerdings der SchGH. auf anderem Wege schon zu demselben Resultat gekommen. Während i. S. Ritzinger v. Dann der Anspruch über die Zinsen der Kriegsperiode ausgesetzt war, folgte das Urteil Schund & Comp. v. Kummerle, Rec. 854, 856 die Verzinsung im Ausmaß der vertraglichen Abmachung aus dem für die ausschließliche Regelung erklärten § 22 Anh. zu Art. 296, die aber doch jetzt erst in das richtige Verhältnis zu Art. 299 tritt. Nur in der Frage der Kündigung bleibt der SchGH. auf seiner Meinung stehen. Er glaubt sich dazu durch die Wortfassung des Art. 299 genötigt, sicherlich nicht ohne Unbehagen über die seltsame Lösung, die sich nun unter den Händen ergibt. Denn der SchGH. hat sich nun eine Theorie zurechtgelegt, die in der Welt des Zivilrechts nicht so bald ihr Gegenstück findet. Wie schwer es doch ist, eine vorgefasste Meinung restlos zu verabschieden! Das Hindernis hat sich das Gericht selbst bereitet. Der Text des F.B. sagt genau das Gegenteil von dem, was der SchGH. will!

Setzen wir den Art. 299 a nochmals hierher:

Any contract concluded . . . shall be regarded as having been dissolved as from the time when any two of the parties become enemies, except in respect of any debt or other pecuniary obligation arising out of any act done or money paid thereunder, and subject to the exceptions and special rules with regard to particular contracts or classes of contracts contained herein or in the annex hereto.

Und sprechen wir konkret von einem gewöhnlichen Darlehen. Unbestritten ist die Darlehenshingabe ein money paid, aus dem eine pecuniary obligation hervorgegangen ist. Der SchGH. sagt, nach dem wording des Art. 299 a sei der Darlehensvertrag partiell aufgelöst, und er versteht dies so, daß die Forderung auf Rückzahlung aus ihrer Abhängigkeit von der Kündigung gelöst wird. Aber sagt denn der Text, daß die Geldforderung partiell berührt wird? Er schreibt im Gegenteil vor, daß sie gänzlich, wie im Vertrag bestimmt, aufrecht bleibt! Nach dem SchGH. wird der Vertrag auch „in Ansehung der Geldschuld“ partiell aufgelöst, nach dem F.B. aber wird der Vertrag in Ansehung der Geldschuld nicht aufgelöst.

Vielleicht hat es den SchGH. irreführt, daß in diesem einfachen Fall des Darlehens nur die einzige Forderung auf Rückzahlung aus dem Vertrag entsteht und er da, wie das Urteil zu erkennen gibt, eher erwarten möchte, daß Art. 299 a formulierte: except contracts under which any debt or other pecuniary obligation has arisen. Aber der Text konnte gar nicht so sprechen, wenn er auch die komplizierteren Fälle erfassen wollte. Man denke an ein Geschäft, nach welchem der Geldschuldner auch noch eine kaufmännische oder Verwaltungstätigkeit für den Gläubiger zu erbringen hat. Die letztere Verbindlichkeit entfällt. Oder auch: ein Verkäufer von vier Waggons einer Ware hat bis zum Kriegsausbruch zwei geliefert. Für sie kann er den halben Kaufpreis fordern. Dies nun läßt sich auch auf § 2 a Anl. zu 303 stützen, aber der Zweck dieses Paragraphen scheint ja überhaupt nur der zu sein, bei den hier erwähnten wichtigen Verträgen den Begriff der Erfüllung zu erläutern (E. Wolff, Privatr. Bezieh. 41). Daß in Ansehung der noch ausstehenden zwei Waggons die beiderseitigen Ansprüche wegfallen, steht nur in Art. 299 a. Überall ist die Fassung von Art. 299 a passend, und die vom SchGH. vermischte Fassung wäre falsch. Ein Wort verdient nur noch das Verhältnis des Art. 299 a zu § 3 Anl. zu 303. E. Wolff, Privatr. Bezieh. 42 und Haftung 14, auch in Mitt. D. Ges. f. Völkerrecht 1922, 132, stellt mit Recht gegen abweichende Ansichten fest, daß § 3 nicht von erfüllt und nicht erfüllt, sondern von aufrechterhaltenen und aufgelösten Vertragsstücken redet. Nicht ganz genau

kriegsverträge nach Art. 299 a des Vertrages von Versailles (Niemeyer's Jähr. f. IntR. 29), S. 7: „Dissolve bedeutet eine Auflösung des Vertrages für die Zukunft, eine Auflösung mit Rückzahlungswirkung.“ Die Auflösung erfolgt aber nicht vorbehaltlos. Kraft des Art. 299 a ist die Obligation aufrechterhalten und nicht durch irgendeinen allgemeinen Grundsatz beherrscht, wie z. B. die römische *condictio indebiti*, sondern durch die Bestimmungen des Vertrages. Die Auflösung ersetzt die Kündigung, nach Art. 299 a am Anfang, der Schuldner schuldet Rückzahlung mit Zinsen wie der Vertrag vorsieht, nach der ersten Ausnahme in Art. 299 a.

Danach beantwortet sich die Frage, welche Wirkung Art. 299 a auf die im Verträge bestimmten Rückzahlungstermine hat. M. hält sie für beseitigt infolge der Auflösung. Der SchGH. findet im F.B. dafür keine Stütze. Der Vertrag ist nicht aufgelöst in bezug auf die Schuld aus Geldzahlung. Daher gilt er weiter für die Rückzahlung. Hätten die vertragsschließenden Mächte alle Darlehen als rückzahlbar mit Kriegsausbruch betrachtet, auch wo die Rückzahlung nach dem Verträge sich auf eine große Anzahl von Jahren erstrecken sollte, so hätten sie eine entsprechende Vorschrift aufgenommen. Nach einer Mitteilung v. 24. Juli 1920 hat das

ist zwar seine Ansicht, daß die Frage, was mit teilweise erfüllten Verträgen geschieht, ausschließlich in Art. 299 a zweiter Satz geregelt sei. Art. 299 a setzt stillschweigend, wie die obigen Beispiele zeigen, eine Teilbarkeit des Vertrages voraus. Ausgesprochen wird diese Voraussetzung der teilweise Erhaltung des Vertrags erst in § 3, und erst hier wird die gänzliche Auflösung im Falle der Nichtteilbarkeit verordnet. Daraus folgt aber keineswegs etwa, daß Art. 299 a sich auf die obigen Beispiele und ähnliche Fälle nicht erstreckt. Vielmehr muß gerade, wer auf den Wortlaut viel Wert legt, bemerken, was oben dargelegt wurde. § 3 geht davon aus, daß der Vertrag durch eben den Art. 299 teilweise aufgelöst ist — the provisions of a contract are in part dissolved under Article 299 —, was also dort stehen muß; § 3 selber will erst für den Fall, daß die nach Art. 299 aufrechten Bestimmungen sich von den nach Art. 299 aufgelösten nicht trennen lassen, die völlige Auflösung verordnen. Gerade für die erste Ausnahme in Art. 299 a ist die Redaktion ganz durchsichtig. Weniger technisch gelungen ist es, daß die Fälle, wo ein Vertragskomplex aus einem im Anhang zu Art. 303, bef. § 2, aufrechterhaltenen Vertrag und einem unter die Auflösungsregel des Art. 299 a fallenden Vertrag zusammengefaßt ist, auch nur durch Bezugnahme auf Art. 299, also auf die zweite Ausnahme des Art. 299 a, die ihrerseits wieder auf den Anhang verweist, erledigt werden.

Fassen wir zusammen, so besagt der Wortlaut von Art. 299 a, erste Ausnahme nach meiner Auffassung: die Vertragspflichten auf Geldzahlung bleiben vollständig unberührt, alle übrigen Vertragspflichten sind aufgelöst; nach der Auffassung des SchGH. dagegen: auch die Vertragspflichten auf Geldzahlung sind partiell, nämlich hinsichtlich der Kündigung aufgehoben. Nach meiner Meinung läuft also die Linie, welche Art. 299 a ziehen will, zwischen den verschiedenen Schuldpflichten, nach der anderen Meinung durch die Geldverbindlichkeit selbst hindurch.

Ich darf behaupten, daß die obige aus dem Wortlaut gewonnene Ansicht auch sachlich ungleich besser annehmbar ist, als die gegen- teilige. Die vertragliche oder gesetzliche Vorschrift der Kündigung ist nur eine von vielen möglichen Gestaltungen der Lieferungszeit. Gerade für sie eine Ausnahme von der Aufrechterhaltung der Vertragsbestimmungen zu machen, ergibt seltsame Zufälligkeiten, wie auch schon der oben abgeurteilte Fall zeigt, verträgt sich aber auch nicht mit dem Zusammenhang der Bestimmungen des F.B.; dies kann man aus den Darlegungen von Partsch, „Auflösung der Vorkriegsverträge, Seite 11 und 12 ersehen und übrigens auch aus der unter B. besprochenen zweiten Entscheidung. Die Verfasser des Art. 299 a hätte denn auch zu der vom SchGH. angenommenen Entscheidung höchstens die einzige Erwägung führen können, daß Kündigungen während des Krieges nicht durchführbar gewesen seien. Das würde nicht einmal stimmen (vgl. Partsch, S. 17). Entscheidend ist hier aber, daß ein einer solchen Erwägung entsprechender Rechtsatz im F.B., und zwar gerade in Verbindung mit Art. 299 hervortreten müßte. Dies fehlt durchaus und dagegen wird von Resitution gegen das Versäumnis von Handlungen in einem ganz anderen Teile des F.B. gehandelt, abschließend und das Interesse der alliierten Parteien reichlich berücksichtigt.

Es ist erfreulich, daß vom Londoner SchGH. Verächtigungen seiner Ansichten erhofft werden können; in dem obigen Urteil hat er sehr bemerkenswert unter Betonung seiner hohen Pflicht in entschiedenem Grundsatz das Präjudizienystem abgelehnt und sich die Freiheit der neuen Bildung seiner Rechtsüberzeugung gewahrt. Möge er sich von der Unhaltbarkeit auch der jetzt noch gefällten Entscheidung überzeugen. Außerdem kann man nicht den allgemeinen Wunsch unterdrücken, daß auf die Darlegungen der deutschen Seite in den Prozessen genauer eingegangen werde, als es offenbar im vorliegenden Falle geschehen ist.

B. Die zweite Entsch. muß mit der ersten fallen. Sie beleuchtet auch die praktischen Konsequenzen. Mit vollem Jure hatte

Board of Trade nicht Art. 299 a als Rechte aus Gesellschaftsobligationen berührend angesehen. Ebenso scheint das Clearing Office angenommen zu haben, daß die Kupons, auch die von privaten Gesellschaften ausgegebenen, nicht nach Art. 296 geltend gemacht werden können, wenn sie nach dem 10. Jan. 1920 zahlbar wurden. Dies schließt ein, daß die von privaten Gesellschaften geschuldeten Darlehen nicht nach Art. 296 rückzahlbar sind, insofern sie nach dem Vertrag zu bestimmten Zeiten nach dem 10. Jan. 1920 rückzahlbar sind. Der SchöG. billigt diese Ansicht und findet im FB. keinen Grund, die von einer Einzelperson geschuldeten Darlehen anders zu behandeln.

Im vorliegenden Fall haben daher so, wie wenn Kündigung erfolgt wäre, als geschuldet zu gelten jährliche Zahlungen von je 2000 M am 1. Okt. von 1916, 1917, 1918 und 1919. Die restlichen zwei Raten fallen nicht ins Ausgleichsverfahren; Klage nach Art. 304 wird vorbehalten.

Diese Stellungnahme ist nicht in wesentlichem Widerspruch mit der Entsch. im Falle Kitzinger w. Dann, obwohl nicht im Einklang mit gewissen Wendungen der Gründe, die als obiter dicta betrachtet werden mögen. In Frage stand dort einzig die Notwendigkeit der Kündigung.

(Art. v. 25. Juli 1922 i. S. Gunn g. Gunn, case 311, Recueil des décisions 2, 202.)

B. Zugunsten der Forderung aus dem Vorkriegsdarlehen besteht eine Hypothek an einem deutschen Grundstück. Die im vorliegenden Urteil entwickelte Ansicht steht nicht im Widerspruch mit Anl. zu Art. 299—303, § 2 c, wonach der Pfandvertrag aufrecht bleibt. Der Pfandvertrag ist nur akzessorisch. „Bestimmungen betreffs seiner Ausrechterhaltung setzen daher den Bestand der Forderung voraus, können aber die Wirkung der Bestimmungen nicht berühren, die die Forderung selbst beherrschen. Die Meinung des § 2 c cit. ist die, daß Pfandvereinbarungen nicht aufgelöst werden durch den FB. selber, auch wenn der Schuldvertrag selbst durch Art. 299 a berührt ist. Führt die Auflösung des Darlehensvertrags zur gänzlichen oder teilweisen Rückzahlung der Schuld an den Gläubiger, so bestimmen sich die Wirkungen dieser Rückzahlung auf das Pfandrecht nach dem maßgebenden Gesetz. Gleichweise läßt die Auflösung des Darlehensvertrages die Frage offen, wie der Gläubiger zu handeln hat, um sein Pfandrecht auszuüben.“ Daher ist im vorliegenden Fall das Darlehen aufgelöst und der Darlehensbetrag nach Art. 296 zurückzuzahlen.

(Art. v. 25. Juli 1922, Brit. g. deutsches Ausgleichsamt i. S. Public Trustee g. Endersche Erben.)

#### 4. Tochtergesellschaft.

Die Kl., Südschiffimporteure, hatten im Verein mit anderen Firmen in Hamburg eine Importgesellschaft gegründet. Diese Gesellschaft besaß zu Kriegsbeginn bei der Dresdener Bank ein Guthaben über 227 590 M. Die Kl. verlangen die Summe heraus mit der Begründung, daß die Hamburger Firma nur eine Zweigniederlassung der Londoner Firma sei, ohne wirtschaftliche

die Staatsvertretung gegenüber der früheren Meinung des SchöG. darauf hingewiesen, daß § 2, lit. c Anl. zu Art. 303 gegenstandslos wäre, wenn die Hypothekenforderungen selber grundsätzlich der Auflösung nach Art. 299 unterlägen. Was der SchöG. hiergegen vorbringt, steht auf einem neuen Boden, schlägt aber doch nicht durch. Ist die Kündigung des englischen Gläubigers durch den Kriegsausbruch erfolgt, so wird es nicht viele Hypothekenforderungen geben, die nicht schon infolge des vertragsmäßigen unbedingten Kündigungsrechts des Gläubigers — die außerordentlichen Kündigungsfälle, z. B. die Verfallsklausel wegen verspäteter Zinszahlung, mögen hier beiseite bleiben — in den 5 1/2 Jahren bis zum 10. Jan. 1920 „im Kriege“ fällig geworden wären. Alle solche fällig gewordenen Forderungen würden zwangsweise im Ausgleichsverfahren erledigt, und die akzessorischen Hypothekenrechte könnten als Hypotheken der Gläubiger nicht fortbestehen. § 2 c würde demnach nur rein zufällig bei solchen Verträgen praktisch sein, die nicht lange vor dem Kriege mit langfristiger Ankündbarkeit geschlossen wurden, und im übrigen auf dem Papier stehen bleiben. Bei diesem Paragraphen sind aber doch nur zwei Deutungen möglich. Entweder wird dort auch die Hypothekenforderung aufrechterhalten, damit das Pfandrecht gerettet werde — diese Ansicht liegt nach Wortlaut und Sinn sehr nahe und sie ist neben der oben vertretenen Auslegung des Art. 299 zu verteidigen. Die Kammer Sjoeborg des Deutsch-Französischen SchöG., II 9, Industrielle Foncière w. Moser & Schönemann, Urteil v. 22. Nov. 1922, hat sie angenommen, indem sie dahingestellt sein ließ, ob der Darlehensvertrag schon nach Art. 299 bestehen bliebe. Oder, wenn dies nicht gelten soll, so muß wenigstens derjenige Teil der Hypothekenforderungen praktisch erhalten bleiben, wo die Fälligkeit nach den allgemeinen Grundsätzen des maßgeblichen nationalen Rechtes während des Krieges noch nicht eingetreten ist. Das letztere setzt voraus, daß Art. 299 a die Darlehensforderungen auch hinsichtlich der Kündigung nicht berührt.

Geb. J. Prof. Dr. Kabei, München.

Selbständigkeit und führen zum Beweis unter anderem an, daß der Verkehr mit der Bank von London aus geführt worden sei. Das Gericht stellt sich jedoch auf der Standpunkt, daß die Klage- und die Londoner Firma getrennte juristische Personen und durch nichts Beziehungen zwischen der Londoner Firma und der Dresdener Bank erwiesen seien. Demgemäß kam es zu einer Abweisung.

Als Beweis dafür, daß das Gericht damit die sogenannte Kontrolltheorie (vgl. Entsch. Chamberlain/Clar) verwirft, kann das Urteil allerdings nicht angesehen werden, denn beide in Frage kommenden Gesellschaften waren von einer dritten amerikanischen Gesellschaft kontrolliert. Die direkte Beteiligung der Kl. betrug um rund eins vom Hundert.

In prozessualer Hinsicht macht das Gericht die Feststellung, daß es der Praxis nach Berufungsurteile zugunsten des Gläubigers nicht gäbe, wenn es sich um Fälle des Art. 296 FB. handelt (Art. v. 25. Juli 1922, Fall 125, Elbers & Joffes w. Dresdner Bank.)

## Deutsch-Französischer Gemischter Schiedsgerichtshof.

### 1. Sequestrationschädenforderung. Sequestration eines Weingutes.

Die Kl., der Armees-Oberapotheker a. D. Zehl und Frau Frieß geb. Zehl, beide französische Staatsangehörige, klagen gegen das Reich auf Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 15 000 Frs. für Schäden aus der Sequestration ihrer Weinberge im Elsaß.

Das Schiedsgericht stellt in tatsächlicher Hinsicht fest, daß die Weinberge der Kl. 1915 unter Sequester gestellt wurden und ein Sequester ernannt wurde, und daß die Anlagen, die 1914 in gutem Zustande und bis 1917 bearbeitet waren, von diesem Jahre an unbestellt blieben und eingegangen sind. Die Ernte von 1918 war nur sehr mäßig. Der Weinberg ist für mehrere Jahre gänzlich ertraglos und muß großenteils neu angepflanzt werden.

In rechtlicher Beziehung führt das Schiedsgericht aus, daß die Sequestration der Weinberge der Kl. eine außerordentliche Maßnahme i. S. des Art. 297 e und der Anl. zu Sekt. IV des Teils X FB. ist, daß diese Maßnahme daher ein Recht auf Entschädigung gegen das Reich für alle Schäden an ihren Gütern, Rechten und Interessen, die durch sie verursacht seien, gäbe. Einen solchen Schaden hat der Zwangsverwalter durch die Aufgabe der Bewirtschaftung der Weinberge im Jahre 1917 verursacht. Er zeigte sich zunächst in der schlechten Ernte des Jahres 1918, das ein besonders gutes Weinjahr war, dann in der völligen Ertragslosigkeit der nächsten Jahre. Ferner entsteht eine wesentliche Wertminderung aus der Notwendigkeit, den größeren Teil der Weinberge neu anzupflanzen zu müssen.

Das Gericht setzt auf Grund seiner Feststellung ex aequo et bono den Schaden auf 12 750 Frs. fest und weist die übrigen Anträge der Parteien zurück.

(Art. v. 26. Juli 1922, I 253, Zehl und Dame Frieß w. Reich.)

### 2. Zu Art. 78 deutsch-franz. Prozeßordnung.

Die deutsche Staatsvertretung hatte den Antrag auf Auslegung des Urteils gleichen Rubrums v. 18. April 1922 gemäß Art. 78 der deutsch-französischen Prozeßordnung gestellt, da in diesem dem Kl. ein Zinseszins zuerkannt war, ohne daß diese wichtige Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung mit einem Worte begründet worden war. Es erschien das Vorliegen eines Irrtums möglich.

Der Antrag ist kostenpflichtig abgewiesen worden, da nach Ansicht des Gerichts das angegriffene Urteil die im Abs. I des Art. 78 a. a. D. aufgezählten Mängel nicht aufweist.

(Art. v. 21. Juli 1922, I 64, Daville w. Reich.)

### 3. Gepäckprozeß.

Der Kl., französischer Staatsangehöriger, klagt gegen das Reich auf Schadensersatz in Höhe von 15 000 Frs. für den Verlust eines Koffers und seines Inhalts, der am 1. Aug. 1914 in Bremen nach Paris ausgegeben und während des Krieges verstreut worden ist, mit Ausnahme einiger Gegenstände, die dem Kl. im Mai 1920 zurückgegeben waren, und auf einen weiteren Schadensersatz von 10 000 Frs.

Das beklagte Reich hat dem Grunde nach die Klageforderung anerkannt, jedoch den Anspruch der Höhe nach hinsichtlich des Wertes des Koffers und seines Inhalts bestritten und beantragt, den Kl. jedenfalls mit seiner weiteren Schadensersatzforderung abzuweisen.

Das Schiedsgericht hat das Reich zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe von 8000 Frs. verurteilt, indem es ausführt, daß es, weil der Kl. keinerlei Beweis über die Höhe des Klageanspruchs angetreten habe, ex aequo et bono den Schadensersatz habe bestimmen müssen. Diese Bestimmung sei auf Grund der Angaben über den Inhalt des Koffers und seines Gewichts getroffen. Weitergehende Schadensersatzansprüche als für den Inhalt des Koffers könne der Kl. nicht geltend machen.

Die Kosten wurden geteilt.

(Art. v. 18. Juli 1922, III 57, Founeau w. Reich.)

#### 4. Beschlagnahme in Deutschland.

Der Kl., Kaufmann in Roubaix, klagt gegen das Reich auf Schadenersatz für seine Vorräte an Kammerwolle und Rohwolle, die er zur Zeit des Kriegsausbruches in den Lagerhäusern der Bremer Wollkammerei in Blumenthal lagern hatte und die im Verlauf des Krieges beschlagnahmt worden waren. Er fordert auf Grund des Art. 297 e die Summe von insgesamt 860 891 Frs. nebst 5% Zinsen. Von deutscher Seite wurde eingewendet, daß die Beschlagnahme keine außerordentliche Kriegsmaßnahme oder Übertragungsanordnung i. S. des Art. 297 sei. Ferner wird der mit der Klage geforderte Wiederanschaffungspreis bestritten, dagegen wird anerkannt, daß das Reich dem Kl. den Betrag auszahlen muß, der seinerzeit vom Reichschiebsgericht für Kriegswirtschaft ihm zugesprochen sei, und zwar im Ausgleichsverfahren. Der deutsche Staatsvertreter beantragt, die Gültigkeit der Abzüge, die von diesem Betrage mit Rücksicht auf die Aufbewahrung der Waren bis zum Augenblick der Beschlagnahme gemacht waren, zu bestätigen, den Kl. mit seiner Mehrforderung abzuweisen und ihn in alle Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Das Schiedsgericht hält die vom Kl. geforderte Summe, in der ein Schadenersatz von 3 1/2% enthalten ist, für angemessen. Es stellt sich insoweit auf den Standpunkt des Bekl., als es die für den Kl. hinterlegte Entschädigungssumme im Ausgleichswege favorisiert, und verurteilt im übrigen.

Von dem überschießenden Betrag zieht das Schiedsgericht jedoch weitere 8000 Frs. für Aufbewahrungskosten, die der Kl. erpart habe, ab.

(Urt. v. 15. Sept. 1922, III 87, Vinchon w. Reich.)

#### 5. Gepädprozeß

Die Kl., als Erben des verstorbenen Jean Abolphe Pangon, klagen unter Art. 297 e und f gegen das Reich auf Zahlung eines Schadenersatzes von 5170 Frs., des Wiederanschaffungswertes eines Koffers mit Inhalt, der am 1. Aug. 1914 in München nach Paris ausgegeben und während des Krieges von den deutschen Behörden in Straßburg verkauft worden war. Der deutsche Staatsvertreter macht geltend, daß die Kl. dartzu müßten, daß der Koffer und sein Inhalt Opfer einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme oder einer Übertragungsanordnung geworden wäre, daß ferner die in der Klage angegebenen Gegenstände tatsächlich in dem Koffer gewesen seien und den angegebenen Wert besessen hätten. Auf Grund einer Mitteilung der Administration des Chemins de Fer de l'Alsace et de la Lorraine v. 31. Jan. 1921, nach der der Koffer in Straßburg zurückgehalten, unter Sequester gestellt und im Verlauf des Krieges verkauft worden sei, hält das Schiedsgericht das Vorliegen einer außerordentlichen Kriegsmaßnahme für erwiesen. Den zu zahlenden Schadenersatz setzt das Gericht auf 4500 Frs. fest.

Gemäß Art. 299 b II ZB. aufrechterhaltener Vorkriegsvertrag. Fristsetzung mit Androhung des Rechtsverlustes zur Außerung, ob Ausführung verlangt wird. Vgl. Johannes Nr. 78.

(Urt. v. 15. Sept. 1922, III 104, Héritiers Pangon w. Reich.)

#### 6. Aufrechterhaltene Vorkriegsverträge.

Zwischen den Parteien bestand ein Vorkriegsvertrag, der durch die französische Regierung gemäß Art. 299 b ZB. aufrechterhalten war. Der Bekl. hatte jedoch darauf nichts mehr von sich hören lassen. Auch auf die Klage, mit der die Kl. für den Fall der Ausführung des Vertrages eine billige Entschädigung gemäß Artikel 299 b II ZB. verlangt, hat sich Bekl. nicht geäußert. Das Urteil entscheidet nicht über den Klaganspruch, sondern setzt dem Bekl. eine Frist von einem Monat zur Außerung, ob er die Ausführung des aufrechterhaltenen Vertrages verlangt. Nach Ablauf dieser Frist geht er seiner Ansprüche aus dem Vertrage verlustig.

(Urt. v. 1. Juni 1922, IV 348, Chemische Fabrik von Henden w. Couteur.)

#### 7. Art. 3g der deutsch-französischen Prozeßordnung

Herr Robert Esnauld-Belterie in Paris, Boulevard Lannes 43, hat gegen das Deutsche Reich und gegen Junfers & Co. in Dessau eine Klage v. 2. März 1921 erhoben, die er auf die Art. 297 e, 306 und 309 des ZB. stützt. Die Klage geht darauf, das Deutsche Reich zu verurteilen, dem Kl. einen noch festzusetzenden Betrag als Schadenersatz zu zahlen, nachdem die Firma Junfers & Co. als Gesamtschuldnerin wegen eines Teiles dieses Schadenersatzes entsprechend der von ihr dem Deutschen Reich gelieferten Zahl von Flugzeugen verurteilt worden ist. Das Deutsche Reich hat am 14. Juli 1921 eine prozeßhindernde Einrede eingereicht, die darauf geht, daß der Schiedsgerichtshof die Klage als verspätet für unzulässig erkläre und seine eigene Unzuständigkeit anspreche. Auf Grund dieser prozeßhindernden Einrede hat ein Schriftsatzwechsel stattgefunden. In der Hauptsache ist der Rechtsstreit in der Schwebe geblieben.

#### Zur Einrede der Verjährung.

Die Klage ist am 2. März 1921 eingereicht worden und ist auf alle Fälle insoweit nicht verspätet, als sie sich auf Art. 297 e

des ZB. stützt (Prozeßordnung Art. 3c). Soweit sie sich auf die Art. 306 und 309 des ZB. stützt, hätte sie (Prozeßordnung Art. 3g) innerhalb der Frist von sechs Monaten seit dem Tage der Veröffentlichung der Prozeßordnung (20. April 1920) eingereicht werden müssen, oder „wenn der Kl. von dem zum Rechtsstreit Anlaß gebenden Tatsachen erst später Kenntnis erlangt hat seit dem Tage dieser Kenntnis“. Um zu beweisen, daß er erst am 28. Jan. 1921 von den die Klage begründenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat hat der Kl. eine Bescheinigung des Hauptmanns Sufrin-Hebert vom technischen Luftfahrtdienst beigebracht, wonach S.-S. an diesem Tage den Vertreter des Kl. empfangen und ihm nähere Angaben über die Verwendung während des Krieges von dem auf den Namen des Herrn Esnauld-Belterie patentierten Getriebe seitens Deutschlands gemacht hat. Nach den Umständen des vorliegenden Falles ist anzunehmen, daß der Kl. nicht in der Lage war, sich vorher genügend über die den Streit veranlassenden Tatsachen zu unterrichten, und daß deshalb seine innerhalb von sechs Monaten nach dem 28. Jan. 1921 eingereichte Klage nicht verspätet ist.

Aus diesen Gründen wird die Einrede der Verjährung verworfen.

#### Zur Einrede der Unzuständigkeit.

Der Schiedsgerichtshof erachtet sich für zuständig für die Streitigkeiten, die unter die Art. 297, 306 und 309 des ZB. fallen, auf die der Kl. bezug nimmt. Aber die Anwendung dieser Artikel hängt von tatsächlichen Verhältnissen ab, bezüglich derer das Verfahren noch nicht die nötigen Angaben gebracht hat.

(Entsch. v. 16. Okt. 1922, S IV 132, Esnauld-Belterie w. 1. Deutsches Reich, 2. Junfers Werke.)

#### 8. Entschädigung gem. Art. 299 b II auf 85% festgesetzt.

Die Kl., Seidenfabrikanten in Lyon, klagen gegen die Bekl., deutsche Kaufleute in Hamburg, auf Erfüllung eines aufrechterhaltenen Vorkriegsvertrages.

Die Bekl. beantragen, nachdem sie ihre ursprünglichen sonstigen Einwände fallen gelassen haben, auf Zubilligung einer Entschädigung gemäß Art. 299 b Abs. II ZB.

Das Gericht spricht den Bekl. unter besonderer Hervorhebung des Umfandes, daß auf seiten der Bekl. keinerlei Verschulden oder Nachlässigkeit festzustellen sei, 85% des Unterschiedes zwischen dem vereinbarten Preis und dem jetzigen Marktpreis zu und legt den Bekl. die Kosten des Verfahrens auf.

Ausschlussurteil im Nachlaßverfahren nach Art. 302 behandelt, vgl. Johannes Nr. 90.

(Urt. v. 16. Okt. 1922, IV 159, Marion gegen Carlowitz.)

#### 9. Rechtsverwirkung infolge Nichtzahlung während des Krieges. †)

Die klagende Gesellschaft hat den Bekl. in den Jahren 1910 und 1912 zwei Darlehen im Gesamtbetrag von über eine Million Mark gegeben. Die Darlehen waren zu verzinzen und im Wege der Amortisation zurückzahlen. Die Schuldburkunden enthielten die in solchen Fällen vielfach übliche Bestimmung, daß der gesamte Restbetrag des Darlehens fällig würde, wenn eine Zins- und Amortisationsrate nicht pünktlich gezahlt würde. Die Schuldner hatten sich verpflichtet, mit einem Grundstück (Eltelhof, Berlin) Hypothek zu bestellen und waren dieser Verpflichtung nachgekommen.

Die klagende Gesellschaft hat das gesamte Darlehenskapital, soweit es nicht schon vor dem Kriege zurückgezahlt war, nebst den aufgelaufenen Zinsen zum Ausgleichsverfahren angemeldet. Das Ausgleichsamt hat die Zinsen und das Kapital insoweit, als Amor-

†) In einem neuen Urteil des Deutsch-jugoslawischen Schiedsgerichts, dessen Entscheidungsgründe noch nicht vorliegen, werden dem zur Erfüllung verpflichteten 100% des Preisunterschiedes als Entschädigung zugebilligt. Savic & Co./Schnellpressfabrik Albert & Co., Fälle Nr. 20 und 23.

Zu 9. Das Urteil ist insoweit von großer Bedeutung, als es zu den Erörterungen Stellung nimmt, die zum Falle Rißinger/Dann, vgl. ZB. 1922, 1171, in meiner Schrift über die Aufhebung der Vorkriegsverträge und die Geldverbindlichkeiten (Berlin, Vahsen, 1922) gepflogen waren, und die seither im Urteil Gunn/Gunz (Rec. II, 202) durch den DGSchG. fortgesetzt worden sind. In Sachen Rißinger/Dann war behauptet, daß zuwider der „saufer“-Klausel Art. 299 a erster Absatz auch Darlehensverträge, die vor dem Kriege geschlossen waren, aufgelöst seien, so daß jeder Rückzahlungsanspruch aus Darlehen ins Ausgleichsverfahren fiel, da der Rückzahlungsanspruch durch das Handelsverbot fällig geworden sei. Gegen diese Entsch. hatte ich in der genannten Abhandlung, die auch französisch erschienen ist (Annulation des contrats d'avant-guerre et les obligations pécuniaires, Berlin, Vahsen, 1922), ausführlich nachgewiesen, daß gerade das englisch-amerikanische Recht, das Grundlage des ZB. war, keinen Zweifel darüber lasse, daß Darlehensverträge nicht aufgelöst würden. Das Urteil Gunn/Gunz (dazu vgl. Nabel, oben S. 206) hatte in widerspruchsvollen Begründungen diese Meinung abgelehnt und war im praktischen Ergebnis mir insoweit beigetreten, als die vertraglichen Fällig-

tifikationsquoten während des Krieges fällig geworden waren, anerkannt, im übrigen aber die Forderung bestritten. Die Kl. hat darauf Klage auf Zahlung des ganzen Betrages erhoben.

In der Entsch., die nunmehr ergangen ist, werden allerdings die deutschen Schuldner verurteilt, jedoch nur mit folgender Begründung:

Ob der Darlehensvertrag gemäß Art. 299 aufgelöst sei, brauche nicht untersucht zu werden, da jedenfalls die Ausnahme des § 2 der Anlage hinter Art. 303 Platz greife, und daher der Darlehensvertrag an sich nicht hinfällig geworden sei; wohl aber sei das Darlehen infolge Nichtzahlung der fälligen Rate fällig geworden, und aus diesem Grunde der Klagenanspruch gerechtfertigt. Den Hinweis auf die Bundesratsverordnung widerlegt das Urteil durch Bezugnahme auf Art. 300 d und § 11 der Anlage hinter Art. 303 F.B., aus denen hervorgehe, daß der F.B. von der Auffassung ausgehe, daß eine Rechtsverwirkung infolge einer Nichtzahlung eintreten könne; für die Auffassung, der Vertrag sei dahin auszulegen, daß die Verwirkung nur im Falle des Verzuges eintreten solle, sei keine ausreichende Unterlage beigebracht.

(Foncière v. Moser & Schönmann.)

## Deutsch-Belgisches Schiedsgericht.

### 1. Versicherungsvertrag.

Es wird aus einem Lebensversicherungsvertrag auf Zahlung von 100 000 Frs. geklagt. Der Versicherungsnehmer hatte am 1. Mai 1915 im besetzten Gebiet mit der Bekl. einen Lebensversicherungsvertrag geschlossen und war kurze Zeit darauf, am 14. Mai 1916, verstorben.

Die Bekl. hatte eingewandt, daß der Versicherungsnehmer eine bereits bestehende Krankheit verschwiegen habe. Das Urteil scheidet das als widerlegt an.

Ferner hat die Bekl. eingewendet, daß die Versicherungssumme nur in Mark zahlbar sein könne, da nach einem Erlaß des Generalgouverneurs von Belgien die Versicherungssumme nur in Mark hätte gezahlt werden dürfen.

Der Einwand wird vom Gericht abgelehnt mit dem Hinweis darauf, daß dieser Erlaß nicht mehr in Kraft sei, da es auch nach menschlichem Ermessen hätte erwartet werden müssen, daß der Versicherungsnehmer die deutsche Besetzung Belgiens überleben würde und schließlich, daß auf der Versicherungspolice der Versicherungsbetrag ebenfalls in Franken ausgedrückt gewesen sei. Aberdies habe auch zu jener Zeit in Belgien der Zwangskurs von

keiten, soweit sie nach dem Kriegsende liegen, aufrecht erhalten werden. Das vorliegende Urteil sagt ausdrücklich, daß die zweite Kammer des DRSGH. den Satz nicht annehmen könnte, daß die Darlehensverträge auf den 3. Aug. 1914 aufgelöst seien. Es steht also prinzipiell ganz auf dem Standpunkt meiner Darlegung, was zu bemerken ist. Der § 2 Anl. zu Art. 299 wird von mir und einer in der Öffentlichkeit nicht hervorgetretenen gutachtlichen Äußerung von Martin Wolff dahin verstanden, daß aus § 2 folge, daß die Hypothek als Hypothek aufrecht erhalten sei, also daß Darlehen durchaus nicht durch Kriegsausbruch aufgelöst seien.

Das Urteil gelangt aber zu einer dem deutschen Schuldner ungünstigen Lösung, indem es die Verwirklichungsklausel, die für den Fall der Nichtzahlung von Amortisationsrate und Zinsen im Hypothekenvertrage steht, so auslegt, daß die bloße Nichtzahlung ohne Rücksicht auf das Vorliegen des Verzuges zu einer Auflösung des Darlehensvertrages führe. In dieser Beziehung weicht das Urteil von den in der deutschen Praxis feststehenden Auslegungen ab, welche die normale Verwirklichungsklausel dahin verstehen, daß im Falle des Schuldnerverzuges nur ein Kündigungsrecht gegeben sei. Durch Auslegung von Art. 300 d und durch einen Schluß aus § 11 Anlage hinter Art. 303 wird das Ergebnis gewonnen, daß im Falle der Nichtzahlung nach der Absicht der Parteien kraft Rechtsfahes (automatiquement) und ohne Rücksicht auf vorliegendes Verschulden des Schuldners das Darlehen fällig geworden sei. Diese Auslegung führt dazu, daß zahlreiche Darlehens- und Hypothekenverträge als fällig bei Kriegsausbruch erachtet werden und ins Ausgleichsverfahren gehören. Es wird Sache der deutschen Wissenschaft sein, aus der Judikatur zu erweisen, daß diese Auslegung bedenklich ist.

Prof. Dr. Partsch, Berlin.

1 M (= 1,25 Frs.) gegolten, und die Marktbestände hätten zu dem gleichen Kurse nach der Befreiung Belgiens umgewechselt werden können. Das Urteil geht sodann auf eine besondere Bestimmung des Versicherungsvertrages ein, um sie auszulegen.

Die Bekl. wird zur Zahlung der vollen Summe nebst Zinsen seit dem 18. März 1916 (d. h. dem Zeitpunkt, in dem die Kl. einen Prozeß gegen die Bekl. vor dem Handelsgericht in Brüssel angestrengt hatte) verurteilt.

(Urt. v. 29. Juli 1922, 93, Larroy v. Germania.)

### 2. Beschlagnahme in Deutschland.

Der Kl., Wollhändler in Godimont, klagt gegen das Reich auf Zahlung von 22 978,10 Frs. als Schadensersatz für die Beschlagnahme und Enteignung von 47 Ballen Kammlinge, die bei Kriegsausbruch von Mouscron nach Szozhpiorno expediert waren. Der deutsche Staatsvertreter hatte die Unzuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichts eingewandt und in zweiter Linie beantragt, daß zugunsten des Bekl. berücksichtigt würde, daß eine Entschädigung von 12 155,23 M, die vom Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft zugesprochen war, bei der Hauptfahskasse hinterlegt worden sei.

Das Schiedsgericht hat das beklagte Reich zum Schadensersatz verurteilt, nachdem mit Rücksicht auf die bisherige Rechtspredung des Gerichts das Reich in der Sitzung auf die Einrede der Unzuständigkeit aus dem Grunde, weil die Beschlagnahmen sich nicht lediglich gegen die Angehörigen feindlicher Mächte richteten, verzichtet hätte. Der Kl. hat durch Urkunden bewiesen, daß der Kaufvertrag mit seinen polnischen Abnehmer aufgelöst worden sei und Pridarts am 24. Dez. 1914 die Wollkammlinge zum Preis von 5,60 Frs. das Kilogramm an einen Berliner verkauft habe. Sodann wurden die Ballen jedoch durch die deutsche Behörde beschlagnahmt und der deutsche Käufer trat schließlich, nachdem er selbst verschiedentlich im Kriegsministerium die Aufhebung der Beschlagnahme beantragt hatte, von dem Kaufvertrag zurück, indem er dem Kl. die Rechnungen und Quittungen zurücklieferte. Der von deutscher Seite erhobene Einwand, daß Pridarts nicht mehr Eigentümer im Moment der Enteignung gewesen sei, ist hinfällig, da der Kaufvertrag schon im April 1915 wieder aufgelöst worden sei, während die Enteignungsverfügung erst am 2. Juli ergangen sei. Der von Pridarts erlittene Schaden wird genau dargestellt durch den mit dem Berliner Händler vereinbarten Verkaufspreis von 22 937,30 Frs.; nicht etwa ist der vom Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft festgesetzte Übernahmepreis maßgebend für die Schadensberechnung. Da der Kaufpreis in belgischem Gelde nicht einem Belgier zu zahlen war und er daher unter normalen Umständen in Belgien weiter verwendet worden wäre, so sind 5½% Zinsen, wie sie das belgische Handelsrecht festsetzt, angemessen.

(Nr. 76, Pridarts v. Reich.)

## Deutscher Anwaltverein.

### Gruppe für Auslandsrecht.

Die Gruppe für Auslandsrecht tritt am Freitag, den 16. März 1923, vorm. 10 Uhr in Leipzig, Hotel Kaiserhof, Georgiring 7 b, zusammen.

#### Tagesordnung:

1. Aufgaben der Anwaltschaft zufolge der Ruhrgebietsbesetzung.
2. Die Verhandlungen vor den gemischten Schiedsgerichtshöfen.
3. Fortführung und Bewertung der Auslandskartothek.
4. Aufstellung eines Telegraphen-Codes.
5. Anträge aus dem Kreise der Mitglieder.